





The  
Robert E. Gross  
Collection

A Memorial to the Founder  
of the

*Lockheed Aircraft  
Corporation*



Business Administration Library  
*University of California*  
Los Angeles



8

Josephs von Sonnenfels  
k. k. wirkl. R. De. Regierungsraths, ordentlichen,  
öffentlichen Lehrers der Polizey, Hand-  
lung und Finanzwissenschaft.

# Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft:



Zweyter Theil.  
Verbesserte und vermehrte Auflage.



---

W J E R,  
bey Joseph Kurzbock, k. k. illyrisch- und orientali-  
schen Hof- wie auch R. De. Landschafts- und  
Universitätsbuchdruckern. 1771.

Es ist nicht genug, Bürger zu haben, und sie zu beschützen, man muß auch auf ihren Unterhalt denken. Vorsehung wegen der allgemeinen Bedürfnisse machen, ist eine offenbare Folge des gemeinschaftlichen Willens, und die dritte wesentliche Pflicht der Regierung. Diese Pflicht ist nicht, die Speicher der Privatleute zu füllen, und sie der Arbeit zu entledigen, sondern beständig den Ueberfluß also in ihrem Umfange zu erhalten, daß, um zu erwerben, die Arbeit stets nothwendig, und nie unnütze ist.

Rousseau.



**I**ch schmeichle mir nicht etwan ,  
als wäre dieser Grundriß der  
Handlungswissenschaft , ein  
wichtiges Geschenk für Männer in Ge-  
schäften , deren Theorie durch eine lange  
Erfahrung bestätigt , und vervollkom-  
met worden. Wenn ich denselben auch  
in ihren Händen wünsche ; so ist es nur ,  
um von ihnen , über die Unrichtigkeiten  
belehret zu werden.

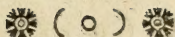
Meine ganze Ruhmbegierde beschränzt  
set sich auf die jungen Freunde , denen  
mich die Huld der Monarchinn zum  
Geleitsmanne bestellet hat. Habe ich



diesen den Weg zu ihrer Pflicht einiger massen geebnet, habe ich ihnen die Zubereitung zu ihrem Berufe erleichtert, so habe ich meiner Absicht Genüge geleistet; und vielleicht ist mir dennoch selbst einiger Anspruch auf Ehre vorbehalten: der Rammnen Peters Perugino ist auf die Nachkömmlinge gelanget, einzig durch das Verdienst, Raphaelen die Anfangsgründe der Kunst gegeben zu haben.

Zwar fehlet es nicht an gründlichen Schriften, besonders in dem Fache der Handlung: die Engländer und Franzosen haben von jeher die Wichtigkeit eines Gegenstandes erkennen, welcher als die Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt angesehen werden muß, da er durch die Bervielfältigung der Nahrungswege die Grundlage der Bevölkerung ist. Die größten Männer, Staatskündige,  
Ge=





Geschichtschreiber, Weltweise, Größenkündige glaubten der Welt, und ihrem Vaterlande nicht weniger zu nützen, wenn sie von den Vortheilen einer Tuchfabrik sprachen, als wenn sie die tiefsinnige Lehre vom Unendlichen zergliederten. Ihre Schriften sind indessen mehr für bereits gebildete Leser, als für solche, die sich erst daraus bilden sollten. Es scheint, Männern von so erhabner Fähigkeit unmöglich gewesen zu seyn, sich bis zur Fassung, und welches sehr oft erfordert wird, selbst bis zur Unwissenheit der Anfänger herabzusetzen: hieraus entsteht die Dunkelheit ihres Unterrichts; sie setzen Kenntnisse voraus, von denen sie ganz keine Vermuthung haben, daß sie ihren Lesern mangeln dürften: und es ist gleichwohl unmöglich, die Folge zu begreifen, wo uns die Vordersätze unbekannt sind.

Der tieffinnige Verfasser der Anfangsgründe der Handlung <sup>a</sup> erklärt sich gleich beym Eingange: er habe nicht etwan für diejenigen geschrieben, welche nur lesen, um sich die Mühe des Denkens zu ersparen. Wenn Fortbonais keine andere als denkende Leser zulassen wollte, überlegte er auch, daß ein so vortreffliches Buch beynahе ungelesen bleiben würde? Es sey mir erlaubt, zu bekennen: daß meine Absicht der seinigen gerade entgegen gesetzt ist. Ich schreibe für diejenigen, welche für sich noch nicht zu denken fähig sind: sie sollen hier dazu angeleitet werden; ich will Fortbonais Leser zubereiten.

Ich halte diese Deutlichkeit, welche bey dem Leser wenig vorausgesetzt, und darum oft bey der Erklärung und Zergliederung

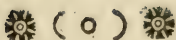
<sup>a</sup> Elements du Commerce: in der Vorrede der zweyten Leydner Auflage.

rung der einfachsten Begriffe stehen bleibt, besonders für die Pflicht derjenigen Schriftsteller, welche für Anfänger überhaupt, oder in einem Lande schreiben, wo die politischen Kenntnisse weniger verbreitet, und die Schriften, die dahin einschlagen, feltner sind. Die Unruhen und Kriege der vorigen Zeit hatten der Sorgfalt der Regenten nicht gestattet, ihre Aufmerksamkeit lange auf die wohlthätigeren Künste des Friedens zu wenden: es war der merkwürdigen Regierung Theresiens vorbehalten, die Uemüßigkeit der Nation zu beleben, ohne ihre Tapferkeit zu entkräften,

Das Verzeichniß der Schriften, auf welchen wir als ein Nationaleigenthum Anspruch machen können, ist mit einem Blicke überschaut: Oesterreich über alles — welches insgemein Hornetken, von

einigen aber Bechern zugeschrieben wird, Schrötters fürstliche Schatz- und Rentkammer: Meixners Anmerkungen über die Beschaffenheit der k. k. Erblande; ein Buch, welches nur den Wunsch erregt, daß so ein Werk von einem fähigeren, und besser unterrichteten Manne möchte unternommen werden; eines Ungenannten wahre und vortreffliche Mittel, wodurch die k. k. Erbkönigreiche und Länder in einen glücklicheren und florisanteren Zustand gesetzt werden könnten; unter welcher vielverheißenden Aufschrift wohl jederman mehr suchen würde als fünf Stücke <sup>b</sup>, die ohne Verbindung, wie ohne Wahl, zusammengerafft sind,

b) I. Beweis, daß es den östereichischen Fabriken eben so leicht seyn werde, ein Consummo in Pohlen zu finden, als der Ehurbrandenburg. II. Gründliche Anleitung zu regelmäßiger Sprengung fester St. infelsen u. s. w. III. K. K. Verorordnung über die Kirchengelder und Kirchenrechnungen. IV. Gantfers Abhandlung von Torferde. V. Vorschlag zur Beleuchtung der Städte.

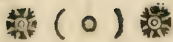


sind, wo ich noch zur Ehre des Schriftstellers vermuthen will, daß dieser prächtige Titel nur irgend einer der üblichen Buchdruckergriffe sey, acht elende Bögen Kaufrecht zu machen.

Vier Bücher, also, oder, wollte man Bechers Bedenken von Manufakturen in Deutschland; Deutschlands vermehrten Wohlstand von Bogemont, Modens fürstliche Machtkunst, und Graf Jaergers Vota Cameralia, auch dazu rechnen, acht, aus denen sich gewiß niemand sonderliche Kenntnisse sammeln wird, sind alles, was wir in dieser Gattung aufzuweisen haben, indessen andre Nationen über alle Theile der Handlung und Finanz durch die vortrefflichsten Schriften belehret sind.

Dieser Mangel hat vielleicht seine Ursache hauptsächlich in der Schwierigkeit,

zu denjenigen Hülfsmitteln zu gelangen, welche die Spekulationen der Schriftsteller veranlassen, leiten, bey ihnen nothwendig zum Grunde gelegt werden müssen, wofern sie nicht bloß schwankende und meistens unanwendbare Entwürfe bleiben sollen. Die Stärke der Bevölkerung, der Zustand der Handlung, des Manufakturwesens, die verschiedenen Abänderungen, die Veranlassungen derselben, die Hindernisse, Ermunterungen, der Wachsthum des Fleißes, der Zustand der öffentlichen Einkünfte, des Nationalkredits, alles dieses ist in andern Staaten umständlich entweder aus öffentlichen Registern und Tabellen, bekannt, oder wird denjenigen, die sich darüber unterrichten wollen, sehr gerne mitgetheilet. Fähige Männer sehen es dann für ihre Pflicht an, dem Staate darüber ihre Anmerkungen, ihre Erinnerungen nicht



zu versagen, und auf diese Weise vereinbaret gleichsam eine ganze Nation ihre Einsicht: die Zahl ihrer Ráthe ist gewissermassen nicht kleiner, als die Zahl ihrer bedeutenden Patrioten.

Ben uns sind diese Kenntniße noch immer als Staatsgeheimnisse angesehen worden. Ich bin weit entfernt, etwas gegen diese Zurückhaltung einzuwenden, wozu man ohne Zweifel wichtige Gründe haben mag: ich führe sie überhaupt nur, als die Ursache von der Unfruchtbarkeit an politischen Schriftstellern an: zugleich aber auch zu einer Entschuldigung für mich, daß diese Grundsätze so selten auf den Zustand der österreichischen Handlung zurückgeführt werden, welches man in diesem Theile vielleicht auf die nämliche Weise, wie es in dem ersten mit den Polizeiverordnungen geschehen, erwartet hätte.

te. Hier und da Beispiele zur Erörterung welche von diesen Staaten entlehnt sind, durch diese allein habe ich manchmal allgemeine Grundsätze, wenn ich so sagen darf, zu specificiren gesucht. Mein Verdienst ist sehr beschränkt, wenn man einseitig den Werth meiner Arbeit erweget: wenn man zugleich die Absicht, wenn man das Bestreben, dem Staate nach dem Masse meines empfangenden Pfundes nutzbar zu werden, mit in Anschlag zu bringen, gütig genug ist; so habe ich vielleicht wenigstens dadurch einigen Dank verdient, daß ich einsehendere Männer zur Mittheilung ihrer wichtigeren Kenntnisse gleichsam auffodere, wovon sie nun nichts mehr zurückhalten kann, nachdem ich es habe wagen dürfen. Wien den 30. März 1769.





Grundsätze,  
der  
Handlungswissenschaft,  

---

  
Einleitung.

Die einfachsten Begriffe der Handlung,  
und ihre Zweige.



**A** Der wohlthätige Einfluß der Handlung in die allgemeine Glückseligkeit des Staats war lange von der Staatsklugheit verkennet: sie glaubt

glaubte ihr keine Aufmerksamkeit, keine Sorgfalt, keine Beförderung schuldig zu seyn. Nicht, als ob nicht schon Alexandr in dem unaushaltbaren Laufe seiner Siege einen Blick auf die Handlung geworfen, und nach der Zerstörung von Tyrus, Alexandrien zur Stoppelstadt der östlichen und nördlichen Waaren erbauet hätte: aber Minister und Monarchen kannten an ihm nur den Eroberer, nur der schien ihnen der Nachahmung würdig. Sully, Elisabeth, Colbert, klärten die Kabinete zuerst über ihren wahren Vortheil auf: die Weltweisheit lieh der Staatsklugheit ihre Einsicht; Männer, welche von der Vorsicht den Beruf erhalten, Lehrer der Nationen zu werden, unterrichteten die Welt darüber in ewigen Schriften. Endlich als der Grundsatz die Oberhand gewann, daß die Glückseligkeit des Staates in der Menge seiner Bürger besthey, fieng man an den Werth eines Geschäfts zu erkennen, welches durch Vervielfältigung der Nahrungswege einen so großen Theil, zu dieser Glückseligkeit beyträgt. Die Handlung ward nunmehr auch ein Gegen-

gegenstand der Kabinete; man ward auf die Grundsätze aufmerksam, nach deren Anleitung die möglichst größte Menge von Menschen beschäftigt werden kann: ihre Sammlung macht die politische Handlungswissenschaft <sup>a</sup> aus. Die kaufmännische ist davon unterschieden, weil der Privatmann nur seinen einseitigen Vortheil, die Vergrößerung seines Privatvermögens zum Endzwecke hat, ohne daraufzusehen, ob dadurch vielleicht dem allgemeinen Vortheile des Staates irgend etwas zuwachse, oder zu nahe getreten werde. Die politische Handlung verlangt keinesweges dem Privatvortheile entgegen zu arbeiten, sondern ihn dem Allgemeinen unterzuordnen; das ist: den Nutzen des Staates mit dem Nutzen des einzelnen Bürgers zu vereinbaren.

a. 1. B. 18. Diese Erklärung scheint von der gewöhnlichen; der vortheilhaftesten Vertauschung seiner Erzeugnisse, abzugehen: in der That aber läuft sie auf dasselbe hinaus: denn eben diese vortheilbafte Vertauschung geschieht, um eine große Menge Menschen zu beschäftigen: übrigens ist die Vertauschung selbst, das Geschäft der Handlung, und hier war die Erklärung der Wissenschaft zu geben, welche dieses Geschäft leitet.

A 2

Auch

Auch als das Mittel, das Vermögen des Staates zu vergrößern, wird die Handlung betrachtet. Der vergrößerte Reichthum des Staats ist eine beständige Folge der Handlung, nicht aber in Ansehn des Staats der Endzweck, dem der Reichthum ohne Bürger unnütz seyn würde. Zehn Bürger, deren jeder Tausend bezieht, und einer, der ein Vermögen von 10 T. bezieht, machen dieselbe Summe aus: aber es ist ganz nicht zweifelhaft das das erste für den Staat vortheilhafter ist.

2. Die Beschäftigung der Menschen hat zu ihrem Endzwecke, ihnen die Mittel an die Hand zu geben, wodurch sie sich ihren Unterhalt verschaffen mögen. Sie erhalten diesen Unterhalt, wenn sie für das, was sie durch ihre Beschäftigung hervorbringen, etwas entgegen zur Vergeltung empfangen. Hieraus also entsteht der Tausch, welcher das Geschäft der Handlung im eigentlichsten Verstande ist.

3. Was man als eine Vergeltung desjenigen annehmen soll, so man jemanden gegeben hat, muß natürlicher Weise von einer solchen Beschaffenheit seyn, daß man desselben bedarf. Dieses Bedürfniß ist nicht etwann in dem eingeschränkten Verstande

stände zu nehmen, welchen menschenfeindliche Weltweise dem Worte gegeben haben. Das Verlangen nach einer größeren Vermächtlichkeit, die Mittel diesem Verlangen genug zu thun, das Vermögen, an dem Besitze, an dem Genusse derselben ein Vergnügen zu schmecken, sind in dem weisen Plane des Schöpfers nicht ohne Absicht: sie sind es eben so wenig in dem Plane der Staatsklugheit *b.* Also mögen nun die Bedürfnisse wahre Bedürfnisse seyn, ohne welche der Mensch nicht bestehen könnte, oder eingebildete, welche der Anstand, die übliche Lebensart, die Lusternheit, der Stolz der Menschen zu Bedürfnissen gemacht hat; sie sind gleich ein Gegenstand des Tausches, durch welchen Bedürfnisse gegen Bedürfnisse umgesetzt werden.

*b* II.

4. Wäre aber dasjenige was man andern für ihr Angebotenes geben kann, von einer solchen Art, daß es aller Orten ohnehin im Ueberflusse gefunden würde; so

könnte kein Tausch statt finden. Also ist nothwendig, daß das Gegenangebotene etwas solches sey, was der andere bedarf und nicht besitzt <sup>c</sup>. Die Handlung also ist ein Geschäft, das seinen Ursprung einem wechselseitigen Bedürfnisse schuldig ist. Was man immer dem andern zur Befriedigung seines Bedürfnisses anbieten kann, heißt Waare.

§ Die Handlung scheint mit dem Eigenthume zugleich ihren Anfang genommen zu haben. So lange die Menschen nicht sehr zahlreich waren, reichte der Ueberfluß der Erde allen zu. Ihre Vermehrung machte die Besiznehmung nothwendig. Die Wirkung der Besiznehmung ist die Ausschließung aller andern: hier entspringt der Begriff des Mangels an gewissen Dingen, und aus diesem wechselseitigen Mangel die Notwendigkeit, ihm durch Vertauschung abzuhelfen.

5. Es ist möglich, daß derjenige, welcher eine Waare an sich bringen will, nicht eben wieder gerade eine solche Waare anbieten kann, deren der andre für ihn ist, oder in der Menge bedarf, als er sie ihm anbietet; und seine angebotene Waare kann entweder ganz keiner Theilbarkeit fähig seyn, oder die Theilung vermindert ihren Werth

Werth. In einem solchen Falle mußte man durch einem Umkreis von Umsetzungen sich dasjenige zu erwerben suchen, was man verlangte. Nun aber kann das, was man besitzt, abermal so beschaffen seyn, daß es sich nicht ohne Beschwerlichkeit, ohne Verschlimmerung von einem Orte zu dem andern übertragen läßt: das Bedürfniß kann auch so dringend seyn, daß man den Umkreis der Vertauschung nicht abwarten kann *d.* Diese Beschwerlichkeiten veranlaßten es, daß man sich nach einem Mittel umsah, wodurch sie vermieden und der Tausch erleichtert würde. Man suchte also etwas auf, welches gleichsam die Stelle aller Waaren vertreten, und für einen allgemeinen Entgelt derselben angesehen werden sollte. Es war nicht willkürlich zu diesem Entgelte, was immer für einen Stoff, anzunehmen: die Eigenschaften, die man bey demselben suchte, deren jede einer der angeführten Beschwerlichkeiten des Tausches ausbeugen sollte, wiesen nothwendig auf denjenigen, wo man dieselben vereinbaret antraf.

4 Einige Beispiele dieser unvermeidlichen Beschwerclichkeiten des Tausches werden zur Erörterung beytragen. Ich bedurfte Eisen, und besaß Korn. Derjenige, von dem ich das Eisen eintauschen sollte, brauchte Felle: hier hat kein Tausch statt: ich mußte jemanden auffinden, der Felle besaß, und Korn nöthig hatte: wir trafen unsern Tausch, und nun erst war ich im Stande, mir das Eisen zu erhandeln. Ich hatte Eisen nothwendig, besaß aber einen Ochsen. Der Besizer des Eisens brauchte Fleisch, jedoch keinen ganzen Ochsen: ich konnte das Stück Rind nicht theilen: oder ich hatte nicht soviel Eisen nöthig, als mein ganzes Stück Vieh werth war: oder ich hatte ein Pferd dagegen zu geben, daß gar keine Theilung zuläßt. Ich brauchte Korn auf Brodt für mein Haus; ich hatte Salz, der Besizer des Kornes foderte Eisen: ich mußte jemanden auffuchen, der Eisen gegen Salz umsetzen will. Mein Hausgehind hat indessen kein Brodt. Ich kann das Salz nicht von einem Orte an den andern übertragen: denn es regnet: es ist mir eine Last, das Eisen zurückzubringen. Die Fälle können noch unendlich mehr verwickelt werden: und diese Hindernisse des Tausches vermehren sich, wenn man, statt einzelner Menschen, den Handel der Nationen gegen Nationen denkt, die, da sie nur selten in ihrem Umfaze den wechselseitigen Empfang ausgleichen, die Ungleichheit nothwendig durch ein drittes Mittel aufheben müssen:

6. Um seinem Bedürfnisse in so kleinen Theilen, als es nach Umständen nothwendig war, abzuhelfen, mußte dasjenige, so man zum allgemeinen Entgelte annehmen



men wollte, einer sehr großen Theilbarkeit, ohne Verminderung des Werths, fähig seyn. Weil es oft, besonders bey Verbreitung der Handlung, sehr weit übertragen werden mußte; so ward seine Dauer und Unverderblichkeit erfordert, sowohl damit es bey der Uebertragung selbst, oder, indem es von Hand zu Hand geht, nicht abgenüßt, als auch, damit es ohne Gefahr des Verderbnisses aufbewahrt werden konnte. Damit die Frachtung nicht zu beschwerlich würde, mußte es selten seyn: auf diese Art ward ein kleines Stück der Entgelt von einem beträchtlichen Stücke der Waare; mithin konnten große Summen unter einem kleinen Umfange übersendet werden. Es ist zu vermuthen, daß die Völker erst nach manchem misslungenen Versuche, die Vereinbarung dieser Eigenschaften in den edleren Metallen entdecket haben, die man bey jedem andern Dinge vergebens gesucht hatte. Und darinnen liegt die Ursache der allgemeinen Uebereinstimmung der Nationen über Gold und Silber,

**Vorstellung der Waaren angesehen, und Geld genennet wurden.**

e Die Athenienser, ehe sie, nach Herodots Erzählung: von den Indiern den Gebrauch der Münze gelernet, gebrauchten sich statt Geldes der Schen, wie die Römer der Schaafe. Die Abyssinier haben noch heute Salz, und einige Völker an den Küsten von Afrika, eine Art kleiner Muscheln, *Copis* genannt, welche in den maldivischen und philippinischen Inseln gesammelt werden. Im nördlichen Amerika sind eine andere Art Muschelwerk, *Clarus* genannt, selbst unter den europäischen Negocianten gang und gäbe. Man gebe die Dinge durch, welche sich der Einbildung, als fähig an die Stelle der Metalle zu treten, anbieten, so werden die Mängel sich bald entdecken, die sie zum Gelde unschädlich machen mußten. Salz nützt sich ab: Cor's sind nicht selten genug; daher zu einer größeren Zahlung ihrer eine zu großer Menge erfordert wurden. Eben dieses steht den unedleren Metallen, z. B. dem Kupfer entgegen welches seine übrigen Eigenschaften wenigstens zur Scheidmünze brauchbar machen. Perlen wären selten, dauerhaft; aber sind gar nicht theilbar: Edelsteine sind es nicht in den erforderlichen kleinen Abtheilungen und verlieren in der Zerstückung; und also von übrigen.

7. Zwar ward nach Einführung des Geldes der Umsatz nicht mehr Tausch, sondern Kauf genennet. Allein diese wörtliche Abänderung veränderte nichts in dem

We=

Wesentlichen der Handlung. Das Geld kam dabey nicht anders in Betrachtung, als in soferne es diejenigen Bedürfnisse, oder Waaren vorstellte, die man zu einer andern Zeit dafür wieder an sich bringen konnte. Die Berrichtung der Handlung ist noch beständig der Tausch einer Waare gegen Waare, oder die Vorstellung einer Waare.

8. Die Bedürfnisse, womit der Tausch getroffen wird, sind entweder unmittelbar in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit brauchbar: oder sie müssen durch Kunst-  
arbeit zum Gebrauche umgestaltet werden. Die Beschäftigung, die sich mit Erzielung der ersteren abgiebt, ist die Landwirthschaft: sie begreift unter sich die natürlichen Erzeugnisse des Erdreichs, der Viehzucht, des Gewässers. Die Beschäftigung welche die natürlichen Erzeugnisse durch Mittheilung einer künstlichen Gestalt genußbar macht, oder ihren Gebrauch vervielfältiget, heißt Manufaktur. Die Manufakturen sind von der Landwirthschaft abhängig: die erste  
Auf.

Aufmerksamkeit des Staates muß also dieser zugewendet werden. Was die Landwirthschaft den Manufakturen liefert, wird rohes Materiale, Stoff genennet.

f Puritaner in den Handlungskunstwörtern sprechen Manufaktur, wo Hammer und Feuer entbehret wird: als Tuchmanufaktur, Cottonmanufaktur. Dingenen, wo diese beide erfordert werden, das nennen sie Fabriken: Stahlfabriken, Meißingfabriken; Der Gebrauch hat diesen Unterscheid bey nahe ganz aufgehoben: das Wort Fabrike ist allgemeiner: man sagt täglich Tuchfabrike, Cottonfabrike.

9. Die ganze Handlung besteht also in den Erzeugnissen der Erde, und der Kunstarbeit, g, so weit nämlich beide den Bedürfnissen zu Hülfe kommen, und denjenigen, die sich mit ihrer Erzeugung abgeben, das Mittel anbieten, sich wechselseitig die ihrigen zu verschaffen. Hieraus läßt sich die Größe der allgemeinen Handlung bestimmen: sie ist gleich der Summe der Bedürfnisse aller Verzehrenden. <sup>h</sup> Um sie zu erweitern, müssen entweder die Bedürfnisse, oder die Verzehrenden vermehret werden.

g Kunstarbeit wird beständig der Landwirtschaft entgegen gesetzt, um die Klasse der Manufakturanten zu bezeichnen. Man wird sich auch des Wortes Nichtigkeit bedienen.

h Die Summe der Handlung ist also aus zweien Größen zusammengesetzt, aus den Bedürfnissen und der Zahl der Verzehrenden, deren eine mit der andern vermehrt wird.

10. Die Bedürfnisse der Menschen sind sehr begränzet, wenn man mit diesem Worte den strengsten Begriff der wahren Bedürfnisse verbindet. Aber dann werden auch die Beschäftigungen der Bürger in eben so enge Gränzen eingeschlossen seyn. Die Vermehrung der Bedürfnisse geschieht durch Einführung der Gemächlichkeiten und des Ueberflusses, welche beide den Pracht ausmachen. Alle Deklamationen gegen den Pracht sind also entweder unüberdacht, oder was dawider angeführt wird, ist nicht sowohl gegen den Pracht, als gegen die Verschwendung gerichtet. Der Pracht, in soferne er die Bedürfnisse der Bürger auf der einen Seite vermehrt, und dadurch vielleicht einigen den Unterhalt erschwert, vermehrt auf der andern Seite weit mehr auch die Beschäfti-

**Schäftigungen**, mithin erleichtert er und vervielfältiget die Nahrungswege. Und wenn hie und da ein Bürger, der seinem Aufwande nach den Regeln der Privat-häuflichkeit keine Gränzen zu setzen weiß, zu Grunde gehet; so ist erstens sein verschwendetes Vermögen für den Staat kein Verlust, weil es nur aus der einen Hand in eine andre, oder in mehrere ist übertragen worden; zweytens hat der Untergang des Einen vielleicht zehn Familien aus der arbeitenden Klasse des Volkes Unterhalt verschafft. Mit dieser Auseinandersetzung werden sich alle, auch noch so scheinbare Einwürfe <sup>i</sup> gegen den Pracht beantworten lassen.

<sup>i</sup> S. Im Anhange des III. Bandes wo von den Hindernissen der Ehe gehandelt wird.

II. Zugleich aber werden auch die Gränzen zwischen den nützlichen und schädlichen Pracht bestimmt werden können: denn ohne Zweifel giebt es auch eine Art von schädlichem Pracht. Aller Pracht nämlich ist schädlich, der dem Endzwecke, um des Willen ihn der Staat begünstigen soll,

soll, widerspricht, der die Summe der Nationalbeschäftigungen nicht vermehret, sondern vermindert. Dieß geschieht bey allen fremden Prachtwaaren, auch denjenigen, welche man im Lande selbst nicht verfertiget <sup>k</sup>, weil diese fremden Waaren immer an die Stelle einer Nationalwaare treten, und sie aus der Summe der Nationalbeschäftigung verdrängen. Der einzige Fall verdient als eine Ausnahme angeführt zu werden, wenn die fremde Prachtwaare nicht als Kaufgut, sondern im Tausche für eine im Lande selbst verfertigte Waare eingegangen ist, womit der Nationalverzehrung und allen Forderungen der Fremden, die sie als Kaufgut oder im Ansätze gegen Bedürfnisse an sich bringen wollten, zuvor schon genug geschehen. In diesem Falle ist es nur die Erweiterung eines Zweiges der Beschäftigung. Die fremde Prachtwaare tritt an die Stelle des Nationalerzeugnisses.

<sup>k</sup> Z. B. In einem Lande, wo kein Sammt fabricirt wird, würde derjenige, so nun ein Kleid von ausländischem Samme trägt, dafür eines von der besten Gattung des inländischen Tuchs gestre<sup>tt</sup>

tragen haben. Sein Sammtkleid hat also nicht der Nationalconsammetfabrikatur geschadet; aber es hat den Tuchfabriken den Verdienst von einem Kleide geraubt.

12. Auch der auf die inländischen Erzeugnisse herabgesetzte Pracht kann nicht in das Unendliche erweitert werden. Das Vermögen derjenigen, die Pracht treiben, und ihre Zahl, werden seine nothwendige Schranken: er wird nicht größer, als die mögliche Nationalconsuntion seyn können. Es bleibt aber noch die Erweiterung der Handlung durch Vermehrung der Verzehrenden<sup>1</sup> übrig. Dazu werden Abnehmer der Waare außerhalb des Landes aufgesucht, um andern Nationen was sie bedürfen, mitzutheilen, und durch ihre Verzehrung die Summe der Nationalbeschäftigung zu vermehren. Hier theilet sich die Handlung, in eine innere und äußere. Die innere Handlung ist diejenige, welche zwischen den Gliedern eines Staates geschieht.

179

13. Die äußere Handlung wird an Fremde getrieben. Nothwendig muß sie sich

sich



sich auf die erste gründen, und nur dann erst etwas an Auswärtige abgeben, wenn sie zuvor ihren eignen Bedürfnissen zureicht. Also wird die äußere Handlung nur mit dem Ueberflusse geführet: das ist mit demjenigen, was die Nationalverzehrung selbst entbehren kann. Auf der andern Seite hingegen, wird eine Nation der andern nur solche Waare abnehmen, deren sie entweder wahrhaft bedarf; oder zu deren Abnahme sie durch mächtige Reize gezogen wird. Diese beiden Gründe bestimmen zur Abnahme überhaupt. Aber um gerade dieser Nation abzunehmen; da dieselbe Waare meistens von verschiedenen Seiten erhalten werden kann; wird ein Staat, durch die vortheilhaftesten, oder doch durch die weniger beschwerlichen Bedingnisse bestimmt, unter welchen eine Waare angeboten wird.

14. In diesen Betrachtungen sind die ersten Grundsätze enthalten, nach welchen die äußere Handlung geleitet werden muß.

I. Sie ist am dauerhaftesten, wenn sie auf wahre Bedürfnisse der Nation gegrün-

det ist, zu welcher sie geführt wird, II. Entweder sie bequemet sich nach dem Geschmacke der Nation, oder sie weis ihren Geschmack durch den Vorzug der angebotenen Waare, und durch unterscheidende Eigenschaften umzubilden. III. Bey gleichen Eigenschaften muß man wohlfeiler, zum mindesten in eben so niedrigem Preise, als seine Mitwerber abzusetzen, fähig seyn. Der erste Grundsatz ist der äußeren Handlung allein eigen: die beiden letzteren sind ihr mit der innern gemein, und eine natürliche Folge, wenn die letztere vortheilhaft gegründet ist.

15. Kaum wird irgend ein Staat, eine Nation, wenigstens in gegenwärtiger Lage der Umstände, und bey der einmal eingeführten Art zu leben, sich selbst zureichen. Was sie selbst nicht besitzt, muß sie von auswärts, unter den am wenigsten beschwerlichen Bedingnissen zu erhalten suchen. Hierzu biet die äußere Handlung die Hand an, welche daher nach der Theilung ihrer Beschäftigungen in zween Zweige abgesondert wird, in die Ausfuhr,  
und

und in die Einfuhr. Sie führet aus, von ihrem Ueberfluß; sie führet ein, zu einem zweyfachen Endzwecke, entweder das Eingeführte selbst zu verbrauchen, oder es mit Vortheile <sup>m</sup> wieder an andere Nationen auszuführen.

<sup>m</sup> Aller Einfuhrhandel ist eigentlich Einfuhr des Bedürfnisses: entweder Bedürfnisses der Verzehrung, wenn die Nation consummirt; oder Bedürfnisses der Beschäftigung, wenn die Nation ein rohes Materiale umgestaltet, und in der neuen Gestalt ausgeführt; oder auch nur als Mittelmann von einem empfängt, um an andere zu geben, und dadurch Handelsleute, und Frachtung zu beschäftigen. Nach dem eingeführten Sprachgebrauche wird nur der letzte Zweig Wiederausfuhrhandel genennet.

16. Dieses letzte macht einen dritten Zweig der Handlung, die Wiederausfuhr, die ökonomische Handlung genannt. Wenn ihr Vortheil auch nur in der Beschäftigung der Handelsleute, und in Vergrößerung der Schifffahrt, oder des Fuhrwesens bestünde; so würde die Wiederausfuhrhandlung für einen Staat schon wichtig seyn: man beschäftigt einen Theil seiner Bürger auf Rechnung aus

drer Nationen. Aber der Vortheil bleibt hier nicht stehen, und die wiederausführende Nation vergrößert dadurch den National-Hauptstamm um den Ueberschuß des Verkaufspreises gegen den Preis des Einkaufs, welches immer der Gewinnst der Nation ist, wenn es auch nicht immer der Gewinnst des Handelsmanns war <sup>n</sup>

<sup>n</sup> Ein Handelsmann hat Tuch für 10. in England gekauft: das Nationalkapital ist um 10. vermindert worden. Der Handelsmann zahlt für Fracht 1. für Niederlage, Handelsbediente u. s. w. 3., dem Handelsmann kömmt das Tuch für 14. zu stehen: aber weil das Schiff ein Nationalschiff ist, auch die andern Auslagen im Lande, oder an Inländer geschehen; so hat das Nationalkapital diese 4. nicht verlohren. Er verkauft sein Tuch für 18. die Nation gewinnt 8. der Handelsmann aber nur 4.

17. Je weniger eine Nation an eignen Bedürfnissen von andern zu empfangen hat, und in je mehreren Stücken sie an andere Nationen einen Absatz machen kann, desto vortheilhafter ist ihre Handlung. Allein die Lage unter verschiedenen Himmelsstrichen gewähret den Ländern nicht immer, weder die zureichende Menge, noch die  
Man=

Mannigfältigkeit der Waaren, welche der Stoff der eignen Verzehrung, und der Ausfuhr seyn sollen. Die handelnden Staaten, besonders aber die Seeprovinzen, wandten daher ihren Blick nach den Eiländern, suchten sich dieselben zu unterwerfen, und den Besitz durch dahin versetzte Pflanzvölker zu versichern; wovon sie auch den Namen Kolonien (Pflanzörter) haben. Von daher können sie nun einen Theil ihrer Bedürfnisse, unabhängig von andern Staaten, und unter selbst vorgeschriebenen Bedingnissen empfangen, und den Stoff zur Ausführung unendlich vermehren.

18 Die Bedürfnisse, welche von andern Staaten erhalten werden und dasjenige, so Fremden abgegeben wird, muß an den Ort des Absatzes überbracht werden. Diese Ueberbringung, welche unter dem Worte Fracht begriffen wird, kann auf verschiedene Art geschehen. Die Nation empfängt ihre eignen Bedürfnisse durch fremde Fracht; und die Fremden holen das, was sie zu empfangen haben, auf

ihrer eignen; oder die Nation führt, was sie von andern empfängt, mit eigener Fracht ein; und frachtet auch selbst an andern Nationen diejenigen Waaren zu, welche sie auswärts abgiebt. Im ersten Falle verliert die Nation den ganzen Vortheil der Beschäftigung, welchen die wechselseitige Frachtung zu verschaffen fähig war; und ihre Handlung wird in einem gewissen Verstande eine Passivhandlung: im zweyten Falle eignet sie sich diesen Vortheil zu: und ihre Handlung ist eine Activhandlung. Jede Nation muß also ihre Bedürfnisse durch eigene Fracht zu empfangen, und an andere Nationen die Ausfuhrwaaren gleichfalls mit eigenen Schiffen zu überbringen suchen.

19. Man frachtet zu Lande, ( auf der Art ) oder zu Schiffe. Die Landfracht hängt von guten Handlungsstraßen, und einem gutaeleiterten Fuhrwesen ab. Die Wasserfracht ist auf Flüssen, oder zur See. Die Flußschiffart wird durch Schiffbarmachung, Schiffbarerhaltung, und durch Ver-

Vereinigung der Flüße mittelst der Kanäle und Schleußen, befördert. Diese Anstalten können über die Gränzen eines Staates nicht erweitert werden. Die Seefahrt hingegen ist von unendlichen größerem Umfange: sie beruhet auf der wohl eingerichteten, und unterstützten Marine.

20. Die Gefahr der Frachtung, vorzüglich aber die Schiffart, würde für sich selbst von Unternehmungen abschrecken, weil nur wenige Muth genug besitzen würden ihr ganzes Vermögen, oder einen ansehnlichen Theil desselben gegen einen Gewinnst zu wagen, der mit dem möglichen, und öfters sehr wahrscheinlichen Verluste in keinem Verhältnisse steht. Auch die Frachtkosten müssen durch diese Betrachtungen sehr hoch steigen, weil der Frachtende die Gefahr, der er ausgesetzt ist, mit in Anschlag bringt. Man hat daher die Gefahr der Frachtung einer Art von Schätzung unterworfen, und die Sicherstellung der Güter und Schiffe gegen eine verhältnismäßige Vergütung über sich genommen. Von dieser Sicherstellung hat das Ge-

schafft den Namen Versicherung, Affekuranz, wodurch der Muth zu Handlungsunternehmungen hergestellt, und vergrößert wird.

21. Bey der glücklichsten Stellung eines Staates ist es nicht möglich, die Handlung ohne eine zusagende Summe Geldes weit zu verbreiten, oder eine schon verbreitete Handlung zu unterstützen. Die Anwesenheit des Geldes ist von zweyen Seiten erforderlich: es muß dem Staate überhaupt zum Triebwerke der Nationalthätigkeit nicht am Gelde mangeln: es muß auch der Handlung insbesondere nicht an zureichenden Fonds zu ihren Unternehmungen mangeln.

22. Die physische Anwesenheit des Geldes im Staate allein giebt der Thätigkeit noch nicht denjenigen Schwung welcher der Absicht der Handlung gemäß ist. Es ist nothwendig, daß dasselbe seine Berrichtung mache, und unter den Gliedern der Gesellschaft umlaufe. Dem Staate liegt also vorzüglich an, den Umlauf des  
Geldes



Geldes zu befördern, und alle Hindernisse beyseite zu schaffen, welche denselben zurückhalten könnten.

23. Wäre aber, durch was immer für eine Veranlassung, die kreislaufende Summe des Geldes entweder nicht zureichend, oder vermindert; so muß man nach Mitteln umsehen, wodurch der Abgang desselben ersetzt werden könne. Die Verrichtung des Geldes bestehet darinnen: den Besizern die zuverlässige Vorstellung einer gewissen Menge von Waare dergestalt zu seyn, daß sie, sobald es ihnen beliebt, die Vorstellung gegen das Vorgestellte umsetzen können. Kann ein Staat dazu gelangen, der wörtlichen Zusage, oder gewissen andern Zeichen eben dasselbe Zutrauen zu verschaffen, daß, wie das Geld die Waaren vorstellte, sie wieder das Geld selbst vorstellen: so werden diese willkührlichen Zeichen die Verrichtung des Geldes machen, und seinen Mangel auf eine Zeit vollkommen ersetzen können. Keine Sorgfalt wird also zu groß seyn, welche der Regent der Aufrecht-

## haltung des gemeinschaftlichen Zu- trauens zuwendet.

24. Die Handlungsunternehmungen fordern große Summen, wenn sie mit Nachdruck geführt werden sollen. Es haben nur wenige Bürger in einem Staate das Vermögen, und diejenigen, welche das Vermögen haben, nicht immer Entschlossenheit genug, dasselbe bey Unternehmungen zu wagen, von denen zwar auf einer Seite großer Gewinn kann erwartet werden, die aber auf der andern auch immer einem ungewissen Ausgange ausgesetzt sind. Wozu das Vermögen der Einzelnen nicht hinreicht, das kann durch eine Gesellschaft erhalten werden, deren jedes Glied nur eine kleine Summe um desto entschlossener waget, weil auf allen Fall der Verlust sein Glück nicht stürzt: und dennoch wird die Summe dieser einzelnen Beyträge, der Handlung den zureichenden Fond<sup>o</sup> verschaffen. Die Handlungsgesellschaften tragen also zur Erweiterung der Handlung ihren großen Theil bey.

25. Durch die Ausfuhr an Fremde, und die Einfuhr von Fremden P werden die unter sich handelnden Nationen zu wechselseitigen Schuldnern gemacht. Die Tilgung dieser Schulden mit baarem Gelde würde wegen der Frachtung des Geldes an den Ort der Bezahlung, kostbar, und gefährlich seyn, auch das Geschäfte der Handlung in langweilige Weitschweifigkeit stürzen. Es ist möglich, diesen Beschwierlichkeiten entweder ganz, oder doch zum Theile auszuweichen, wenn ein Staat gegen den andern seine Forderungen vertauscht, wodurch er seine Schulden in soweit wenigstens aufhebt, als es die Stellung der Handlung gegen einander zuläßt. Diese Vertauschung der wechselweisen Forderungen gab dem Wechselgeschäfte den Ursprung, welches zwar nur eine Privatverrichtung, aber immer der öffentlichen Sorgfalt würdig ist, weil es die allgemeine Handlung entweder erleichtert, oder beschweret, auch sonst zur Leitung derselben nuzbare Kenntniße an die Hand giebt.

26. Bey der gegenwärtigen Stellung der Wissenschaften und Kenntnisse, sind alle Kabinete über den großen Einfluß der Handlung dergestalt aufgeklärt, daß jede Nation erwarten muß, von Staaten, zu denen gehandelt, oder durch deren Gebiet die Handlung ihren Zug nehmen wird, in ihren Unternehmungen durchkreuzt zu werden. Es ist also nothwendig, sich gegen diese Hindernisse vorzusehen, und bey zuzagender Gelegenheit durch den Weg der Negoziation sich vortheilhafte Bedingnisse sowohl für sich selbst, als gegen andere Mitwerber zu versichern. Die Handels-**traktaten** machen also einen wichtigen Theil der Handlungspolitik aus.

27. Um die Beschaffenheit der Handlung an sich selbst und verhältnißweise zu kennen, und daraus abzunehmen, ob die Wege der Beschäftigung der möglichen Größe der Bevölkerung zusagen, vergleichen die Staaten, was sie an andre abgeben, mit dem, so sie von andern empfangen haben. Diese Vergleichung der Einfuhr und Ausfuhr wird Bilanz genennet:

net : die Richtschnur in den Händen des Staates, wo, und in welchen Theilen die Handlung vorzügliche Hülfe erwarte.

28. Man sieht aus diesen vorausgesetzten bloß allgemeineren Begriffen, wie mancherley und weitläufige Kenntnisse, kreuzende Absichten, Verbindungen und Entwürfe bey einer vortheilhaften Handlung zum Grunde gelegt werden müssen; und fällt daher die Nothwendigkeit sehr deutlich in die Augen, dieses wichtige Geschäft durch die vereinbarte Einsicht fähiger Männer zu verwalten, mithin zu der Leitung der Handlung ein eigentliches Kollegium, oder Stelle zu bestimmen, dessen Namen an sich gleichgültig ist, dessen Thätigkeit aber in seinem Umkreise alles begreifen muß, was den Vortheil der Handlung befördern kann.

29. Der Faden der Abtheilungen also nach welchem wir die Handlungswissenschaft behandeln werden, ist folgender.

I. Von der Landwirthschaft, die den Stoff liefert, welcher

II.

- II. Von Manufakturen umgestaltet, und entweder im Staate selbst verzehret, oder auswärts verführt wird; woraus die
- III. Aeussere Handlung entsteht, welche durch die
- IV. Pflanzörter vergrößert wird, und zu deren Beförderung
- V. Die Fracht zu
- VI. Lande und die
- VII. Wasserfracht gehören, deren Gefahr die
- VIII. Affekuranzen vermindern, wodurch die Unternehmungen vervielfältiget werden. Zu den Handlungsunternehmungen ist eine zusagende Summe
- IX. Geldes erforderlich, dessen
- X. Umlauf befördert, und sein Abgang überhaupt durch den
- XI. Kredit ersetzt, die in der Handlung nöthigen Summen aber durch
- XII. Handlungsgesellschaften zusammengebracht werden. Die Tilgung der aus der Ausfuhr und Einfuhr entspringenden wechselweisen Schulden wird durch
- XIII.

- XIII Wechsel erleichtert ; die Hindernisse aber , welche der Handlung in fremden Staaten gelegt werden könnten , sind durch
- XIV. Handlungsverträge zu heben, endlich zieht der Staat die
- XV. Bilanz zur Berechnung seiner Handlungsvortheile , deren Leitung an ein eigenes
- XVI. Handlungskollegium übertragen werden muß.
- 

I

Von der Landwirthschaft.

30.

Das Wort Landwirthschaft ist von einem weiteren Umfange als der Ackerbau, der nur die Bearbeitung der Felder begreift, da jenes sich auf alle wirthschaftlichen Verrichtungen verbreitet, durch welche Lebensmittel und rohe Materialien, es sey unmittelbar aus  
der

der Erde gesammelt, oder auf jede andre Art genommen werden. Hieher gehören also die Erzeugnisse aller drey Reiche der Natur, sowohl des Pflanzenreichs als des Thierreichs, und des Steinreichs. Jedoch ist der nähere Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung nur der Ackerbau und die Viehzucht, in so ferne sie mit demselben vereinbart ist. Fischerey und Bergbau werden anderwärts P ihre eigentlichere Plätze finden.

§ In dem III. Bande:

31. Die Vollkommenheit der Landwirthschaft hat ihre Beziehung auf die Beschaffenheit des Bodens und andrer Lokalumstände, die der Bearbeitung des Landmannes mehr oder weniger Hindernisse legen, oder seinen Fleiß unterstützen. In soferne nun unübersteigliche Schwierigkeiten nicht im Wege stehen, kommt es auf die Benützung des Erdreichs an, welche darinnen besteht, daß I. alles Erdreich genüset; daß es II. auf die beste Art in Beziehung auf den Anbau genüset; und III. also genüset werde, wie es  
das



das Verhältniß der übrigen damit verbundenen, oder davon abhängender Beschäftigungen erfordert.

32. Das Erdreich ist entweder Privateigenthum, oder gehöret annoch zu dem Vermögen des Staates. Folgende Ursachen stehen der Kultur des Privateigenthums entgegen: I Mangel der Landleute \* II ihre Nachlässigkeit, III. ihr Unvermögen, IV. Verzweiflung, V. und endlich Mangel des Anwerths, entweder überhaupt, oder um einen Preis, der für den Fleiß des Landmannes nicht ermunternd, und belohnend ist.

\* Es wird hier nicht von einem allgemeinen Mangel des Volkes gehandelt, welcher durch Auswanderungen, die einreißende Ebllosigkeit u. d. Ursachen veranlaßt wird, der zwar seine schädlichen Folgen auch auf die Landwirtschaft erstreckt, aber nicht auf sie allein. Davon wird der Anhang zum III. Theile nachzusehen seyn.

33. Das Verhältniß des Landvolkes zu den übrigen Klassen der Bürger läßt sich numerisch kaum bestimmen <sup>s</sup>. Aber so lange in irgend einem Lande ents

weder Erbreich ungebaut liegt, oder wenigstens der Boden nicht die beste Kultur empfängt, so lange läßt sich zuverlässig schließen, daß es dem Feldbaue an Arbeitern mangle <sup>5</sup>. Es ist daher eine allgemein erkannnte Wahrheit, daß diese nützliche Klasse der Bürger in einem Staate nicht zu zahlreich seyn könne. Diese Klassen, die sich auf Kosten des Landvolkes vermehren, sind hauptsächlich, Prachtkünste und andre weniger zuträgliche Beschäftigungen, die Wissenschaften, das Dienstgehind und die Armeen.

<sup>5</sup> Das Verhältniß des Landvolkes muß aus der Bestimmung dieser Klasse festgesetzt werden, welche ist die Erziehung der Lebensmittel, und des für die Manufakturen notwendigen Stoffes. Vielleicht könnte man auf folgende Art zu einem numerischen Verhältnisse geleitet werden, daß man annehme: 1. Kopf könne ganz wohl 4. Joch Feldes bauen, welche nach einer guten Kultur, die Ausfaat auf das Joch zu 3. Mhen das Ertragniß zu 6. Körnern nur genommen, 72 Mhen geben: hievon zur Ausfaat 12. abgeschlagen bleiben 60. zur Verzebrung: Man schlage die Verzebrung 1. Kopfs nach einer Mittelzahl die dazu sehr ergiebig angenommen ist, zu 6. Mhen an; so erzielte 1. Kopf für 10: wenn man also nur Brodt brauchte, so wäre das Verhältniß des Landvolkes der 10te. Kopf. Aber da auch andere  
Stoff

Stoffe erzielt werden, da die Klasse des Landvolks auch so oft zur Ergänzung anderer Klassen abgeben muß; glaube ich nicht zu viel zu fordern, wenn ich das Verhältniß des Landvolks zu den übrigen, wie 5. zu 4. annehme.

t Wir wollen diesem allgemeinen Satz ein Beispiel aus einer der größten Provinzen der Oesterreichischen Staaten beifügen, Wenn nun die Population von Böhmen zu dem baubaren Felde berechnet: von der erstern alles abgeschlagen, was nicht zum Landvolke gehört, und von den letztern allen Raum zu Wäldern, Teichen, Straßen, Gebäuden, Lustgärten, Gasanerien, u. d. g. so findet sich auf jeden Kopf ungefähr 15. Etrich Aussaat: das ist 16655. Schub in Vierteln. Zweien Etrich auf ein Joch hiesländischer Ausmessung gerechnet, sind also 7 und  $\frac{1}{2}$  Joche auf einen Kopf. Wie ist es wohl möglich, daß zwei Hände so vieles Erdreich gut bestellen können? Die Römer rechneten auf eine ganze Familie zwey jugera, das ist, nach Berechnung des Prof. Celsius 2000. Schub. Nach dieser Eintheilung könnte das Königreich Böhmen siebenmal so viel am Landvolke enthalten, für jede römische Familie nur einen Kopf gerechnet.

34. Hauptsächlich hängt es von den Pflanzanstalten ab, daß die weniger nützlichen Klassen den nutzbarern nicht die nothwendigen Hände entziehen. Uebrigens wird es dem Gesetzgeber leicht, die Prachtkünste durch Erhöhung der Abgaben in ihren ordentlichen Schranken zu erhalten,

oder sie dahin zurückzuweisen. Der Ueberfluß des Dienstgesindes entvölkert das platte Land sichtbar, und raubet sowohl dem Felde die Arbeiter, als der allgemeinen Bevölkerung einen ansehnlichen Theil ihres jährlichen Zuwachses, weil die Herren bey der großen Anzahl des Dienstgesindes die Grausamkeit haben, dasselbe von der Ehe zurückzuhalten. Auf diese Weise giebt das Land jährlich einen Theil des Volkes an den Staat ab, ohne von da her jemals nur einen Kopf zurückzubekommen. Wenn dieser Betrachtung noch eine zweyte beygefeslet wird, daß nämlich auch die Klasse der Handwerker und Manufakturen hauptsächlich aus dem jungen Landvolke ihren Zuwachs erhält; so werden der Gesetzgebung keine Mittel überflüssig scheinen, diesem Uebel abzuhelfen.

35. Man hat vorgeschlagen, auf die Köpfe des Gesindes eine Abgabe zu legen, und diese Abgabe nach der Zahl und Klasse der Dienstleute, sogar nach ihrer Größe zu erhöhen u. Was auf einer Seite durch dieses Mittel verbessert würde, dürfts  
**viel.**

vielleicht auf der andern verschlimmert werden. Der mittelmäßig begüterte Bürger würde zwar verhindert, sein Dienstgesind zu vermehren; aber ein großer Theil würde auch in die Unmöglichkeit versetzt, die unentbehrlichen Gehülfen seiner Beschäftigung bezubehalten, oder wenigstens würde eine Dienstgesindtaxe auf die Vertheuerung der Waare ihren Einfluß haben, und ihren Absatz vermindern. Wären aber auch diese Folgen nicht zu besorgen; so ist immer gewiß, daß man das Heilmittel nicht an dem eigentlichen Orte der Wunde anwendete. Die gemelne Klasse des Volkes, und der mittelmäßigen Begüterten sind es nicht, welche dieser Einschränkung nöthig haben: die Eitelkeit und Unterscheidungsbegehrde der höhern Klassen haben die Namen, wie die Anzahl des Gefolgs in das Unendliche vermehrt. Durch die Vertheuerung würde dieser Theil des Prachts für sie nur um desto reizender, je mehr sie sich dadurch über andre wegzusetzen glaubten. Ein Gesetz, welches die Zahl und Geschlecht des Dienstgesindes nach Verschiedenheit der obern Klassen festsetzte, und nur dem ar-

beltenben Theile der Bürger die Freyheit unbeschränkt ließe, sein Gesind nach Willkühr zu vermehren, würde die erwünschte Folge mit mehrer Zuversicht hoffen lassen.

u Nikkols Avant, & Defav. de la france &c. edit, nouv. d'Amst. p. 285. u. 286.

36 Die Rekrutirung der Truppen  
 \* geschieht aller Orten hauptsächlich durch das junge Landvolk, mit Zwosziehung, Stellung, oder Werbungen. Daher sind die Armeen, jemehr sie auf der einen Seite zur äußerlichen Sicherheit der Staaten vergrößert werden, desto nachtheiliger auf der andern dem Feldbau, von welchem sich die Folgen auf den ganzen Nahrungsstand verbreiten müssen. Ohne Zweifel muß es der Landwirthschaft empfindlich fallen, wenn sie eine so große Anzahl, gerade der gesündsten und arbeitfähigsten Menschen entbehren muß, die ihr besonders, wo keine Kapitulation eingeführt ist, unter keinem andern Bedingnisse zurückkommen, als daß sie unbrauchbar, und folglich ihr zur Last sind. Fabrikanten genießen in verschiedenen Staaten eine Befreyung

freyung von Werbungen, um dadurch die Fabrikation zu begünstigen. Wäre nach einem solchen Beyspiele nicht anzurathen, dem Landvolke eine ähnliche Ausnahme zu gestatten, und wenigstens dem Landwirth seinen einzigen Sohn, der den Grundbaubar erhält, weder in einer gewaltsamen Werbung wegzunehmen, noch sogar, wenn er sich freywillig, wie es genennt wird, unterhalten läßt, anzunehmen? es würde darum den Truppen nicht an den nöthigen Zuwachse fehlen, weil es in jedem Staate eine nur zu große Menge unbeschäftigter Leute giebt, die hier an die Stelle der nothwendigen Feldarbeiter treten könnten.

x 33.

y Verordn. vom 20. May 1722. der sogenannten Kupferschneidfabrike. In eben dem Jahre der Segel- und Flaggenfabrike. Mehr der Zuckeraffinerie: im Jahre 1724. der Linzerzeugfabrik: und im Jahre 1766. den Webergesellen.

z Verord. vom Jahre 1767. Vagabunden und Fremde zu Rekruten anzuwerben. Der im Jahre 1770. eingeführte verbesserte Rekrutirungsfuß vereinbaret die angeführten Vortheile sämmtlich.

37. Es leuchtet zu gleicher Zeit deutlich ein, daß die Kapitulation der Truppen dem Feldbau weniger schädlich sey, als wo der Soldat auf Lebenslang angeworben wird. Wenigstens ist nach Vollendung der Kapitulationsjahre zu hoffen, daß ihm ein Theil seiner Arbeiter wieder zurückgesendet werde; obgleich auf einer andern Seite die Anmerkung nur allzusehr bestätiget wird, daß diejenigen, welche einen Theil ihres Lebens unter dem Kriegsbeere zugebracht haben, selten wieder sich entschließen, zu den Pfluge zurückzukehren <sup>a</sup>. Die Ursache dieses Widerwillens liegt vielleicht eigentlich in dem unbeschäftigten Leben, dessen sie während des Soldatenstandes gewohnt werden, um welches sie bey ihrer Wiederkehr, zu der Arbeit, wo nicht unfähig, wenigstens träge macht. So viele Gründe vereinigen sich von allen Seiten, den Soldaten zu Friedenszeiten zu beschäftigen, und ihn bey dem Bau der Straßen der Festungen, bey Grabung der Kanäle, Schiffbarmachung der Flüsse u. d. g. Arbeiten zu verwenden. Neben dem eignen Nutzen, den er sich dadurch verschafft, da  
ihm



ihm sein Tagwerk bezahlt wird, scheint dieses das zuträglichste Mittel dem Feldbau die durch die Armee entzogenen Hände gleichsam zu ersetzen, weil die Soldaten nun an die Stelle derjenigen treten, die ohne sie von dem Landvolke zu solchen Arbeiten hätten müssen verwendet werden. Wo sich zu diesen Beschäftigungen die Gelegenheit nicht anbietet, ist es wenigstens wohl gethan, die Soldaten auf einige Zeit zu heurlauben <sup>b</sup>, damit sie in ihren Geburtsörtern durch ihre Arbeit etwas zu der Feldwirthschaft beytragen mögen.

<sup>a</sup> Aus dieser Ursache scheint das Verbot vom 19. Decemb. 1768. geschlossen zu seyn, daß die Landeskin-der, welche unter den Truppen dienen, ihre Grundstücke nicht verkaufen sollen.

<sup>b</sup> Verschiedene, wegen Beurlaubung der Soldaten republicirte Generalia.

38. Der Nachlässigkeit der Eigenthümer <sup>c</sup> wird durch die Einführung einer Landwirthschaftsaufsicht <sup>d</sup> auf das wirksamste Einhalt gethan, die sich ohne sonderbare Kosten des Staates würde zu Stande bringen lassen. Sie könnte

aus den Kreisbeamten bestehen, denen in ihren Kreisen ein Unterbeamter zugegeben, und diesen die Privatwirthschaftsbeamten untergeordnet würden, um in den verschiedenen Zeiten der Feldarbeit, der Aernte u. s. w. dem in ihren ausgezeichneten Aufsichtskreisen erhaltenen Feldbau, und andern landwirthschaftlichen Verrichtungen nachzusehen. Der Entwurf einer solchen Landwirthschaftsaufsicht ist zu weitläufig, um ihn an diesem Orte auszuführen. Die Dekonomieaufseher hätten die Vorschriften über ihre Verrichtungen von dem Staate zu empfangen, und wäre es als ein wesentlicher Punkt dieser Vorschrift anzusehen, daß es ihnen nicht an der Gewalt fehlte, die Nachlässigen durch augenblickliche Vorkehrungen in Kultur anzuhalten. In Fällen von Wichtigkeit hingegen, oder wenn es darum zu thun wäre, gegen Landwirthe mit größerer Strenge zu verfahren müßten sie an den Oberaufseher angewiesen, und auch dieser bey der Landesregierung Befehle einzuholen, verhalten werden.

2 32.  
 Die Römer hatten ihre Censoren Agrarios; in der  
 obern Pfalz hat man Feldschauer, Feldmeister,  
 die im Wittenbergischen Feldstübler genannt wer-  
 den. Es wird eben jetzt an der Einführung einer  
 solchen Landwirthschaftsaufsicht in allen k. k. Erb-  
 ländern gearbeitet.

39. Das zweite Mittel geben die Ab-  
 gaben an die Hand wodurch nicht nur  
 der gänzlichen Uedelassung der Gründe  
 entgegen gearbeitet, sondern auch die bes-  
 sere Bearbeitung der Felder befördert  
 werden kann. Auf jedes kulturfähige,  
 oder sogenannte beurbare Feldstück müssen  
 die Entrichtungen unnachlässig <sup>e</sup>, und  
 zwar nach dem möglichen mittleren Er-  
 trag in Beziehung auf die Scholle gelegt  
 seyn. Weil die Entrichtung unnachlässig  
 ist; so wird der Landwirth in die Noth-  
 wendigkeit versetzt, sein Grundstück zu be-  
 arbeiten, um nicht von einem Grunde zu  
 zahlen, von dem er keinen Nutzen gezogen  
 hat. Durch die auf den möglichen mitt-  
 leren Ertrag in der Steuerregulirung  
 des Katastrl ausgemessene Abgabe, erhält  
 der fleißigere Landmann gewissermassen ei-  
 ne Belohnung seiner Fleißigkeit, da ein  
 Theil

Thell der Früchte von Entrichtungen befreuet ist; der nachlässige hingegen, welcher den Grund nicht bis an den mittleren Ertrag gebracht hat, findet in der dadurch verhältnißmässig erhöhten Abgabe *f* eine Bestrafung seiner Saumseligkeit. In eben dieser Absicht würde er auch zur Abtragung anderer auf den Grund haftenden Rechte anzuhalten seyn.

*e* Um die Aufmerksamkeit der Grundobrigkeiten zu ermuntern, damit sie nicht zugeben, daß die Grundstücke ungebaut liegen, sind sie durch verschiedene Generalien verpflichtet, von den Grundstücken ihrer Untertbanen, sie mögen nun auch wirklich öde liegen, die Abgaben zu entrichten.

*f* Ein Joch ( Juchart ) Ackerfeld, worauf ungefehr drey Mochen Ausfaat gerechnet werden, kann nach dem schlechtern Ertrag zu drey Körnern, nach dem mittleren zu vier bis fünf, nach dem besten zu sechs und sieben gerechnet werden, ungeachtet dieses letztere seltner ist. Dieses Maaß der Fruchtbarkeit angenommen; wenn auf ein Joch vier und zwanzig Groschen gelegt wären, kommen bey der mittleren Kultur zu 4 Körner 12. Mochen, mithin auf einen Mochen der geärrteten Frucht zwey Groschen. Der gute Landwirth, so seine Aernie auf das sechste Korn brachte, mithin 18. Mochen geärrtet, hatte 6. Mochen frey, oder auch auf das Ganze untergetheilt, entrichtet er vom Mochen 4. Kreuzer. Der schlechteste Landwirth hingegen, der zu 3. Körner gerechnet,

nur nur 9. Mehen eingebracht hätte, hätte auf dem Mehen 8. Kreuzer zu entrichten.

40. Wo bey einem Landwirthhe die beiden angepriesenen Mittel nicht zureichen, da bleibt dem Regenten noch ein Drittes übrig, das an sich selbst vielleicht zu gewaltsam scheinen dürfte, aber es nicht mehr ist, sobald die gelinderen ohne Frucht sind versuchet worden. Jedes Grundstück also, welches durch zwey oder drey Jahre ungebant geblieben wäre, ohne daß der Eigenthümer der Landwirthschaftsaufsicht eine geltende Ursache anzuführen fähig wäre, könnte von dem Staate als verlassen erklärt, und demjenigen zum Eigenthume überlassen werden, der sich anbietet, dasselbe zu bestellen. Eine solche Verordnung gründet sich auf das Recht, welches der Staat an dem Privateigenthume der Bürger hat, von welchem er seinen antheilmäßigen jährlichen Beytrag zur Erhaltung des Ganzen fordern kann. Es muß ihm daher an den Zwangmitteln nicht gebrechen, dieses sein Recht unter allen Umständen geltend zu machen; und ein Gesetz, welches den nachlässigen Landmann  
auf

auf den Fall einer dreijährigen Verlassung seiner Grundstücke verlustigt erklärt, kann eben so wenig, als das Verjährungsgesetz von jemanden für eine Beleidigung des Eigenthumsrechts angesehen werden g. Die Sicherheit des Eigenthums wird von Staate nur bedingnißweise handgehabt; wenn nämlich der Privateigenthümer das Eigenthum des Staates nicht verletzet.

g Die Grundobrigkeiten üben dieses Recht wirklich aus, da sie ihre Untertanen wegen Aböndung oder andern erheblichen Ursachen abstützen, wie die Entsehung eines Bauernguts genennt wird. Das Recht des Staates muß wenigstens eben so geltend, als das Recht der Privatberren seyn:

41. Das Unvermögen der Landwirth<sup>e</sup> <sup>h</sup> kann von zweien Seiten betrachtet werden: das Unvermögen der Klasse des Landvolks überhaupt, oder beziehungsweise auf den Grundantheil, den der Landmann besizt. Das Unvermögen des Landvolks überhaupt entspringt von Unglücksfällen, die es veranlassen, Feuersbrünsten, Kriegen, Unfälle des Viehs,

Ziehs, Miswachse. oder von der Un-  
muth des gegenwärtigen Besitzers.  
Vom Unvermögen beziehungsweise auf den  
Grundantheile wird unter einer andern Un-  
tertheilung zu sprechen der Ort seyn.

n 32.

42. Gegen die ländlichen Feuer-  
brünste <sup>i</sup> finden zwar großentheils eben  
die Feueranstalten Platz, welche von der  
allgemeinen Polizey vorgekehrt werden müs-  
sen <sup>k</sup>. Insbesondere aber wird es nütz-  
lich seyn, wo einmal die Gewohnheit die  
Oberhand gewonnen, dorfsweise zusam-  
men zu bauen, die Häuser auf eine an-  
sehnliche Weite abzusondern, und die  
Hausgärten oder sonst die leeren Plätze,  
welche gewöhnlich hinter den Wohngebäu-  
den angelegt, und gelassen sind, zwischen  
dieselben anzubringen: dann auch die  
Scheunen, oder Fruchtschöber, die  
Getreidböden von den Wohnungen zu  
entfernen, damit bey einem entstehenden  
Feuer diese Verhältnisse des ländlichen Ver-  
mögens nicht sogleich der Gefahr ausgesetzt  
sind. Vorzüglich würden die Affekuranz-  
kreise

Freise unter den in einem gewissen Bezirke nahe liegenden Ortschaften wichtige Dienste leisten können. Dadurch würden erstens die nachbarlichen Dorfschaften wechselweise zu einer gewissen und schleunigeren Hülfe verbunden; und auf den Fall, wo die Rettung nicht möglich wäre, würde wenigstens die Untertheilung des Verlustes ihn weniger empfindlich machen. Es scheint, der Vorthell der Grundherren selbst sollte sie zu diesen wechselweisen Versicherungen unter sich vermögen.

241.  
 & I. Theil, 296. u. f. Sätze.

43. Wo diese Affekuranzkreise nicht eingeführt sind, muß dem beschädigten Landmanne von dem Grundhern, oder wohl auch vom Staate Hülfe geleistet werden. Die gewöhnliche Hülfeistung, da man dem Verunglückten die Abgaben erlasst, ist bloß verneinend, und daher ohne alle Folge: man fodert jemanden nichts ab, von dem es durch die strengsten Mittel ohnehin nicht könnte eingetrieben werden.



den. Dem Landmann muß die Hülfe thätig geleistet, das Holz, die Baumaterialien, die Feldbaugeräthe, die Aussaat unentgeltlich gegeben, oder wenigstens unter den allerleichtesten Bedingungen vorgestreckt werden. Da die Privatgrundobrigkeiten zu solchem Vorschusse nicht immer vermögend genug sind; so muß der Staat selbst, seinem Landvolke diese Hülfe zufließen lassen. Sollte er hier aus einer übel angebrachten Häuslichkeit die Kosten scheuen; so würde er den Schaden davon in baldem empfinden, die Verödung der Gründe und eine verhältnißmäßig abnehmende Bevölkerung. Um diesen Fehler zu verbessern, würde er, was er Anfangs mit kleineren Auslagen zu bestreiten fähig war, endlich mit weit größeren dennoch zu Stande zu bringen suchen, oder einem stückweisen Verfall der ganzen Landwirthschaft gewärtig seyn müssen. Es ist nicht nöthig, wegen des durch Kriege verunglückten Landvolks etwas zu dieser letzten Betrachtung hinzuzusetzen.

44. Unter den Uebeln, die dem Landmanne insbesondere und der allgemeinen Landwirthschaft wiederfahren können, ist der Viehumsfall <sup>1</sup> eines der empfindlichsten: die Felder werden ihrer Arbeiter, und Nahrung beraubt, ohne noch den übrigen Schaden zu berechnen, den die verunglückte Viehzucht in alle Theile der Privathaushaltung, und des sämmtlichen Nahrungsstandes verbreitet. Die Gesundheit des Viehs ist also einer von den großen Gegenständen der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Einführung der Vieharszeneyschulen wird hier der Landwirthschaft die wichtigsten Dienste leisten. <sup>m</sup>. Verständige Viehärzte müssen die Ursachen mit Sorgfalt auffuchen, welche den Viehfall veranlassen. Ist man bis zu der Quelle des Uebels gelangt, so werden die Mittel dagegen bekannt gemacht, sowohl diejenigen, welche das gesunde Vieh von der Ansteckung bewahren, als auch diejenigen, welche das kranke wieder herstellen können. Es ist sehr zu wünschen, daß das Glück des Landmannes nicht sehr oft kleineren Vortheilen aufgeopfert würde <sup>n</sup>. Wo diese

An-

Unstaltu mangeln , oder die hartnäckigere  
 Seuche allen Heilmitteln trozet , da liegt  
 abermal dem Staate selbst daran , den  
 Feldbau wegen der dem Landmanne versag-  
 ten Unterstützung nicht zu Grunde gehen zu  
 lassen.

2 49.

*m* Im Jahre 1766. ward die sogenannte Ecole ve-  
 terinaire in Wien eröffnet. Der Gegenstand die-  
 ser Schulen ist eigentlich die Rosarzneey. Die  
 Arzneey des Hornviehes ist beynabe noch wichtiger.  
*n* Sully beklagt sich an mehr als einem Orte über  
 die Theurung des Salzes , dessen Abgang der Vieh-  
 zucht sehr nachtheilig sey.

45. Wenn der Miswachs ° den Land-  
 mann außer Stand setzt , sein Feld für  
 künftiges Jahr zu bestellen ; so läuft es  
 mit der Unterstützung , die er von dem  
 Privatgrundherrn , oder dem Staate er-  
 halten muß , auf dasselbe hinaus , was von  
 den Feuersbrünsten und dem Kriege ge-  
 sagt worden. Er empfängt seine Ausfaat  
 aus dem Speicher des Einen , oder An-  
 dern. Die Privateigenthümer sind von  
 der Nothwendigkeit eines Beystandes so  
 sehr überzeugt , daß sie sich dazu aller Dr-

ten bereit finden lassen. Aber nicht selten leisten sie , oder auch andere vermögende Landwirthe diesen Beystand unter so beschwerlichen Bedingnissen , daß der Untergang des Landmannes dadurch eher befördert , als abgewendet wird. Entweder sie bedingen sich die Freyheit der Wahl , das Vorgestreckte im Korne oder Geld abtragen zu lassen : steht dann das Korn im hohen Werthe so muß der Schuldner Korn abführen : ist der Kornpreis gering ; so fodern sie Geld nach demjenigen hohen Preise , der zur Zeit des Miswachsens ist festgesetzt worden : oder sie geben es auf die Halbscheid des Baues , wobey die Anlagen auf den Schuldner allein fallen : oder sie fodern große Aufgabe , und dringen wohl auch auf die Verpfändung des Grundstücks , und was dergleichen verderbliche Bedingnisse mehr sind , denen sich der bedrängte Landmann nothwendig unterwerfen muß , wenn die Wachsamkeit des Regenten P ihn nicht dafür bewahret , und sie dem Wucher unmöglich macht.

p In Böhmen ist eine Verord. vom 4. Novemb. 1752. erlassen worden, worinnen derselbe Bedrückungen, besonders aber die hier eingeführten bey Strafe, das Vorgestreckte zu verlieren, untersagt sind. Laut dieser Verordnung die von einem Striche geliehenen Kornes nur  $1\frac{1}{2}$  Achtel zu nehmen erlaubt, und das eine Achtel in das Korntributionale einzurechnen befohlen. Man sollte dafür halten, daß in Ansehen des Miswachsens, des Wetterschadens u. d. g. auch Affekurationskreise eingeführt werden könnten. Allein dem steht entgegen, daß ein solches Unglück immer einen ganzen Bezirk betrifft.

46. Liegt es an der Armuth des gegenwärtigen Besitzers, der durch was immer für andre Ursachen in solche Umstände versetzt ist, daß er seinen Feldbau nicht bestellen kann; so sieht man ganz keine Hinderniß, warum der Staat, der dadurch in dem allgemeinen Nahrungsgeschäfte einen Unwerth erhält, nicht berechtiget seyn sollte, einen Eigenthümer, dem seyn Eigenthum ohnehin unnütz ist, dahin zu zwingen, daß er dasjenige, so er selbst nicht besorgen kann, entweder pachtweise, oder wohl gar verkäuflich an jemanden Hindangebe, der es bearbeiten wird. Nur wird die hauptsächlichste Schwierigkeit diese seyn,

seyn, Pächter oder Käufer der feilgeschlagenen Feldstücke aufzufinden. Eben die Ursachen, nämlich, die das Grundstück für jetzt einem unvermögenden Besitzer in die Hände geliefert haben, werden auch verhindern, daß nie ein vermögender sich anbieten wird, es zu kaufen. So lange die vermögenden Leute nicht nur ohne einige Beschränkung ihren Wohnplatz in den Städten aufschlagen können, sondern wohl auch die Beweggründe sie dahin zu ziehen, täglich vermehrt werden<sup>r</sup>, solange wird der Feldbau beständig in den Händen der elenderen Klasse des Volkes verbleiben, und die Bemühungen der Gesetzgebung, den Feldbau blühend zu machen, werden immer ohne Folge seyn.

q 41.

<sup>r</sup> Unter mehreren andern Ursachen, welche an verschiedenen Orten vorkommen werden, sind die hohen Zinsen in einem Staate eine der vorzüglichsten Ursachen von dem Unverthe der Landgüter, mithin von der Armuth der Besitzer. Abth. vom Umlaufe des Geldes.

47. Nicht nur aber an der stäten Armuth des Besitzers, sondern auch sehr oft  
an

an der augenblicklichen liegt es, daß ein Feldstück ungepflegt bleibt. Es ist ein unverantwortlicher Fehler der Gesetzgebung, wenn sie die Gelegenheiten dazu unterstützt, oder dem Landmanne die Mittel verschränket, seiner augenblicklichen Noth abzuhelfen. Das erste geschieht sehr oft bey den strengsten Eintreibungen der Anlagen, die man vorher unüberdacht bis zu einer Größe hat anwachsen lassen, wo der Landmann sie zu entrichten, unfähig ist. In diesen Umständen wird der Ausständner gezwungen, Vieh, Feldbaugeräthschaft die zur Aussaat, oder auch seinem Unterhalte nöthige Frucht zu veräußern<sup>s</sup>; dadurch opfert der Staat, oder auch der Privatgrundherr dem gegenwärtigen kleinen Vortheile die ganze Zukunft auf. Man sieht hieraus die Nothwendigkeit, die Abgaben bey dem Landmanne nicht ausstehen zu lassen. Der Grundeigenthümer, welcher Ausstände aufaufen läßt, sollte derselben verlustig erkläret werden. Wo die Last der Ausstände bis dahin angewachsen, daß sie ohne Zugrundrichtung des Grundbesitzers nicht eingetrieben werden könnte,

da wird es immer anzurathen seyn, einen Abschnitt zu machen, und die Ausstände nachzulassen.

s Eine Verordnung, welche nach dem Beispiele des L. 15. C. de Agric. & Cenaf. den Gläubigern der Landleute, auch selbst den Landessteuereinnehmern untersagte, die zur Fortsetzung des Feldbaus nöthigen Geräthe, oder Viehstücke zum Unterpfande zu nehmen, würde sehr heilsame Wirkungen haben.

48. Das zweyte, das nämlich den Landmanne die Mittel beschränkt werden, der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, geschieht durch Gesetze, welche verbieten, dem Landmanne über eine gewisse und meistens sehr kleine Summe zu leihen. Die Absicht dieser Verbote ist heilsam: nämlich den Landmann durch Erschwerung des Credits vor unnöthigen Schulden zu bewahren. Damit es aber auf einer andern Seite nicht hinderlich sey, da, wo er es unumgänglich bedarf, einen Beystand zu finden, würde nothwendig seyn, nicht nur den Fall auszunehmen, wo die Schuld zur Bestellung des Feldbaus gemacht wird; sondern selbst die zur Bestellung  
und



und Verbesserung gemachte Schuld , mit einem Vorzuge vor andern Forderungen zu begünstigen ; jedoch , daß die Sache vor den Grundobrigkeiten abgehandelt , denselben die Ursachen , welche zu dieser Vorgung zwingen , angeführt , und bewiesen werden müßten. Auf diese Art würde der vorsehlichen , unnöthigen Schuldmacherey , und allen Abkartungen zwischen Gläubigern und Schuldnern immer noch genugsam vorgebeugt.

† Die böhmische Landesverordnung untersagt es , einen Untertban mehr als 2. Schock , das ist 2. Gulden zu leihen. Man hat die Hinderniße eingeseht , welche dieses Verbot der Handlung von jeder Handelsleute und Kommerzialhandwerke , aufgehoben worden. Doch besteht es noch in Ansehen der übrigen Untertbanen.

49. Die Verzweiflung des Landmannes <sup>u</sup> hat ihren Grund in der Meinung , daß seine Mühe verloren sey , und er die Früchte derselben nicht für sich ärnten werde. Es ist leicht einzusehen , daß ein solcher Gedanke seinen Muth niederschlagen , und ihn zu

aller Arbeit verdrossen machen werde. Was also diese Meynung herbeyführen, vergrößern oder bestättigen kann, muß aus dem Wege geschafft werden. Die Unsicherheit des Eigenthums, die Größe der Abgaben, und die zu sehr begünstigte Jagdlust sowohl der Landesfürsten, als der Privatbesitzer, können als die ersten und hauptsächlichsten Quellen angesehen werden, woraus sie fließen wird, denen noch die Menge der werklosen Tage zugestählt werden mag.

4 32.

50. Wo die Unsicherheit des Eigenthums  $x$  ihren Ursprung in der fehlerhaften Grundverfassung eines Landes hat, da wird es der Gesetzgebung immer schwer, dem Uebel zu steuern. Erwögen aber die Privatgrundherren genau, daß eine solche Verfassung gegen ihren eigenen Vortheil streitet; so würden sie der Aufhebung derselben sich ganz nicht widersetzen. Das Recht, welches sich auf einen alten Besitz gründet, ist ohnehin durch die älteren und unverjährbaren Rechte der Men-

Menschheit sehr zweifelhaft gemacht. Wo die Bauern in einem gewissen Verstande nur als Pachtinnhaber betrachtet werden, da glauben die Grundherren sich wohl zu berathen: wenn sie den ämstigen Landwirth dessen Grundstücke in gutem Stande sind, auf den Grund eines nachlässigen versehen, um diesen durch seine Zuthat zu verbessern. Auf diese Art hoffen sie den Feldbau des Einen und Andern geholfen zu haben; aber die Folge ist, daß beide zu Grunde gehen. Der Nachlässige läßt den seinigen eingehen, weil er nachlässig ist, weil diese Nachlässigkeit ihm gleichsam belohnet wird, und er durch sie immer in eine aufrechte Wirthschaft versetzt zu werden hofft. Der Aemstige hingegen, dem sein Fleiß zum erstenmole so übel bekommen, hütet sich wohl, durch neue Verbesserungen zu seiner nachmaligen Verbesserung Anlaß zu geben. Da also dieses Recht auf den Zustand der allgemeinen Landwirthschaft einen so großen Einfluß hat, so ist die Vorsehung nicht zu misbilligen, wenn den Bauern wenigstens der lebenslängliche Besitz des Grundes versichert, und dies

diese Freyheit der Versetzung aufgehoben wird.

z 49.

51. Auch die Abstiftungen, welche den Grundobrigkeiten wegen nicht wohl bestellter Wirthschaft eingeräumt sind, können als eine Verfassung angesehen werden, wodurch die Unsicherheit des Eigenthums vergrößert wird. Wir haben an einem andern Orte <sup>a</sup> die Furcht, des Grundeigenthums entsetzt zu werden, unter die Mittel gerechnet, der Nachlässigkeit der Privateigenthümer Gränzen zu setzen: aber solche Abstiftungen müssen nie von jemanden einseitig unternommen werden können. Es ist nothwendig, daß sogar die Dekonomieaufsicht in diesem Stücke gebundene Hände habe <sup>b</sup>; um wie viel mehr muß dem Grundherrn die eigenmächtige Abstiftung benommen seyn, und kann derselben, wenn die Dekonomieaufsicht einmal eingeführt ist, sogar ganz kein Platz gelassen werden.

<sup>a</sup> 47.

<sup>b</sup> 38.

52. Sind die Gelder, oder Naturalerleichterungen <sup>c</sup> so groß, daß der Landmann von seinem Schweisse mehr nicht, als seine kaum zureichende Nothwendigkeit, übrig zu behalten hoffen darf; so ist es un-  
gezwweifelt, er werde seinen Fleiß nicht stärker verwenden, als nur um sich durchzubringen. Er macht wohl eher bey sich die Ueberlegung, daß man ihn nicht werde Hunger sterben lassen, und daß, wo sonst nichts übrig ist, der Staat und Grundhere vergebens etwas zu nehmen suchen. Die Nothwendigkeit, die Abgaben des Landmanns in ein solches Verhältniß zu bringen, welches den Fleiß spornet <sup>d</sup>, nicht danieder schlägt, leuchtet hier vorzüglich durch: die Trägheit des Landvolks ist aller Orten die Folge der Abgaben, welche den Vortheil des Staates mit dem Vortheile der Kolonnen nicht in ein günstiges Gleichgewicht bringen. Die Erfahrung bestätigt es nur zu sehr, wie wenig staatsklug der Grundsatz sey, daß der Bauer dann am ärmlichsten sey, wenn er elend ist.

<sup>c</sup> 51.  
<sup>d</sup> 39.

53. In einem gewissen Verstande wird es immer unwidersprechlich bleiben, daß die Jagd mit dem blühenden Feldbau sehr schwer zu vereinbaren sey. Unberechnet die beständigen Drückereyen der Jägererey, und die daraus entstehenden so vielfältigen übeln Folgen; so ist gewiß, daß ein Theil der Felderzeugnisse dem Gewilde Preis gegeben wird, welcher der nützlichen Viehzucht entzogen ist; daß die Feldfrüchte einer stäten Gefahr ausgesetzt sind, von dem Gewilde, und oft mehr von den Jagenden in der Hitze der Verfolgung zertreten und verwüestet zu werden; daß diese Betrachtung dem Landmanne die Lust benimmt, seinen Grund mit Fleißigkeit zu bearbeiten, der um das Gewild von seinem Felde abzutreiben e genöthiget ist, eine Arbeit zu verdoppeln, wodurch sie dem Staate auf einer andern Seite geraubt wird, wo die Masse der Arbeitsamkeit dadurch nutzbar hätte können vergrößert werden. Die gewöhnlichen Beschränkungen, wodurch die Geseze diesen offenbaren, übeln Folgen vorzukommen dachten, sind immer unwirksam befunden worden. Um den  
über,

übermäßigen Anwachs des Gewildes zu verhindern, hat man die allzugroße Hez-  
gung des Gewildes bey Ersekung des  
Schadens *f*, so durch dasselbe dem Land-  
mann zugefügt werden sollte! untersagt;   
auch dem Landmann die Erlaubniß ertheilt,  
das Gewild abzutreiben *g*, und hiezu so-  
gar Hunde zu halten. Man muß die Er-  
fahrung zum Zeugen aufrufen, ob die Er-  
sekung des Schadens, die Jagdbesitzer  
abgehalten habe, das Gewild ins unend-  
liche vermehren zu lassen. Der Ersatz ge-  
schieht meistens nach einer sehr geringen  
Schätzung, welche den Landmann über  
seinen Verlust ganz nicht schadlos hält *h*:  
der Ersatz aber in Beziehung auf die all-  
gemeine Landeskultur ist ganz unmöglich *i*.  
Das Wache halten, zu welchem sich der  
Landmann genöthiget sieht, um das Ge-  
wild von seinen Früchten abzuhalten, raubt  
ihm die nöthige Ruhe, fodert seine Ge-  
genwart auf einer Seite, wo sie nichts  
hervorbringt, und entzieht sie nutzbarern  
Arbeiten, wodurch dem Staate immer ein  
sehr großer Theil in der gemeinschaftlichen  
Masse der Arbeitsamkeit entgeht. Diese

vera

Vereinbarten Gründe sollten lange schon die thätige Beschränkung der Jagdbarkeit ten veranlaßet haben, besonders, da ein bloßes sehr zweydeutiges Vergnügen einiger Weniger, gegen das wahre Wohl so vieler Bürger in Vergleichung gesetzt zu werden nicht verdienet.

e st.

f Jägerey, oder sogenannte Reiszgejaidordnung in allen Ländern: S. 16.

g Eben da.

h Diese Schätzung wird von den Beamten oder der Jägerey dessenigen unternommen, der zu dem Ersatz verbunden ist. Es ist also leicht einzusehen, daß sie sehr einseitig seyn werde. In einigen Provinzen wollte man durch das Herkommen behaupten: daß unter dem Ersatz nur die Ausfaat verstanden wäre.

i Der Ersatz, wenn er auch nach dem wahren Werthe geschähe, geschieht immer nur dem Privatmann: es ist aber gewis, daß dasjenige, so von dem Gewilde verderbt worden, in der Summe der allgemeinen Nernfte abgebe: es ist weiter gewis, daß der Preis einer jeden Sache zu der vorhandenen Menge derselben im Verhältnisse stehe. Der auf verschiedenen Seiten geschwebene Wildschaden kann die Menge der Feldbauproducten ansehnlich vermindern, und dadurch eine verhältnismäßige Preiserhöhung veranlaßt haben, wodurch nicht nur die Handlung in eben dem Verhältnisse gekränkt, sondern selbst jeder einzelne Verzehrer in seinem Unterhalte gesteuert wird, auf welchen sich der Ersatz gewis nicht erstrecket. Es ist weiter nothwendig hier zu wiederholen, was  
in



in dem I. Bande in der Anmerkung zum 336. Sa-  
 che gesagt worden. Das Verderbte geht entweder  
 der Nationalverzehrung ab: in welchem Falle der  
 Werth dafür hinauskommen wird, wenn der Na-  
 tionalverzehrung Genüge geschehen muß: oder es  
 würde Ausfuhrgut gewesen seyn; da hat der  
 Staat wenigstens den Gewinnst dieses Werths ver-  
 lohren.

54. Die Menge der arbeitlosen Ta-  
 ge <sup>k</sup> haben in allen Theilen der Beschäf-  
 tigungen einen schädlichen Einfluß. Da  
 von demselben an einem andern Orte <sup>l</sup>  
 umständlicher zu handeln, sich Gelegenheit  
 anbietet, so nehme ich hier nur die Anmer-  
 kung in Beziehung auf den Feldbau mit,  
 dem sie dadurch ein eignes Hinderniß le-  
 gen, daß oft die nothwendigsten Wirths-  
 schaftsvorrichtungen, welche keinen Ver-  
 schub leiden, und von denen manchmal das  
 ganze Glück der Aernte abhängt, unterblei-  
 ben müssen, weil z. B. der nach lange  
 anhaltendem Regen zur Anheimschaffung  
 der Saat, günstige Tag gerade ein Feyer-  
 tag ist, und es wenigstens nur erst von  
 dem Eigensinne, und Willkuhr des Pfars-  
 rers abhängt, ob der Landmann den Schweiß  
 eines Jahres verlieren soll, oder nicht.

fer Grund vereintget sich, mit so vielen andern, auf die Verminderung der Feiertage ernstlich bedacht zu seyn.

k 57.

1 Abth. von Manufakturen.

55. Je mehrere Beweggründe der Aemlichkeit des Landmanns zur Bebauung seines Feldes angeboten werden, desto eifriger wird auch sein Fleiß seyn. Der erste Beweggrund für ihn ist, sein und der Seinigen Unterhalt; der zweyte die Entzrichtungen, zu welchen er verpflichtet ist; der dritte endlich, etwas auf den Nothfall zur Verbesserung seiner Umstände, oder für seine Familie bey Seite zu legen. Also muß es den ländlichen Erzeugnissen nicht an einem Anwerthe fehlen <sup>m</sup> der dem Landmann einen Preis hoffen läßt, worinnen er alle drey Beweggründe vereinbart sieht. Bey Bestimmung dieses Preises scheint der Vortheil der Landwirthschaft mit dem Vortheile der übrigen Handlungsgeschäfte einigermaßen im Widerspruche zu stehen. Ist der Preis der landwirthschaftlichen Erzeug-

zeugnisse, es sey der Lebensmittel, oder des Stoffes, hoch; so muß wegen des nothwendigen Zusammenhangs, jedes Manufakturzeugniß im Preise steigen, wodurch eine der vorzüglichsten Eigenschaften einer Waare, nämlich, die Wohlfeilheit verloren geht. Ist der Preis der Felderprodukten niedrig; so ist er für den Landmann nicht ermunternd genug; und dieser findet seine Rechnung besser dabey, weniger zu erzielen, weil er dann z. B. aus der Halbscheid der Aernthe eine gleiche Summe erhalten, und sich Mühe, Zeit, Ausfaat u. m. a. ersparen kann. Bleibet also nur der mittlere Preis übrig, wo die Vortheile beider Zweige vereinbart werden können. Dieser mittlere Preis kann seinem Wesen nach betrachtet werden, oder bloß numerisch.

m 32.

56. Dem Wesentlichen nach, ist der mittlere Preis stets und aller Orten derselbe; derjenige Preis nämlich, welcher mit dem Zustande der Handlung dergestalt im Verhältnisse steht, daß

dadurch der Landwirtschaft von dem Gewinnste, so durch die Handlung kömmt, ihr ebenmäßiger Antheil zugesendet wird. Diese Antheilnehmung an dem allgemeinen Vortheile ist nicht nur billig, sondern auch nothwendig. Der Staat ist zwischen den Gliedern der Gesellschaft, nach dem Maße ihres wechselseitigen Beytrags zu der allgemeinen Wohlfahrt, eine Gleichheit zu beobachten schuldig. Woferne diese Gleichheit nicht beobachtet wird; so fehlt es dem verabsäumten Theile an derjenigen Aufmunterung, welche der Sporn, die eigentliche Seele des Fleißes ist. Da es auch gewiß ist, daß der Werth der ländlichen Erzeugnisse dem Verkäufer die Mittel verschaffen muß, seinen übrigen Bedürfnissen Genüge zu leisten; so ist auch unumgänglich erforderlich, daß nach dem Maße, als diese Bedürfnisse entweder im Preise steigen, oder daß überhaupt durch den Wohlstand der Handlung der Wohlstand der arbeitenden Klasse, und damit die Zahl ihrer Bedürfnisse in einem gewissen Verstande vermehrt wird, der Landmann in dem Preise

ih,

ihrer Erzeugnisse so viel finde, um sich die gesteigerten oder vermehrten Bedürfnisse zu verschaffen. Würde durch eine unüberdachte Festsetzung des Preises ihm der Weg dazu verschlossen; so muß, in dem einen Falle, es ihm an Nothwendigen mangeln, wodurch er gezwungen wird, seine Arbeit zu unterbrechen; in dem andern Falle aber würde sein Zustand wenigstens verhältnißmäßig unglücklicher, als der Zustand der übrigen arbeitenden Klassen seyn. Die Klasse des Landvolks würde also bald verlassen werden, weil sie durch Uebertretung zu den andern Klassen, ihr Loos zu verbessern begierig seyn wird. Was zurück bleibt, ist unvermögend, oder rächet sich durch Trägheit an der Ungerechtigkeit der Gesellschaft.

57. Es ist daher aus so vielen Gründen nothwendig, der Landwirthschaft durch den mittleren Preis ihren Antheil von dem Handlungsgewinnste zuströmen zu lassen. Jedoch wird die Regulirung des mittleren Preises nicht durch Taxen, sondern durch die wechselweisen Verabredungen der

Käufer und Verkäufer auf dem Marktplatze geschehen, wenn anders der Freyheit dieser Kaufverträge keine Hindernisse gesetzt sind <sup>n</sup>. Werden nun die wechselnden Marktpreise verschiedener gemeiner Jahre mit einander verglichen, und durch die Rechnung die Mittelzahl gezogen, so wird dieses Produkt für das numerische des mittleren Preises angenommen, welcher nach Verschiedenheit der Umstände veränderlich ist.

<sup>n</sup> Ein solches Hinderniß ist das widerrechtliche, und grausame Herkommen, in dessen Besitze sich mancher Grundherr behauptet: das nämlich der Grundhold, ehe er sein Getreid zu Markte bringt, es ihm zum Kaufe anbieten muß.

58. Da die Regulirung des Preises von den Verabredungen der Käufer und Verkäufer abhängt; so wird sich der Marktpreis immer nach dem Maße der Anfrage, und dieser nach der Zahl, oder dem Zusammenflusse der Käufer verhalten. Ist die Zahl der Käufer zu groß; so folgt Vertheuerung: ist es die Zahl der Verkäufer; so folgt eine Art von Unwerth

werth ° Die Vorsorge des Staates muß daher auf beydes gerichtet seyn: daß nicht ein zu starker Zusammenfluß der Verkaufenden geschehe; und dann den landwirthschaftlichen Erzeugnissen eine verhältnißmäßige Menge von Abnehmern versichert werde.

° S. die Abhandlung von Zusammenfluß S. 303.

59. Woserne der Zusammenfluß der Verkaufenden freywillig geschieht, und einzig durch den Ueberfluß der Erzeugnisse veranlasset wird; so wird sich alles sehr bald von selbst in das Gleichgewicht setzen. Die Verkäufer, welche ihre Rechnung an dem Marktpreise nicht finden, ziehen sich zurück, und der mittlere Preis wird hergestellt. Sehr oft aber ist dieser Zusammenfluß erzwungen, wenn nämlich das Landvolk, um seine Abgaben zu einer gewissen Zeit zu entrichten, auf einmal sämmtlich seine Früchte feilzuschlagen genöthigt ist. Je näher die Zeit der Abgaben an die Aernten gränzet, desto größer ist der Nachtheil des Landmanns. Die Wohlfeilheit der Feldfrüchte in einem sol-

chen Zeitpunkte *P* ist eine der vorzüglichsten Ursachen, die den Feldbau zu Grund richten. Also hat der Staat nicht allein die Abgaben des Feldbaus zu mäßigen, sondern auch durch eine Vertheilung auf verschiedene Zeiten dem Unwerthe seiner Erzeugnisse vorzubauen.

*P* Die Erfahrung wird diese Betrachtung aller Dingen bekräftigen: die vortheilhafteste Zeit zur Fruchtanfaufung hier Landes ist um St. Michaelszeit, weil damals die Grundbücher gehalten, und die Abgaben berichtet werden. Der Unwerth der Feldfrüchte ist nicht die einzige üble Folge einer vernachlässigten Eintheilung: der Landmann ist dadurch sehr oft gezwungen, seine noch stehende Feldfrüchte, oder den Wein am Stock, für eine Kleinigkeit hinzugeben.

60. Die Abnehmer *q* sind erstens Nationalkonsumenten, dann die Fremden. Nicht genug daß die Nationalkonsumenten überhaupt mit den Landwirthschaftsprodukten in einem vortheilhaften Verhältnisse stehen, daß ist: daß eine starke Bevölkerung im Lande sey; es ist zugleich nothwendig, daß diese Bevölkerung verhältnißmäßig zum Feldbau vertheilet, und die Lokalabnahme der

L<sub>0</sub>



Lokalerzeugung gleich sey. Die ungleiche Vertheilung der Bevölkerung in einem Staate wird zweyerley nachtheilige Folgen nach sich ziehen ; Unwerth auf der einen, und übermäßigen Preis auf der andern Seite. Der Unwerth muß nothwendig in denjenigen Gegenden des Staats, oder Provinzen folgen, die von Verzehrern so sehr entblößt sind, wo also die Anfrage nach den Erzeugnissen so gering ist, daß der Käufer durch seine Stellung Meister des Preises bleibt, und dem Verkäufer sie weit unter dem billigen Werthe abdrückt. Hingegen wird der Zusammenfluß der Käufer in den mit Verzehrern überladenen Gegenden nothwendig alle Feilschaften erhöhen, weil die zu große Anfrage der Verkäufer ihn seines Absatzes versichert, und in dem Umstand versetzt, daß er den Preis vorschreiben kann. Der durch den Mangel der Käufer veranlaßte Unwerth ziehet natürlich die Muthlosigkeit des Landmanns, sein Unvermögen, mithin den Unwerth der Landgüter, und zuletzt den Verfall des Feldbaus in solchen Gegenden nach sich. Es ist hier der Ort

nicht, die schädlichen Folgen fortzusetzen, welche auf der andern Seite die Ueberladung der Verzehrenden dem Staate in mancherley Zweigen zuzieht.

q 65.

61. Was daher immer diese ungleiche Vertheilung der Verzehrenden in einem Staate befördert, richtet den Feldbau zu Grunde. Es liegt nun deutlich vor Augen, daß den übermäßigen Zufluß der Menschen in den Hauptstädten, als die vorzüglichste Ursache derselben, verhindern, die Landwirthschaft begünstigen heiße; und daß diejenigen Staaten von dieser Seite die glücklichsten sind, welche mehrere Mittelstädte haben, worinnen sich der Landadel aufhält, welche der Sitz der Manufakturen seyn, und in den verschiedenen Theilen der Provinzen, als so viele Mittelpunkte der Verzehrung angesehen werden können, wodurch das Geld in allen Gegenden gleich umläuft, die dem Landmanne einen gewissen Absatz und anständigen Preis seiner Feilschaften hoffen lassen, und ihn durch diese Hoffnung zur Erzielung ermuntern

tern. Wo bergleichen Mittelstädte in einem Staate nicht sind, da würde es wenigstens durch andere Wege möglich seyn, die vortheilhafte und nothwendige Vertheilung der Verzehrenden zu bewirken; wenn es nämlich dem unbediensteten Landadel nicht frey stünde, nach Wohlthun seine Güter zu verlassen, und in die Hauptstädte zu ziehen; und wenn diejenigen Verzehrer, deren Unwesenheit in den Hauptstädten unnöthig, und in gewissem Verstande schädlich ist, die Manufakturen, Armenhäuser, Universitäten, eine große Anzahl von Klöstern u. m. d. auf das Land verlegt würden. <sup>r</sup>

<sup>r</sup> S. die Abhandlung von der Theurung in großen Städten :c.

62. Ist ein Staat in verschiedenen Provinzen getheilet, so können die Nationalabnehmer <sup>s</sup> entweder aus derselben, oder aus verschiedenen Provinzen seyn. Wird der Absatz der Landwirthschaft sogar bis auf die Provinzialverzehrer herabgesetzt, oder doch durch Zwischenmächte <sup>t</sup> die wechselweise Mittheilung unter den

den Provinzen gehindert, so wird die Nachfrage sehr vermindert werden, und dadurch der Preis der Feilschaften immer sehr niedrig bleiben. Die Provinzialkäufer, welche versichert sind, daß sie niemand überbieten könne, werden den Landmann drücken: der Landmann aber, um das Gleichgewicht der Nachfrage und des Anbietens herzustellen, wird seine Erzeugnisse vermindern: auf beiden Seiten leidet der gemeinschaftliche Nahrungsstand, und der Staat. Die Zwischenmäute können nur unter zweien Gesichtspunkten betrachtet werden; als eine Anlage auf die Verzehrter, oder um die Einfuhr der belegten Waare abzuhalten. Sind die Provinzen nach einer gerechten Gleichheit belegt, so wird eine solche Abgabe die Verzehrter der belegten Feilschaft offenbar stärker anlegen; sind die Provinzen ungleich belegt, so werden entweder Ursachen dieser Ungleichheit vorhanden seyn, welche zuvor gehoben werden müssen; oder aber diese Ungleichheit ist ein blosses Versehen des Steuerfußes; und dann ist es immer zuträglicher und sicherer, die Abgaben durch

durch Verbesserung des Steuerfußes auszugleichen. Die Zwischenmäuthe hingegen als eine Abhaltung betrachtet, scheinen unnütze zu seyn, wenn eine Provinz die Hülfe der andern nicht bedarf; oder grausam, wenn dadurch dem einen Theile der Bürger ihr nothwendiger Unterhalt entweder geraubet, oder wenigstens erschweret, und der Nationalkonsumment wohl gar veranlaßt wird, seiner Noth durch Ankauf bey Fremden abzuhelfen. Es gehört also unter die unumgänglichen Ermunterungen des Feldbaus, daß die Gemeinschaft unter den Provinzen eines Staats nicht gehemmet sey.

s 65

t Die Einführung solcher Zwischenmäuthe wird ursprünglich darinnen zu suchen seyn: daß Provinzen, die vorher abgesonderte Staaten waren, zwischen welchen solche Mäuthe bestanden, durch Eroberung, oder auf andere Weise in einen Staat vereinbart, und die Mäuthe nicht aufgehoben wurden; oder auch, daß Provinzialvorsteher von dem Regenten solche Abgaben bey der Ausfuhr in der Absicht erbeten haben, um dadurch die Theurungen in ihren untergeordneten Provinzen zu hindern.

+ Zull. Zully

63. Die Anfrage der Nationalkonsummenten würde der Landwirthschaft immer noch nicht demjenigen Preis versichern, der zur Ermunterung ihres Fleißes erfordert wird. Es ist gewiß, daß die Nationalverzehrung allein nicht so leicht den Anbau aller Gründe, aber doch nicht den besten Anbau nothwendig machet. Für den Kopf täglich zwey Pfund Brodt gerechnet, wird ein Joch nach mittlerem Ertragnisse der bessern Kultur, mithin, zu 6. Korn genommen, auf ein Jahr für zweyen Köpfe zureichen. Jede Quadratmeile könnte also nach Abzug des nicht für den Feldbau genützten Grundes, und sogar der Brachfelder bis 3000. Menschen ihren Unterhalt verschaffen. Ich will jedoch diese Rechnung wegen des Bierbraus, Haarpuders, und der andern so mannigfaltigen Verwendung des Kornwerks auf die Halbscheid herabsetzen: welches Land ist so sehr bevölkert, daß auf jebe Quadratmeile 1500. Einwohner gerechnet werden mögen? Der ganze Ueberschuß der Felderzeugnisse würde also ohne Abnehmer bleiben, wenn der Staat nach dem

be=

befriedigten Bedürfnisse der Nationalverzehrer nicht den Absatz an Auswärtige <sup>x</sup> beförderte, und mit den zur Verhinderung des Nationalmangels beobachteten Vorkehrungen <sup>y</sup> die Freyheit der Kornausfuhr unterstützte.

<sup>z</sup> Dieser Ueberschlag hält einigermaßen das Mittel zwischen der Betrachtung H. Probst Eismilchs, der 8750. und Vaubans, der eine französische Meile gegen die deutsche berechnet, für jede Meile 2361. Köpfe annimmt.

<sup>x</sup> 65.

<sup>y</sup> 223. Satz. I. Thl.

46. England war den übrigen Nationen das Beyspiel, daß die Freyheit des auswärtigen Kornhandels nicht nur den Landmann in seinem Fleiße unterstützen, sondern auch den Ackerbau zu seiner Vollkommenheit zu bringen fähig sey. Zwar haben auch andere Staaten seit dieser Epoche es sich stärker angelegen seyn lassen, den Ackerbau zu unterstützen; und es ist durch diese allgemeine Bemühung der auswärtige Kornhandel ungemein erschwert worden. Um desto mehr also muß der Gesetzgeber die inneren Hindernisse  
be-

heben, und seine Handelsleute von außen unterstützen. Es ist nicht möglich, einen auswärtigen Kornhandel ohne Aufschüttung des Vorraths zu begreifen. Die Freyheit Korn aufzuschütten muß also nicht beschränkt, und der Stand der Kornhändler nicht mit denen verhaßten Namen belegt werden, die sehr oft den rechtschaffenen Mann zurückhalten, denselben zu ergreifen. Die Ursache dieses Hasses fällt ohnehin bey einer wachen Polizey hinweg. Da die Ausfuhr des Getreides an den Gränzprovinzen geschieht; so ist hier ein neuer Grund, die Verführung des Kornes, aus einer Provinz in die andere, nicht durch Zwischenmäuthe zu hemmen, damit durch diesen Schub die Ueberbringung erleichtert werde. Zur Wohlfeilheit der Zwischentransporte leisten die Kanäle, wodurch die Landflüsse vereinigt sind, großen Vor- schub. Endlich weil man in jedem Zweige der auswärtigen Handlung Mitwerver hat, welche besonders im Anfange den Vorzug im Absatze streitig machen; so ist von Seite des Staats Unterstützung nothwendig, wodurch die Rationalhandels-  
 leu-



leute mit ihnen fremden Mitwerbern wenigstens in gleichem Preise zu verkaufen, in Stand gesetzt werden. Es ist darum nicht genug, daß die Frucht bey der Ausfuhr ganz mit keiner Abgabe beschweret, sondern auch für eine gewisse Menge ausgeführten Kornes eine Prämie, die der Handelsmann zum Verkaufspreise schlägt, so lange erhält werde, bis er in der Menge des Verkaufs für sich selbst eine zureichende Aufmunterung seiner Unternehmung findet.

z 1. Theil. 221. S.

65. Das Erdreich ist nicht sämmtlich unter Privatbesitzer vertheilet worden. Einiges davon ist um verschiedener Ursachen in dem Besitze des Staats<sup>a</sup> geblieben. Diese dem Staat angehörigen Gründe sind entweder gebaut, oder ungebaut; die letzteren entweder sogleich der Kultur fähig, oder sie erwarten eine vorhergehende Anstalt, durch welche sie zur Kultur geschickt gemacht werden; oder endlich, sie sind zu Bearbeitung ganz untauglich. Nach diesem Unterscheide wer-

den auch die Vorkehrungen unterschieden seyn müßen.

“ 31.

65. Unter den bereits gebauten Gründen sind Landgüter, Mauerhöfe, und solche landwirthschaftlichen Stücke zu verstehen, welche Domänialgründe genannt werden. Alles, was von den großen Strecken der Felder weiter unten wird gesagt werden, ist hier gleichfalls anwendbar, weil die Verwaltung der Domänialgründe nach eben den Grundsätzen geschehen muß, als die Verwaltung der Privatgründe. Man muß hier nur vorhinein erwähnen: daß der Regent zur Zerstückung seiner Gründe, und der Eintheilung unter Bauern vor allen andern schreiten könne, weil der Vortheil die vergrößerten Bevölkerung vorzüglich für ihn ist, und er wena gleich aus der geraden Nutzung weniger gezogen würde, den Ersatz durch die mittelbare Vergrößerung der Einkünfte zu erwarten hat. Die Privatgrundbesitzer werden daher ihren Blick immer nach ihm gekehrt haben, und so lange an dem Vortheile der Grundzerstückung

kung zweifeln , bis sein Vorgang ihnen das Beyspiel giebt , und der Erfolg auf den Domänialgründen sie überzeuge.

67. Der Anbau fähige Gründe & bleiben oft nur aus Mangel der Bewohner und der Kultur, öde. Sind es nur kleine Stücke, die also irgend zwischen angebauten Gründen liegen, so werden sich gegen einen geringen, allenfalls auch ohne Kaufschilling Leute finden, die sie aufreißen, und bearbeiten. Sind es aber große Strecken, so wird zu ihrem Bau unmittelbar eine Verpflanzung von Menschen, und die Anlegung neuer Ortschaften erfordert, wobey man auf zweyerley Art zu Werke gehen kann: entweder, daß sogleich eine beträchtliche Menge Menschen auf eine solche Heide versendet, oder daß damit nur stückweise verfahren wird. Die letztere Art scheint hier vorzuziehen. Denn, obgleich eine Menge sich überhaupt leichter in verschiedenen Fällen die Hand bieten kann; so ist aber zugleich zu betrachten: daß die Noth der Menge auch sehr ab-

schreckend; daß die Verwirrung bey einer Menge immer grösser, und es daher auch unendlich schwer ist, eine Ordnung zu beobachten, ohne welche sich gleichwohl nie ein glücklicher Erfolg hoffen läßt; daß solche Versuche mislingen können, und dann sind sie für den Staat sehr kostbare Fehler, welche zugleich eine Gegend übel berufen machen: endlich ist es der Vernunft überhaupt gemäßer, jeden Versuch im Kleinen anzustellen. Noch eine Betrachtung ist hier nicht gering zu schätzen: daß es nämlich sehr schwer seyn würde, eine große Anzahl Menschen zu finden, die es wagen würden, sich in ganz ungebante Gegenden, zu verpflanzen, von denen ihnen immer ein Zweifel übrig bleibt, ob Erdreich und Luft dem Fleiße und der Gesundheit zusagen werden.

z 71

68. Die stückweise Verpflanzung und Anbauung zeigt dem Staate eine vortheilhaftere Aussicht. Es würde eine Gegend gewählt, welche der neuen Kolonie die hauptsächlichsten Nothwendigkeiten anz-

zu

zubieten scheint. Wo es möglich ist, unferne eines Flusses, der in der Zukunft die Gelegenheit zu einer kleinen Handlung geben kann, wenigstens an einem großen Bache, der Mühlen, oder anderer Wassergebäude, und der Brunnen wegen für Vieh und Menschen. Es ist nöthig, auf eine Waldung in der Nähe zu sehen, die den Ankömmlingen Bau- und Brennholz reichen könne. Es würde sogar nützlich seyn, wenn Thonerde zum Ziegelschlagen irgend zur Hand wäre. In eine solche Gegend nun, sendete der Staat zwar arme, aber ihm wohl bekannte, arbeitfame, und des Unbaus kündige Landleute an der Zahl vielleicht nicht über zehn. Er ließ ihnen an dem Orte ihrer Bestimmung vorher ihre Wohnplätze zu Stande richten, damit sie nicht sogleich durch das Bild der Mühseligkeit abgeschreckt würden. Sie fanden da den Fundum instructum, und würde ihnen nach einer gewissen Richtung erlaubt, soviel Erdreich zu bauen, als sie könnten, und was sie baueten, würde sodann ihr Eigenthum. Zur Pflanzung von Fruchtbäumen, oder zu andern Unter-

nehmungen, welche eine längere Zeit fordern, bevor sie Vortheil geben, würden sie durch Belohnungen aufgemuntert. Nach dem die Gegend es gestattete, würden sie Horn- und Wollvieh in ihre Höfe empfangen haben, sowohl ihren Grund zu bestellen, als auch eine Viehzucht anzulegen. Zur Aufsicht würde ein Mann mitgesendet, von dessen Einsicht und Treue der Staat versichert wäre. Es ist ganz kein Zweifel, daß eine solche Kolonie ihren guten Fortgang haben müsse. Indessen mußte man nicht eilen, sondern die Folgen ihres Fleißes reifen, und sie zugleich den Wechsel der Witterung und der Fehljahre abwarten lassen. Durch eine Zeit von zehn oder zwölf Jahren wäre hier ein wohlgegründetes Dorf.

69. Nach dieser Vorbereitung würde mit Versendung einer beträchtlichen und größeren Menge Menschen fortgefahren. Es ist wohl zu erwegen, daß zu dem Gedeihen solcher Pflanzörter Fleiß, und eine Art von Rechtschaffenheit an den Kolonen nothwendige Eigenschaften sind. Strafbaz  
res

res Gefindel wird also hier nicht zu brauchen seyn, mit welchem allenfalls Versuche an ungesunden Gegenden gemacht werden möchten. Zu Kolonien werden Leute mit Kindern vorzuziehen seyn. Diesen Kolonien müssen noch nicht hilflos gelassen werden: aber woferne die Hülff in Gelde geleistet wird; so sezet sich der Staae sehr oft der Gefahr aus, dieses Geldes verlustig zu werden. Geld ist zudem ohnehin wenig in einer Gegend nütze, wo man für Geld nichts zu kaufen bekömmt. Also wird die Unterstützung in Naturalien, in Vieh, Getraid, zum Bau sowohl, als zur Nahrung, beides auch auf den Fall eines nicht sogleich glückenden Feldbaus, und die Ackerbaugeräthschaften bestehen, und auf eine gewisse Zeit über die eingemessenen Gründe eine Befreyung von allen Abgaben ertheilt werden müssen. Die an dem Orte der Anpflanzung schon gegründeten Höfe haben der Gegend das Abschreckende der Einöde benommen, und dienen den Lehntankommenden zu einem Beyspiele, daß ihre Mühe nicht vergebens seyn werde, welches natürlich ihren Fleiß er-

muntern muß. Wo sie Hülfe oder Rath bedürftig sind, können sie sich bey den ältern Kolonen deshalb erholen, welche auch vom Staate zu Aufsehern und Leitern der Kolonie würden bestellt werden. Man sieht leicht, daß sich die Folgen dieser Verpflanzung nach dem Verhältnisse der Menge erweitern würden. Die mitkommenden Kinder würden aufwachsen: denjenigen, welche heirathen und eine Haushaltung errichten wollen, würde ein Stück Feld zugemessen, wozu ihre beidseitigen Eltern, deren Viehzucht indessen vermehrt ist, ganz wohl Vieh und andre Nothwendigkeiten mitgeben können. Auf solche Weise wird die Erweiterung des Anbaus immer vor sich gehen, bis die ganze Strecke in eine fruchttragende Gegend verwandelt worden.

70. Des Anbaus noch nicht fähige Strecken, die aber durch vorhergehende Zubereitung baurecht werden können, und die großen Waldungen, Moräste, Flußbrüche, Felsengebirg, Sand und Steingründe sind der Kultur unfähig, und kommt es hier auf den Zusammen-



menhang der übrigen Umstände , und die eigentliche Beschaffenheit eines Landes an , daß das Gebirg auf den Bergbau genutzt, oder auf solches widerspennstige Erdreich, die Gebäude und Ortschaften gelegt werden , damit die fruchtbare Oberfläche dem Feldbau bleibe. Indessen hält man oft wohl Gegenden der Kultur unfähig, bloß, weil niemand mit dem Anbau derselben einigen Versuch gemacht. Der Staat muß es sich daher vorzüglich angelegen seyn lassen, verschiedene Versuche von geschickten Leuten vorauszusenden, und ihre Einsicht durch angebotene Belohnungen a über die beste Erfindung aufzufodern.

§ 71.

a Dergleichen Gegend ist die in N. Oesterreich unferne Neustadt gelegene sogenannte Neustädterbeide: eine andere die in D. Oesterreich unferne Wels sogenannte Welsbeide. Vor wenig Jahren hat die regierende Monarchinn durch öffentliche Zeitungsblätter eine ansehnliche Belohnung aussetzen lassen, wer zur Kultur der Neustädterbeide einen glücklichen Versuch machen würde.

71. Man kann nicht zur Ausrottung der großen Wälder schreiten, ohne vorher zu untersuchen, ob die übrigbleibenden

annoch zureichen werden, dem Lande den  
 notwendigen Holzvorrath nach dem Er-  
 fodernisse seiner Bedürfnisse abzugeben.  
 Ueberhaupt läßt sich wohl das Verhältniß  
 der Wälder gegen die übrigen Theile des  
 Feldbaus nicht bestimmen. Ein Land, wo  
 die Kälte groß, und bauerhafter, welches  
 stark bevölkert ist, wo die Manufak-  
 turen wegen Färberereyen, oder derglei-  
 chen Bedürfnisse einen größeren Holzver-  
 brauch veranlassen, wo vieler Bergbau,  
 Glashütten, Pottaschenfiederereyen u.  
 d. g. Beschäftigungen sind, wo es ge-  
 wöhnlich ist, hölzerne Häuser zu bauen,  
 fodert mehrere Wälder, als ein anders,  
 wo diese Umstände nicht sind, oder wo  
 man sich statt des Holzes der Steinkoh-  
 len bedienet, die als ein Art von unter-  
 irdischen Wäldern angesehen werden kön-  
 nen. Alle diese und noch hundert andere  
 Umstände in Zusammenhange der allgemei-  
 nen Beschäftigungen sind zu erwegen, ehe  
 zur Ausrottung der Wälder geschritten wird.  
 Die allgemeine Oekonomieaufsicht soll  
 natürlich das Bedürfniß des Holzverbrauchs  
 gegen die Wälder abmessen, deren Größe  
 und

und Beschaffenheit ihr aus zuverlässigen Waldmappen bekannt seyn muß.

72. Auch kömmt es einen großen Theil auf die Sorgfalt an, mit welcher auf die Erhaltung der Wälder durch gute Waldordnungen, auf die Erzielung des Holzes an den Landstrassen, Ufern der Flüsse, Kanälen u. s. w. gesehen, und dadurch ein großer Theil der Waldungen entbehrlich gemacht wird. Wo nun aber die Umstände die Verminderung der Wälder gestatten, da kann es entweder Privatleuten nach ihrer Willkühr überlassen werden; oder es geschieht nach einer ordentlichen Anleitung unter der Aufsicht des Staats. Kaum läßt sich hoffen, daß die Privatleute mit derjenigen Ordnung, mit dem Fleiße, nach dem Verhältnisse, und gerade an den schicklichsten Orten vor sich schreiten werden, wie es nothwendig ist, um nicht die Wälder abzubauen, ohne auf der andern Seite dem Feldbau eben sonderlich viel Grund erobert zu haben: wenigstens also muß die Ordnung, nach welcher die Ausrottung der Wälder geschieht, und die Art, wie

wie der Waldgrund zu reinigen ist , von der Dekonomieaufsicht geleitet , und vorzüglich die Förste in den entferntesten Gebirgen erwählet werden , wo das Holz wegen der Unwege , der Entlegenheit u. s. w. nicht auf andre Art zu Nutze gebracht werden mag.

73. Die Austrocknung der Seen , oder anderer des stehenden Wassers wegen ungenügten Gründe wird zuweilen an einzelnen Privatleuten überlassen. Allein bey der Weitläufigkeit des Werkes , und welches einen Zusammenhang der Arbeiten fordert , kann man sich nicht leicht einen vortheilhaften Fortgang verheiffen. Zwar würden die Kräfte ganzer Gesellschaften einer solchen Unternehmung besser gewachsen seyn: aber es äußern sich hundert Fälle , es stossen mancherley Hindernisse auf , die nicht anders als durch die Macht des Landesfürsten bey Seite geschafft werden können. Also ist die Austrocknung der Seen gleichfalls nur ein Unternehmen für den Staat , dazu der Aufwand durch die Verfeigerung des trocknen gewonnenen  
Grun-

Grundes *f*, und die Anziehung neuer Familien wieder hereingebracht werden kann. Die Seen, Sümpfe, und faulen Gewässer werden durch Gräben abgeführt, welche auf einen Hauptkanal leiten, durch welchen das Wasser in einen Fluß, Strom oder das Meer den Ausgang gewinnet. Das Bett dieses Flusses oder Stroms muß fähig genug seyn, das dahinfließende Wasser anzunehmen, ohne Besorgniß, es werde irgend in einer andern Gegend austreten, und einen andern Grund unter Wasser setzen. Der Anfang zu einem Werke von solcher Wichtigkeit muß daher damit gemacht werden, daß die Höhe des auszutrocknenden Erdreichs, gegen den Fluß oder Strom, in welchen die Ableitung geschehen soll, wohlgemessen werde.

e 71.

*f* Auf solche Art wird mit der seit einigen Jahren unternommenen Trocknung der sogenannten Lagunen zu Aquileja zu Werke gegangen. Die Ankaufser der ausgetrockneten Felder werden durch die große Fruchtbarkeit dieser Gründe reichlich für ihre Anlagen und Arbeit bezahlt, und die Grundstücke fangen aus dieser Ursache an, sehr an Werthe zu steigen.

74. Es sind noch andere Wege , sum-  
 pflichte Gegenden trocken zu gewinnen , zu  
 welchen die natürliche Beschaffenheit des  
 Erdreichs anleiten muß. Zuweilen reicht  
 die Durchstechung des Thongrundes  
 zu ; das stehende Wasser versetzt sich durch die-  
 se ihm gemachten Oeffnungen. Die Moor-  
 felder werden nach eben dieser Art durch  
 kleine Gräben gereinigt welche den klei-  
 nen Sümpfen einen Abfluß verschaffen.  
 Diese kleinen Gräben werden mit Pfählen,  
 oder wohl nützbarer mit jungen Weiden  
 befestiget, wodurch nebst dem gewonnenen  
 Grunde auch der Holzwachs einigemassen  
 vergrößert wird. Vorzüglich aber muß die  
 öffentliche Sorgfalt darauf gerichtet seyn,  
 nicht sowohl die Flußbrüche abzuführen,  
 als durch wohl angelegte Dämme der  
 Austretung der Flüsse und der Ueber-  
 schwemmung der Felder zu wahren. Man  
 hat die Anlegung und Bewahrung  
 der Dämme zu einem Gegenstande der  
 Unternehmung gemacht, oder wohl stück-  
 weise den Dorfschaften aufzutragen, und  
 Assurancegesellschaften darüber zu er-  
 richten, für zuträglich gehalten. Es kann  
 über-

überhaupt für einen allgemeinen Satz angenommen werden; was immer im Falle der Vernachlässigung einen so grossen Einfluß in das Allgemeine hat, scheint kein schicklicher Gegenstand der Verpachtung. Ein Geschäft von einer solchen Weitläufigkeit, übersteigt die Gränzen der Privatthätigkeit; und der Ersatz, zu welchem entweder der Unternehmer gehalten werden, oder welcher durch die Versicherungsgesellschaft geschehen soll, ist nur die Vergütung des Privatschadens: man kann es nicht zu oft wiederholen: der gemeinschaftliche Schaden ist in solchen Fällen immer unersetzbar. Es ist also vorsichtiger gehandelt, sich der Gefahr, diesen Schaden zu leiden, nie auszusetzen.

75. Die Anlegung und Bewahrung der Dämme an Dorfschaften zu übertragen, würde eben so wenig schicklich seyn. Kein Werk fodert einen so genauen Zusammenhang, und wenn ich so sagen darf, eine solche Einheit der Arbeit als die Dämme: die kleinste Nachlässigkeit an einem Orte macht die Arbeit aller übrigen unnütz

ze. Wer aber darf sich von einem Stückwerke verschiedener Ortschaften diese Einheit verheißen? bald wird Nachlässigkeit, bald Mangel die Ursache seyn, daß die nothwendigsten Arbeiten, an einem oder andern Orte unterbleiben. Auf den bey- nahe unmöglichen Fall aber, daß auch von dieser Seite Rath geschafft, und die Arbeiter durch Zwang und Strafen herbey gebracht, und zur Arbeit angeführt werden bleibt noch auf einer andern Seite eine wichtige Betrachtung übrig: entweder die Dammbewahrung wird nur den nächsten Ortschaften aufgetragen; oder die entferntesten, wie die nächsten, werden in gleichen Antheilen dazu aufgeboten. Im ersten Falle ist es eine drückende Last, eine Ungleichheit in den öffentlichen Ent- richtungen, zwischen dem Landvolke; im andern Falle wird der Feldarbeiter weit von seinem Grunde, und vielleicht zur Zeit, wo seine Gegenwart am nothwendigsten ist, weggerissen; er verliert einen ansehn- lichen Theil seiner Zeit mit dem An- und Abzuge: und wenn Frohnen überhaupt dem Landvolke zur Last sind, so ist es eine  
sol-



folche Art von Frohnen mehr , als alle übrigen.

76. Die Anlegung der Dämme sowohl , als die Bewahrung wird also wohl am schicklichsten vom Staate besorget und die Kosten dazu durch eine allgemeine Untertheilung auf alle Bürger behoben werden. Denn , obgleich der unmittelbare Vortheil für die nächsten Felder ist , welche gegen die Ueberschwemmung geschützt werden ; so fällt dennoch wegen des Zusammenhangs aller Theile der Landwirthschaft , und der Beschäftigung mittelbar ein großer Theil auch auf die übrigen Bürger zurück. Das durch Austrocknung der Seen , Moräste und Flußbrüche gewonnene Erdreich gehört dem Staate an. Es ist bereits auseinander gesetzt worden , wie es zur Kultur am zuträglichsten , zu vermessen sey. Ist es möglich , zu Besetzung solcher Gründe , Fremde in das Land zu ziehen , so sind sie ein neuer Zuwachs der Kräfte. Wo aber dieses auch nicht ist , da werden in jedem Lande immer unbegüterte Leute seyn , die , wenn ih-

nen die nöthige Hülfe geleistet, und allenfals auf den Fuß neuer Pflanzörter mit ihnen verfahren wird, diese Gründe durch ihre Hände werden geltend machen.

77. Damit das Erdreich auf die beste Art in Beziehung des Anbaus genützt werde, muß I. der Landmann das nothwendige Kenntniß des Feldbaus und der landwirthschaftlichen Verbesserungen besitzen; II. muß ihm weiters nichts im Wege stehen, seine Kenntnisse anzuwenden, III. endlich, ist auf die Haushaltung mit dem Erdreiche zu sehen, welches zu einem andern Gebrauche, als der Kultur bestimmt ist.

§ 13.

78. Zur allgemeinen Verbreitung der landwirthschaftlichen Kenntnisse wird es nützlich seyn, sogleich bey der Jugend mit dem Unterrichte den Grund zu legen. Hierzu würden Ackerbauschulen<sup>n</sup> auf dem Lande, und in offenen Städtchen zu errichten seyn. In diesen Schulen würd

würden der Jugend die allgemeinen Grundsätze des Wachsthums mit einigem Kenntnisse der Feldbaugeräthe und ihrer Anwendung, dann das Kenntniß der besseren dahin einschlagenden Schriftsteller bezubringen seyn. Es kömmt hier alles auf die Lehrart folglich auf die Wahl derjenigen an, welche zu Lehrern bestellet werden. Die Lehrart muß der Fähigkeit der Schüler angemessen, einfach, auf das faßlichste eingerichtet, und die Anleitungsbücher müssen vorgeschrieben seyn. Zu Lehrern müssen Landwirthe gewählt werden, welche die Erfahrung mit der Theorie vereinbaren.

7. In Schweden hat man Feldbauschulen, welche diejenigen, so sich dem geistlichen Stande widmen, besuchen müssen. Friedrich V. hat eine solche Schule für das böhmische Landvolk errichtet: auch in Turin und Neapel sind dergleichen. Im Jahre 1767. setzte die Bernergesellschaft einen Preis auf die Frage: welches die schicklichste Art sey, den Kindern des Landvolks den Feldbau bezubringen.?

79. Wo diese Schulen nicht eingeführt sind, oder bis es mit ihrer Einführung zu Stande kömmt, sollte man der Jugend auf

dem Lande mit den ersten Grundsätzen des Lesens und der Sprache wenigstens die ersten und nothwendigsten Begriffe des Feldbaus und der Landwirthschaft beyzubringen suchen. Bey Einrichtung der Schulbücher müßte also darauf gesehen werden, daß in der Sprachlehre die Beyspiele, Gespräche u. s. w. aus dem Fache der Landwirthschaft geholt würden. Ebenso sollte man zum Nutzen des Feldbaus sich bis zu Kleinigkeiten, bis in dem Kinderspielwerke herabzulassen, kein Bedenken tragen. Statt der nun üblichen Spielgeräthe und Puppenwerke könnten den Kindern Pflüge, Eggen und andre Feldbauwerkzeuge in die Hände gegeben, und sie dadurch gewissermassen damit vertraut gemacht werden.

80. Zur Leitung der Erwachsenen und überhaupt des gemeinen Landmannes, der nicht leicht sich entschließt, irgend ein großes Buch zu lesen, würden sich wahrscheinlicher Weise die Wirthschaftskalender mit gutem Erfolge einführen lassen. Ich nenne Wirthschaftskalender, wenn die Zwischen-

ſchenräume der Kalender, die ſonſt größtentheils mit ſehr unnützen, den Verſtand des Volkes irre führenden Wahrsagungen, angefüllet ſind, ſtatt deſſen bey jedem Monate die Verrichtung des Feldbaus und der Landwirthſchaft enthalten, wenn zugleich die beſte Art dieſer Arbeiten in einem verſtändlichen, leichten Vortrage angezeigt, auch etwann diejenigen Verbesserungen, ſo der Staat bey dem Feldbau eingeführt wünſcht, erzählungsweiſe mit unterangemerkt würden. Man muß den gemeinen Mann bis zu ſeinen unbeſchäftigten Stunden in ſeine Hütte verfolgen, um den Vortheil dieſer Kalender einzusehen. Die Kalender ſind ſeine beynahe einzige Lektur; er mißt dem, was er hier findet, einen ſtarcken Glauben bey; Wenigstens wird er dadurch zu Verſuchen angereizt, die, wenn ſie vortheilhaft ausſchlagen, ihn in allen übrigen zu einem blinden Zutrauen vorbereiten.

❧ Die Hofverord. daß die Kalender für das gemeine Volk, nicht ohne vorher eingeholte Genehmhaltung der ökonomiſchen Geſellſchaften ſollen gedruckt werden ſcheint eben dieſen Zweck zu haben.

81. Aber eine allgemeine Verbesserung der Landwirthschaft läßt sich nur von der Vereinbarung derjenigen Menschen erwarten, welche ihre Versuche durch die theoretischen Kenntnisse geleitet, und ihre Theorie durch die Erfahrung bestätigt haben. Diese Vereinbarung geschieht in den sogenannten Agrikulturgesellschaften, dergleichen nunmehr nach dem glücklichen Vorgange der französischen Gesellschaften in allen Staaten, beynah in jeder Provinz eines Staats <sup>k</sup> zusammengetreten sind. Es würde zu weit führen, woserne man sich auf das Einzelne einer solchen Gesellschaft einzuließe, deren nothwendiger Zusammenhang mit der Oekonomieaufsicht in die Augen fällt <sup>l</sup>. Wir werden also nur einige Betrachtungen über die vorzüglichsten Anstalten mitnehmen. Man hat meistens, wo der Staat dabey Hand einschlug, das Nuzbare dem in die Augenfallenden aufgeopfert.

<sup>k</sup> In allen kaisers. königl. Erbländern sind auf Befehl des Hofes Agrikulturgesellschaften errichtet worden.

Den einfachsten und nach Verschiedenheit der Län-  
der anwendbarsten Entwurf der Einrichtungen einer  
Landwirthschaftsgesellschaft hat Nikols gegeben *S.*  
*Avant: & Defavant: de la France &c.* p. 164  
oben angeführte Auflage.

82. Die Glieder einer solchen Gesell-  
schaft müssen nach dem Endzwecke dersel-  
ben verschieden seyn: bemittelte Besitzer  
von Grundstücken; wirkliche Land-  
wirthe aus verschiedenen Gegenden  
einer Provinz; Männer, welche in  
den zur Verbesserung des Feldbaus  
beitragenden Hilfswissenschaft, in  
der Botanik, Chymie, Mechanik,  
gründliche Kenntnisse besitzen, endlich  
auch solche, welche den politischen  
Theil der Landwirthschaft inne ha-  
ben. Zu den schriftlichen Ausarbeitungen,  
Briefwechsel u. s. w. wird ein, oder bey  
gehäuften Geschäften werden mehrere ge-  
schickte Männer erfordert: die Häupter der  
ganzen Gesellschaft werden ein leitender  
und ein Ehrenvorsitzer seyn. Die be-  
mitteltesten Besitzer von Gründen sind  
nothwendig, um auf ihren Gütern die  
Versuche machen zu lassen, welche zu kost-

bar sind, um von gemeineren Landwirthen unternommen zu werden; wobey gleichwohl die Beobachtung nicht überflüssig seyn dürfte, daß von den größeren Güterbesitzern, und eben so von ihren Beamten die Anzahl nicht groß seyn müßte, damit diese in den Berathschlagungen nicht die Mehrheit der Stimmen hätten, und sich Vorschlägen mit Wirkung widersetzen könnten, die in das Politische einschlagen, und vielleicht ihre einseitigen Vortheile beschränkten. Die Chymisten, Mechaniker und Botaniker geben die Verbesserung der Ackerbaugeräthe, und Versuche andrer Art an die Hand, um sie von den Landwirthen ausführen zu lassen; welche darum aus verschiedenen Gegenden seyn müssen, damit die Versuche auf der verschiedenen Scholle gemacht, und die Anwendbarkeit derselben desto deutlicher gemacht werde. Was entweder die Glieder der Gesellschaft, oder Fremde vortragen, und durch die angestellten Versuche nutzbar befunden worden, muß durch den Druck bekannt gemacht, und allenfalls den Wirthschaftskalendern eingeschaltet werden



den. Die Erfahrung und Kenntnisse aller Landwirthe hauptsächlich bey Gegenständen, wobey viele einzelne und auf gewisse Gegenden beziehende Kenntnisse nöthig sind, werden durch Preise aufgefodert, welche auf die beste Beantwortung einer öffentlich bekannt gemachten Aufgabe jährlich, ein, auch zweymal ausgesetzt werden. Diese Aufgaben müssen bey den Provincialagrikulturgesellschaften vorzüglich auf die Verbesserung der Provinzialkultur ihre Beziehung haben.

83. Die Erfahrung zeigt indessen, daß diese Anstalten zwar nicht ohne Nutzen sind, gleichwohl aber selten diejenige Absicht ganz erfüllen, welche der große Endzweck solcher Versammlungen ist. Die Ursache scheint vielleicht darinnen zu liegen; daß der Landwirth gegen die Beyspiele vermöglicher Grundeigenthümer ein Mißtrauen hat, weil er die von ihnen angestellte Versuche für zu kostbar hält, und daher beständig glaubt, was ihnen etwann gelingt, sey er nicht im Stande in die Ausübung zu bringen, und für sich anzuwenden, weil

es seine Kräfte, sein Vermögen übersteige. Die Lektur auf der andern Seite ist weder allgemein genug, und nicht immer überzeugend. Die Befehle endlich, Verbesserungen zu unternehmen, haben nirgend Vortheil geschafft, vielleicht hauptsächlich darum, weil der Landmann nicht überzeugt zu seyn scheint, daß man sein Bestes wünsche. Der einzige Weg also, die entdeckten Verbesserungen einzuführen, würden unverdächtige Beispiele seyn. Man ist darauf verfallen, die Pfarrer auf ihren Grundstücken sollten in Verbesserungen die ersten Vorgänger werden: allein nicht nur, daß in katholischen Staaten, wenigstens der Pfarrer keine Grundstücke besitzen sollte<sup>m</sup>, der gemeine Landmann wird gegen sie eben dieselbe Einwendung machen, oder auch den Argwohn nähren, daß sie vom Staate unterstützt werden. Wie aber, wenn der Staat gemeine Landwirthe zu Gliedern der Agrikulturgesellschaft wählte, ohne jedoch diese ihre Beziehung den übrigen bekannt werden zu lassen? und wenn er diesen die nützlich befundenen Versuche auf ihrem Felde auszuführen

ren

ren aufträge? Eine in der Mitte der gemeinen Feldstücke gesegnetere Aernthe könnte den nächsten Nachbarn nicht verborgen bleiben; ihre Neugierde und ihre Wünsche eben so glücklich zu seyn, würden erregt werden: dieser Mann aus ihrem Mittel, dessen Vermögen dem ihrigen gleich ist, würde ihr Zutrauen erwecken: er würde ihnen gerne seine Kenntnissen, seine Anleitung mittheilen, und ohne irgend den Schein einer öffentlichen Anstalt zu haben, würden die Verbesserungen sich auf alle Felder verbreiten.

m I. Theil. 93. S.

84. Jedoch werden auch die richtigsten und ausgebreiteten Kenntnisse unnütze seyn, wenn entweder in der Größe, oder im Zusammenhang der Grundstücke, oder in den unveränderlichen Naturalentrichtungen, allenfalls wohl auch in der Steuer-  
verfassung selbst Hindernisse, liegen, die den ämsigen Landmann abhalten, davon Gebrauch zu machen. Man kann den Zusammenhang der Grundstücke von zweyerley Seite ansehen: wie die Grund-  
stücke

stücke eines jeden einzelnen Besitzers unter sich zusammenhängen; und wie eben diese Grundstücke mit andern, oder mit den Grundstücken einer ganzen Gemeinde in Zusammenhang stehen.

» 77.

85. Die Anbauung größerer, allzuweit raumiger Felder, fodert eine viel zu große Menge Zugviehs, Gesindes, und Düngers, als daß das Vermögen der Landleute, wie es allgemein angenommen werden kann, zureichte. Wären aber auch diese Hindernisse gehoben, so ist immer noch ein ganz unübersteigliches vorhanden: nämlich, es ist nicht möglich so vielen Grund mit demjenigen Fleiße zu bestellen, welcher erfordert wird, um eine ergiebige Aernte zu erwarten. Auch ist die zu Bestellung der Felder, und Vollendung verschiedener Feldarbeiten günstige Zeit nicht von solcher Dauer, daß die Besitzer der ungeheuren Hufenstücke hoffen könnten, auf alle Theilen ihres Grundes herum zu kommen. Diese Betrachtung zwingt sie mit den Feldarbeiten überhaupt zu eilen,  
und

und folglich das ganze Feld schlechter zu be-  
stellen. Man kann vielleicht darinnen den  
Grund finden, warum auch in den Gegens-  
den, wo der Boden noch so vortreflich zum  
Anbaue ist, z. B. in verschiedenen Kreisen  
des Königreichs Böhmen, die Felder nur  
5, meistens 4, auch oft nur 3. Körner tra-  
gen.

86. Wir werden dadurch auf zwei sehr  
wichtige Betrachtungen geleitet: daß es  
nämlich zur Beförderung der Land-  
wirthschaft unendlichen Vortheil  
bringe, die Bauerngüter nach klei-  
nen Antheilen auszumessen; daß die  
unbegrenzten Ländereyen der Land-  
wirthschaft im Zusammenhange im-  
mer schädlich werden müssen. Der  
Vortheil des Landmanns bey kleineren  
Streckengrundes ist offenbar: der Gegen-  
theil nämlich von allen dem, was bey zu  
großen Hufenwerke sein Nachtheil ist: er  
bedarf überhaupt weniger Zugvieh; er  
kann seine Felder besser düngen; er kann  
sie öfters überpflügen; er kann die gün-  
stigere Witterung zu seinen Arbeiten ab-  
war-

warten und sie reicht ihm zu, zu Bestellung des Feldes sowohl, als wenn die Früchte in die Scheunen zu bringen sind. Seine Aernnten sind also gesegneter, ergiebiger bey geringeren Kosten, ersparter Ausfaat, verhältnißmäßig verminderten Abgaben, und Frohndiensten °. Außer der besseren Bestellung der Landwirthschaft wird er auch Zeit übrig finden, seine Familie mit einer Nebenarbeit zu beschäftigen, die seine Umstände verbessert, weil sie einen Nebengewinnst abwirft. Endlich wird der Staat auch den Vortheil so vieler Familien mehr empfinden, die sich anbauen, welches wegen des Einflusses in die übrigen Theile der öffentlichen Wohlfahrt, der vergrößerten Verzehrung, und der zugewachsenenen Kräfte ihn schon allein bestimmen sollte, diese Betrachtung nicht als gleichgültig anzusehen.

- ° Ein Landwirth, welcher mehr nicht als ein Paar Joche Felds besäße, so er und seine Familie mit dem Grabscheide bearbeiteten, und wie einen Garten grund bestellte, wozu sie den Saamen auslassen, und wegen des kleinen Umfangs auch der geschehenen nur stückweisen Ausfaat, die Vögel leicht abhalten könnten, bis der Saamen unter die Erde gebracht wäre; wo also jedes Korn seine volle Nehrung
- trä-

frühe würde eine größere Aermte haben, als der Besitzer eines Stück Feldes von 8. Jochen, welches auch zu 5. Körnern gerechnet, mehr nicht als 120. Mehen geben würde, so viel der Besitzer des kleinen Stückes gleichfalls hoffen kann, angenommen daß jede Mehre nur 20. Körner abwerfe, da doch bey einer solchen Bestellung sehr schwere und vollhältige, auch von einem Korn mehrere Mehren erwartet werden könnten. Man will dadurch nicht der allzutleinen Zerstückung das Wort führen, sondern nur den Vortheil der verhältnismäßigen Eintheilung deutlicher machen. In Kärnten ist diese Zertheilung durch landesfürstliche Rescripte wirklich befohlen worden: auch für Böhmen ist eine Verordnung von 24. Jänner 1752. vorhanden. Zum mindesten aber würde es für alle Provinzen nuzbar seyn, diejenigen alten Verfassungen abzuschaffen, welche der Veräußerung der sogenannten Hausgründe entgegen stehen, zugleich auch den Ankauf der also genannten Ueberlände bey denjenigen zu beschränken, die obnehin die verhältnismäßigen Hausgründe besitzen.

87. Die zweyte Betrachtung fällt auf die Besitzer der Güter, wie sie genennt werden; das ist die größeren Grundeigentümer, deren immer anwachsenden Ländereyen Gränzen gesetzt werden müßten. Daher es ihnen nicht erlaubt seyn sollte, Unterthanen Gründe, es sey durch den Rückfall oder andre Art an sich zu bringen, oder Fremde zu dem schon  
Bez

Besessenen anzukaufen: u. d. g. Zwar haben sie dem Uebel, so daraus entstehen könnte, nach Verschiedenheit der Länder und ihrer Verfassung auf zweyerley Wegen zu entkommen gesucht: entweder daß sie die Felder an Pächter überließen, welches das System des englischen Feldbaus war: oder daß sie ihre Felder durch Frohnen (Robothen) zu bestellen suchten, wie in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien u. m. a. üblich ist. Es ist nothwendig zu untersuchen, wie weit diese Mittel den Endzweck erreichten, den man sich dabey vorgesetzt hatte.

88. Wo ein ganzes Landgut zusammen in Pacht gegeben ist, da wird es nicht erst nöthig seyn zu erweisen, daß das verpachtete Gut von dem Pächter ganz keine bessere Kultur zu erwarten habe, als von dem Eigenthümer selbst. Die nämlichen Schwierigkeiten, die dem letzten entgegen standen, stossen auch dem ersteren auf. Wenn aber ein großes Landgut, in kleinere Pachtstücke zerstückt wird; soferne es nämlich der Zusammenhang der Grundstücke zugiebt,  
und



und mit den in Ansehen der andern Wirthschaftsbrubriken *P* gebrauchten Vorsehungen; so kann man sich ohne Zweifel die Verbesserung des Feldbaus verheißen. Nur ist noch zu erwegen, daß der Pächter auf einem Grunde, der nicht sein Eigenthum ist, kaum diejenigen Verbesserungen vornehmen werde, die er kann; zum mindesten diejenigen nicht, welche die darauf gewendete Mühe und Kosten nur sehr spät belohnen, von denen er also in Furcht stehen müßte, ob er auch für sich verbesserte; als die Anpflanzung der Bäume, lebendiger Hecken u. d. g. Entweder also würden die zerstückten Gründe in Erbpächte verwandelt, oder wenigstens die Pachtverträge auf längere, etwan auf fünf und zwanzig oder dreyßig Jahre müssen errichtet werden *q*

*p* Wenn z. B. jemand große Brauhäuser, Brandweinhäuser besitzt, so wird er vorsichtiger handeln, anstatt des Pachtzinses sich Kornwerk zu bedingen: wobey sich auch die Zinsbauern überhaupt besser befinden werden.

*q* Im Königreiche Böhmeim ist es gesähmäßig, dem alten Pächter bey Erneuerung des Pachts den Vorzug zu lassen.

89. Frohndienste \* ( Robothen ) sind gewisse dem Grundherrn von seinen Grundfassen in Ansehen des Grundbesizes unentgeltlich zu leistende Dienste, die in Hand- oder Vieharbeit bestehen können, und daher Hand- und Zugfrohnien genennet werden. Sie sind entweder unbestimmt, ( ungemessen ) das ist; der Grundherr hat freye Hand, ihrer so viel zu fodern, als er bedarf, und es ihm beliebt: oder bestimmt ( ausgemessen ) das ist; ihre Zahl ist festgesetzt, zweymal die Woche, dreyimal u. d. s. Es bedarf nicht erst eines besondern Beweises, daß die unbestimmten Frohnien den Muth des Landmannes gänzlich da niederschlagen, der dazu verbunden ist. Zu diesen schweren Entrichtungen gesellen sich noch ferner Provinzialfrohnien, und setzen ihn vollkommen außer Stand, sein Feld zu bearbeiten.

\* 87.

Das erneuerte und letzte Robothenpatent für Mähren und Böhmen ist von 1738. worinnen zwar die Robothen bey den Grundobrigkeiten, da sie ungemessen sind, auf dreymal die Woche beschränkt; sogar die Stunden, die Nachtzeit, der An-

An- und Abzug beſtimmt werden : allein da §. 7. denjenigen Herrſchaften und Gütern , wo vermög rechtlich und wohlbergebrachten Herkommens , oder rechtlichen Urbarien , Vergleichs oder Ausſpruchs 4. oder 5. Tag in der Woche gerobothet wird , ihr Recht dergelaffen iſt ; ſo ſcheint durch dieſes Robothpatent gar nichts geſchehen zu ſeyn : es ſey denn , daß Herkommen wäre nur da , wo es zum Vortheile des Untertans gereicht , und nach dem Verhältniſſe der ſogenannten Anſäßigkeiten zu betrachten.

90. Aber auch , wo die Frohnen ausgemeffen ſind , bleiben immer nachfolgende nachtheilige Folgen : Daß die Felder : welche durch Frohdienſte bearbeitet werden , ſchlecht beſtellt ſind ; weil überhaupt zur Frohne , nicht wie zum eignen Nutzen gearbeitet wird , weil mit dem Anzuge Vieh und Menſchen ſchon ermüdet zur Arbeit kommen ; weil auch mit An- und Abzug ein großes Stück der Zeit verlohren geht ; und dann , weil zu dem Frohdienſte immer die beſſere Witterung gewählt wird<sup>t</sup> , mithin zur Beſtellung der Untertangründe nur die ſchlechtere Zeit übrig bleibt. Alſo leidet der Feldbau auf beiden Seiten , und

werden weder die Gründe der Obrigkeiten noch der Unterthanen gut gebaut.

2 Das angeführte Robothpatent räumt den Herrschaften S. 12. ausdrücklich die Freyheit ein: bey denen zu Gewinnung bequemer Zeit und Wetzters eine schleunige Hülff und Vollendung erfordernden Wirthschaftsbestellungen, durch mehr als drey Tage in der Wochen, und auch wie es die Obrigkeit nöthig erkennen wird. beständig durch die ganze Wochen Roboth zu fodern: zwar wird im folgenden S. 13. das Bedingniß angehängt, die Obrigkeit soll ihre Wirthschaft dergestalt eintheilen, damit der Unterthan das Seinige gleichfalls bestellen könne. Allein dieses scheint in gegenwärtigem Falle nicht möglich zu seyn, wo es eben auf den Zeitpunkt ankommt, den sich die Obrigkeit zu Nutzen machen darf.

91. Ist es für die Ländereyen keine zu drückende Anlage; welches hauptsächlich auf die Verfassung des übrigen Kontributionsstandes, und das Verhältniß der Handlung ankommt; so würde es nützlicher seyn, die Frohendienste in Frohngelder umzuändern. Dadurch scheint beidem, der Obrigkeit und den Unterthan berathen. Jene erhöbe allenfalls aus diesen Robothzinsen so viel, um zu ihrem Bau das nöthige Gesind und Zugvieh zu unterhalten,  
mit

mit welchen sie ihre Felder besser bearbeiten möchte. Diese hingegen hätten die ganze Zeit für sich, um ihren Aeckern eine gute Kultur zu geben, durch deren Ueberschuß gegen ihre vorigen Aernten, sie ohne einige Beschwerlichkeit zu fühlen, das Rothgeld zu entrichten, in Stand gesetzt würden. Jedoch müßte genau darauf gesehen werden, daß nicht vielleicht eine solche Uändèrung nur in Ansehen eines Theils der Unterthanen vorgienge, und dann deren Arbeit gleichwohl den andern Fröhnenben zugeschlagen würde.

92. Am zuträglichsten aber, einer Seite für den Zusammenhang der gesammten Landwirthschaft, andrer Seite die Aufhebung der Frohnen zu erleichtern, würde die Umänderung der großen Herrengüter in kleine Bauerngüter seyn, wo der Grund nach der im 83. Satze gemachten Betrachtung an neue Kolonen vermessen, und den Besitzern entweder kaufweise, oder weil es schwer seyn würde, Käufer zu finden, die im Stande wären, den ganzen Kauffchilling zu erlegen, mit bes-

bungenen kleinen Theilbezahlungen, als  
 lenfalls auch umsonst überlassen würden.  
 Dieser Vorschlag wird immer die größten  
 Widersager an den herrschaftlichen Wirth-  
 schaftsbeamten finden, weil sie dadurch  
 größtentheils entbehrlich werden. Es ist  
 vorzüglich darum zu thun, die Besitzer der  
 Güter zu überzeugen, daß sie durch sol-  
 che Veräußerungen nicht in ihren Einkünf-  
 ten verkürzt werden, welches eigentlich  
 durch einen Rechnungsüberschlag geschehen  
 kann <sup>u</sup>. Der Verfasser der kleinen Schrift:  
 die Verwandlung der Domänen in  
 Bauerngüter, hat einen solchen Ueber-  
 schlag gemacht, welchen H. v. Justi sei-  
 nem Finanzsystem eingeschaltet hat. Dies  
 sem Ueberschlage wird es nöthig seyn, die  
 Ersparnisse an Beamten, Gebäuden,  
 Gesinde, Zugvieh, die in Geld verän-  
 derten Robothen, die vermehrten Wai-  
 sengelder und Grundveränderungs-  
 gebühren, und vorzüglich die durch die  
 vergrößerte Verzehrung der neuen Fa-  
 milien in mehreren Rubriken erhöhten  
 Gefälle zuzusetzen <sup>x</sup>.

- u Im Gebürge des Leitmerizer Kreises haben verschiedene Grundherren, die Veräußerung ihrer Ländereyen mit gutem Glücke unternommen; die man als bereits vor Augen liegende Beispiele unsrer eignen Länder anführen kann, wie wohl der besondre Vortheil mit dem allgemeinen Vortheile der Landwirthschaft zu vereinbaren sey.
- x Es ist die Erinnerung nöthig daß man hier die Grundstücke zu groß angenommen.

93. Die einzige Betrachtung, daß der Landwirth mit dem An- und Abzuge auf das Feld keine Zeit verliere, daß er seine Früchte bey einer zweydeutigen Witterung, eher unter Dach bringen, und seine Gründe desto leichter übersehen könne, macht den Vortheil deutlich genug, welcher der Landwirthschaft dadurch zuwächst, wenn die Güter einzeln x gethellet sind, und jedermann seine Gründe um seine Wohnung herum hat. Der blühende Zustand der Landwirthschaft in Oberösterreich, wo diese Vertheilung der Grundstücke üblich ist, kann zu Bestätigung dieser Betrachtung angeführt werden. Wenn es also um die erste Eintheilung eines Grundbes zu thun ist; so wird es immer für das landwirthschaftliche Geschäft vortheilhafter seyn,

einzelne Bauernhöfe, als zusammenhangende Dörfer zu errichten. Wenigstens wird die Beobachtung nicht gering zu schätzen seyn: daß große zusammengebaute Dörfer, da sie ihre Grundstücke und Angehör nicht anders als in einer gewissen Entlegenheit haben können, nicht so nützlich als kleine sind; und daß bey der Anlage eines Dorfs wohl immer darauf möchte gesehen werden, demselben mehr nicht, als eine Gasse der Länge nach, zu geben, wo jedem Hause, soviel als möglich, rückwärts seine Feldstücke angehängt sind.

x 84.

94. Der Zusammenhang der Grundstücke mit den Grundstücken der Gemeinde verbindet die Besitzer, ihre Felder zugleich mit den übrigen zur bestimmten Zeit brach liegen zu lassen, damit das Vieh auf die Hälme zur Weide möchte getrieben werden. Dieses Hinderniß ist eine Folge der gemeinschaftlichen Weiden, und wird kaum anders, als mit ihrer Aufhebung bey Seite zu schaffen seyn. Der Nachtheil davon ist indessen sehr



sehr deutlich. Es ist heute keine Streitfrage mehr, ob die Brachfelder aufgehoben, und das Erdreich durch mehr als zweien Jahre hintereinander genützt werden könne. Aber, was hat der Beweis dieser Wahrheit nützen können, wo der Landwirth im dritten Jahre die Heerden auf seinen Grundstücken mußte weiden lassen? Eine bessere Düngung und Bestellung seines Feldes war verloren; und natürlich ward sie aus dieser Ueberlegung auch unterlassen.

y 84.

95. Wenn irgend in einem Lande der Landesverfassung nach, Wein = Korn = Flachszehnte, oder dergleichen Naturalentrichtungen unveränderlich auf den Grundstücken haften; so ist dem Landmanne die Freyheit geraubt, sein Eigenthum nach seiner besten Einsicht zu nützen, und z. B. seinen Weingarten, der als Weingarten undankbar seine Arbeit belohnt, in ein Ackerfeld umzuarbeiten, und im Gegentheil. Zwar kann die willkührliche Veränderung der Grundstücke auch nicht wohl jedem Privatbesitzer zugestanden

werden, weil in dem Zusammenhange der allgemeinen Landwirthschaft dadurch ein Unebenmaaß veranlaßt werden dürfte. Aber unveränderliche Naturalienentrichtungen machen die Veränderung des Feldstückes auch nach eingeholter Einwilligung der Oekonomieaufsicht unmöglich. Das Privatrecht der Zehntner sollte sich mit dem Vortheile des Feldbaus durch folgende Einrichtung vielleicht vereinbaren lassen; daß nämlich eine billige, und nach der Steigerung der Preise von Zeit zu Zeit erneuerte Schätzung gemacht würde, nach welcher diese Zehnten von dem Besitzer des Grundstücks abgelöst, und in Geldentrichtungen nach gewissen Terminen verändert werden können. Dem Zehntbesitzer würde jedoch die Freyheit vorbehalten seyn, ob er das Geld oder allensfalls den neuen Zehent wählen wolle. Aber die getroffene Wahl müßte bis zur Veränderung des Feldstückes beständig beyhalten werden, damit der Zehntherr nicht aus der ihm beygelassenen Freyheit Anlaß nehme, den Entrichter des Zehents zu drücken, und Geld zu fodern, wenn das

das

das Erzeugniß unter den Schätzungspreis fällt, oder Naturalabgabe, wenn das Erzeugniß im hohen Werthe steht. Da es nicht zu vermuthen, und durch die Oekonomieaufsicht auch dafür besorgt ist, daß der Landwirth ohne Vortheil seinem Grunde einen andern Bau geben werde; so scheint die beygelassene Wahl den Zehentbesitzern sehr vortheilhaft. Auf eben diese Art könnte eine Landesverfassung verbessert werden, welche der Grundstückveränderung Hindernisse leget, um die alten Urbarbücher nicht zu verwirren.

84.

96. Nach diesen gehobenen Schwierigkeiten, ist es dem Landwirthe nicht nur frey, sondern auch nützlich, seine Grundstücke abzusondern, einzufriedigen, und wo es die Lage derselben nothwendig machet, einzuräumen. In diesem seinen nun abgesonderten Bezirke wird der ämsige Landmann ungehindert alle Veränderungen und Verbesserungen vornehmen, wenn nur die Steuerverfassung <sup>a</sup> ihm auf der andern Seite nicht den Muth raubet. Mann kann

es nie zu oft wiederholen: der Wohlstand des Landmanns allein ist die Grundlage einer blühenden Landwirthschaft: man muß ihn die durch seinen Fleiß erhaltene Vortheile ohne Beschneidung genießen lassen. Die Einrichtungen also, welche, wie bereits angemerkt worden <sup>b</sup>, nach dem mittleren möglichen Ertrag ausgemessen seyn müssen, sollen bey vorgenommenen Verbesserungen des Feldbaus nicht erhöht werden, damit diese Erhöhung nicht etwan einer Strafe, oder wenigstens einer eigennützigten Schätzung des Fleißes ähnlich sehe.

<sup>a</sup> 84.

<sup>b</sup> 39.

97. Die Haushaltung mit dem Erbreiche <sup>c</sup> scheint insbesondere sich auf drey Gegenstände zu beziehen, bey welchen der Landwirthschaft sehr viel nutzbaren Bodens zu Grunde geht: auf den Wieswachs, die Gemeinweiden, und die bloß zum Vergnügen oder zur Verschönerung gewidmeten Oerter: dergleichen sind Gärten, Alleen u. d. g. Wenn die  
Wies-

Wiesen ihrem eigenen Wachstume überlassen, und vielleicht statt der Pflege, mit einer Egge überfahren werden; so ist unstreitig, daß auf selben weit weniger wachsen müsse, als wenn sie ihre ordentliche Kultur erhalten. Angenommen also, daß ein gepflegter Grasacker von einem Morgen, die Hälfte mehr gebe, als die ungespfligten Wiesen; so kann im Ganzen genommen, die Hälfte des ganzen Wiesenlandes erspart, und zu einer andern Erzielung verwendet werden. Diese Verbesserung erwartet der Staat von der allgemeinen Verbesserung der Kultur.

• 77.

98. Die Gemeinweiden hingegen sind in der That ganz verlornes Erdreich. Das Vieh, für welches sie bestimmt sind, findet darauf keine Nahrung weil es sehr natürlich ist, daß auf Gründen, die niemand bearbeitet, wenig wachse, und von dem Viehe die ersten keimenden Grasspizzen sogleich abgefressen werden. Landwirthe, die ihr Vieh nicht zu Grunde richten wollen, sind immer gezwungen, es zu Hause  
mit

mit Futter zu versehen. Man kennt auch die übrigen Nachtheile, die eine Folge der Gemeinweiden sind, der Verlust des kostbaren Düngers, die von dem bestäubten, wenigen Grase entstehenden Krankheiten, welche sich unter dem gemeinschaftlich weidenden Viehe sobald verbreiten, und allgemeinen Viehfall veranlassen u. a. m. Es ist also zuträglicher die Gemeinweiden nach und nach aufzuheben, und sie entweder den Bauerngütern zuzuthellen <sup>d</sup>, wo diese nicht zureichenden Grund besitzen; oder wohl auch neue Ansässigkeiten zu machen. Die Vortheile der künstlichen Wiesen sind heute nirgend mehr unbekannt. Die Erzielung der sogenannten Futterkräuter, ihre schmackhafte, ergiebige Nahrung, und öftere Aerate, nebst den auf den Brachfeldern gebauten Rüben, werden die Landwirthe in Stand setzen, ihr Vieh mit einem weit geringeren Antheile Erdreichs zu versehen, und zum Ganzen des landwirthschaftlichen Haus mehr Feldes zu erübrigen.

<sup>d</sup> Durch eine Verord. vom 24. Nov. 1768. wird die Enttheilung der Weiden, nach dem Verhältniß

nisse der Bauerngüter unter die Untertanen auszumessen, befohlen, von welchen sie in Wiesen, oder Grasäcker verwandelt werden sollen. Derjenige, der, seinen Antheil zu pflegen, versäumt, wird desselben verlustig erklärt, und sollen dergleichen Theile den Fleißigen zugewendet werden: auch wird in eben dieser Verordnung S. 9 den aufgerissenen Weiden eine 30 jährige Freyheit von Abgaben, und eben so lang die Sebentfreyheit ertheilt. In der B. D. Grafschaft Bregenz und Hohenegg werden die Weiden unter den Namen Einöden schon lange gebaut.

99. Von jedem Lustgarten von einer gewissen Strecke <sup>e</sup> kann gesagt werden, daß er dem Staate gewissermassen eine Familie raubet, die darauf ihren Unterhalt finden konnte. Wenn dieses auf alle Lustgänge, Teiche, Thiergärten, Lustwälder, Fasanerien, Terrassen, Baumreihen vor den Gebäuden, und alle andere Arten von verlornem Erdreiche angewendet, und die Summe des Verlustes gezogen wird: so ist daraus zu schließen, daß es dem Staate wenigstens nicht gleichgültig seyn möge, den Bürgern die Umänderung ihrer Grundstücke, in solche Ergözungsorter frey zu stellen; und daß vielleicht, wo dem schon geschenehen Uebel ganz nicht, oder doch nur sehr la:g-  
sam

sam abgeholfen werden kann, wenigstens dem weiteren Fortgange dadurch vorgebaut werden dürfte, wenn, ohne vorher eingeholte ausdrückliche Erlaubniß, niemand Lustgärten, oder etwas von allem dem, wodurch dem Allgemeinen der Landwirthschaft, baurechtes Erdreich entzogen wird, anzulegen berechtigt seyn sollte. Zwar würde eine solche Einschränkung nur eigentlich die vermögende Klasse der Bürger betreffen: aber es ist dem Staate gleich empfindlich, von welcher Hand ihm eine Wunde geschlagen werde.

c 97.

100. Noch ist übrig, daß alles Erdreich, welches auf die beste Art in Beziehung des Anbaus genüget wird, auch nach dem Verhältnisse der übrigen Beschäftigungen verwendet werden f. Da die Manufakturen den Stoff zur Umgestaltung von der Landwirthschaft erwarten, so ist in der allgemeinen Oekonomieleitung darauf zu sehen, damit nach dem Erfodernisse der gegründeten, oder zu gründenden Gewerbe der gehörige Theil zur Viehzucht



Viehzucht wegen Wolle und Feder, zum Hanse, Leinbaue, Seidenbaue, u. d. g. bestimmt werde. Es ist hier vorzüglich darauf zu sehen, daß nicht alle Theile zugleich ergriffen werden: das Nöthigere, dasjenige, so einer größeren Menge Menschen Beschäftigung giebt, muß dem minderen Nöthigen, oder dem vorgezogen werden, welches nur wenige Hände fodert. Jede Gegend eines Landes, oder jede Provinz eines Staates wird zu einer oder andern Erzeugung, entweder von der natürlichen oder der politischen Lage gleichsam vorherbestimmt seyn. Die Oekonomieleitung muß diesem Fingerzeuge folgen, und die Erzielung des Stoffes darnach in die verschiedenen dazu schicklichen Gegenden vertheilen. Aus den Manufaktur- und Kommerzialtabellen läßt es sich eigentlich erkennen, welcher Stoff zu reichend, welcher überflüssig, an welchem Abgange sey. Nach diesem Kenntnisse wird es leicht seyn, nicht durch Verordnungen die Erzielung des einen oder andern zu erzwingen, sondern durch angebotene Vortheile, Belohnungen, Befreyun-

freihungen dazu aufzumuntern. Vorkheils  
 le waren immer der sicherste Weg, den  
 Fleiß zu beleben, und nach derjenigen Setz  
 te hinzuwenden, welche des Gesetzgebers Abs  
 sicht am zuträglichsten schien. Der Staat  
 setzet auf eine gewisse Menge von diesem  
 oder jenem Stoffe einen Preis  $\xi$ , wo  
 durch die Erztelung desselben einträglich  
 als die Erztelung eines andern wird; oder  
 erläßt demjenigen Grunde, auf welchem  
 der begünstigte Stoff gebaut wird, die sonst  
 darauf gelegte Abgabe; und es wird sehr  
 selten nöthig seyn, zu dem dritten Mittel  
 zu schreiten, und denjenigen Theil, dessen  
 Ueberfluß er vermindern will, mit einer  
 neuen Abgabe zu beschweren.

f 31.

g Auf diese Art ward durch eine Verord. vom Jul.  
 1754. denjenigen Herrschaftsbeamten, welche 500.  
 neugepflanzte und wohlbehaltne Maulberbaume zei  
 gen können, eine Belohnung von 50. fl., und durch  
 eine andere vom 3. März 1756., denjenigen, der  
 über 500. die größte Anzahl erzielen wird, eine Be  
 lohnung von 150, dem nächstfolgenden aber von  
 100. fl. verheißen.

101. Die Mannigfältigkeit und der be  
 ständige Wechsel der Umstände, und die  
 dar

darauß entspringenden mannigfältigen Verbindungen machen es unmöglich, sich über das Verhältniß der landwirthschaftlichen Erzeugnisse umständlicher einzulassen. Es muß jedoch dem Staate nicht an einem Mittel fehlen, den Zustand seiner Landwirthschaft umständlich zu übersehen, und daraus nicht nur im Großen, und überhaupt, sondern auch von jedem einzelnen Theile, und nach dem Lokale zu urtheilen, um zu erkennen, welcher Theil seines Beystandes vorzüglich nöthig haben dürfte. Dieses Mittel ist eine sorgfältige Oekonomietabelle, die nicht weniger in das Polizengeschäft <sup>h</sup>, als in die besondere Leitung der Landwirthschaft ihren Einfluß hat. Die Rubriken dieser Tabelle würden folgende seyn: der genuine Inhalt der Oberfläche einer Provinz; die Eintheilung dieser Oberfläche, in ungebauetes, und gebauetes Erdreich; die Eintheilung des ungebauten Erdreichs, in Gebäude, Landstrassen, Weyer, Flüsse, Moräste, Gärten, Lustwälder, Alleen, Wälder, Gemeinweiden, und in ganz ungenützten Boden; und von

dem letztern eine Untertheilung, in wie fern  
 ne er genützt werden könnte, oder nicht; die  
 Eintheilung des gebauten Erdreichs, nach  
 der ersten Ausmessung, wie viel zu jedem  
 Städtchen, Flecken, Dorfe, Mayerhofs gehört;  
 die Untertheilung in herrschaftliche Gründe  
 nach dem Unterscheide, ob es weltliche oder  
 Geistliche Besitzer sind? und die Gründe der  
 Unterthanen: das Verhältniß der Unter-  
 thanenanteile; die Eintheilung aller dieser  
 Gründe nach der Güte ihrer Scholle, gute,  
 mittlere, schlechte, trockne, sondichte u.  
 s. w.; die Verwendung dieser Gründe zu  
 Obstgärten, Holz, Graslande, Wieswachs,  
 Kornlande, Flachsbau, Seidenbau, Schaf-  
 weiden u. s. w. wozu es immer insbeson-  
 dere genützt, und wie viel von jedem  
 darauf erzeugt wird: zu allen diesen eine  
 genaue Beschreibung der Viehzucht nach  
 allen verschiedenen Gattungen. Der Nutzen,  
 welcher aus einer solchen Tabelle, oder  
 Beschreibung, durch die Zusammenhaltung  
 mit dem Populationsstande, und dem  
 Kommerzienstande gezogen werden kann,  
 ist ohne alle Aus-  
 ein-

einandersehung in die Augen fallend; die Zustandbringung derselben aber, und zwar mit aller Zuverlässigkeit, gar nicht den großen Schwierigkeiten ausgesetzt, die man dabey befürchtet, wenn man den letzten Entwurf davon sich vorstellt. Wären die Urbarbücher unfehlbar, so könnten sie dabey nützlich gebraucht werden. Nun aber muß der Anfang damit von Dorfe zu Dorfe geschehen <sup>i</sup>, wo sie dem Pfarrer, oder auch dem Militär in seinen Staatsquartieren aufgetragen werden kann: von einzelnen kleinen Theilen wird immer höher, nach den willkürlichen Eintheilungen der Länder zu Aemtern, Kreisen, und Provinzen auf eben die Art, wie mit den Seelenbeschreibungen <sup>k</sup> aufgestiegen, bis zuletzt aus den Tabellen aller Provinzen, die Hauptlandestabelle zusammengesetzt wird.

<sup>h</sup> I, Thl. S. 216.

<sup>i</sup> Die im Hornung und März 1767. verordneten Beschreibungen scheinen den Endzweck einer solcher Generalabschreibung zu haben.

<sup>k</sup> I. Theil, S. 54.

102. Ich will zum Beschlusse dieser Abtheilung von der Landwirthschaft nicht die Beyspiele wiederholen, welche so viele Schriftsteller, die von dem Feldbau handeln, von der Würde und der Hochachtung gesammelt haben, womit vor Zeiten die nützlichste Klasse der Bürger unterschieden ward, und noch heute bey den Chinesern unterschieden wird. Wer weis es nicht, daß der Stifter Roms sich unter die Ackerbrüder einverleibte, um den Feldbau zu ehren? daß ein chinesischer Kaiser selbst über den Ackerbau ein Buch schrieb; daß noch heute der Kaiser von China jährlich die Erde mit dem Pfluge öffnet, und daß dieses Gepränge zu Ehren des Feldbaus eine der größten Feyerlichkeiten des Reichs ist? daß man eben da jährlich dem Regenten den besten Landmann vorstellt, der ihn um dieses Verdienstwillen zum Mandarin der 3. Ordnung erhebt? Man weis diese Beyspiele, aber darf man hoffen, daß sie nachgeahmt werden? Ja fodre also nicht mit dem philosophischen Bauern die unfruchtbare Ehre einer Medaille für den verdienten Landmann: Leute, die

un-

unter hundert Bedrückungen gebeugt sind, wird ein Goldstück an der Brust nicht aufrichten: ich fodre, so gegründet vielleicht der Anspruch seyn dürfte, ich fodre nicht, daß die Klasse des Landmanns über andre Klassen erhoben werde; ich begnüge mich, wenn die schützende Hand des Regenten nicht zugiebt, daß sie von den andern Klassen untergetreten werden; wenn er seinen Scepter über sie strecket, ihr die geringen Vortheile zu versichern, an denen sie sich genügen läßt: wenn wenigstens ein kleiner Theil von derjenigen öffentlichen Wohlfahrt auf sie zurückfallen möchte, zu welcher sie so vieles beyträgt.

---

II.

Von Manufakturanten.

103. Manufakturen im ausgedehntesten, und buchstäblichen Verstande, sind alle Beschäftigungen, welche, was immer für einem Stoffe, eine neue Gestalt

ertheilen. Unter diesem Begriffe gehören selbst Müllner, Bäcker, und alle dergleichen, obgleich einfachen Arbeiten zu dem Manufakturwesen. Wegen des Zusammenhangs der Geschäfte aber ist zwischen Handwerkern <sup>l</sup> und Manufakturen einiger Unterscheid festgesetzt worden. Als Manufakturen werden diejenigen Satzungen von Arbeitern betrachtet, welche Verlag, oder sogenanntes Kaufmannsgut machen, und werden zu denselben auch ein guter Theil der sonst zu den Handwerken gezählten Beschäftigungen, unter der Benennung der Kommerzialhandwerke <sup>m</sup> geschlagen. Im eigentlichsten Verstande aber heißt Manufaktur, ein Zusammenhang aller Arbeiten, welche erfordert werden, um eine Waare vollkommen, das ist zum Kaufgut zu machen: Manufakturant ist dann der Bürger, der diesen Zusammenhang leitet. Es ist bereits angemerkt worden, daß man die Wörter Manufaktur und Fabrik als gleichbedeutend annimmt.



22 Durch eine Verordnung von 8. Febr. 1735, und verschiedene nachfolgende sind die Wollenstrümpfstricker, Klein- und Grobuhnmacher, Gürtler, Nadler, Büchsenmacher, Wollenzeugmacher, Tuch- und Kosenmacher, Schön- und Schwarzfärber, Lederer, Rothgärber, Fellsfärber, Hutmacher, Weber, Tuchscherer, Handschuhmacher, Kürschner, u. d. m. als Komerzialhandwerke erklärt worden.

104. Der Endzweck der Manufakturen, betrachtet in Beziehung auf den einzelnen Manufakturanten, ist, durch die Kunst- arbeit sich Unterhalt und Gewinnst zu verschaffen; in Beziehung auf den ganzen Staat, aber, die Beschäftigungen zu vermehren, da die Manufakturen einen Theil des Volkes beschäftigen, welchen die Landwirthschaft nicht mehr beschäftigen konnte. Der erste Endzweck ist zwar dem zweyten untergeordnet, aber dieser wird ohne jenen nie erreicht werden. Bey der Anordnung der Manufakturen sind also die Stufen der Beförderung nach dem Grade abzumessen, als dadurch der Endzweck des Staates mehr erreicht, das ist, als die allgemeine Masse der Beschäftigung vergrößert, und dauerhafter gemacht wird.

J 5

wird. Die allgemeine Masse der Beschäftigung gewinnt aber nur dadurch, wenn die Kunstarbeit ein Mittel ist, die Erzeugnisse der Landwirthschaft zu vervielfältigen. Also verdienen diejenigen Manufakturen die erste Aufmerksamkeit, wozu der Nationalstoff entweder wirklich vorhanden ist, oder doch mit leichter Mühe erzielt werden kann. Ohne diese Beobachtung verliert nicht nur ein Theil der Landwirthschaft einen Absatz, den sie machen, folglich einen Theil der Beschäftigung, den sie sich zueignen könnte<sup>n</sup>; sondern auch die Manufakturarbeit wird von derjenigen Nation abhängen, welche derselben den rohen Stoff liefert: folglich wird die Beschäftigung des Volkes auch von dieser Seite nur hirtweise bestehen: das ist so lange, als die Nation, von welcher der rohe Stoff empfangen wird, ihn nicht entweder selbst verarbeitet, oder er ihr von einer andern ämsigen Nation unter vortheilhafteren Bedingnissen abgenommen, oder von ihr, aus was immer für einer Ursache die Ausfuhr des Stoffes erschweret, oder endlich aus politischen Grün-

Gründen die Erzeugung dieses Stoffes gänzlich aufgegeben wird.

• Um es künftig nicht wiederholen zu dürfen, ist zu merken, daß in der Berechnung des Verlustes von Seite des Staates immer auch alles dasjenige angesehen wird, was man nicht gewonnen hat, da man es gewinnen konnte.

105. Es ist nützlich, die Folgen einer solchen Stellung weiter hinaus zu führen, um sich zugleich von einer andern Wahrheit zu überzeugen: es sey nämlich, weniger schädlich, die Beschäftigungen nie über eine mittelmäßige Größe erweitert zu haben, als von einer weit größeren Anzahl derselben in der Folge etwas zu verlieren. In dem ersten Falle wird der Staat zwar einer auch nur mittelmäßigen Wohlfahrt theilhaftig werden; aber er wird sich bey dieser erhalten: im andern wird der Rückgang seiner Glückseligkeit bey nahe ohne Gränzen seyn. Denn bey einem, aus dem erwähnten, sich ereignenden Umstande verliert eine gewisse Anzahl von Menschen, die Manufakturanten, nämlich, welche den fremden Stoff verarbeiten, ihre Beschäfti-

112

tigung ; das ist , sie empfängt nicht mehr diejenige Summe Geldes , die sie gewohnt war , zur Unterstützung ihres Unterhalts zu empfangen : da es nicht so leicht ist , eine unbeschäftigt gewordene Menge so gleich wieder in der Reihe der allgemeinen Erwerbungs mittel unterzubringen ; so müssen die ihres Verdienstes verlustigten Arbeiter inzwischen in die elendesten Umstände gerathen , und sich wohl gar gezwungen sehen , auszuwandern , um ihren Verdienste nachzuziehen. Ich setze die Folgen nicht bis zu der Abnahme der Ehen , und andre schädliche Nebenwirkungen fort : ich halte mich nur an die unmittelbarsten. Die brodtlosen Manufakturanten ihrer Seite hatten ehemals gleichfalls verzehret ; ihre Verzehrung hört aber nunmehr auf , da sie der Mittel hierzu beraubt worden ; also empfängt auch eine andere Klasse von Bürgern nicht mehr diejenigen Summen , die sie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse sonst empfangen hatte. Diese Klasse war der Landmann , und abermal der Fabrikant , bey denen sich die nachtheilige Folge in dem Verhältnisse ihres verminderten Verdienstes

auf

auf eben die Art, wie bey den ersten wiederholt: und dieser Kreis von Nachtheilen, von immer geschwächten Erwerbungs-  
mitteln, folglich von immer abnehmender Bevölkerung wird so lange wiederholt, daß der Staat seinem Verfall nahe geführt wird, wenn er nicht dem Uebel durch thätige Mittel Einhalt zu thun, bemüht ist.

106. Eine Manufaktur beschäftigt desto mehrere Menschen, je mehrere Zubereitung ihr Stoff nöthig hat, bevor die Waare vollkommen ist; und je gemeiner ihr Gebrauch ist. Diese Betrachtung weist die Handlungsleitung auf diejenigen Manufakturen, welchen sie nach den vorher erwähnten die nächste Sorgfalt, und Beförderung zuzuwenden hat. Vorzüglich kommen hier diejenigen in Betrachtung, welche Gespinnst verarbeiten, weil sie den Landleuten zur Winterzeit, da ihre Arbeitsamkeit sonst für den Staat verloren seyn würde, und selbst den Kindern Beschäftigung und Verdienst geben; und dadurch nicht nur die Unwerthe in der Bevölkerung vermindern, sondern

dern

dern auch die Umstände des Landvolks verbessern, denen die Gesellschaft nie zu viele Vortheile zuwenden kann.

o 104.

107. Der gemeinere Gebrauch einer Waare hängt davon ab; daß man dem größeren Theile des Volkes verkaufe: nun aber ist der größere Theil des Volkes diejenige Klasse, die nicht das Vermögen besitzt, Waaren von einem gewissen höheren Preise anzukaufen: es ist also nothwendig, die Waaren von einer solchen Gattung vorzüglich zu befördern, welche dem Vermögen der gemeineren Klassen angemessen sind: gemeinere Tuchfabriken, Leinwandfabriken, und solche Gattungen verdienen folglich in der Reihe der Manufakturen den ersten Rang. Indessen, wenn die Wohlfeilheit allein der Beweggrund des Verbrauchs ist; so wird er denselben auf das bloß Nothwendige herabsetzen. Auch ist der Begriff der Wohlfeilheit beziehend, auf diejenigen Eigenschaften, nämlich, welche für die Käufer die Anreizungen sind, so sie zum Ankaufe  
eines

einer Waare bestimmen. Um also den Gebrauch eines Manufakturzeugnisses über das Nothwendige zu erweitern, ist es nöthig, ihm diejenigen Eigenschaften zu verschaffen, welche die Käufer zur Wiederholung des Kaufes anlocken: diese Eigenschaften sind der wohlfeile Preis bey gleicher inneren Güte äußern Schönheit, und der Mannigfaltigkeit einer Waare. Diese vier Eigenschaften erweitern nicht nur den Gebrauch einer Waare überhaupt, sondern nach dem Masse, als man sie einer Waare verschafft, versichern sie den Vorzug auf den inländischen und auswärtigen Handelsplätzen vor allen Mitwerbern, deren Manufakturen es an diesen Reizungen mangelt.

108. Im Grunde würde es immer des Fabrikanten eigener Vorthell seyn, seinen Erzeugnissen die angeführten Eigenschaften zu geben: aber die ungemäßigte Gewinnsucht macht ihn oft den wahren Nutzen verkennen. Der größte Theil sieht bloß auf das Gegenwärtige, und betrachtet sel-


nen

nen einzelnen Vorthail außer allem Zusammenhange mit dem Vorthelle des Allgemeinen. Wo sich daher immer die Gelegenheit anböte, würde er zur Ersparung der Kosten und Vergrößerung seines Gewinnes, gerade im Gegentheile eine sowohl äußerlich als innerlich schlechte Waare, theurer zu verkaufen suchen. Hier also zeigt sich die Nothwendigkeit, dem Privatgewinnste Einhalt zu thun, und den einzelnen Fabrikanten in die Nothwendigkeit zu versetzen, daß er seinem Erzeugnisse die erforderlichen Eigenschaften ertheile, ohne welche die Erweiterung eines Zweiges der Beschäftigung vergebens erwartet wird.

109. Um eine unächte Waare dennoch in einem hohen Preise anzuwerden, muß die Stellung des Fabrikanten gegen den Käufer folgende seyn: Der letztere muß das Manufakturzeugniß bedürfen, und es nur von dem erstern allein erhalten können. Je dringender dieß Bedürfnis ist, desto unumgänglicher muß er sich den Forderungen des Fabrikanten unterwerfen, welche für ihn gewissermassen



Gesetze sind , und nach dem Verhältnisse  
 immer steigen werden , als die Anfrage  
 der Käufer größer wird ; weil die ver-  
 mehrte Anfrage nach einer Waare , die  
 nicht in zureichender Menge vorhanden ist,  
 das Bedürfniß derjenigen in einem gewissen  
 Verstande vergrößert , die im Besorgnisse  
 stehen , daß sie dasselbe nicht werden bes-  
 friedigen können. Mehr oder weniger ,  
 als solche Umstände von beiden Seiten vor-  
 handen sind , werden sich diese Folgen er-  
 eignen. Es kommt aber nur darauf an,  
 dem Fabrikanten Mitwerber zu geben ,  
 an die sich der Käufer wenden kann , wenn  
 ihm die Waare , entweder der Gattung  
 nach mißfällt , oder der Preis zu groß  
 ist ; so verhält sich alles gerade umgekehrt :  
 die Furcht ist auf Seite des Fabrikanten ,  
 und je größer der Zusammenfluß der Mits-  
 werber ist , desto größer muß ihr Bestre-  
 ben seyn , die Käufer , die sich anderwärts  
 versehen können , an sich zu ziehen. Wie  
 jene sich den Vorzug , die Waare an sich  
 zu bringen , durch den angebotenen größe-  
 ren Preis zu versichern suchten ; so werden  
 es diese nunmehr durch **Vervollkommnung**  


ihres

ihrer Waare , und Herabsetzung des Preises thun müssen. Also enthält der beförderte Zusammenfluß *p* allein das Mittel , die Manufakturzeugnisse zu derjenigen Vollkommenheit zu erheben , welche ihren Absatz vervielfältigen.

*p* Der gang der Aemsigkeit , und die Wirkungen des Zusammenflusses sind in einer eignen Abhandlung ausführlich beobachtet worden , die man hier nicht ganz abschreiben kann. Aber es ist nothwendig , einen Theil davon umständlich auf die Manufakturen anzuwenden.

110. Sobald eine Beschäftigung Gewinn trägt , ist sie für selbst anlockend genug ; und sind zur Beförderung des Zusammenflusses , daher nicht sowohl bejahende Mittel nothwendig , als vielmehr verneinende , die alle Hindernisse bey Seite räumen , welche der Aemsigkeit im Wege stehen , und ihren Wettseifer hemmen könnten. Diese Hindernisse sind folgende : Monopolien , ausschließende Gesellschaften , gewisse mit Vorzuge eingeräumte Befreyungen , Manufakturen auf Rechnung des Landesfürsten , ausschließende Zünfte , und zu große auf  
eine

eine Fabrikation gelegte Abgaben. Jede dieser Beschränkungen des Fleißes nach der Reihe betrachtet, wird uns auf Grundsätze führen, welche bey Leitung des Manufakturwesens nicht aus den Augen gesetzt werden müssen.

III. Das Monopolium, der Alleinhandel, ist entweder in den Händen des Fabrikanten, oder eines Handelsmanns. Bey dem ersten ist es ein von dem Regenten ertheiltes Recht, eine Waare allein zu verfertigen; bey dem andern ist es, gegen den Fabrikanten das Propolium oder Vorkaufsrecht, welches den Arbeiter zwingt, sein Erzeugniß nur dem begünstigten Handelsmann zu verkaufen; gegen den Verzehrenden aber ist es Alleinverkauf; das Recht, ihm eine Waare mit Ausschließung aller übrigen zu liefern. Dieses Propolium kann sich auf den ganzen Staat, auf eine Provinz, einen Bezirk, oder auch nur auf einen Stand erstrecken. Das letztere heißt insbesondere eine ausschließende Lieferung.

112. Der Alleinverkäufer hat gegen den Abnehmer der Waare einen Zwangsabsatz, größer oder kleiner nach dem Masse, als seine Waare sich der Nothwendigkeit nähert. Da ihn diese Nothwendigkeit versichert, daß man seiner Waare nicht entbehren, und sie auch nicht von sonst irgend her empfangen kann; so zieht er von der Lage der Umstände allem möglichen Vortheil und unbekümmert, seinem Erzeugnisse die anziehenden Eigenschaften zu geben, da die Nothwendigkeit alles für ihn thut, erhält er seine Waare unvollkommen, und setzet sie nicht anders als theuer ab. Eine unvollkommene Waare findet im inneren Absatze nicht mehr Käufer, als welche ihrer unmöglich müßig gehen; im äußern Absatze findet sie gar keine. Eben so verhält es sich mit einer Waare, die hoch im Preise steht, welche noch dazu den übrigen Bürgern ihren Unterhalt kostbar macht; insoferne nämlich die Waare des Monopolisten sich dem Bedürfnisse nähert. Der untergeordnete Arbeiter ist ganz in der Gewalt des Alleinverkäufers, und weil es der Vortheil

thell

theil des Letztern ist, jenem keinen hohen Handlohn zu geben; so ist der Fleiß des Arbeiters nicht mehr ein Mittel, eine Familie zu ernähren: daher werden die fähigeren Fabrikarbeiter, welchen in andern Ländern vielleicht ein glücklicheres Loos angeboten wird, bey der ersten günstigen Gelegenheit auswandern. Also bereichert sich zwar der eine; aber die Masse der allgemeinen Beschäftigung wächst nicht, und die Kunstarbeit bleibt immer in der Kindheit.

113. Vielleicht, daß der Staat den Vortheil der Beschäftigung ganz verliert: wenigstens sehet er sich durch Ertheilung solcher Ausschließungen der Gefahr aus. Der Monopolistfabrikant reichert ohne Zweifel nicht zu, eine ganze Provinz, einen ganzen Staat zu versehen. Um die Bestellungen zu befriedigen, und den Klagen der Kleinverkäufer vorzubeugen, welche eine Widerrufung der ihm ertheilten Freyheit veranlassen dürften, versieht er sich unter der Hand mit ausländischer Waare; und da ihm seine Stellung zum Mei-

ster des Preises macht; so findet er bald, daß er an der ausländischen Waare einen eben so großen Gewinnst machen könne, als an seinem eignen Erzeugnisse, wobey er die Ersparung seiner Mühe, Aufsicht, Vorschusses u. d. in Anschlag bringt, und aus einem Fabrikanten, den der Staat an ihm zu haben glaubt, in den gefährlichsten Schleichhändler ausartet. Weniger oder mehr wird diese Anmerkung auf alle Monopolisten anzuwenden seyn.

114. Der Propoliff hat das Mittel in Händen, beide den Verzehrenden und den Fabrikanten zu drücken: jenen durch eine übermäßige Steigerung des Waarenpreises; diesen durch einen auf das Kleinste herabgesetzten Vorthell seiner Arbeit. Wenn daher der fabricirende Monopoliff nur die Ausbreitung einer Beschäftigung hindert; so entkräftet das Propolium sogar eine schon gegründete und ausgebreitete. Und es ist bereits gesagt worden, daß dieses letztere einem politischen Körper immer schädlicher ist, als das er-

ste

stere; und schädlicher nach dem Masse, als der Stoff der Fabrikation mehr die Landwirthschaft beschäftigte. Ein Körper kann natürlicher Weise hager seyn, ohne darum krank zu seyn: aber die Abnahme eines völligen Körpers ist allemal das Anzeichen eines inneren verzehrenden Uebels.

115. Bey der offenbaren Schädlichkeit des Alleinverkaufs werden dennoch nicht selten Befreyungen dieser Art ertheilet, dazu der Beweggrund nicht immer Unwissenheit, oder unzeitige Gewinnsucht ist. Wenn man schon darüber einig ist, daß Monopolien in der Folge der Fortgang der Manufakturen hemmen; so glaubt man dennoch, sie könnten bey Errichtung einer neuen ertheilt werden, um zu solchen Unternehmungen aufzumuntern, um den anfangenden Fabrikanten Kräfte sammeln zu lassen, dadurch er seinem Werke eine größere Ausbreitung zu geben, in Stand gesetzt werde. Es ist, (sagt endlich der Verfasser der Anfangsgründe der Handlung) eine Art von gemäßigter Ausschließung bey den Manufak-

turen möglich , welche dem Staat nicht den Vortheil des Zusammenflusses raubt , wenn eine solche Ausschließung auf wenige Jahre beschränkt , auf eine oder zwei Provinzen allein ertheilt ist , damit die Handarbeit , oder der Stoff nicht zu sehr vertheuret werden : und auch da noch muß eine solche Begünstigung durch den Zuwachs der Bevölkerung ersetzt werden.

II 6. Die beiden ersten Gründe würden allerdings eine Aufmerksamkeit verdienen , wenn es sonst kein Mittel gäbe , angehende Manufakturen zu unterstützen. Aber diese Mittel sind vorhanden , und werden an seinem eigenen Orte vorkommen. In der Wahl der Unterstützungsmittel aber kommt ohne Zweifel der Vorzug denjenigen zu , von welchen sich dieselbe Wirkung am zuverlässigsten erwarten läßt , ohne sich auf der einen Seite der Gefahr auszusetzen , durch das ergriffene Mittel dem Endzwecke , gewissermassen selbst entgegen zu arbeiten. Das ist der gegenwärtige Fall:  
 man



man sucht einen Zweig der Beschäftigung zu erweitern, dadurch daß man seine Erweiterung hindert. Die Vertheuerung der Handarbeit und des Stoffes, welche Fortbonais besorget, scheint bey neuen Fabricationen gewissermassen unmöglich. Diese Steigerungen können nur die Folge eines Zusammenflusses von Fabrikanten der nämlichen Gattung seyn: ein solcher Zusammenfluß aber ereignet sich nicht bey den Versuchen einer neuen Fabrikatur, deren Vortheile immer ungewiß, mithin, auch für eine Menge nicht anlockend sind.

117. Ausschließende Gesellschaften & entweder zur Erzeugung einer Waare, oder zu ihrem Verkaufe, sind an sich selbst anders nichts, als ein Alleinhandel, an welchen mehrere Antheil nehmen. Gegen den Käufer ist es eine Person, deren Absicht mit jedem einzelnen Monopolisten dieselbe ist: nur dardinnen mag vielleicht einiger Unterscheid wahrgenommen werden; daß eine Ausschließende Gesellschaft ihre Bedrückungen gegen die Käufer desto heftiger ausüben muß, weil

der Gewinnst in mehrere Theile zerstückt, mithin auf jedes einzelne Glied nur ein Kleiner Antheil fallen wird, wosferne die Gesellschaft es sich nicht angelegen seyn läßt, ihren Vortheil auf das Höchste zu spannen. Es ist kein Zweifel, daß die Vereinigung mehrerer Menschen zur Erweiterung der Handlung vieles beitragen kann, nur muß die Art, diese Vereinigung zu veranlassen, sich so sehr, als immer möglich ist, von dem Alleinhandeln entfernen.

§ 100.

7 Abtheil. von Handlungs-gesellsch.

II 8. Ueberhaupt ist ganz keine Ursache vorhanden, warum der Regent, der allen Bürgern zu gleichem Schutze verpflichtet ist, dem einen vor dem andern einen Vorzug einräumen sollte. Jede Befreyung<sup>s</sup> ist ein solcher Vorzug, der, worinnen er auch immer bestehen möge, sich in Geld ausschlagen läßt, und unter den Wett-eifernden eine Ungleichheit veranlaßt: er eignet, nämlich, dem einen Theile Vortheile zu, die der andre nicht hat: dadurch ist  
das

Das Gleichgewicht der Bestrebung gestöhret; der unbefreyte Mitwerber verliert den Muth, und in einem gewissen Verstande auch das Vermögen in seinem Wettstreit fortzufahren: oder gleich Anfangs wird jedermann zurückgehalten, sich gegen den Befreyten in eine Mitwerbung einzulassen. Also ist ein Zweig der Beschäftigung in die Hände des Befreyten, gleichsam als eines Monopolisten, übergeben, ohne daß es der Staat gewahrt wird, mithin auch, ohne daß von einer Seite dagegen Vorkehrungen gemacht werden. Wir werden zwar in der Fortsetzung dieser Abhandlung gewisse Vorzüge selbst unter den Mitteln ansetzen, die einen erst erwachsenden Zweig der Beschäftigung befördern können: z. E. daß einem Tuchfabrikanten der Vorkauf der Wolle eingeräumt werde; aber ein solcher Vorkauf, um in diesem Beispiele fortzufahren, muß nicht einem Tuchfabrikanten gegen die übrigen Tuchfabrikanten, sondern allen Tuchfabrikanten, gegen die, so es nicht sind, und besonders gegen Fremde ertheilet werden.

II9. Sehr scheinbare Ursachen haben Landesfürsten verleitet , Manufakturen auf eigne Rechnung zu errichten . Man hielt dafür , sie könnten am ersten den großen Aufwand machen , welcher bey neuen Unternehmungen erfordert wird ; sie würden den Verlust , der anfänglich immer zu befürchten ist , am leichtesten tragen ; oder auch sich genügen lassen , um den Fortgang einer Fabrikation zu befördern , an dem Erzeugnisse nichts zu gewinnen : die Hindernisse endlich , welche solchen Errichtungen von verschiedenen Seiten gelegt würden , fielen gleichsam von selbst hinweg : eine Manufaktur werde also unter diesem Schutze eher , als auf jede andre Art die Vollkommenheit erreichen . Aber alle diese Gründe sind leicht zu entkräften . Es ist nicht eben der Klugheit gemäß , auf einen zweydeutigen Ausgang beträchtliche Summen zu verwenden , die immer zuletzt den Landesanlagen aufliegen : den Versuch aber im Kleinen zu machen , dazu werden sich bey einer glücklichen Aussicht immer vermögende Privatleute finden , besonders wenn der Staat sie durch andre  
Er-

Ermunterung dazu anzuleiten weiß. Dadurch also fällt auch die Betrachtung der Gefahr, und des nicht zureichenden Gewinnes hinweg. Was aber die Hindernisse betrifft, welche der Industrie gelegt werden; so ist es eine traurige Aussicht für den Staat, wenn er es je zugiebt, daß der Industrie Hindernisse gelegt werden können.

§ 110.

120. Die Gründe gegen die landesfürstlichen Manufakturen sind häufiger, und scheinen überwiegender. Wahrscheinlicher Weise ist der Fleiß derjenigen, welche einer solchen Manufaktur vorstehen, nicht so groß, als der Fleiß desjenigen seyn würde, der ihn für sich selbst anstrengt: auch läßt sich die genaue Sparsamkeit nicht erwarten, womit der Privateigenthümer für sich selbst zu Werke gehen würde; immer werden die Gebäude größer, und alle Werke weitläufiger angelegt; daß also der Fond der Unternehmung stärker, mithin auch zum Erfasse der Zinse mehr auf die Waare zu schlagen ist. Die Offizian:

zianten, wie sie immer Namen haben mögen, werden gleichfalls als eine nothwendige Auslage dem Waarenpreise zugeschlagen, da bey einem Privatmanufakturanten sein Unterhalt schon dem Gewinneste zugerechnet wird. Hieraus entstehen zween Nachtheile: eine solche Manufaktur wird im Vergleich mit einer Privatmanufaktur nicht so geschwind vollkommen; und dann nie in einen so niedrigen Preise stehen: also wird sie auch nie diejenige Ausbreitung erhalten, welche die Frucht der Güte und Wohlfeilheit einer Waare, und die Absicht der Manufaktur ist. Was über alles noch am meisten in Erwägung kömmt, ist, daß ein Landesfürst, welcher manufakturirt, nothwendig alle Mitwerber abschreckt, weil sie ihn hier als Manufakturanten betrachten, der an seinem Erzeugnisse gewinnen will, und sich gegen seine Miteiferer zur Beförderung dieser Absicht sehr viele Vorzüge zueignen kann; wodurch also die landesfürstliche Manufaktur zuletzt, ohne den Namen zu haben, in ein Monopolium ausartet.

121. Sogar der Meynung derjenigen habe ich nicht das Herz beyzutreten, welche die Manufaktur nur anfänglich auf Rechnung der Landesfürsten errichten, bey ihrem Fortgange aber an Privatleute abtreten wollen. Der Fortgang ist aus den im vorhergehenden Satze angeführten Ursachen immer später zu erwarten; und dann ist es bey Untersuchung dieser Art stets nothwendig, auf die täglichen Beyspiele mit zu sehen. Bey einem glücklichen Fortgange einer Manufaktur ist die Versuchung groß, diese einträglliche Manufaktur als eine Quelle der landesfürstlichen Einkünfte anzugeben. Leute, welche nur die augenblickliche und gegenwärtige Vergrößerung der eingehenden Summen vor Augen haben, überraschen die Wachsamkeit des Fürsten, und bemächtigen sich, zum sogenannten Vortheile der Staatseinkünfte eines Zweiges der Beschäftigung, der eben darum nie die Verbreitung erhält, die man unter andern Umständen erwarten dürfte. So lange also dem Staate noch andre Mittel übrig sind, geschickte Fabrikanten bey neuen Unternehmungen zu unterstützen,

ist

Ist es immer der Klugheit gemäßer, sich auf diese zu halten, als auf solche zweydeutige einiges Zutrauen zu werfen.

122. Zünfte " werden die Körper von Arbeitern genennet, deren Mitglieder einerley Beschäftigung treiben: sie haben ihre eignen Vorsteher, ihre Satzungen, oder sogenannten Handlungsstatute, ihre Gebräuche. Diese Zünfte sind entweder ungeschlossen; das ist, ihre Zahl ist nicht beschränkt; oder geschlossen, wo, bey ihrer beschränkten Zahl jeder, der nicht aus dieser Zahl ist, ein Stöhrer, Pfuscher genennet wird, gegen welchen die sogenannten Befugten den Zunftzwang ausüben. Die Beschränkung der Zünfte geschieht auf eine zweyfache Art: Die Zahl der Meister ist bestimmt: oder den Meistern ist nicht erlaubt, über eine festgesetzte Zahl von Jungen in die Lehre zu nehmen. In gegenwärtigem Zusammenhange werden die Zünfte weder als eine Polizeyanstalt betrachtet, noch in wie ferne sie ihren Nutzen unmittelbar zur Vollkommenheit einer Waare haben können.



können : sondern nur , in wie ferne sie ohne eine gewisse Aufsicht , dem Zusammenflusse schädlich werden.

u 109. Innungen , Zechen , Gilden.

122. Sind die Zünfte wahrhaft ungeschlossen : das ist , wird jedermann , der von seiner Fähigkeit in einer gewissen Arbeit zureichende Beweise gegeben hat , in dieselbe aufgenommen ; so haben sie nichts , was gegen sie eingewendet werden könnte : aber beynähe darf man sagen : Zünfte welche auf diese Weise ungeschlossen sind , wären nirgend vorhanden : die Aufdinggelder , Lehrgelder , die Taren des Freysprechens , die Kosten das Meistrecht zu erlangen , die kostbaren und unbrauchbaren Meisterstücke , die bey solchen Gelegenheiten unnachlässigen Gastgebote , vertreten auch bey offenen Zünften , fähigen aber unvermögenden Menschen , den Weg , entweder zu einem Handwerke zu gelangen , oder dasselbe , nach einer erworbenen zureichenden Geschicklichkeit zu treiben. Diese vererblichen Geldsplitz-

terungen abschaffen, heißt die Fähigkeit der Bürger in ihr Recht einzusetzen.

124. Um viel offener ist der Nachtheil der wirklich geschlossenen Zünfte, wo die Zahl der Meister bestimmt ist; wo die Meisterplätze erblich sind, und niemand dazugelangen kann, er sey denn ein Meistersohn, oder er habe eine Meisterstochter, oder die abgelebte Wittwe eines Meisters zum Weibe genommen: wo dann unter solchen Bedingungen nach der Geschicklichkeit wenig gesehen wird. Diese Zünfte erleichtern es den, auf eine geringere Zahl herabgesetzten Mitgliedern sehr, unter sich geheime Verabredungen zu machen, und ihr Gewerbe zu einer Art von Monopolium zu errichten, wodurch das gemeine Wesen stark bedrückt wird, und ihre Erzeugnisse bey einem unmäßigen Preise, immer unvollkommen bleiben. Die festgesetzte Zahl der Lehrlinge vermindert in der Folge auch die Zahl der Gesellen, welches natürlich den Handlohn zum Nachtheile der auswärtigen Handlung hoch erhält. Zwar läßt sich nicht vermuthen,

then, daß die Gesetzgeber bey Beschränkungen der Zünfte die eigennützigen Absichten der Zunftgenossen befördern wollten: ihre Absicht dabey war ohne Zweifel nur, um unter den Beschäftigungen des Volks ein Gleichgewicht zu erhalten, und durch die Festsetzung der Anzahl jeder ihre Schranken anzuweisen. Doch das Mittel zur Erreichung dieser Absicht war unnöthig in dem einen, und unangemessen in dem andern Falle. So lange als die Arbeiter bey einer Beschäftigung ihren Unterhalt finden, so sind sie dabey nicht überflüssig: sobald aber diese Beschäftigung sie nicht mehr nähret, wird sie, wenn anders keine Hindernisse vorhanden sind, verfallen: also hat der Gesetzgeber nicht nöthig, einen Nachspruch zu thun, da sich alles durch eigene Bewegung in das Gleichgewicht setzt: im Nothfalle ist auch noch die Spannung oder Nachlassung der Abgaben ein Mittel, den Anlauf zu einer Beschäftigungsklasse zu hindern, unangemessen aber, und in der Ausführung unmöglich, weil die Beschäftigungsklassen nicht bloß nach dem Verhältnisse unter

§ 2

sich,

sich, sondern auch zu dem Verbrauche der Waaren zu messen sind, welche sie verfertigen. Dieser Verbrauch aber ist sehr veränderlich; hundert unvorhersehbare und plötzliche Umstände erweitern ihn, oder beschränken ihn; der Zuwachs, oder die Abnahme der Bevölkerung, die Stellung unsrer Handlung fließen dahin ein: also muß auch das Verhältniß unschicklich seyn, sobald die Umstände verändert sind, uater welchen es berechnet worden.

x Weil man die Zünfte als eine althergebrachte Verfassung vielleicht unmittelbar abzustellen, Bedenken trug, so hat man in österreichischen Provinzen deren Beschränkung mittelbar dadurch abgeholfen, daß man anstatt des Meisterrechts, nur Schutzdekrete erteilet, welche nach den Umständen vermehrt und vermindert werden können; also wurden z. B. durch eine Verord. vom 20. Jänner 1755. den Webern Schutzdekrete versaget, weil damals ihre Anzahl zu groß war.

125. Die insbesondere also genannten Polizeihandwerke, welche auf tägliches Geding arbeiten, sind um desto weniger durch ausschließende Zünfte auf eine kleine Anzahl herabzusetzen, da diejenigen Arbeiten, womit sie sich abgeben, nicht  
 nur

nur Bedürfnisse, sondern fast immer dringende Bedürfnisse sind, bey denen es um so viel leichter fällt, die Mitbürger zu schrauben. Wenn also Zünfte als eine nützliche Polizeyverfassung <sup>y</sup> anzusehen sind; so hat man aus eben denselben Gründen, aus welchen die Handlungsleitung die Zahl der Arbeiter einer jeden Klasse vermehrt, alle einseitigen Vortheile der Zunftgenossen bey den Polizeyhandwerkern zu verhindern,

<sup>y</sup> I. Thl. 58. S.

126. Der Beweggrund, welcher mehr zu dieser als einer andern Beschäftigung bestimmt, ist hauptsächlich, der von selber zum Unterhalte des Arbeiters abfallende Nutzen. Nur erst dann aber kann Nutzen gerechnet werden, wenn alle in Ansehen der Beschäftigung gemachten Auslagen abgezogen sind. Die Abgaben <sup>z</sup> machen einen Theil dieser Auslagen; und vermindern, je nachdem sie auf eine Klasse von Beschäftigung stärker fallen, die Beweggründe, zu dieser Klasse zu treten, oder dabey zu bleiben. Die Wahrheit dieser Be-

Frachtung mit allen ihren Folgen ist zu sehr von jedermann bekannt, als daß man etwas hinzuzusetzen nöthig hätte. Nur also dann, wenn es zuträglich seyn sollte, die Verminderung einer Fabrikation zu veranlassen, wird es zu billigen seyn, auf dieselbe eine überwiegende Abgabe, es sey von Seite des Unternehmers, oder des untergeordneten Arbeiters zu legen.

2 110.

127. Sind diese Hindernisse des Zusammenflusses bey Seite geschafft; so wird der Wettstreit der Arbeitsamkeit ungehemmt, und seine glückliche Folge die Vollkommenheit der Manufakturen seyn, welche, wie bereits erinnert worden<sup>a</sup>, in der Wohlfeilheit, der Güte, Schönheit, und Manigfaltigkeit des Erzeugnisses besteht. Jede dieser Eigenschaften entspringt aus einer Menge einzelner Theile, deren Kenntniß nothwendig ist, und bey deren Betrachtung es nicht wohl möglich seyn wird, nicht einen Seitenblick auf die auswärtige Handlung zu wenden.

<sup>a</sup> 108.

128. Wohlfeil, nach dem Verstande dieses Wortes in gegenwärtiger Lage <sup>b</sup> hat einen Begriff, dessen Bedeutung doppelt beziehend ist, auf die Eigenschaft der Waare gegen eine ähnliche Waare, und auf die Mitwerber. Ein feines Tuch ist darum nicht theuer, weil es nicht der Kauf des Tagelöhners ist, wenn es nur sonst die Eigenschaften eines guten Tuchs hat: eben so ist ein Tuch darum nicht schon wohlfeil, weil es um ein Kleines dahingegeben wird, da es innerliche und äußerliche Mängel hat. Eigentlich also ist der Verstand dieses Satzes: eine Manufaktur liefert wohlfeile Waare, folgender: sie liefert Waare von gleicher Gattung um einen kleineren Preis, als ihre Mitwerber. Die Wohlfeilheit ist ohne Zweifel die mächtigste Lockung der Käufer, und ist derjenige Manufakturant des Vorzugs gewiß versichert, der seinem Erzeugnisse diese Eigenschaft mittheilen kann. Also werden die Mitwerber es sich auch in Herabsetzung des Preises zuvor zu thun suchen; allein es ist nothwendig, die Erinnerungen beyzusetzen: daß sie sich in ih-

rem Wettseifer nicht auf das Aeußerste herabsetzen können; sondern damit, wenn sie sich noch so sehr treiben, wenigstens bey dem kleinsten Gewinne <sup>c</sup> stehen bleiben, bey dem sie noch ihren Unterhalt finden können: über diesen hinaus, wird eine Beschäftigung ganz verlassen.

**b** 127. Wohlfeil heißt auch manchmal eine Waare, deren Preis dem Vermögen der gemeineren Klasse angemessen ist: unter dieser Bedeutung ward es im 107. Satze genommen: allein diese Wohlfeilheit ist eigentlich nur eine Gattung der Manigfaltigkeit.

**c** Je öfter ein, auch sehr kleiner Gewinn wiederholt wird, desto stärker fällt die zusammengelegene Summe aus; um desto leichter läßt sich also dabey ein zureichender Unterhalt finden. Hieraus läßt sich schließen, daß große Fabrikanten, bey denen sich der Gewinn öfters wiederholt, der auswärtigen Handlung zuträglicher sind, aber auch die kleinen notwendig unterdrücken: weil diese mit jenen den Preis nicht gleichweit herabsetzen können.

129. Der Preis einer Waare, ist die Summe aller einzelnen Auslagen, welche bis zu ihrem Verkaufe gemacht werden, mit Zuschlaung des Gewinnes. Was also die einzelnen Auslagen vergrößert, vergrößert den Waarenpreis,  
und



und im Gegentheil, die Wohlfeilheit wird durch die Verminderung der einzelnen Bestandtheile des Preises erhalten. Die Theile des Preises sind folgende: das Gehäude, das Holz, und andere gemeinschaftlichen Nothwendigkeiten, der Preis des Stoffes, der Handlohn, die Fracht, die Affekuranzpreise, die Eins- und Ausgangsrechte, und die Interessen des zu einer Fabrikation gewidmeten Hauptstammes ( Capitals ); bey Waaren, die entweder ganz, oder wovon auch nur der Stoff von Fremden gekauft wird, der Wechselpreis, und endlich der Gewinn.

130. Der größte Theil der Fabriken zwingt die Unternehmer zu weiträumigen und meistens kostbaren Gebäuden <sup>d</sup>. Ein Blick auf dasjenige, was man vor Augen hat, weil es täglich geschieht, überführt uns, die Erinnerung sey dem anfängenden Fabrikanten nicht überflüssig: daß die Fabrikengebäude zwar fest, aber nicht prächtig gebaut werden sollen: ihre Bestimmung ist nicht, für den Fabri-

stanten einen Pallast oder Lustschloß zu werden. Nicht nur, daß die auf solchen Prachtgebäuden liegenden Kapitalien durch den Zuschlag der Zinse dem Fabrikanten den Vortheil der Wohlfeilheit zu der Zeit rauben, wo er wegen der Unvollkommenheit der Waare desselben am nöthigsten hat, sondern es geschieht meistens, daß er sich durch den Bau entkräftet, da er darauf ein Geld verwendet, welches er seine Unternehmung desto kräftiger zu unterstützen, sparen sollte. Nur zu oft, ehe noch der Bau zur Fabrik vollendet ist, ist der Fabrikant mit seinem Vermögen am Grunde.

d 129.

131. Die gemeinschaftlichen Nothwendigkeiten einer Fabrikation, die Wohnung, das Holz u. d. g. werden wohlfeiler oder theurer, überhaupt, nachdem die Fabriken ein Lokal gewählt haben. Nothwendiger Weise, wo die Wohnungen durchaus theurer sind, müssen auch die größeren Fabrikengebäude, und andere Plätze zu Kunstwerken, und dergleichen, sehr kostbar seyn. Die Lokalstellung der  
 Fa=

Fabriken in großen , besonders aber in Hauptstädten *f* ist offenbar unschicklich. Eben diese Betrachtung muß in Ansehung des Holzes , und andern Zugehör gemacht werden. Wo die Verzehrung dieser Nothwendigkeit ohnehin groß ist , da kann ihr Preis nicht nur den Fabriken nicht günstig seyn , sondern er wird durch sie auch den übrigen Verzehrenden erschweret. Die vortheilhafteste Stellung der Fabriken ist also auf dem platten Lande , und nachdem die Umstände es erfordern , unferne der Holzgebirge , oder wenigstens nahe am Wässern , auf denen das Holz ohne große Kosten her beygeschafft werden kann.

e 129.

*f* Wir werden zu dieser Betrachtung noch einmal wiederkehren.

132. Gleichwohl kann es nicht für eine Regel angenommen werden : Die Fabriken müssen auf dem Lande , oder wenigstens in Provinzen angelegt werden. Denn wenn zwar eine Zahl vermindert , die andere hingegen vergrößert wird ; so fällt die Summe des Preises gleich

gleichwohl stärker aus. Hätte man also am Holze und Gebäude auf dem Lande einigen Vortheil, aber die Fabrikation müßte mit großen Frachtkosten nach einer Stadt gebracht werden, entweder, weil daselbst der eigentliche Ort des Absatzes, oder ein Hafen wäre, wo die Waare ihren Abzug nach fremden Ländern nimmt; oder die Arbeiter können nicht anders, als mit sehr hohem angebotenen Handlohne dahin gelockt werden; so würde natürlich die Stadt mit Vorzuge zu wählen seyn. Und in so fern kann die gewöhnliche Meinung für richtig angenommen werden: daß die Prachtfabriken in die großen Städte gehören, weil nämlich daselbst ihr ordentlicher Absatz ist. Nur kommt es darauf an, sich in dem Uberschlage nicht zu irren: denn es wird nur sehr selten geschehen, daß der Ersparung an Gebäuden, Holz, dem Unterhalte der Unternehmer und untergeordneten Arbeiter, und noch mehreren Vortheilen durch die einzigen Frachtkosten das Gleichgewicht gehalten werde.

133. Der Preis des Stoffes *g*, wie überhaupt jeder Feilschaft, hängt vom Ueberflusse oder ihrer Seltenheit ab. Der Stoff ist entweder Nationalerzielung, oder fremdes Erzeugniß. Der Ueberfluß des Nationalstoffes ist eine Folge der verbesserten Landwirthschaft. Es ist bereits gesagt worden: wenn der Staat die Erzielung eines Stoffes vergrößern will; so hat er an den Belohnungen und Befreyungen das ergiebigste Mittel in Händen; und überhaupt wird die Hoffnung eines vortheilhaften Absatzes die Erzielung für sich selbst ermuntern. Ungeachtet aber ein Ueberfluß des Stoffes wirklich vorhanden ist, so können andre Ursachen hindern, daß der Manufakturant davon nicht den Vortheil der Wohlfeilheit zieht: diese Ursachen sind hauptsächlich Zwischenmännthe, und der Zusammenfluß fremder Käufer.

g 129.

134. Wenn die Verführung des Stoffes aus einer Provinz in die andere Zwangsmitteln, oder großen Abgaben<sup>h</sup> unterliegt;

liegt; so wird der belegte Stoff weniger  
 verführt, mithin in folgenden Jahren  
 auch nicht mehr in solcher Menge erzielt,  
 weil die Erzielung immer nur der Hoff-  
 nung des Absatzes gleich ist: dadurch  
 kömmt die Landwirthschaft, und die  
 Nüchternheit nothwendig zu Schaden. Da  
 das Lokal der Fabriken nicht willkürlich  
 ist, sondern nach Zuträglichkeit, wenigstens  
 von vorsichtigen Fabrikanten gewählt wird,  
 auf welche allein bey Verbindung der Grund-  
 sätze zu sehen ist; so soll man sich in Acht  
 nehmen, den Vortheil dieser Lokalstellung  
 nicht wieder durch Mäuthe zu vernichten.  
 Nicht einmal zum Vortheile einer in der  
 Provinz errichteten Manufaktur ist es nützlich,  
 die Verführung des Stoffes in eine  
 andre zu beschränken. Denn diese Ausfuhr  
 ist nicht zu besorgen, so lange sich an dem  
 Orte der Erzielung Käufer finden, welche an-  
 nehmliche Kaufbedingungen anbieten. Woll-  
 te man aber dem Fabrikanten den Vor-  
 theil einseitig zunelzen; so hieß dieses, die  
 Nüchternheit auf Kosten der Landwirth-  
 schaft unterstützen. Nur aber dann kann  
 der Staat dauerhafte Vortheile hoffen;

wenn

wenn er beide zugleich unterstützt. Anstatt, wie man erwartet, den Fabrikanten durch eine solche Einschränkung Ueberfluß, und dadurch Wohlfeilheit zu wege zu bringen, läßt sich vielmehr in Kurzem Mangel, und seine Folge die Theuerung erwarten. Die Betrachtung ist schon einigemal gemacht, und kann nicht zu oft gemacht werden: so lange dem Erzieler des Stoffes der Preis ansteht, ist der Zwang überflüssig: sobald aber die Fabrikanten sich den Zwang der Mauth zu Nuß machen, und ihn drücken wollen; so hebt der Landmann die unbezahrende Erzielung auf, und der Fabrikant leidet am Stoffe Mangel.

n 133.

§ Sollte diese Stelle ein Beispiel zur Erörterung fordern, hier ist eines: eine Fabrik, deren Absatz vorzüglich außer Landes geht, muß, wenn es die übrigen Umstände zugeben, so nahe als möglich an die Grenzen, an die Seehafen verlegt werden, um die Frachtkosten z. B. von 4. auf 2. ; herabzusetzen: wurde der rohe Stoff bey dem Uebergang aus einer Provinz in die andre mit einer Abgabe belegt, deren Verhältniß auf 2. stiege; so ist der Vortheil der Lage dadurch ganz aufgehoben.

135. Der Ankauf eines Stoffes, so von Fremden geschieht <sup>k</sup> erhöht den Preis nothwendig nach dem Verhältnisse, als dadurch die Anfrage darnach größer wird. Dieser Fall kann sich auf zweyerley Art ereignen: entweder wir führen den Stoff Fremden selbst zu; oder sie holen ihn bey uns ab. Im ersten Falle gewinnen wir den Vortheil der Fracht, der uns im zweyten Falle entrisen wird. Die Vertheuerung des Stoffes durch den Ankauf der Fremden zu hindern, ist man darauf verfallen, alle Ausfuhr desselben zu untersagen. Zur Beurtheilung, ob dieses Mittel die erwartete Wirkung haben werde, verweise ich auf die Betrachtung des vorhergehenden Satzes, welche ganz hier anwendbar ist. Der Ankauf der Fremden kann sogar oft das Mittel werden, dem Landmanne zu dem nothwendigen mittleren Preise zu verhelfen, ohne welchen er nicht erzielen würde <sup>l</sup>. Es ist daher, um dem Nationalfabrikanten den Ueberfluß des Stoffes, und dadurch einen anständigen Preis desselben zu erhalten, nothwendig, auf den Absatz an Fremde zu weisen: dies

fer



for allein verheißt ihm eine ermunternde Belohnung seines Fleißes, und benimmt ihm die Furcht, daß ihn der Nationalfabrikant in Ansehen des Preises in seiner Gewalt habe.

K 133.  
l 70.

136. Zu dem Verbote der Material-Ausfuhr ward man nicht aus der Ursache allein bestimmt, um den Nationalfabrikanten seinen Stoff wohlfeil zu erhalten; man folgerte weiter, und verhiess sich dadurch die fremde Fabrikation zu stöhren, und nach Umständen auch fremde Fabrikanten, denen es aus Mangel des Stoffs an Beschäftigung fehlen würde, in das Land zu ziehen. Diese Wirkung läßt sich nur in demjenigen Falle erwarten, wenn die fremde Fabrikation ganz von der andern Nation abhängt. Es ist nothwendig, die Bedeutung des Wortes auseinander zu setzen, um sich über die Abhängigkeit nicht zu blenden. Man kann einen Stoff ausschließend besitzen, ohne daß darum andre Nationen von uns ab-

M                      hân

hängen, welches man nur dann erst wahrhaft sagen darf, wenn eine Nation einen Stoff selbst nicht besitzt, ihn nicht erzielen, nirgend her erhalten, nicht durch einen ähnlichen ersetzen, und auf allen Fall die daraus fabricirte Waare nicht entbehren kann. Man überzeugt sich leicht, daß alle diese Umstände zusammen, nur selten eintreffen werden. Das so oft angeführte Beyspiel Elisabeths, welche durch das Verbot der Wollausfuhr die niederländischen Fabrikanten an sich gezogen hat, beweist nicht mehr, als daß einsehende Regenten aus Fehlern andrer Staaten augenblicklich Vortheil ziehen können. Die Religionsunruhen, und das Mißvergnügen der Niederländer war die wahre Ursache der auswandernden Fabrikanten, welche die spanische Regierung ganz leicht statt engländischer Wolle mit spanischer hätte versehen können.

137. Das wirksamste Mittel, die Ausfuhr eines Stoffs zu hindern, ist, daß man die Nationalfabrikation zu vermehren suche. Allenfalls könnte es auch zuträglich seyn,

feyn , dem Nationalfabrikanten vor dem  
 Fremden ein Vorkaufsrecht <sup>m</sup> zu ge-  
 statten , wobey jedoch sorgfältig darauf ge-  
 sehen werden muß , damit dieser Vorkauf  
 nicht in einer Abdrückung ausarte. Läßt  
 sich aber die Fabrikation einer Waare  
 nicht mehr vergrößern , und es wird noch  
 Ueberschuß an Stoff erzielt ; so würde durch  
 das Verbot der Ausfuhr , ohne sich sonst  
 einen Vortheil zu schaffen , nur dem Land-  
 manne , der sich mit der Erzielung abgiebt,  
 seine Beschäftigung geraubt , und die Be-  
 völkerung , die auf die Beschäftigungen  
 gegründet ist , geschwächt werden. Wenn  
 aber das Verbot der Ausfuhr diese kläg-  
 liche Wirkung nicht fürchten läßt , dann ist  
 es ohne Zweifel ein anwendbares Mittel ,  
 den Preis des Stoffs zum Besten der Na-  
 tionalfabrikation herabzusetzen. Dieser  
 Umstand ist vorhanden , so oft der Stoff  
 nicht der Hauptzweck der Erzielung ist ,  
 entweder weil das , wovon er abfällt , den-  
 noch einen andern , sehr ausgebreiteten Ge-  
 brauch hat , oder weil das , was zum  
 Stoffe brauchbar ist , nur als eine zu-  
 fällige Nebennutzung betrachtet wird. Auf

diese Art konnte, nach der Anmerkung Fortbonais, das Verbot der Wollausfuhr in England die Schaafzucht nicht vermindern, weil die Engländer sehr viel Schaaffleisch verzehren, mithin der Landmann, unabhängig von der Wollnutzung, noch immer Ursache hatte, auf die Schaafzucht zu halten. So werden die Fleischhauer nicht weniger schlachten, ungeachtet die Ausfuhr der Häute, beschränkt<sup>n</sup>, und nur dann erlaubt ist, wenn die Nationallederfabrikanten sie nicht abnehmen wollen.

<sup>m</sup> Ein solches Vorkaufsrecht wurde der Linzer Wollzeugfabrik gegen Fremde durch eine Verord. von 22. Jänner 1715. ertheilt.  
<sup>n</sup> Verord. von 10. April 1753.

138. Bey der erlaubten Stoffausfuhr dürfen gleichwohl die Nationalfabriken nicht ganz aus dem Gesichte gelassen werden. Es ist möglich, daß man davon so viel ausführe, daß dadurch der Nationalfabrikant im Preise zu sehr erhöht wird, oder wohl gar Mangel leidet. Die auswärtigen Mitwerber können, um diesen Umstand her-  
 bey=

benzuzuführen, und der Nationalfabrikation zu schaden, ganz leicht über ihre Nothdurft einkaufen. Auch sonst würde es unvorsichtig gehandelt seyn, auswärtigen Fabrikanten, die mit der Nationalwaare wetteifern, den Preis des Stoffes nicht einigermassen zu erhöhen. Die Gegenmittel sind nach Verschiedenheit dieser Umstände verschieden. Das gemelnüblichste ist, die Ausfuhr nur gegen Pässe zu erlauben °, welches jedoch, außer der Weitläufigkeit, worein der Stoffhandel verwickelt wird, ihn auch zu sehr dem Willkürlichen aussetzet, dessen Furcht zurück wirken, und von der erzielung abhalten kann. Der Nationalfabrikation stets einen anständigen Preis des Stoffes zu versichern, sind dieselben Vorkehrungen anwendbar, welche bey der Ausfuhr des Kornes <sup>p</sup> erwähnt worden: nämlich die Ausfuhr nur so lange zu gestatten, als das Materiale auf den inländischen Marktplätzen den mittleren Preis nicht übersteigt. Der mittlere Preis ist hier der Preis des Materials zu der Zeit, da die davon gefertigte Waare einen vortheilhaften auswärtigen Absatz hat.

Sind die Abnehmer des rohen Stoffs Nationen, die mit dem daraus gefertigten Fabrikatum gegen das Nationalfabrikatum wetteifern, und, welcher Umstand nicht unerwogen bleiben darf, sie sind nicht fähig, sich von sonst irgend um eben diesen, oder einen nur wenig unterschiedenen Preis zu versehen; so wird eine geringe Abgabe bey der Ausfuhr zureichen, der Nationalfabrikation den Vorzug zu versichern; und ist in einem solchen Falle nicht zu befürchten, daß die Fremden, besonders, wenn das Fabrikatum Ausfuhrware ist, sogleich die ganze Beschäftigung aufheben werden. Ohne sehr dringende Umstände wird sich kein Staat so leicht entschließen, einen Zweig seiner Nahrungswege abzuschneiden; gesetzt auch, das der Gewinnst davon ein wenig in das Enge gezogen wird; so ist es doch immer noch Gewinnst.

o Verord. vom 28. Jan. 1761. wegen Hanf und Häute: u. m. a.

p l. Thl. 121. S.

g Der Grund dieser Berechnung ist folgender: der aus auswärtige Absatz einer Waare ist vorzüglich dann vortheilhaft, wenn man wohlfeiler als seine Mitwerber verkauft; um wohlfeiler als seine Mit-

Mitwerber zu verkaufen, muß, Theil des Preises gegen Theil des Preises gerechnet, der Stoff in einem guten Preise stehen.

139. Verarbeiten die Nationalfabriken fremden Stoff r, so kann derselbe entweder im Lande erzielt werden, oder nicht. Sagt die physikalische Beschaffenheit des Erdreichs der Erzielung zu, und es sind sonst keine Theile des Feldbaus vortheilhafter, die dadurch geschwächt werden; so ist es natürlich, daß man sich den Vortheil der Nationalkultur nicht entgehen läßt, und von fremder Abhängigkeit auf das eheste Befreyen muß. Man hat dafür gehalten: wenn man die Einfuhr des fremden Stoffs verböte; so würde man der Nationalkultur die Erzielung desselben nothwendig machen. Ein solches Verbot kann unmittelbar auf den Zustand der Landwirthschaft ganz keinen Einfluß haben, weil der verbotene Stoff ihr nichts raubt, da sie ihn nicht erzielt hatte: das Uebel trifft nur den Fabrikanten, der aber ihm abzuhelfen, nicht im Stande ist, weil die landwirthschaftliche Erzielung sein Geschäft nicht war. Indessen aber ist er auch nicht fähig

die Zeit abzuwarten, bis die Nationalerzielung zu Stande kömmt; und die Erzeugung, und vielleicht die Auswanderung wird die Folge eines solchen Verbots seyn. Es ist also hierin der Ordnung gefehlt; der Anfang muß mit der Erzielung des Stoffs geschehen, der Landwirth dazu durch Prämien ermuntert, und durch Preise so lange in Stand gesetzt werden, die Wohlfeilheit des fremden Stoffes auszuhalten, bis zuletzt ein kleines Eingangsrecht seiner Waare vor der Fremden, und welche die Frachtkosten fallen, den Vorzug versichert, und er in dem vortheilhaften Absatze die Belohnung seiner Arbeit findet.

r 133.

140. Sind Hindernisse vorhanden, welche sich der Nationalerzielung widersetzen; so würd es noch nicht eben vorzichtig gehandelt seyn, einer Fabrikation zu entsagen, weil durch den Stoffankauf Geld ausfließt. Das hieß, wenn man Hundert nicht gewinnen kann, auch Fünfzig nicht gewinnen wollen. Nur muß darauf gesehen werden, daß man die Abhängigkeit von einer Nation auf das mög-



möglichste vermeidet. Am niedrigsten kömmt fremder Stoff einer Nation zu stehen, wenn sie Gelegenheit hat, ihn gegen andre Waare einzutauschen. Dieser Tausch darf eben nicht unmittelbar von Privathändlern zu Privathändlern geschehen, wenn bey der Bilanzziehung es sich nur zeigt, daß die Nationen gegen einander im Ganzen getauscht haben. Ohne Zweifel wird es vortheilhaft seyn, den Stoff, wenn man anders die Geschicklichkeit der Zubereitung besitzt, in seiner einfachsten Gestalt einzuführen. Aber, da die Staaten, mit welchen gehandelt wird, in den Vortheilen der Ausfuhr gleichfalls nicht immer unwissend sind; so muß darauf gesehen werden; bey solchen Fabriken die Abhängigkeit von einer Nation auf das möglichste zu vermeiden, sich, wenn die Umstände günstig sind, das ausschließende Einkaufsrecht durch Traktaten zu versichern, oder sich immer auf denjenigen Handelsplätzen zu versehen, an welchen der größte Zusammenfluß der Verkäufer und allenfalls die wenigsten Käufer sind, den angekauften Stoff wohlfeil zu frach-

ten, und in dieser Betrachtung, wenn das Materiale in seiner einfachsten Gestalt zu Voluminos ist, es mit einiger Zubereitung einzuführen, und endlich sich den Vortheil eines wohlfeilen Einkaufs nicht etwa durch darauf geschlagene Eingangsgelühren unvorsichtig zu vereiteln.

s 139.

141. Der Handlohn z ist das Unterhaltungsmittel des Arbeiters: er muß also zureichen, alle Auslagen zu bestreiten, welche der Arbeiter zu seinem Unterhalte, dieses Wort im ausgedehntesten Verstande genommen, bedarf. Zu diesem Bedürfnisse muß immer ein kleiner Ueberschuß geschlagen werden, weil eine Beschäftigung, die nur kümmerlich den Nothwendigkeiten zureicht, nicht sehr anlockend ist. Der Handlohn wird also niedrig seyn, wenn die einzelnen Theile, deren Preise er in sich enthalten muß, niedrig sind. Jedoch dieser Vortheil kann durch die vielen arbeitlosen Tage, und den Mangel der Arbeiter verloren werden: die Verminderung der Feiertage, und der be-  
für

förderte Zusammenfluß der Arbeiter sind also zur Herabsetzung des Handlohn's unumgänglich: endlich können auch Maschinen bey einer Fabrikation in Ansehen des Handlohn's Vortheil verschaffen.

† 129.

142. Die Bedürfnisse „, so der Arbeiter von seinem Handlohn zu bestreiten hat, sind die Miethe der Häuser, die Lebensmittel im ausgedehntesten Verstande, und abermal die Abgaben. Die nämlichen Betrachtungen, welche bey dem 131. Satze gemacht worden, kommen hier wieder vor. Die Wohlfeilheit der Miethe, und der Lebensmittel hängt von der Lokalstellung der Fabriken ab. Die untergeordneten Arbeiter, welche in größern Städten leben müssen, zahlen alles nach dem Verhältnisse theurer, als die Verzehrung der großen Städte alle Bedürfnisse vertheuret. Hiezu kommt die überhaupt üppigere Lebensart der Städte, die häufigen Gelegenheiten zu Zerstreuungen, welche auch den Arbeiter verführen, der sein Schicksal in der Vergleichung unglücklich finden würde;  
wenn

wenn er nicht nach dem Verhältnisse seines Standes daran Antheil nähme; und allem diesem Aufwande muß der Handlohn zugesagend, mithin in großen Städten größer seyn. Es wird daher nützlich seyn, nicht nur den gemeinen Manufakturen ihren Sitz auf dem Lande anzuweisen, sondern selbst von denjenigen, deren Hauptszitz gewissermassen nothwendig in der Stadt ist, wenigstens diejenigen untergeordneten Arbeiter auf das Land zu verweisen, bey deren Handarbeit das gegenwärtige Aug des Oberaufsehers nicht erfordert wird.

u 141.

143. Auch in Ansehung der Landesabgaben \* hat man auf dasjenige zurück zu sehen, was bey dem 126. Satze bereits gesagt worden. Neben diesen öffentlichen Abgaben aber sind die Arbeiter meistens mit Zunftabgaben belegt, welche nicht weniger als jene, zur Erhöhung des Handlohns beytragen. Die Bestimmung dieses von dem Gesellen abgefoderten Beytrags ist, die nothwendigen gemeinschaftlichen Zunftauslagen zu bestreiten. Es soll dar=

darauf gesehen werden, daß diese Zünfte auslagen nicht unnützlich vervielfältiget, daß sie auf das sparsamste bestritten werden. Der Wettreifer der Zünfte, sich bey verschiedenen Gelegenheiten y an Pracht zu über-treffen, die bey Versammlungen üblichen Schmause, Geschenke an Kommissäre unter verschiedenen Titeln, und andre solche Verwendungen der Ladgelder sind durch Ge-seze abzustellen.

141.

y Ein Beyspiel eines solchen Wettreifers sind bey uns die bey den sogenannten Umgängen üblichen Zunft-fähne und Kleidungen der Fahnen-träger, welcher Aufwand mancher Zunft bis sieben-tausend Gulden zu stehen kömmt.

144. Der Verdienst des Arbeiters, durch das ganze Jahr zusammen-genommen, muß so viel betragen, daß er sich das ganze Jahr davon ernähren könne. Die Feiertage z müssen also durch die Ar-beittage übertragen werden; folglich je mehr der erstern sind, desto höher steigt verhältnißweise des Arbeitlohns a. Die Sache ist wichtig genug, um sie umständ-licher auseinander zu setzen. Der Arbeits-lohn

lohn wird nach dem Stücke, oder tageweise bedungen, oder es ist Wochenlohn. Bey dem letzteren fällt der Verlust deutlich in die Augen. Gesezt der Wochenlohn ist zweyen Gulden, und der Arbeiter verfertiget jeden Tag fünf Ellen oder Stücke, mithin in sechs Tagen 30, so beträgt der Handlohn auf das Stück 40 Kreuzer. An einem arbeitlosen Tage werden fünf weniger, mithin die Woche durch nur 25. verfertiget, wächst also auf jede Elle beynah 1. Kreuzer Handlohn zu. Bey dem stückweisen Lohne, oder tagweisen Bedinge wird es durch einen solchen Uberschlag herausgebracht: der Arbeiter braucht z. B. täglich; 15. Kreuzer: er macht ein Stück binnen 26. Tagen fertig: er könnte sich alle die 4. Sonntage mit eingerechnet an 7. Gulden 30. Kreuzern für das Stück Arbeitlohn genügen lassen: aber weil der sechste Tag z. B. ein arbeitloser Tag ist, so hat er noch den Unterhalt auf 4. Tage darauf zu schlagen, und muß den Handlohn beym Stücke um einen Gulden steigern. Die Rechnung  
auf

auf den Taglohn ist dieser vollkommen gleich.

z 141.

z Bey 30. Feiertagen ist es das Zwölftheil der Zeit: denn 12mal 30. ist 360.; folglich auch ein Zwölftheil des Preises: das ist, die Waare wird um  $\frac{1}{12}$  Prozent vertheuert.

145. Dieses ist nun nicht der einzige Nachtheil, den der Staat von den so sehr vermehrten Feiertagen empfindet: der anderweitige Verlust, den er dadurch leidet, läßt sich berechnen. Man kann annehmen, ein Landmann oder Handwerker arbeite täglich nur um den Werth von zweien Groschen; so ist sein jährliches Verdienst durch 30. Feiertage um 3. Gulden vermindert: unberechnet, daß an diesem Tage geschwelgt, dasjenige, was zu Fortsetzung seines Gewerbes, und den Unterhalt einer Familie verwendet werden könnte, durchgebracht, und der Körper auch meistens für den folgenden Tag unbrauchbar gemacht wird. In einem Staate also, wo die arbeitende Klasse Drey Millionen beträgt, ist der Verlust offenbar neun Millionen

Millionen Gulden, um so viel entweder weniger ausgeführt, oder mehr eingeführt wird: bringt man bey diesen 9. Millionen noch den Vortheil des Umlaufs in Anschlag <sup>b</sup>, so ist der Schaden ungeheuer. Die Klagen gegen die häufigen Feyertage sind schon von Alters her geführt worden. Man liest bey Goldasten in den Reichshandlungen eine Beschwerde der deutschen Nation des Inhalts: Nachdem dem armen Volk nicht wenig, sondern höchst beschwerlich ist, daß so viele Feyertage gesetzt, und bey dem Bann zu halten geboten werden, bedenken die weltlichen Stände, daß nuß und gut wäre, solche übermäßige Feyertage abzuziehen. In unsern Zeiten ist abermal mit vielem Ernste daran gearbeitet, auch die Einwilligung des römischen Stuhls erhalten, und nur die Verbindlichkeit der Messe beyhalten worden; allein von Seite des gemeinen Manns ohne Erfolg: es scheint daher, man habe zur Einführung der Arbeit an Feyertagen nicht die schicklichsten Mittel gewählt. Durch Befehle ist in Sachen,  
die



die mit der Religion im Zusammenhange zu seyn scheinen, wenig zu erhalten. Der Anfang muß immer mit dem Unterrichte der Geislichkeit, und ihr eignes Beyspiel gemacht, und dem Volk vorläufig die Meynung von der Unveränderlichkeit der Feyer- tage benommen werden. Der Begriff des gemeinen Mannes von dem Festtage schränkt sich darauf ein: ein Tag an welchem er in die Messe zu gehen verpflichtet ist: er hält daher den Feyer- tag so lange für nicht aufgehoben, als diese Pflicht besteht: ja, er zweifelt sogar von der Gewalt, den Feyer- tag aufzuheben, da man die Verbindlichkeit des Gottesdienstes nicht aufheben durfte c. Gebraucht sich der Staat des Zwangs; so ist die Widersetzung gewiß, weil der Ungehorsam hier als verdienstlich angesehen wird. Also wird ein zusagender Erfolg nur erst dann zu erwarten seyn, wenn die Verbindlichkeit des Gottesdienstes, durch Uebertragung der Feyer- tage auf die Sonntage, aufgehoben wird.

↳ Gottbonds in Disc. prælim. zum Negociant anglois schlägt den Umlauf auf sechsmal des Jahres  
 R 47.

an, der Schaden in der Belebung der Industrie also wäre nach diesem Anschlage 54. Millionen. S. die Abth. v. Umlaufe des Geldes.

- c Für den Landmann, der von seiner Pfarre weit entfernt ist, wird die Erlaubniß zu arbeiten obnebin größtentheils unnütze, da ihm mit dem Ab- und Zugange und dem Gottesdienste der Morgen hingegangen ist.

146. Alle Vortheile, welche sonst dem Handlohn klein erhalten können, werden durch den Mangel der Arbeiter d vermindert. Die bey vielen Beschäftigungsclassen festgesetzten Taxen werden so lange unwirksam bleiben, so lange die Anfrage nach Gesellen stärker, als ihre Zahl seyn wird die Furcht, keinen Arbeiter zu bekommen, und ihre Weigerung, versehen die Fabrikanten in die Nothwendigkeit, von der Taxe abzuweichen, und mit ihnen über einen größeren Lohn sich zu vergleichen e. Also wird der Zusammenfluß der Arbeiter nothwendig seyn, damit stets die zureichende Menge von ihnen vorhanden sey. Diesem Zusammenflusse setzen sich vorzüglich solche Zunftsakungen entgegen, welche die Zahl der Lehrlinge beschränken, welche Findlinge, unehliche Kinder, Kin-

Kinder der Scharfrichter, Abdecker, Schergen eines Handwerks unfähig erklären, welche durch große Aufding- und Lehrgelder den Zutritt zu einem Handwerke erschweren, welche den Meistern die Ausnahme fremder Gesellen verbieten, und noch andre hundert Misbräuche mehr, durch deren Aufhebung *f* allen Klassen der Beschäftigung die nothwendigen Hände werden versichert werden. Um die Klasse der Fabrikarbeiter noch mehr zu begünstigen, hat man denselben in manchen Staaten eine Befreyung vom Soldatensstande eingeräumt *g*.

*d* 142.

*e* Durch eine Verördn. von 8. May 1751. ward den Seidenzeilmachern bey 50. Thl. Strafe verboten, einen höheren, als den gewöhnlichen Lohn zu geben. Die Wirkung dieses Verbots war, daß die Stühl unbesetzt blieben.

*f* Reichsabsch. von 1548. 1577. u. 1594. Titl. von Handwerksöhnen.

*g* 36.

147. Außer den Veränderungen des Handlohns in seinen einzelnen Theilen; findet die Uemsigkeit ein Mittel, den Preis der Handarbeit dadurch zu vermindern,

N. 2

daß

daß sie durch den Gebrauch der Maschinen & etwas an Arbeitern erspart. Eine Maschine ist jedes Kunstwerk, wodurch die Arbeit erleichtert, oder verkürzt wird. Der Vortheil ist entweder an der Zahl der Arbeiter, oder an der Zeit, welches immer in Ansehen des Ersparnisses auf dasselbe hinaus läuft. Wenn ein Arbeiter mit einem Kunstwerke die Arbeit von zehn verrichtet; gesetzt die Unterhaltung der Maschine kommt auf zweien zu stehen; so ist der Vortheil der Ersparung 8.; wenn ein Arbeiter in einem Tage vollendet, wozu er ohne Maschine 10. Tage gebraucht hätte, die Unterhaltung der Maschine gleichfalls zu 2. gerechnet, ist der Vortheil ebenfalls 8. Eine Manufaktur, die sich diesen Vorzug verschaffen kann, wird ohne Zweifel ihren Absatz vervielfältigen. Jedoch wird die Einführung der Maschinen nicht ohne alle Beschränkung und unter allen Umständen anzurathen seyn: die Wohlfeilheit ist bey den Manufakturen ein bloß untergeordneter Endzweck, der dem Hauptendzwecke, die Beschäftigungen zu vervielfältigen

vielfältigen, nicht entgegen streiten darf. Ueberall also, wo die Wege der Beschäftigung mit der Bevölkerung in einem so genauen Verhältnisse stehen, daß derjenige Theil von Menschen, deren Arbeit durch Maschinen vertreten wird, nicht zu andern verwendet werden kann, würde die Einführung der Maschinen schädlich seyn. Ungefährlich wird dieses die Stellung eines Staates seyn, der keine bedeutende auswärtige Handlung hat. Der nämliche Grund ist auch bey dem Feldbau vor Augen zu haben. Die Einführung der Maschinen bey dem Feldbau würde die Klasse des Landvolks vermindern: und dem Staate ist nichts so wünschenswerth, als die Klasse der Landleute so zahlreich als möglich, zu sehen.

§ 142.

148. Der Fracht <sup>h</sup>, wie sie in das Ganze der Handlung einfließt, ist eine eigne Abtheilung bestimmt, aus welcher vieles hieher wird anzuwenden seyn. In Beziehung auf die Manufakturen insbesondre ist hier anzumerken: daß abermal

die Lokalstellung der Manufakturen auch zur Erleichterung der Fracht beytragen kann, woferne auf folgende Umstände zurückgesehen wird: damit der Stoff, besonders derjenige, welcher von großem Umfange, und Schwere ist, in der Nähe sey: es wird daher nützlich seyn, wenn sich sonst nicht physikalische Hindernisse dagegen setzen, oder es andern politischen Absichten widerspricht, die Manufakturen dazu errichten, wo das Materiale ursprünglich gezeugt wird: damit die Maschinen und Kunstwerke nicht entfernt sind; daher diejenigen Manufakturen, die dergleichen nöthig haben, an, oder wenigstens unferne eines zureichenden Treibwassers anzulegen sind: endlich ist auf den vorzüglichsten Ort des Absatzes Bedacht zu nehmen, und sich demselben, in so weit es mit den vorhergehenden Vortheilen nicht streitet, so sehr als möglich zu nähern. Diese Betrachtung wird den Fabriken, welche Ausfuhrgut erzeugen, ihren Platz immer in die Gränzprovinzen, und denjenigen, die zur See aus-

füh-

führen , unferne der Seehafen anweisen.

n 129.

149. Der Preis der Affekuranzen , und die Zinse  $i$  , die sich in jedem Theile des Preises wiederholen , hängen mit dem Manufakturwesen auf keine andre Art zusammen , als mit der sämmlichen Handlung : daher es überflüssig seyn würde , von beiden etwas aus den folgenden Abtheilungen herauf zu nehmen. Die Ein- und Ausgangsrechte aber wirken hauptsächlich auf dieselben , und machen bey dem fast aller Orten angenommenen Finanzgrundsatz : die Mäuthe als einen einträglichen Zweck der Einkünfte zu betrachten : einen beträchtlichen Theil des Preises aus. Da die Vergrößerung des Preises unmittelbar der Hauptabsicht der Handlung widerspricht ; so ist es nothwendig , vorher diesen Grundsatz zu prüfen. So gewiß es ist , daß die Staatseinkünfte den Staatsausgaben zusagen müssen ; so gewiß ist es auch , daß zu Behebung dieser Einkünfte unschickliche Gegenstände

gewählt werden können. Unschickliche Gegenstände werden alle diejenigen seyn, bey welchen der ersten Absicht des Staats, eine große Bevölkerung zu haben, dadurch widersprochen wird, weil sie auf die Wege der Beschäftigung einen einschränkenden Einfluß haben: bey welchem, was vielleicht auf einer Seite dadurch eingetrieben wird, man auf der andern, und mit Ueberschuß verliert; bey welchem ihrem Wesen nach kein festgesetzter Entrichtungsfuß angenommen werden kann: bey welchem endlich die Erhebung der Einkünfte mit dem Hauptendzwecke vergestalt unverträglich ist, daß bey großen einlaufenden Geldsummen, jener nicht erhalten wird; oder wo man diesen erreicht, unmöglich beträchtliche Einkünfte erhoben werden können. Alles dieses läßt sich von Mäuthen bewelsen k.

i 128.

k Ich beziehe mich über diese vorläufige Frage auf eine Abhandlung von Mauthwesen, wo ich sie umständlich, und mit allen Folgerungen behandelt habe.



150. Jedermann kömmt darinn übereins, daß, was immer für eine Vertheurung der Waare ihrem Absatze sowohl im Innern als hauptsächlich, im Aeußern, wovon hier die Rede ist, nachtheilig ist. Es erfolgt hieraus: daß die Mäuthe, welche, alles übrige gleichgehalten, bey dem Zusammenflusse der Mitwerber auf fremden Handelsplätzen, den Fabrikanten zwingen, sein Erzeugniß um so viel höher zu halten, als die davon abgenommenen Mäuthe betragen, den Absatz der Waare, mithin auch ihre Erziehung vermindern: dadurch wird der Landwirthschaft sowohl, als der Klasse der Fabrikarbeiter Beschäftigung entzogen; die Größe der Bevölkerung aber ist immer der Größe der Beschäftigung gleich; und es ist nicht möglich, diese anzutasten, ohne es jener zugleich zu thun. Wirklich also auch zugegeben, daß durch die Mäuthe eine Rubrike der Einkünfte stärker wird; da der Hauptfuß der Steuereinkünfte der Beytrag der Bürger ist; was die Beschäftigung beschränket, vermindert auch die Zahl der beytragsfähigen Bürger;

ger; mithin entgeht in der andern Rubrikte, es sey in Verzehrungssteuer, Gewerbesteuer, oder andern, dem Staate ein Theil der Einkünfte. Eine Summe aber wird dadurch nicht vergrößert, wenn eine der addirten Zahlen vergrößert, von einer andern hingegen so viel wieder abgezogen wird. Jedoch selbst die Voraussetzung, daß die Einkünfte durch die Mauthrubrikte gewinnen werden, ist ungegründet. Wenn die Theuerung der Waare dem Fabrikanten den Vorzug gegen Fremde, oder wenigstens die Gleichheit im Preise raubt; so wird die Ausfuhr vermindert, und es kömmt dann ganz keine Mauth ein: man hat also auf einer Seite die Beschäftigungen vermindert, selbst ohne dem Finanzstande genutzt zu haben. Die Gewisheit bey den eingehenden Einkünften ist eine der vorzüglichsten Eigenschaften; die Mäuthe können höchstens als zufällige Theile angesehen werden. Der Zustand der Handlung ist täglichem Wechsel unterworfen, dessen Ursache von Außen abhängt: und die Mäuthe sind mit der Handlung so sehr verflochten, daß sie mit

derf

derselben einerley Veränderungen unterliegen. Zu dem macht die Aufmerksamkeit auf fremde Mitwerber bald eine Spannung der Mäuthe, bald eine Nachlassung nothwendig, welches in dem Finanzstande immerwährende Unrichtigkeiten veranlassen würde.

151. Eine etwas umständlichere Betrachtung der Gegenstände, welche den Mäuthen unterliegen, wird endlich auch den Beweis an die Hand geben, daß die Geldbehebung und die eigentlichen Mauthabsichten sich wechselweise zerstöhren würden. Die Mauthabgaben sind beynahе in eben der Absicht ausgesetzt, als die Strafen; nicht um daren zu verfallen, sondern um sie zu vermeiden. Ich nehme daher meinen irgendwo gewagten Wunsch nicht zurück: daß, die Durchgangsrechte abgeschlagen, die östereichischen Staaten das Glück haben möchten, von den Mäuthen ganz keine Einkünfte zu ziehen. Alle Waaren, in Beziehung auf die Mäuthe betrachtet, sind entweder eingehend, ausgehend, oder durchgehend.

152. Die eingehenden Waaren sind entweder unentbehrlich, oder entbehrlich: unentbehrlich nenne ich diejenigen, deren man benöthiget ist, es sey nun, um sie selbst zu verbrauchen, da man sie nicht hat, noch ihrer entbehren kann, oder um den Beschäftigungen zum Grunde zu dienen, wie aller ausländischer Stoff zu Manufakturen, oder enblich, um sie wieder auszuführen, und dadurch den auswärtigen Handel zu vergrößern; entbehrlich, weil man entweder selbst dergleichen, oder ähnliche besitzt, die sie vertreten können, oder weil man ihrer gar entzuziehen kann. Sind die eingehenden Waaren von einer solchen Unentbehrlichkeit, daß man sie durchaus haben muß: z. B. großes Tuch für die gemeine Klasse; so erschwert das darauf gelegte Eingangsrecht der arbeitenden Klasse ihren Unterhalt, welches auf die Erzeugnisse ihres Fleißes, und dann auf ihren Absatz eine eben so nachtheilige Wirkung haben muß, als die Vertheuerung der Lebensmittel, wovon bereits gehandelt worden: und im Grunde kann ein solches Eingangsrecht nicht anders als eine

eine

eine Verzehrungssteuer angesehen werden. Durch eine Eingangsaufgabe auf Stoff, der zu Unterstützung der Manufakturen nothwendig ist, würde man dem Fortgange der Manufakturen im nationalen und auswärtigen Absatz Hindernisse legen, und den daher erwarteten Vortheil der Beschäftigung stören. In dem Falle aber, wo das Eingangsrecht zum Vortheile des nationalen Stofferzielers darauf gelegt wird, ist der Endzweck nicht, von dem fremden Stoffe Gebühren zu heben, sondern ihn auszuschließen. Sind es endlich Wiederausfuhrwaaren; so weiß man, daß es bey dem Wiederausfuhrhandel hauptsächlich darum zu thun ist, den Mitwerbern durch den niedrigsten Preis den Rang abzulaufen, welches man, da Waaren von der zweyten Hand schon für sich immer theurer sind, um desto schwerer erreichen würde, wenn zu dem Einkaufspreise, noch Eingangsrechte zu schlagen kämen.

153. Entbehrliche Waaren / von  
 allen Gattungen, sind nach den Graden  
 ih=

ihrer Entbehrlichkeit, und dem Zusammenflusse der Umstände bald größeren, bald kleineren Eingangsrechten unterworfen: aber es wird nie jemanden befallen, zu behaupten: daß die Absicht dieser Eingangsrechte die Vergrößerung der Einnahme sey. Man will dadurch die Einfuhr dieser entbehrlichen Waare entweder erschweren, vermindern, oder ganz aufheben, je nachdem man den Nationalfabrikanten von dem verderbenden Wettstreit fremder Fabrikanten befreien, die Nationalämigkeit ermuntern, oder wenigstens dem schädlichen Geldausflusse vorbeugen will. In keinem dieser Fälle wird man auf das Gefäll Rechnung machen: und wenn etwas einkömmt, ist es nur ein Beweis, daß der Endzweck, um dessen Willen diese Rechte auf die Waaren geschlagen sind, nicht vollkommen erreicht worden.

2 151.

154. Von den ausgehenden Waaren sind abermal solche, die dem Lande selbst nothwendig sind: z. B. der Stoff von Manufakturen, wenn er der Nationalfabrik

brifikation nicht zureichte, oder es ist ausgehende Nationalfabrikation. Die auf die Waaren der ersten Gattung gelegten Ausgangsrechte sind an sich selbst nichts als verkleidete Verbote, durch welche man den Ausgang verhirderu will, mithin natürlich nur dann seine Absicht erreicht, wenn nichts einläuft. Ob die Nationalfabrikation bey ihrem Ausgange zu beschweren sey? wird in einem eignen Absatze untersucht werden.

m 151.

155. Auch die bloß Durchgehenden Waaren n können von einer zweyfachen Seite angesehen werden: entweder ist ihre bestimmung auf Handelsplätze, wo sie mit Nationalwaaren wetteifern; oder es sind Waaren, die auf den Handel der Nation, bey welcher sie durchziehen, keinen Einfluß haben. Bey den erstern ist noch zu betrachten, ob sie das Land ganz nicht umfahren, oder wenigstens nicht anders, als mit merklich erhöhten Unkosten umfahren können. Wo dieser günstige Umstand zugegen ist, werden auf den Durchzug

zug der Waaren starke Durchzugsrechte geschlagen ; aber aus keiner andern Absicht , als durch die Erschwerung des Durchzugs den Preis der durchgehenden Waare zu vergrößern , und der Nationalwaare den Vorzug auf dem fremden Handelsplatze zu versichern. Wenn die durchgehenden Waaren , weder mittelbar , noch unmittelbar die Beschränkung des Nationalabsatzes wirken ; so sind die Durchzugsgelder ein wahres Strassengefäll , welches immer noch mäßig , erhalten werden muß , wo man nicht den Zug der Waaren nach einer andern Seite veranlassen , und aus Begierde , zu viel zu gewinnen , sowohl die Strassengelder , als den Vortheil der Verzehrung auf den Strassen verlieren will. Ich komme also selbst von einer Meynung zurück , der ich in der Abhandlung vom Mauthwesen beygetreten ; daß man in dem Falle , wo ein Land ganz von einem andern Staate umschlossen , mithin in der traurigen Nothwendigkeit wäre , durch dasselbe zu frachten , die Durchzugsrechte spannen soll. Diese Erhöhung wird ohne Zweifel die Verminderung

Derung



Derung der durchgehenden Waare  
veranlassen, und dadurch zuletzt auch die  
Verminderung des Strassengewerbes selbst.  
n 150.

156. Unter allen Umständen also sind  
die abfallenden Mauthcinkünfte höchstens  
als zufällige Theile anzusehen, wo der,  
auch sonst ganz unächte Grundsatz der Fi-  
nanzverständigen: die fürstlichen Ein-  
künfte müssen beständig vergrößert  
werden; keine Anwendung leidet. Die  
Behebung der Einkünfte ist in der Reihe  
der Anstalten zur allgemeinen Wohlfahrt  
untergeordnet, weil sie bloß ein Mittel  
ist: alle Finanzoperationen, welche diese  
Ordnung umstossen, und die Einnahme zum  
Endzwecke machen, sind schädlich. Nach  
dieser vorausgesendeten Untersuchung sind  
also die Ein- und Ausgangsrechte nur  
nach Handlungsgrundsätzen zu bestim-  
men. Die Eingangsrechte in fremde  
Staaten sind nicht willkürlich, und man  
muß natürlich erwarten, daß man sie bey  
Waaren, die entbehrlich sind, erhöhen,  
werde. Weil aber auch gegen die Mit-  
D                wer-

werber nach demselben Grundsätzen verfahren wird; so erschweren sie wenigstens in Ansehen derselben den Zusammenfluß nicht: aber freylich ist es vortheilhafter, wenn man sich vor den Mitwerbern durch Handlungstraktate einigen Vorzug verschaffen kann. Die günstigen Umstände sind die Augenblicke, wo der Staat, zu dem gehandelt wird, von dem andern Gegengesälligkeiten ansucht, oder erwartet; wenn er in Ansehen einer nothwendigen Waare wenigstens zum Theile abhängig ist, u. d. g. Wenigstens muß man aufmerksam seyn, durch gegenseitige Neckereyen, und einseitig gesuchte Vorthelle nicht die Nationalrache zu erwecken. Es ist eine unbillige Forderung, alles zu verlangen, ohne dagegen etwas einzuräumen.

157. Die Ausgangsrechte sind ganz in der Gewalt des Gesetzgebers, und man sieht ohne langen Beweis ein; daß ihre gänzliche o Aufhebung dem Waarenpreise nicht anders als günstig seyn kann. Es ist so oft nothwendig, den Nationalfabrikanten gegen fremde Mitwerber durch Ausfuhr-

fuhrprämien zu unterstützen; um wie viel mehr ist es erforderlich, den auswärtigen Absatz nicht eines kleinen Gewinnstes wegen zu beschränken. Der Manufakturant zahlet also billig darauf, daß der Ausgang seiner Waare unbelegt seyn werde p. Auch ansehnliche Schriftsteller, wollen zwar hier eine Ausnahme in Ansehen derjenigen Waaren gemacht haben, welche der fremde Staat nirgend her auf eben diese Bedingungen erhalten kann. Nach ihrer Meynung könnte auf diese ein Ausgangsrecht geschlagen werden; nur müßte es sehr mäßig seyn, um nicht die Verminderung des Verbrauchs zu veranlassen. Dieses Ausgangsrecht sagen sie, müße immer der verzehrende zahlen; also setze man die Waare um desto theurer an die Fremden ab. Über die Umstände, wo diese Ausnahme anwendbar seyn soll, sind kaum irgendwo zu finden. Es ist so leicht, sich in der Berechnung der fremden Fabrikationsvorthelle zu irren, und ein solcher Irrthum wird sogleich mit dem Verluste eines ansehnlichen Theils der Beschäftigung gebüßet, daß es immer unüberdacht scheint, um eines kleinen Vorthells

wollen, so viel, vielleicht auch das Ganze zu wagen. Zu dem ist unstreitig, daß jede Preissteigerung, wenn sie gleich nicht den ganzen Verbrauch einer Waare vermindert, denselben dennoch immer verhältnißmäßig einschränket, da immer vorausgesetzt werden muß, der Handelsmann habe die Waare um den höchsten Preis abzusetzen gesucht, den er, ohne den Zweig des Absatzes zu schwächen, erreichen konnte. Ein leichter Uberschlag also kann uns überführen, daß, wenn auf einer Seite die Finanzen etwas gewinnen, wenigstens auf der andern der Nationalhandel keine größeren Summen einbringt; weil die Waare zwar höher, aber auch in geringerer Menge abgesetzt wird. Die Finanzen erkaufen daher ihren augenblicklichen Vortheil viel zu theuer, durch den Verlust der Landwirthschaft, deren Stoff weniger angekauft wird, und durch den Schaden der Nichtigkeit, weil der Stoff in einer kleineren Menge verarbeitet wird.

- o Nicht nur die Staatsmütze, sondern auch die Privatmütze sind aufzuheben, deren Einrichtungen für die Handlung gleich drückend, und immer mit stärkeren Plagereyen verknüpft sind. Also  
wur-

wurden im Jahre 1757. in Oberösterreich alle Zölle auf die ausgehenden Leinwanden, halbvolle Zeuge, und Eisenwaaren aufgehoben, auch alle sogenannte herrschaftlichen und ständischen Stückmäuthe abgeschafft.

Die kleinen Billietenlösungen, welche bey den ausgehenden Waaren üblich sind, können nicht als Mäuthe betrachtet werden: ihr Endzweck ist nur die Richtigkeit der Mauthregister.

158. Der Wechselpreis  $q$  ist ein Bestandtheil des Preises bey denjenigen Waaren, wozu entweder dem Stoff, oder wenigstens andre Zugehör einer Waare von auswärts hereingebracht werden muß. Indessen kann das Bemühen des einzelnen Handelsmanns hier ihm keine anderen Vortheile verschaffen, als die ihm die allgemeine Stellung des Wechselgeschäfts erlaubt, wovon anderwärtig insbesondere muß gehandelt werden. Den Gewinn des Manufakturanten und Handelsmanns, hat man bey den Preisüberschlägen vielleicht als den unwichtigsten Theil betrachtet, der doch eigentlich die Triebfeder der Aemsigkeit ist. Ohne Zweifel wird jeder ämsige Mann sich der günstigen Umstände mit beiden Händen bemächtigen, die ihm einen sehr großen Gewinnst zu nehmen

erlauben: aber eben so gewiß wird er sich auch den mäßigen Gewinn nicht entgehen lassen, wo er nur diesen erreichen kann, wenn nur dieser mäßige Gewinn seinen Fleiß zureichend lohnet. Unter zwoen wetteifernden Nationen wird also immer diejenige den Vorzug haben, deren Manufakturanten und Handelsleute sich an dem kleinsten Gewinn genügen lassen. Dabin also muß die ganze Sorgfalt der Handlungsleitung gerichtet werden. Der Gewinn wird dem Manufakturanten und Handelsmanne zureichen, wenn er ihm seinen anständigen Unterhalt gewähret, und dergestalt im Verhältnisse mit dem Geldrenten, das ist, mit den Zinsen steht, daß es sein Vorthail mehr ist, sein Geld in der Handlung zu nützen, als bloß auf Zinsen anzulegen.

g 129.

159. Die allgemeine Frugalität einer Nation hat hier einen mächtigen Einfluß, wenn sie nicht in eine Filzigkeit ausartet, die den Nationalabsatz mehr verringern würde, als die auswärtige Handlung ihn

ihn erweitern könnte. Die holländische Handlung ist, außer den kleinen Zinsen; insbesondere auf die frugale Lebensart der Nation gegründet, die in alle Theile, bis auf den Handlohn ihren Einfluß hat. Ein Staat, der im Grunde nur einen ökonomischen Handel hat, kann die Häuslichkeit seiner Lebensart nicht zu hoch treiben, ohne daß ihn andre Staaten, deren Handel auf eigne Erzielung gegründet ist, eben so strenge nachzuahmen hätten. Gleichwohl leuchtet immer deutlich ein, daß die Verschwendung in der unteren Klasse der Bürger, dem Fortgange der Handlung große Hindernisse lege, und daher wenigstens auf keine Art ermuntert werden müsse. Ich werde es nie müde werden, zu wiederholen, wie vielen Einfluß die Lokalstellung der Fabriken auf den Preis haben: die vorausgesendete Betrachtung ist ein abermaliger Gesichtspunkt, von dem man den Nachtheil sehen kann, den dieselben durch ihre Verlegung, in die großen Städte empfinden, wo die Lebensart gewiß nicht die sparsamste ist

160. Wenn es größeren Nutzen bringt, das Geld auf gewisse Zinsen anzulegen, wer wird sich entschließen, seine Sorgfalt einem gefährlichen Geschäfte zuzuwenden <sup>r</sup>? Der Handelsmann muß daher aus seiner Handlung zum mindesten zweifache Zinsen ziehen, deren eine die Renten seines Handlungskapitals, die andre die Renten seines Fleißes sind <sup>s</sup>. Die Berechnung ist nun für sich selbst gemacht, daß diejenige Handelsleute am wohlfeilsten handeln werden, bey denen, alles übrige gleich angenommen, das Geld am wohlfeilsten ist, und jedes Prozent, um welches die Zinsen in einem Lande niedriger sind, setzt den Uberschlag bey einer Waare, die ganz Nationalerziehung ist, um zwey, bey einer Waare, wozu Fremde Zugehör gefodert, nach dem Werthe dieser Zugehör wegen des Wechselpreises abermal um zwey, und bey einer auswärts geschickten Waare, wegen der Affekuranzen noch einmal um zwey Prozente herab.

<sup>r</sup> 158.

<sup>s</sup> E. vom Umlaufe des Geldes: und Abhandl. vom Zusammenflusse.



161. Die Güte einer Waare z ist ihre innere Vollkommenheit: sie hängt von der Eigenschaft des Stoffes und anderer Zugehör, von der Geschicklichkeit der Arbeiter, von ihrer Leitung, und von Kunstwerken ab, welche der Geschicklichkeit des Arbeiters zu Hülfe kommen.

z 127.

162. Die Kosten, die der Staat verwendet, den Stoff u zu jeder Art der Fabrikation zu vervollkommen, werden durch die Vortheile der Handlung reichlich belohnet. Diese Vervollkommung der Erzeugnisse aller drey Reiche, die der Kunstarbeit den Stoff liefern, ist die Folge der Ermunterungen, welche der Geschicklichkeit gegeben, der Belohnungen, welche die Erfindungen zu erwarten haben werden. Wie nicht jedem, der sich neuer Erfindungen rühmet, ohne vorsichtige und genaue Untersuchung die ausgesetzten Belohnungen gegeben werden sollen, eben so muß derjenige, der wahrhafte Vortheile an die Hand giebt, nicht an verdrüßliche Weitläufig-

felten angewiesen , mit unnützen Verzögerungen verschont , und nach gegebenen Beweise über die Belohnungen seiner Geschicklichkeit nicht schikanirt werden. Der wahre Künstler ist gemeiniglich ein Mann ohne Umschweif , der auf eben solche Art behandelt werden will : der Betrüger nur ist mit den Künstlern der Schleicherey , und den langen Umwegen der Vorzimmer bekannt. Man kann sich natürlich auf das Einzelne in Ansehen des Stoffs nicht einlassen. Die besondern Ermunterungen und Hülfsmittel zur Vollkommenheit des Nationalstoffs müssen die Umstände der äußerlichen und innern Handlung an die Hand geben. Wo der Stoff nicht Landeserzeugniss ist , kömmt seine Güte auf den Ort des Einkaufs , und das Kennniß der Einkaufenden an , welchen beiden durch gute Reglements gewissermassen eine Richtung gegeben werden mag.

zu 161.

163. Jedoch unter den Händen ungeschickter Arbeiter x wird der vortrefflichste Stoff zu einer schlechten Waare.  
Zwar

Zwar der Zusammenfluß der Arbeiter erregt für sich selbst unter ihnen einen Wettstreit der Geschicklichkeit, und versetzt sie in die Nothwendigkeit, ihrer Sache vollkommen mächtig zu seyn, weil sie sonst nirgend in die Arbeit würden genommen werden; und von dieser Seite sind die ungeschlossenen Zünfte empfohlen worden; aber, dieses Mittel allein ist nicht zureichend, woferne die Arbeiter nach dem Unterscheide ihrer Bestimmung nicht auf Wege gewiesen werden, worauf sie diese Geschicklichkeit erwerben mögen. Man unterscheidet die arbeitende Klasse in Gesellen und Meister. Die ersten sind nicht ohne Vollstreckung gewisser Lehrjahre, und eine vorhergehende Prüfung frezusprechen: die Letztern sind angewiesen, durch Meisterstücke Beweise ihrer Fähigkeit zu geben.

x 161.

164. Verschiedene Schriftsteller haben sich gegen die Lehrjahre, überhaupt erklärt, die, wie sie sagen, den Zusammenfluß der Arbeiter hemmen, und der Fähigkeit Fessel anlegen, da sie den Geschick-

schickten, wie den Unfähigen zu einer gleichen Lehrzeit verurtheilen, und durch diese Betrachtung wohl gar die feurigen Talente zurück scheuchen, die sich vor der Unendlichkeit der Lehrjahre fürchten. Die Lehrjahre, heißt es weiters, sind eine verlorne Zeit, da die Jungen, statt etwas von ihrer Beschäftigung zu lernen, zur Magdsarbeit, oder andern Hausarbeiten gebracht würden: endlich wären sie auch ganz überflüssig: denn jeder würde sich ohne diesen Zwang selbst anwenden, und nach Geschicklichkeit streben, ohne welche er bey einem Ueberfluß von Arbeitern nirgend angenommen würde. Diese Einwendungen treffen nicht die Lehrjahre, sondern ihren Misbrauch. Die Fässel, wie sie genennet werden, sind eine nothwendige Vorkehrung, um das Gleichgewicht zwischen der Landwirthschaft und der Kunstarbeit herzustellen. Ohne die Lehrjahre, deren Dauer ein wenig abhält, würden die Felder bald ihrer Arbeiter beraubt werden, weil der Stand des Handwerkers im Gegensatz mit dem Bauernstande unendlich glücklicher ist. Aber wenn man Lehrjahre  
für

für nothwendig hält , so soll nicht eine alszulange , sondern eine zureichende Zeit festgesetzt werden , welche nach Verschiedenheit der Beschäftigung , je länger oder kürzer seyn kann ; aber immer so lange , damit der Junge sich gewisse Kenntnisse erwerben , gewisse mechanische Kunstgriffe eigen machen möge , bey denen alle vorzügliche Fähigkeit , aller theoretische Unterricht unnütz ist , die einzig durch die anhaltende Wiederholung können erworben werden. Uebrigens sollte die längere Dauer der Jahre nicht als unbillig angesehen werden , weil sie den Meistern , die man gleichwohl wegen der den Jungen aufgetragenen Hausarbeit beschränken kann , statt des Lehrgeldes , eine Vergeltung ihres Unterrichts sind. Noch aber kann es fähigern Jungen freygelassen werden , sich an die Vorsteher zu wenden , und ihre Freysprechung früher anzusuchen. Im Falle einer von seiner zureichenden Geschicklichkeit die vorgeschriebenen Beweise geben könnte , müßte es bestimmt seyn , wie lange er seinem Meister zum Ersatz der abgekürzten Lehrjahre als

Ge-

Gesell unentgeltlich , der gegen einen geringeren Lohn zu arbeiten hätte.

y 163.

165. Es liegt auch sonst nicht nur der Vollkommenheit der Waare , das ist der Verbreitung der Handlung , sondern auch der Sicherheit der Manufakturanten zu sehr daran , bey einem eintretenden Arbeiter , dem sie den Stoff anvertrauen , müssen , und dessen Unschicklichkeit sie sehr zu Schaden bringen würde , ein Pfand der Fähigkeit zu fordern ; und dieses sind die Lehrbriefe , welche nicht anders , als nach einer vorausgesendeten Prüfung & sollen gegeben werden. Diese Prüfung , mithin auch die Ertheilung des Lehrbriefs soll nicht den einzelnen Meistern , sondern der ganzen Zunft , und nach Umständen der Waarenbeschau übertragen seyn , wo der freyzusprechende Junge , ohne Unterscheid , ob er eines Meisters Sohn sey , oder nicht , über alle nothwendigen Theile seines Gewerbs befragt , und ein Gesellenstück zum Beweise seiner Handgeschicklichkeit liefern soll. Die Zünfte haben sonst  
ein

in Herkommen, daß die Freigesproche-  
 nen erst einige Jahre wandern müssen,  
 bevor sie an dem Orte ihrer Lehre arbeiten  
 dürfen. Diese Wanderung ist nun zwar  
 zu einem elenden Zunftmißbrauche gewor-  
 den, der aus Arbeitern Müßiggänger und  
 Landläufer macht; auch wegen des Reise-  
 pfennings, der ihnen bey vielen Zünften  
 von den Zunftgenossen gereicht werden muß,  
 der arbeitenden Klasse eine nicht kleine Last  
 ist; aber er hat seinen wohl überdachten  
 Ursprung, zu dem er wieder zurückgeführt  
 werden sollte. Man wollte nämlich, die  
 jungen Arbeiter sollten von denjenigen Ver-  
 tern, die wegen des Vorzugs in gewissen  
 Waaren berühmt sind, die Geschicklichkeit  
 und abhängigen Kunstgriffe in ihr Vater-  
 land zurück bringen. Von diesem Gesichtspunkte  
 betrachtet, sind die Wanderungen  
 nicht abzuschaffen, sondern zu ordnen.  
 Nur die besseren Talente sollten, mit  
 Vorwissen des Staats und nach geze-  
 bener Bürgschaft ihrer Wiederkunft, mit  
 einiger Hülfe außer Landes gesendet, ihnen  
 nach dem Unterscheide ihrer Beschäftigung,  
 der Ort wohin, bestimmt, und sie da an  
 die

die Gesandtschaften zur Unterstützung angewiesen werden: z. B. die Stahlichmiede, nach England, die Seidenzeugarbeiter nach Frankreich u. s. w. Auf diese Art würden die Wanderungen dazu nützen, den Nationalwaaren die benedete Vollkommenheit der ausländischen zu verschaffen.

z 163.

166. Die Geschicklichkeit der Meister setzt mehrere Kenntnisse voraus, da sie die Gesellen in ihrer Arbeit zu leiten, ihre Fehler auszufehen, und zu verbessern wissen müssen. Es sind also auch größere Beweise derselben abzufodern. Dieses ist die Absicht der Meisterstücke *a*, die, um derselben zuzusagen, nicht in veralteten und unnützen Stücken, sondern in Waaren bestehen müssen, welche gange sind. Ihre Untersuchung muß von unpartheischen Männern, und wo es möglich ist, der Handlungsbeschau geschehen. Niemanden soll über die Verfertigung des Meisterstücks eine Ausnahme bewilliget, oder wo das Stück schlecht ausfällt, dessen Eigenschaften durch Geld vergütet,  
oder



oder den Meistersöhnen, denen, die eine Meisterstochter, oder eine Meisterwittwe zur Ehe nehmen, ein Vorzug oder Erleichterung eingeräumt werden. Die Geschicklichkeit muß allein den Vorzug ertheilen; und in soferne können alle Zünfte geschlossen seyn, daß jeder, ohne vorausgesetzeten vorgeschriebenen Beweis von denselben ausgeschlossen, und als Pfuscher erklärt werde.

a 161.

167. Sowohl der Meister, als ihre Untergeordneten müssen die erworbene Geschicklichkeit anzuwenden angeleitet, und gewissermassen in die Nothwendigkeit versetzt werden. Das ist der Endzweck der Reglements <sup>b</sup>, oder wie sie hier Orts genannt werden, der Qualitätenordnungen, zu deren genauer Befolgung eine Aufsicht bestellet wird. Die Reglements geben Vorschriften über die Beschaffenheit einer Waare, nach ihrer Abmessung und andern Eigenschaften, welche sie haben soll, um als gangbare Kaufgut zu gelten, z. B. über die Breite, über die Länge eines Stü-

P des

cketes Tuchs, selbst über die Zahl der Aufzugfäden und die Gattung der hiezu anwendbaren Wolle, über den Eintrag u. s. w. Je umständlicher solche Reglements in die Verfertigung einer Waare eingehen, desto mehr erschweren sie es den Fabrikanten, eine unächte Waare zu Kauf zu geben. Gewisse Reglements schreiben die Zahl der Schläge vor, die der Eintragsfäden bekommen, das Gewicht, welches ein Stück Zeug haben, die Farbmaterie lian, womit es gefärbt seyn muß, um nicht ausgeschossen zu werden.

6 159.

168. Die Aufsicht, welche über die Befolgung der Reglements zu wachen hat, kann aus Manufakturasssehern, und der Beschauanstalt bestehen. Die Manufakturassseher, unter welchem Namen sie auch immer aufgestellt werden, müssen selbst das nothwendige Kenntniß in Ansehen der Fabrikation besitzen, deren Aufsicht ihnen übertragen ist. Also wird ein Mensch kaum bey mehreren Fabrikationsgattungen zugleich die Aufsicht zu füh-

fähren fähig seyn. Diese Fabrikenaufseher werden von Zeit zu Zeit bey ihren Untergeordneten nachzusehen haben; aber ihre Besuche müssen für die Fabriken keine Last, keine Auflage an Liefergeldern, oder Gebühren unter andern Namen, keine Gelegenheit zu Plageren seyn: ihre Besoldungen müssen ihnen vom Staate gereicht werden. Die Beschau untersucht die schon vollkommene Waare, nach der Vorschrift des Reglements: diejenige, welche die darinnen gefoderten Eigenschaften besitzt, erhält ein Beschauzeichen, oder Plombirung, wodurch eine Waare gleichsam zu kaufrechtem Gute erklärt wird. Der Handelsmann, der das Beschauzeichen erblickt, hat eine Sicherheit über die Beschaffenheit der Waare. Ueberhaupt wird dafür gehalten, die Beschau habe sich weiter nicht, als auf die nicht in die Augen fallenden Mängel einzulassen, das ist, dem Betrug zu wehren; Mängel aber, die der Käufer durch seine Vorsichtigkeit entdecken könnte, wären kein Betrug. Jedoch, wenn die Beschauanstalt darum nützlich ist, weil sie dem Han-

delsmanne Sicherheit glebt; so wird eine größere Sicherheit nur desto mehr nützen, und eine strengere Beschau wird ihm diese größere Sicherheit verschaffen.

169. Die nützlichen Folgen der Reglements und strengen Beschauanstalten sind, die Erleichterung des Großhandels durch die Sicherheit von der Eigenschaft der Waare, und der gute Ruf, den sich eine Nation in Ansehen der Waare erwirbt, wodurch der Käufer angelockt, und beständig gemacht wird. Der Großhandel wird ohne solche Beschauzeichen beynah unmöglich gemacht. Welcher Handelsmann könnte z. B. jedes Stück Waare aufreißen, um über die Länge und Breite seine Gewißheit zu haben? und wie sehr würde nicht Expeditions- handel dadurch erschweret? Wenn hingegen die Pionbe eingeführt sind so wird nur nach selben gesehen, und in einem Augenblicke kann der größte Waarenpost übernommen seyn. Hauptsächlich also gereicht die Beschauanstalt der auswärtigen Handlung zum Vorthelle, und ist dem Staate,  
um

um den guten Ruf seiner Fabriken, und dadurch den Vorzug vor den Mitwerbern zu behaupten, sehr viel daran gelegen, kein unächtcs Stück Waare in den auswärtigen Absatz kommen zu lassen. Die Engländer sind dieser Strenge ihrer Beschau, die bey jedem Stück Waare dreyfach ist, daß allgemeine Zutrauen über die Vortreflichkeit ihrer Waare schuldig, welche bey ihrem hohen Preise dennoch immer gesucht wird.

e, Die österrreichische Handlung kann darüber ein eigenes Beispiel anführen: die oberösterreichische oder sogenannte Linzerleinwand ward ehemals nach verschiedener Breite, und die Stücke von ungleicher Länge verfertigt. Ihres geringen Preises ungeachtet, ward sie nirgend als gangbares Kaufgut angesehen. Sobald aber durch eine Leinwandordnung diese Ungleichheit abgestellt, und die Breite nur auf zwei Gattungen herabgesetzt wurden, davon die schmälere ein Beschauzeichen mit 3. die breitere mit 5. Lerchen hat, auch festgesetzt ward, das Stück sollte 30. Ellen halten, fieng die Linzerleinwand an, ein gangbares Waarenkap zu werden.

170. Ich sammle hier die Einwürfe zusammen, welche sowohl wider das Meistcrrecht, als besonders wider die Manufaktur.

P 3

turreglement, die Inspectionen und Beschauanstalten angeführt werden. Der Verfasser des Versuchs über die Meisterschaft scheint der Meinung, wo nicht von der Schädlichkeit, wenigstens von dem wenigen Nutzen derselben hauptsächlich den Schwung gegeben zu haben, und die Bedrückungen der französischen Manufaktur- aufseher machten, daß der Vorschlag von ihrer Abschaffung sehr willkommen war. In einem Auszuge sind seine Gründe folgende: Es komme in dem innern Handel auf diese Anstalten überhaupt sehr wenig an, weil man hier des Absatzes immer versichert wäre, sobald fremde Mitwerber durch Mauthe ausgeschlossen würden: in Ansehen des äußern Handels wäre es desto vortheilhafter, wenn man eine unvollkommene Waare höher anwürde: denn der Gewinn dabey sey desto stärker, und würde der ausländische Käufer von einem hinterführt; so würde er sich das zweytemal an einen andern wenden: aber eben diese Furcht, seine

Kun-

Kunden zu verlieren, würde ohne Reglements die Vollkommenheit der Waare zuwegebringen, und die Plagen der Inspektoren wären auf einmal vermieden: endlich wäre auch diese unüberschreitbare Ordnung ein Hinderniß in der Mannigfaltigkeit der Waare, weil ein Fabrikant, bey dem eine Waare von einem Fremden bestellt würde, die von der reglementsmäßigen Gattung abweicht, diese Waare nicht verfertigen dürfte, mithin einen sichern Nutzen fahren zu lassen, genöthiget sey.

171. Aber auf jede dieser Einwendungen ist die Antwort nicht schwer zu finden. Selbst der inländische Absatz wird durch die Vollkommenheit einer Waare erweitert; also auch durch die Unvollkommenheit beschränkt, und wenigstens bis auf das Nothwendige herabgesetzt: wenn Verbote, oder Mautherhöhungen die ausländische Waare abhalten, so kömmt desto mehr durch den Schleichhandel herein, dem immer noch vergebens auch die

Größte Strenge entgegen gesetzt wurde. Dann aber ist zu untersuchen, ob bey solchen Aussichten man sich jemals auf ausländischen Absatz einige Rechnung werde zu machen haben? wenn der Nationalkonsumment nur durch Verbote der fremden Waare zum Gebrauche des Nationalzeugnisses kann gezwungen werden, um wie viel weniger wird man den Fremden darnach lüßtern machen? Es ist schon ehe bemerkt worden, daß der Großhandel, ohne die Beschaueichen unendlich erschweret, und der Expeditionshandel unmöglich gemacht wird. Nur der Ruf von der Güte einer Waare verbreitet ihren Absatz außer Landes, und er muß durch dieselben Mittel, durch die er Anfangs erreicht worden, auch in der Folge behauptet werden: sobald ein Handelsmann einmal von einem Fabrikanten hinterführet worden, so ist er gegen alle Fabrikanten derselben Nation misstrauisch, aus dem Grunde, daß alle dieselbe Leichtigkeit haben, ihn zu hinterführen, welche der eine hatte: andre Nationen bemächtigen sich dieses Augenblicks, und ziehen die misvergnügten Käufer an sich;



sich. Dergestalt hat man über einem etwas größern Gewinn, einen kleineren, aber öfters wiederkommenden und dauerhaften fahren lassen. Wenigstens läuft man Gefahr, denselben zu verlieren; und es ist immer nicht gut überdacht, einen Schritt zu wagen, der für die Beschäftigung so nachtheilig ausfallen kann; besonders, da man zuletzt doch wieder darauf kommen muß, dem durch die unächte Waare gesuchten größeren Gewinn zu entsagen, und durch den Zusammenfluß die Vollkommenheit der Waare zu befördern. Die Reglements und Beschauanstalten, wenn sie mit dem Zusammenflusse der Fabrikanten vereinbart sind, führen auf einem näheren Wege zu diesem Zwecke, und geben dem fremden Käufer die Sicherheit, die ihn zum Kaufe bestimmt. Es ist übrigens immer die Pflicht des Staats, die Schikane und Bedrückungen der Fabrikanten davon abzusondern. Endlich ist der Fall von der Bestellung einer unreglementsmäßigen Waare sehr selten, weil die Reglements nicht etwann die Waaren auf wenige Gattungen beschränken; son-

bern über die Vollkommenheit aller verschiedenen Gattungen Vorschriften geben sollten. Käme aber durch einen besondern Zufall eine solche Bestellung aus, so mag sie der Fabrikant immer fertigen, jedoch ohne Beschauezeichen außer Landes schicken. Unter diesem Umstande wird der Ruf der Nationalfabrikation nicht darunter leiden können.

172. Kunstwerke und Maschinen d tragen zur Güte, und selbst zur Schönheit einer Manufaktur bey, weil sie dem Arbeiter seine Handgriffe erleichtern, und überhaupt denselben eine Genauheit und Gleichheit geben, die ihnen durch die freye Hand allein nicht ertheilt werden kann. Sie sind daher vorthellhaft bey allen denjenigen Fabrikationen anzuwenden, deren Güte auf diese Gleichheit hauptsächlich ankömmt: hingegen werden sie auch bey denjenigen Gattungen der Manufakturen nicht einzuführen seyn, denen ein gewisses Spiel und Bewegung ihren Glanz, und Vorzug ertheilt, welche nur durch die Hände allein gegeben werden können. Die

Er.

Erfindung und Anwendung der Kunstwerke muß der Künstler von der Mechanik lernen. Es gehöret daher der in Wien eingeführte öffentliche deutsche Lehrstuhl der Mechanik, dessen Vorlesungen zum Besten der Arbeiter an Feyertagen gehalten werden, unter diejenigen preiswürdigsten Anstalten, deren die unsterbliche Monarchinn zur Emporbringung der Nationalämigkeit so unzählige gemacht hat.

d 159.

173. Bey denjenigen Waaren, welche in Ansehen der äußeren Gestalt keines unterscheidenden Geschmacks, und hauptsächlich keiner Zeichnung bedürfen, ist die Güte auch schon die Schönheit. Aber diese letztere Eigenschaft unterscheidet sich e da, wo der Vorzug der Waare auf den Geschmack, und eine gewisse Nettigkeit der letzten Hand ankömmt. Zwar hängt die Schönheit der Waare nicht weniger von der Wahl der Materie, und Zugehörde, und dem Vorzuge der Arbeiter ab; aber in Ansehen dieser Theile habe ich zu dem, was bereits gesagt worden, nichts

nichts besonders-hinzu zu setzen. Der Geschmack ist nicht der Antheil der untergeordneten Arbeiter, sondern derjenigen, welche dieselben leiten: sie erwerben ihn durch Vorbereitung und bilden ihn durch mitgetheiltes Urtheil aus. Die Vorbereitung besteht in der Anleitung der jungen Künstler und Arbeiter zum Zeichnen. Man muß überzeugt seyn, wie viel die Zeichnung das Auge bildet, Freyheit in der Arbeit ertheilt, und selbst zur Nettigkeit beyträgt. Es ist mir sogar unbegreiflich, wie man etwas, auch das Geringsste verfertigen könne, wovon man sich keine richtige Vorstellung machen kann. Diese Vorstellung zu Papier bringen, heißt zeichnen. An dieser sichtbar gemachten Idee seines Werkes kann man die Uebelstände zeitig wahrnehmen und verbessern, welche meistens an dem schon fertigen Stücke Arbeit sich nicht mehr abändern lassen. Es sind daher Zeichenschulen für Fabrikanten und Handwerker anzulegen, gleich der, welche Ihre Majestät schon seit einigen Jahren für sie in Wien eröffnet hat, wo man unentgeltlichen Unterricht empfängt,

und

und der gemeinste Handwerker eine Zeichnung seiner Arbeiten zu machen angeleitet wird. Die französischen und englischen Arbeiten sind ihren Vorzug der guten Zeichnung schuldig. Man weiß, daß die berühmte Manufaktur von Gobelins erst Le Brun, dann Coppelin zu Oberauffsehern hatte. Diese Anlage muß dann durch den Rath geschmackvoller Leute vervollkommenet, diejenigen, welche Fabriken zu leiten haben, in Gesellschaften nicht ausgeschlossen werden, und sie sich aus der Gewohnheit, schöne Sachen zu sehen, die Fertigkeit erwerben, dergleichen zu ersinnen. Die Proben der Honer Manufakturen werden hauptsächlich von den Damen zu Paris beurtheilt.

e 127.

174. Die Güte sowohl als die Schönheit der Waare wird wenigstens um so viel eher erreicht, wenn der Wettseifer der Fabrikanten, besonders bey angehenden Manufakturen durch Prämien auf das erste, auf das schönste und beste Stück in seiner Gattung erregt wird: und wenn  
sonst

sonst der Erfinder einer Verbesserung, seiner Belohnung versichert seyn kann. Der Vorzug vieler Fabrikzeugnisse hängt oft sehr von einem Geheimnisse in der Art der Zubereitung ab, in dessen Besitz eine Nation allein ist. So sorgfältig man ein solches Geheimniß, wo man dasselbe besitzt, verwahren, und die Fabrikarbeiter, die darum wissen, durch Verpflichtung und Strafen von der Entdeckung zurückhalten muß; so wenig muß man sich Verheißungen und Kosten gereuen lassen, die sogenannten Sekretisten fremder Nationen an sich zu locken. Nichts ist fähiger die Vollkommenheit der Fabriken zu befördern, als wenn der fremden Geschicklichkeit, die sich in ein Land verpflanzen will, Schutz und Unterstützung angeboten wird; besonders, wo die Unvorsichtigkeit anderer Nationen einen hinzu günstigen Zeitpunkt herbeigeführet. Die Engländer werfen Spanien und Frankreich immer die Zeiten der niederländischen Unruhen, und die Wiederrufung des Edikts von Nantes vor: man kann Englande eben so große Staatsfehler vorwerfen. Nicht nur zu Zeiten Cromwells

welß wurden die fähigsten Arbeiter um der Religion willen zu flüchten gezwungen; nicht nur unter Heinrich dem 8ten mußten wegen eines durch die Weiber gegen die fremden Künstler erregten Aufruhrs über fünfzehntausend, meistens französische Handwerker, London verlassen *f*, sondern noch heute, da andre Völker die ausländische Fähigkeit überall mit offenen Armen aufnehmen, und alle gegen die Fremden hergebrachten verhaßten Rechte, wie das Jus Albinagii u. d. aufheben *g*, macht das Naturalisationsgesetz in England dem geschicktesten Fremdlinge die Niederlassung schwer und oft unmöglich.

*f* Hume: Geschichte des Hauses Tudor. T. III.

*g* Verordnung vom 13. Decemb. 1760. Alle Ausländer, wenn sie gute Künstler und Professionisten sind, zum Bürger- und Meisterrecht gelangen, und sie keine Tax erlegen zu lassen.

175. Die Mannigfaltigkeit der Manufakturzeugnisse *b* muß von zween Gesichtspunkten angesehen werden: mannigfaltig in Absicht auf den Geschmack der Käufer, und mannigfaltig in Absicht auf  
 ihr

ihre Vermögen. Dadurch unterscheidet sich die Vollkommenheit der Waare von der Vollkommenheit der Manufaktur : zu der ersten wird nur die Schönheit und Güte gefodert , zu der letztern gehört noch, daß man bey einem anständigen Preise, Käufer von verschiedenem Vermögen sowohl, als von verschiedenem Geschmacke befriedigen könne. Die Mannigfaltigkeit der Manufakturzeugnisse ist an sich selbst eine natürliche Folge des besondern Zusammenflusses , der den Vortheil einer Beschäftigung , an welchem so viele Theilnehmer sind , zu sehr herabsetzt , als daß sich die Uemsigkeit daran sollte genügen lassen : sie sieht sich also nach neuen Wegen des Absatzes um , dadurch , daß sie dem Käufer neue Waaren vorleget. Es ist hier anzumerken , daß der Käufer vorschreibt , und man sich hauptsächlich nach seinen Forderungen bequemen muß : zuweilen ist man aber glücklich genug , seinen Geschmack sich unterwürfig zu machen.



176. Die Forderungen des Käufers sind von den äußerlichen Umständen, z. B. der physikalischen Lage, von der Gewohnheit und dem herrschenden Gebrauche, endlich auch von den Mitteln, Aufwand zu machen, abhängig. Bey dem äußern Absatz besonders, muß man die äußerlichen Umstände einer Nation, mit der man handelt, zu Rath ziehen, und ihren Vorschriften alle übrigen Betrachtungen aufopfern. Schön und gut ist hier ein bezieher Begriff auf den Geschmack der Käufer; gesetzt auch, daß dieser noch so ungeläutert wäre. Es war ein anmerkungswürdiger Fehler der englischen Handlung, daß sie mit dem Tuche, so nach der Levante bestimmt war, sich so strenge an die allgemeineren Reglements hielt: sie sollte für den levantiner Absatz eigene auf leichteres Tuch entworfen haben, da für die Asiaten ein nicht so schweres Tuch natürlich bequemer ist. Sobald auch die Franzosen und Holländer ihre geringeren Tuchsorten auf den Eischellen anboten, entführten sie den Engländern den größten Theil ihres levantischen Tuchhandels.

den augenblicklichen äußerlichen Umständen, von den Gewohnheiten, Moden u. d. einer Nation Vortheil zu ziehen, sind Faktore nützlich, welche auf diese Umstände aufmerksam, sie zeitig berichten, um darnach seine Entwürfe machen zu können. Die Reihe, von den Faktoreyen zu handeln, ist in der folgenden Abtheilung.

177. Die Mittel Aufwand zu machen; sind eine nothwendige Beschränkung der Käufer. Hier gilt die Vorstellung nicht, daß eine gute Waare, so hoch auch ihr Preis sey, nie zu theuer ist. Das Bedürfniß des Käufers ist gegenwärtig, und er kann es nicht abwarten, sich soviel zu sammeln, um jene bessere Waare anzukaufen. Die geringeren Waaren sind also einer unterscheidenden Aufmerksamkeit würdig. Indessen hat doch auch hier die Eitelkeit ihren Einfluß: die gemeine Bürgerfrau, welche es der höheren Klasse in der That nicht im Aufwande gleich thun kann, wünscht wenigstens, sich dem äußeren nach derselben zu nähern, und eine Waare zu tragen, die dem Scheine nach  
der

der kostbaren Waare gleicht. Dieses gab den geringen Seidenzeugen, Halbseidenzeugen, den unächten Sammtarten, den Schweizermanufakturen von Muschelin u. d. den leonischen Gold- und Silberfabriken u. s. w. ihren großen Gang, und erhält heute noch selbst auf denjenigen Handelsplätzen, wo das englische Tuch ungehindert feil geboten wird, die geringeren holländischen Tucharten: entweder also, daß man sich in Ansehen dieser Forderungen nach dieser Eitelkeit richten, oder wohl gar, da wo die geringeren Gattungen unbekannt sind, die Lüsterheit der Nation darnach zu erregen wissen muß.

ä 176.

178. Manufakturen in einem weltten Umfange, besonders bey einer großen Mannigfaltigkeit ihrer Waarengattungen zu errichten, hiezu werden große Unternehmungsfonds gefodert. Aus Mangel derselben bleibt nicht selten die Anlage der nützbarsten Manufakturen zurücke. Auch die Fortsetzung der angefangenen Manufakturen wird sehr oft durch den Mangel

der Fabrikanten gehindert. Es ist also nothwendig, der unternehmenden Fleißigkeit Hülfsmittel zuzubereiten, welche entweder im Vorschuß am baaren Gelde, in Materialverlag, oder in der versicherten Abnahme der Waare bestehen.

179. Mit baarem Gelde *k* kann die Unterstützung entweder durch angelegte Leihbänke, oder durch einen Vorschuß des Staats geschehen. Die Leihbänke sind wegen der Sicherheit, die sie fodern müssen, und welche die Fabrikanten entweder ganz nicht geben können, oder welche sehr kostbar ist, weil das Pfand immer am Werthe den Vorschuß sehr übersteigen muß, nicht sonderbar bequem. Der Vorschuß des Staats *l* unterstützet natürlich die Fleißigkeit nachbrücklicher, besonders, wenn man den kleinen Vortheil von Interessen dem Zuwachse der Beschäftigung aufopfert. Aber die öfteren Betrügeren unverschämter Landläufer, welche die erhaltene Hülfe entweder muthwillig verschlemmet, oder damit flüchtig geworden, müssen wenigstens bey Ertheilung des Vorschusses die größte

Be-

Behutsamkeit anempfehlen. Vorzüglich ist die Geschicklichkeit desjenigen zu untersuchen, welchem ein Vorschuß gegeben werden soll. Aber auch dann noch scheint es vorsichtiger gehandelt zu seyn, statt des baaren Geldes, vielmehr den Anlauf der Werkzeuge und der Zugehör unmittelbar zu besorgen, und in soferne der angehende Fabrikant Geldes zu seinem täglichen Unterhalte benöthiget ist, ihm nur kleine, z. B. wöchentliche Antheile, auszahlen zu lassen. Bey solcher Vorsichtigkeit werden es Betrüger nicht der Mühe werth halten, auf den Staat einen Anfall zu thun; und wo es geschieht, so sind die gewagten Summen unbeträchtlich.

k 178.

1 Der v. Ihre Majestät zur Emporbringung des Manufakturwesens und der Handlung bestimmte jährliche Betrag beläuft sich auf mehr denn anderthalb Millionen, so nach Verschiedenheit der Umstände verwendet werden: eine der gewöhnlichsten, und vielleicht auch nützlichsten Verwendungen ist, daß man den Manufakturanten ihre Werkstätte herstellt, oder ihnen für jeden hergestellten Werkstuhl ein Gewisses bezahlt.

180. Der Materialienverlag *m* läuft auf eben dasselbe mit dem Geldvorschusse

hinaus ; nur daß man dabey sicherer fährt , wenn man den dürstigen Fabrikanten , anstatt baares Geld in die Hand zu geben , mit angekauften Materialien verlegt . Die größeren Handelsleute pflegen gemeiniglich den kleineren Fabrikanten , bey ihren Bestellungen den Stoff vorzulegen : aber eben durch dieses Mittel erhalten sie denselben in einer drückenden Unterwürfigkeit , und setzen den Lohn der Fabrikation auf ein so Geringes herab , daß es der Uemlichkeit eher nachtheilig , als vortheilhaft ist . Wenn der Staat den Fabrikanten mit Stoffe verlegen will , so hat er nicht eben nothwendig , kostbare Stoffniederlagen , oder auch wohl gar Manufakturhäuser zu errichten . Ein Fabrikant , dem es an Stoff fehlet , meldet sich bey denjenigen , welche den besondern Auftrag über diesen Theil auf sich haben ; er zeigt zugleich an , wo der Stoff , dessen er nöthig hat , zu Kauf zu haben , empfängt von dem Kommissär , nach vorläufig angewendeter Behutsamkeit , einen Schein zur Verabfolgung desselben ; diesen Schein bringt dann der Stoffhändler an den Kommissär , der ihn gegen Bezahlung

zahlung zurücknimmt. Um die Abkartungen zwischen den Stoffhändlern und Fabrikanten zu hindern, müssen auf jeden entdeckten Betrug die strengsten Strafen verhängt seyn.

m 178.

Die Errichtung der Manufakturhäuser ist vor Hr. v. Justi, schon von Boden in seiner fürstlichen Machtkunst, von Schrödera in seiner fürstlichen Schatz- und Rentkammer, u. a. m. als ein nützlichcs Mittel angepriesen worden. Man darf nur die umständliche Beschreibung eines solchen Hauses in der justischen vollständ. Abhandl. v. Manufakturen und Fabriken, im 3. Abschnitt S. 107. nachlesen, um sich von den Schwierigkeiten dieser Anstalt zu überzeugen: daß man in allen und jeden Arten der Manufakturen und Fabriken darinnen Unterricht geben: daß man alle mechanische Werke und Anstalten darinnen vereinigen soll, welche zur Zubereitung verschiedener Arten von Fabrication erfordert werden; daß man Magazine von allem Stoff zum Verlag, und von allen Waaren, so dem Fabrikanten abzunehmen sind, zu halten habe; diese Weitläufigkeit allein macht sie in der Ausführung unmöglich: Hr. von Justi sieht diese Unmöglichkeit bey großen Manufakturen (S. 114.) selbst ein, und beschränkt den Nutzen nur auf die erste Einführung des Manufakturwesens; eine Beschränkung, worinnen sie wohl wenigen Staaten brauchbar seyn dürfte. Hr. v. Justi hat dem von Schrödera vorgeschlagenen landesfürstlichen Wechsel, zur Unterstützung der Manufakturen, zu viele Epre wieder-

fabren lassen, da er ihn für sinnreich obgleich in der Ausführung unmöglich hält. Träumereien, die das Zeichen der Unmöglichkeit an der Stirne führen, verdienen nicht, sinnreich genannt zu werden.

181. Die Abnahme der Waare  $\sigma$  ist besonders kleineren Arbeitern nöthig, denen, wenn sie die verfertigte Waare nicht absetzen, es an Kräften fehlet, eine neue zu unternehmen. Der Mittel, wodurch man den Fabrikanten diese Abnahme zu versichern gedacht, sind mehrere; die Ausschließung fremder Waare, entweder durch das Verbot der ähnlichen ausländischen, oder hohe auf eine ähnliche fremde Waare gelegte Eingangsrechte; die den Kaufleuten anbefohlene Abnahme; oder Nebenwege, wodurch sie zu einer solchen Abnahme eingeleitet werden; das dem Fabrikanten selbst eingeräumte Kleinverkaufsrecht; oder endlich die Abnahme, welche der Staat selbst verheißt. Der Erfolg ist bey diesen Mitteln ungleich.



182. Das Verbot der ähnlichen ausländischen Waare *p* betrifft entweder bloß die Einfuhr derselben, oder ihr Gebrauch ist in dem Innern des Staats gänzlich untersagt. Im ersten Falle bleiben noch immer die Nebenwege des Schleichhandels, welche das Verbot der Einfuhr unnütze machen. Der Schleichhandel findet sogar seine Rechnung desto mehr, je strenger das Verbot ist: denn die Gefahr, mit welcher die Einführung der Waare verknüpft ist, vergrößert die Begierde nach derselben, und zugleich ihren Werth, welches seinen Ueberschlag desto vortheilhafter macht. Das Verbot des Gebrauchs scheint daher, die Absicht, fremde Waare hindanzuhalten, sicherer zu erreichen. In der That ist es selbst denjenigen, die ihren ganzen Vorzug in dem Vorzuge ihrer Kleider suchen, sehr gleichgültig, daß eine Waare im Vergleiche mit der ausländischen ähnlichen weniger vollkommen ist, sobald niemand diese Vergleichung, mit Dagegenhaltung der besseren Waare anstellen, niemand sich durch diese vollkommeneren Waare über sie wegsetzen

kann. Indesse sind andere Bedenklichkeiten, die bey dem Verbote einer Waare im Wege stehen. Es läuft hier ganz auf einen Rechnungsüberschlag hinaus, ob man bey der Entfernung fremder Waare den Nationalabsatz vergrößere, wenn man eben dadurch, diesen Absatz bloß auf den inländischen Zwangabsatz beschränket? Die Waare nämlich, deren ähnliche einzuführen verboten ist, kömmt entweder der verbotenen fremden in den Eigenschaften gleich? oder sie ist in der Gattung unter derselben? ist die Nationalwaare fähig, der fremden an die Seite gesetzt zu werden; so scheint das Verbot überflüssig, weil sie durch die Wohlfeilheit die fremde Waare von selbst ausschließen wird. Der Ausländer hat Fracht, Kommissionskosten und andre Ausgaben zu bestreiten; allenfalls können noch kleine Eingangsrechte auf die Waare gelegt werden, wodurch der Nationalfabrikant 10 und 15 Prozente voraus bekömmt, welche entweder zureichen, ihn vor den Fremden den Absatz zu versichern, oder ein deutlicher Beweis von einem wesentlichen Hindernisse der  
 Fabrik

Fabrikation sind, auf dessen Behebung gedacht werden muß. Ist hingegen die Nationalwaare in ihrer Gattung unter der fremden; so versichert die Ausschließung der letzteren ihr zwar den Absatz, nach dem Verhältnisse, als die Waare unentbehrlich ist: allein, da durch die Ausschließung der fremden Waare der Sporn der Racheeiferung hinweggenommen ist; so bleibt die Waare immer unvollkommen; ihr innerer Absatz bleibt auf das bloß Unentbehrliche herabgesetzt; die Hoffnung eines ausländischen aber ist auf immer verloren.

p 181.

183. Diesem Grunde ist noch die Betrachtung beyzusetzen, daß die Verbote zur Nationalrache reizen; daß also unsere Waare, von was immer für einer Gattung, dagegen auch aus denen Ländern ausgeschlossen wird, deren Manufakturen bey uns untersagt sind; oder daß sie sich, wenn es die Handlungsstellung möglich machet, bey andern Waaren, die man von ihnen vorzüglich erhält, und worinnen man sie so leicht nicht umgehen kann, durch  
Preis-

Preissteigerungen erholen. Also ist bey einem solchen Verbote nicht nur der Ueber-  
schlag von Waare zu Waare, sondern von  
einer Waare auf die ganze wechselseitige  
Handlung zu machen; und sieht man dar-  
aus, daß die Verbote wenigstens eine  
sehr zärtliche Sache sind, bey der, alles  
auf beiden Seiten berechnet, weniger Vor-  
theil als Nachtheil ist. Wenn sie aber ir-  
gendwo statt finden können, ohne daß man  
dabey Gegenbeschränkungen zu befürch-  
ten hätte, so ist es bey solchen Waaren,  
bey denen in Ansehen der Gattung zwischen  
dem nationalen und fremden Erzeugnisse  
kein merklicher Unterscheid seyn, folglich  
in Beziehung auf den äußeren Absatz da-  
durch kein Hinderniß entstehen kann, der-  
gleichen sind die groben Gattungen, Lein-  
wand, Tuch u. d. g. Ich verfallt aber  
auch gar nicht darauf, daß jemal ein Staat  
zu solchen Verböten eher schreiten werde,  
bevor die Nationalmanufakturen zu Verla-  
ge des Nationalconsumms zureichen.

g. Z. B. das Verbot auf Soeken und wollene Strüm-  
pfe, vom 18. Jänner 1762. u. a. d. m.

184. Vergebens sucht man die Nutz-  
 schließung fremder Waare statt des Ver-  
 botes in hohe Eingangrechte zu einzu-  
 fleiben: in Ansehen der fremden ist die  
 Wirkung einerley, sie ziehen dieselben Ge-  
 genbeschränkungen, und Neckereyen nach  
 sich; in Ansehen des inneren Absatzes sind  
 sie schädlicher, als die Verbote selbst. Da  
 der Gebrauch der fremden Waar nicht  
 untersagt, sondern nur erschwert ist;  
 so wird es zu einer desto größeren Un-  
 terscheidung, dergleichen zu besitzen; also  
 wird ihr Gebrauch durch das Hinderniß  
 selbst, so man demselben entgegen stellen  
 will, allgemeiner, und der ganze Absatz  
 der belegten Waare wird dem Schleich-  
 händler zugewendet, dessen Stellung immer  
 desto vortheilhafter ist, je mehr die erlaub-  
 ten Wege, eine Waare zu erhalten, ver-  
 schlossen sind.

7 181.

2 Der Uberschlag des Schleichhändlers ist unge-  
 fähr folgender: der Einkaufspreis sey 20, die  
 Mauth s. d. i. 25. Prozent; also muß der Kauf-  
 mann wenigstens um 27. verkaufen; er hingegen  
 der die 5 Mauth nicht entrichten darf, kann sie  
 unter dem Preise geben, darum sie dem Kauf-  
 mann selbst zu stehen kommt; also um 23 und  $\frac{1}{2}$ .  
 Nach

Nach dieser Rechnung, wenn er sechsmal durchk6mmt, und einmal die Waare verliert; so 6berträgt der gemachte Gewinnst 21, den Verlust 20 der Waare: mithin ist die Gefahr wie 1 zu 6; wird das Eingangrecht erh6bet, so steigert der Schleichhändler den Preis immer auch nach diesem Verh6ltnisse; jedoch bleibt er stets unter dem stehen, was dem Kaufmann die Waare kostet: nach dieser Rechnung ist bey 50 Prozent die Gefahr nur wie 3. zu 1. bey 75. Prozent 2 zu 1. bey 100. Prozent 1. zu 1. Man sieht also, daß je gr66er die M6u6the sind, desto mehr der Schleichhandel ermuntert werde.

185. Die Nationalhandelsleute, und die Kleinverk6ufer haupts6chlich, werden sich immer str6uben, die inl6ndische Fabrikation abzunehmen, theils, weil sie dabey 6berhaupt keinen so gro6en Gewinn machen k6nnen, theils durch diese Weigerung dem Fabrikanten seine Waare um einen geringen Preis abdr6cken, theils auch, weil sie die Nationalwaaren nicht wie die ausw6rtigen auf Ziel und Zeit bekommen, Ich sehe sie also gewissermassen als das gr66ste Hinderniß der Nationalfabrikation an. Das Mittel, sie unmittelbar zur Abnahme zu zwingen, ist einer Seite zu gewaltsam, und erwecket einen Verdacht von der Unvollkommenheit der Waare, weil

gu.

gute Waare für sich selbst Abnehmer finden würde, andrer Seite, wenn die Fabriken eines solchen Zwangabfahes versichert sind; so ist von ihnen das Bestreben, ihre Waare vollkommen zu machen, nicht zu hoffen.

§ 181.

186. Also hat man sie durch verschiedes ne mittelbare Wege dahin einzuleiten gesucht u. Man hat ihnen auf eben so viele Stücke ausländische Waare die Einfuhr verheißen, als sie von inländischer Waare Bestellungen gemacht zu haben, beweisen würden x. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Handelsleute sich die Bestellungszeugnisse von dürftigen Fabrikanten erkaufte, und der großen auf den Betrug gesetzten Strafen ungeachtet, sich auf solche Art die Pässe auf fremde Waare erschlichen haben. Sobald sie aber nur einmal zur Führung ausländischer Waare berechtigt waren; so ward ihr ganzer Verlag fremde Waare. Die Vorkehrungen, welche man dagegen durch Plombirung der auf Pässe eingeführten ausländischen  
 Waare

Waare gebraucht, mußten die Handlung in Verzögerungen und Weitläufigkeiten verwickeln, und diese gaben den Klagen der Kleinverkäufer eine Farbe der Wahrscheinlichkeit. Man hat ferner beobachtet, daß die Bestellungen an die inländischen Fabriken außerordentlich stark gemacht wurden, um sie in die Unmöglichkeit zu setzen, diese Bestellungen zu bestreiten: dadurch erhielten sie einen Vorwand, über die Hemmung der Handlung zu klagen, und auf die Abstellung dieses Zwangmittels zu dringen. Endlich weiß man zuverlässig, daß die Kleinhändler die bessere Nationalfabrikation immer unter dem Namen der fremden verkauft, bloß um die erstere in einen übeln Rufe zu erhalten.

u 181. Patent vom 13. Oktobr. 1760. welches durch zwey neuere vom 22. Jänner 1765. und 1767. ist bestärkt und erneuert worden.

x 178.

y Verord. vom 13 Oktobr. 1760. wegen Kronrasch.

z Eine Verordn. vom 29. März 1765. verhängt gegen den Fabrikanten, der eine falsche Bestellung unterschreibt, daß erstemal 12, das zweytemal 24. Dukat. das drittemal den Verlust der Meisterrechts. Gegen den Handelsmann, der sich des falschen Bestellsungschein gebraucht, das erstemal 50. das zweytemal 100. Dukat. das drit-



sonst die Gewölbsherrung. Weil die Abkartungen noch nicht aufgehört, und die Geldstrafen den Kaufmann zu Grund richten, so wurden die Pässe erst nach dem vorgezeigten Abnahmschein, endlich aber, welches das wirksamste war, gegen den Controlschein des Beschauamts, wo die abgenommene Waare plombirt wird, ertheilet.

187. Noch ein anderes Mittel, die Kleinfäufer zur Abnahme zu vermögen, ist die den Fabrikanten selbst ertheilte Erlaubniß, ihre Erzeugnisse auszuschneiden, oder in Kleinem zu verkaufen *a*. Ordentlicher Weise wird zwar den Fabrikanten, sich mit dem einzelnen Verkauf zu bemengen, nicht gestattet *b*. Aber wo die Kleinverkäufer sich dieses Vortheils zur Unterdrückung der Fabrikanten bedienen, und ihnen die Waare entweder nur um ein sehr Geringes abdrücken, oder auch gar nicht abnehmen wollen, da verleitet der Staat durch solche den Fabrikanten ertheilte Erlaubniß ganz leicht ihre eigennützigen Absichten *c*.

*a* 181.

*b* Verordn. v. 4. Febr. 1705. v. 26. Jun. 1756. v. 30. Jul. 1757.

*c* Verschiedene Verord. in Ansehn der Lingerwollenzeugfabrik, u. a. m. unter welchen die vom 23. März

März 1756. besonders hieher gehört: durch diese wird den Webermeistern erlaubt, die Leinwand, so sie selbst, oder ihre Mitmeister verfertigen würden, im Falle die Leinwandhändler solche nicht ablösen würden, auszuscheiden.

d 121.

188. Der sicherste Weg, dem Fabrikanten die Abnahme seiner Waare zu versichern, dünkt mich, der den Fabrikanten überhaupt eingeräumte Kleinverkauf d. Ich sehe in der That die Stärke der Gründe nicht ein, durch welche man die Meynung zu unterstützen sucht, daß der Kleinverkauf und die Fabrikation nicht neben einander bestehen können. Die großen Kaufleute, fürchtet man, werden dem Fabrikanten keine Waare abnehmen, wenn dieser selbst im Kleinen verkauft: hiedurch also werde sowohl der Waarenabsatz von Innen, als die Erweiterung der Handlung von Außen gehemmet. Der Fabrikant, setzt man hinzu, würde aufhören, zu fabriciren, so bald man ihm die Erlaubniß, zu handeln ertheilte. Zuletzt dann liege dem Kunden selbst daran, ein sogenanntes Assortiment von Waaren zu finden, welches er nur bey eigenen, beson-

ders

den Handelsleuten, hoffen könne, da dem Fabrikanten hiezu die Kräfte größtentheils fehlten. Wenn man unter großen Handelsleuten diejenigen versteht, welche ihr Geschäft mit Versendung der Waaren auswärts treiben, und man die **Großierer** oder **Groß Händler**, nennet, was sollte diese hindern, dem Fabrikanten, der selbst ausschneidet, seine Waaren abzunehmen, da sie selbst nichts im Kleinen verkaufen, folglich er ihrem Vortheile nirgend einen Eintrag thut? versteht man aber diejenigen darunter, die, was sie dem Fabrikanten abnehmen, wieder an den Kleinverkäufer gegen Vortheil überlassen; so sieht jedermann, leicht ein, daß diese Art von Handlung nur in solchen Ländern nöthig seyn dürfte, wo der Kleinverkäufer entweder so unwissend ist, um sich selbst gerade an die erste Hand zu wenden, oder so unvermögend, um des Mittelkredits zu bedürfen, weil wenigstens die kleinen Fabrikanten selbst auf Zeit keine Waare geben können. Ist es nun aber nicht vortheilhafter, in einer solchen Lage gar keine Kleinverkäufer zu haben, als erstens

den Consummenten auf eine solche Art in Preis *e* zu steigern, und dadurch zweytenß die Fabrikation selbst zu beschränken, weil eine vertheurte Waare nicht so viel Käufer finden kann? Ist dem Fabrikanten nur seine eigene Fabrikatur im Kleinen zu verkaufen, erlaubt; so muß er nothwendig seine Arbeit fortsetzen, um etwas zu verkaufen; mithin fällt die Furcht gänzlich hinweg, daß die Fabrikation dadurch leiden werde: und wenn der Käufer bey dem Kleinhändler das Assortiment findet, so muß er diese Gemächlichkeit durch den so sehr gesteigerten Waarenpreis sehr theuer einlösen.

d 181.

e Der bey uns sogenannte Niederläger nimmt dem Fabrikanten die Waare ab, und giebt sie dem Kleinverkäufer auf Borg. Hier rechnet er also die Zinsen seines Kapitals, und zwar bis auf die Zeit ein, da er die Bezahlung erhält, und dennoch einen Gewinn: der Kleinverkäufer macht eben dieselbe Rechnung: folglich ist die Waare durch zwey Mithände meistens um ein Viertel des Preises erhöht.

189. Der Consumment nun zahlt die Waare theuer, ohne daß dem Fabrikanten  
das

dadurch ein Vortheil zufließt: vielmehr ist es unmöglich, ~~den~~ Schaden nicht einzusehen, wenn dem Handelsmann gegen den Fabrikanten ein Propolium eingeräumt wird *f*, das er nicht anders, als um diesen zu drücken, anwenden wird. Wenn der Staat unter seinen Bürgern das Gleichgewicht des Säuges zu erhalten verpflichtet ist, so sollte es hart seyn, einen geltenden Grund anzugeben, warum es dem Handelsmann, sowohl dem Großierer als Kleinverkäufer immer frey stehen möge, eine Fabrik zu errichten, oder sich dabey zu assoziieren, und z. B. den Sammt seiner eignen Fabrike auszuschneiden; dem Sammetfabrikanten aber im Gegentheile der Eltenverkauf untersagt seyn soll?

*f* 114.

190. Von dem zur Unterstützung der Handlung gewidmeten Fond kann der Staat keinen nützlicheren Gebrauch machen, als wenn er einen Theil zur Abnahme der vorräthigen Fabrikaturen *g* verwendet. Diese Unterstützung ist angehenden Manufakturen insbesondre höchst nothwendig, und ver-

einiget viele Vortheile für die Erweiterung der Aemsigkeit. Auch ist die Ausführung nicht so kostbar, nicht so vielen Schwierigkeiten unterworfen, als es bey dem ersten Anblicke scheinen dürfte. Es ist kein Zweifel, daß der Fleiß des Fabrikanten desto reger ist, je gewisser er seinen Absatz weiß. Der Staat hat zum Verbräuche vieler Fabrikzeugnisse leicht Auswege: als für grobes Tuch und Leinwand, bey der Armee, auf Liveryn u. s. w. Wo aber auch diese Wege nicht sind, da errichtete er eine Art von Zwischeniederlagen, aus welchen er es den Handelsleuten, ohne etwas daran zu gewinnen, abgäbet. Statt sie zur Abnahme zu zwingen, gäbe er den abnehmenden Handelsleuten denjenigen Kredit, den sie bey den Nationalfabrikanten schwer finden. Dieser Vortheil würde immer Abnehmer herbeylöcken, welche sich werden angelegen seyn lassen, die Waare abzusetzen, wodurch die Nationalwaare gangbar, die Uebung der Fabrikanten stärker, dadurch ihre Geschicklichkeit größer, das Erzeugniß selbst vollkommener werden, und in guten Ruf kommen, auch

auch nach einiger Zeit, sich ohne Hülfe gegen die Fremde erhalten wird.

g 181.

191. Wenn endlich die Waare einmal eine gewisse Stufe der Vollkommenheit erreicht hat; dann unterstütze der Staat den Nationalfabrikanten gegen den Fremden durch verhältnißmäßige auf das fremde Fabrikatum gelegte Eingangsrechte! dann lege der Regent die letzte Hand an, seinen Manufakturen vor den ausländischen den Vorzug zu verschaffen! *h* er scheine einer angehenden Manufaktur zugethan zu seyn, und sie ist ihres Abfages, ihres Fortgangs versichert! Will er einen fremden Stoff verbieten, er verbanne ihn aus seinem Pallaste! dieses Mittel ist wirksamer als das geschärfste Verbot. Aber so lange er den Gebrauch desselben beybehält, oder ihn wenigstens bey Hofe duldet, wird sein Verbot immer unwirksam seyn: man wird seinem Beyspiele mehr, als seinem Befehle gehorchen.

*h* Nikkols Avant: & Desavant: de la France &c.

III.

Von der äußeren Handlung.

192.

Die äußere Handlung theilet sich in zweien Zweige: in die Einfuhr desjenigen, was einem Lande abgängig und zu seinen Bedürfnissen zu rechnen ist; und in die Ausfuhr entweder der Nationalerzeugnisse, oder desjenigen, so man von andern Ländern empfängt, und als Mittelmann Fremden mit Vortheile zuzuführen hoffet: diese letztere Abtheilung wird die Wiederausfuhr, oder die ökonomische Handlung genennet. Jeder Kaufkontrakt geht unter zwey Personen vor; doch es ist zwischen einem in dem Staate, und einem mit Fremden geschlossenen Kaufe dieser Unterscheid, daß bey dem ersten sowohl Käufer als Verkäufer eines Regenten Gesetzen gehorchen müssen: aber bey dem äußern Handel ist der eine Theil der Kauf-

ver-



vertrager, und hauptsächlich der Käufer, außer den Gränzen seiner Gesetzgebung. Aus dieser Anmerkung wird der Unterschied in der Leitung der inneren und äußeren Handlung gefolgert. Bey dem erstern ist es in der Gewalt des Regenten, Verordnungen zu geben, und als Gesetzgeber vorzuschreiben; bey dem letzteren hingegen schreibt der Käufer vor, und dem Regenten ist nur das Nachwort in negativen Gesetzen, das ist, in Verböten vorbehalten, welche zwar eigentlich nur für den einen Theil Verbindlichkeit haben, dem andern aber dennoch ein mittelbares Hinderniß sind. Daher sind die Grundsätze des äußern Nationalhandels dieselben mit den Grundsätzen eines Handelsmanns gegen den andern, angewendet von einer Nation gegen die andre. Der Fortgang der äußern Handlung beruhet auf der Geschicklichkeit der sogenannten Spekulationen.

193. Spekuliren heißt nachsinnen, mit welcher Gattung Waare, und nach welchen Orten, die vortheilhafteste Aus-

fuhr ; mit welchen Waaren , und woher die vortheilhafteste Einfuhr geschehen könne. Der Privathandelmann spekulirt , und es spekulirt der Staat. Obgleich die Privatspekulation der Spekulation des Staates gleichsam die Richtung giebt ; so sind die Fälle dennoch nicht selten , wo die Spekulation des Privathandelmanns dem Vortheile des Staats wirklich entgegen steht. Wenn z. B. ein Handelsmann irgend einen vortheilhaften Absatz einer rohen Materie findet , woraus eine andre Nation eine Waare verfertiget , die sie selbst verbraucht , und sonst der Nation abnahm , von deren Handelsmanne sie nun den unbereiteten Stoff empfängt , oder die sie an einem dritten Orte verführt , und dadurch den Nationalabsatz beschränkt ; so ist zwar der Vortheil des Handelsmanns der Ueberschuß des Verkaufspreises über den Einkaufspreis : aber der Staat verliert den Betrag der Fabrikation , und die Beschäftigung aller Bürger , welche den Stoff zu verarbeiten pflegten. Hier muß der Regent von der Macht seiner negativen Gesetze

sehr Gebrauch machen, und die Spekulation des Privatmanns beschränken. Ueberhaupt also müssen die Privatspekulationen dahin geleitet werden, damit sie der höheren und eigentlichen Absicht des Staates, nämlich der Vervielfältigung der Nahrungswege nicht entgegen stehen. Weil Privatleute sich ohne ihren besondern, und in die Augen fallenden Vortheil zu keiner Unternehmung entschließen; so besteht die Geschicklichkeit der Leitung darinnen, daß der einzelne Bürger, indem er nur seinen Privatnutzen zu verfolgen scheint, zugleich der Werkzeug des Allgemeinen werde.

194. Das Kenntniß der Länder ist der Grund der Spekulation. Dieses Kenntniß ist sehr zusammengesetzt; und fodert erstlich das Kenntniß seiner eignen Produkte, wie sie gegenwärtig sind, wie weit sie durch die Rationalämsigkeit gebracht werden können; das allgemeine Verhältniß sowohl, als das besondere einer jeden Gattung der Produkte zu der Nothwendigkeit der Rationalverzehrung; welche Verhältnisse aus der Vergleichung  
der

der Summe der Erzeugnisse mit der Größe der Bevölkerung erhalten werden. Diese Verhältnisse zeigen den Ueberfluß, als die Materie der Ausfuhr, und den Abgang als den Gegenstand des Einfuhrhandels. Es fodert zweytens das Kenntniß der Produkte anderer Staaten, unter eben diesen Umständen, verglichen mit den Produkten, und der Lage anderer Staaten und seiner eigenen. Diese Vergleichung zeigt das Lokal, wohin, und mit welchen Waaren hauptsächlich die Ausfuhr geschehen, woher man seine Bedürfnisse unter den leichtesten Bedingungen empfangen könne. Hierzu kömmt drittens, die Berechnung der Vortheile, welche andre Nationen zur Ermunterung der Fleißigkeit, und bey ihrer Handlung unterstützen, und dann ein genaues Kenntniß der politischen Verhältnisse der Staaten unter sich, und anderer Staaten zu seinem eigenen. Aus diesen politischen Verhältnissen läßt sich vorhersehen, woher die Nationalhandlung die wenigsten oder stärksten Hindernisse wird zu besorgen haben. Die Vortheile anderer Nationen mit  
den

den Vortheilen der Nationalhandlung verglichen, weisen auf die nothwendigen Unterstützungen, welche die auswärtige Handlung von dem Regenten zu erwarten hat.

195. Die mannigfaltigen Umstände hängen theils von der physikalischen Beschaffenheit der Länder ab, und sind daher beständig dieselben, wenn z. B. der Himmelsstrich der Erzielung einer Waare abgünstig ist; oder von politischen, die daher nach den wechselnden politischen Umständen wandelbar sind, und oft augenblicklich wechseln, wenn z. B. zwischen Staaten, die unter sich handelden, ein Misverständnis entsteht, welches wechselseitige Handelskränkungen veranlaßt, und dadurch einer dritten Nation Gelegenheit zu einer vortheilhaften Handlung macht. Das physikalische Kenntniß der Staaten kann man theils aus allgemeinen Beschreibungen einholen, theils aus besondern, welche den allgemeinen, die sehr selten zuverlässig sind, vorgezogen zu werden verdienen. Diese besondern Beschrei-

schreibungen der Länder werden von Reisenden gesammelt, und ersetzt dem Staate ein vervielfältigter Nutzen, die Kosten, welche er verwendet, geschickte, und wohl vorbereitete Leute reisen zu lassen, die, nachdem sie vorher ihren eigenen Vaterstaat kennen gelernet, auch wissen, worauf sie in einem fremden Staate zu sehen, was sie von dem, so sie sehen, eigentlich anzumerken haben. Ueberhaupt auch sollte dieß ein beständiger Auftrag der Gesandtschaften, und insbesondere der Gesandtschaftsräthe und Sekretäre seyn, ihren Höfen Beschreibungen der Länder einzusenden, die sie wegen ihres längeren Aufenthalts umständlich, und mit aller Zuverlässigkeit verfassen können. Es würde auch seinen vortreflichen Nutzen haben, den Gesandtschaften Junge vom Adel, unter was immer für einem Titel, mitzugeben. So wenig auch sonst die Reisen des jungen Adels dem Vaterlande zuträglich sind, weil er dieselben meistens sogleich von den Akademien aus, und ohne die nothwendige Zubereitung, ohne allen Geist der Beobachtung antritt; so würde doch die Anleitung

et=

eines geschickten Gesandtschaftssekretärs, die Dauer seines Aufenthalts, und die Hoffnung der Beförderung, wenn er mit Kenntnissen ausgerüstet wiederkehret, diese Mängel verbessern.

196. Die Veränderung der politischen und augenblicklichen Umstände zu beobachten, kann zwar im Großen gleichfalls den Gesandtschaften aufgetragen werden. England besonders hat zu Gesandten meistens Männer von gründlicher Einsicht in das Handlungswesen gewählt: wie die Keene, Castres Fatllauener, Portner, Walpole, in Spanien, Portugal, bey der Pforte, und in Frankreich waren. Aber da die Handlung mit so vielen einzelnen Theilen verknüpft ist, die ihnen eigenen Mann fodern, da in den Orten, wo es hauptsächlich nöthig ist, der Handlungs vortheile wahrzunehmen, z. B. in großen Meerhäfen, und Handelsplätzen, selten Gesandten ihren Sitz haben; so werden zu dieser Absicht Consulate, und Faktoreyen errichtet.

195.

197. Das Consulat *k* wird durch eine beglaubte Person versehen, die von dem Regenten durch eine Kommission den Auftrag erhält, die Rechte der Nation an dem Orte, wo sie angestellt ist, zu unterstützen, und wo sich der Fall ereignet, für den Vortheil der Handlung zu sprechen. Ihre Kommission erstreckt sich auf die Abthnung der mit den Nationalhandelsleuten, oder zwischen ihnen ereignenden Rechtsstreitigkeiten, und manchnial auch auf die Kriminalgerichtsbarkeit. Nur zur Vollstreckung der peinlichen Strafgesetze sind sie den Schuldigen mit dem nächsten Schiffe nach Hause zu senden schuldig. In wichtigen Angelegenheiten müssen sie die anwesendsten, in allgemeinen, auch alle anwesenden Nationalhandelsleute zusammenrufen. Hauptsächlich sind sie in größeren Seehäven und bey Seemächten üblich *l*. Außer dieser offenbaren Bestimmung der Consule, kann dann der Staat den hicher gehörenden Vortheil ziehen, daß sie den Zustand der Schifffahrt und der Handlung ihres Platzes, mit Anmerkungen begleitet, einsenden, auch alle Veränderungen und Umstände

de



De, welche der Nationalhandlung günstig, oder nachtheilig seyn können, jede Begebenheit zeitig einberichten, um entweder die Gegenmittel beschleunigen, oder den günstigen Augenblick sich zu Nutz zu machen.

k 195.

1 Zu Triest sind verschiedene fremde Consule, von Rom, Frankreich, Spanien, Dänemark, Holland, Neapel, Ragusa u. a. m. Von den öfterr. Staaten sind sowohl in der Levante, als Ponente Consule ausgestellt. Die in der Levante und dem türkischen Gebiete hängen von dem Internuntius zu Constantinopel, die in Ponente von der k. k. Intendenza zu Triest ab. Wo keine eigene Consule gehalten werden, da ist die Kommission fremden Consulen aufgetragen.

198. Weil nicht aller Orten Consule angenommen werden, noch sie überall anzustellen üblich ist; so errichtet man Faktoreyen *m*, welche in einem gewissen Verstande nicht anders zu betrachten sind, als Handlungskommissionäre. Es ist ohne Zweifel sehr vortheilhaft, aller Orten, wohin man immer eine Handlung zu veranlassen hofft, Faktoreyen zu gründen. Weil die Faktore bey ihrem Geschäfte eignen Vortheil finden; so sind sie auf als

les , was die Handlung betrifft , ungemehlt aufmerksam . Sie sehen auf dem Platze selbst die Bedürfnisse ein , die man dahin senden kann ; sie sehen den Preis , um welchen die Mitwerber absetzen , und beurtheilen daraus am richtigsten die Vortheile , und das Verhältniß der nothwendigen Unterstützungen : sie unterrichten die Nationalmanufakturanten von dem Geschmacke der Nationen , bey denen sie wohnen , von denen Abänderungen , die sich darinnen ereignen , und geben auf diese Art den Nationalfabriken den Fingerzeig , was sie fabriciren , und versenden sollen . Vielleicht ist es nützlicher , diese Factore nicht offenbar , sondern ohne Namen , und unbekannt bey denen Nationen zu halten , womit man handelt , weil sie dann keinen Verdacht erwecken , und man nicht , wie es sonst geschehen dürfte , vor ihnen sich nicht zu verbergen sucht .

m 195.

199. Alle Einfuhr *n* fremder Waare ist Verlust , aber es kann dieser Verlust größer oder kleiner seyn : alle Ausfuhr ist

ist Gewinn, aber dabey ist ein Mehr oder Weniger des Gewinnstes möglich. Die eigentliche Absicht der politischen Handlung, die Absicht, die möglich größte Menge von Menschen zu beschäfftigen, führet auf die Grundsätze, nach welchen bey der Einfuhr der größere Verlust ersparet, bey der Ausfuhr der größere Gewinnst erhalten wird.

n 191,

200. Die Einfuhr kann geschehen: daß die Waare in ihrer Vollkommenheit eingeführet wird; oder mit einiger Zubereitung; oder der ganz unzubereitete Stoff. Jedermann entscheidet leicht, welche Art von Einfuhr die zuträglichste sey. Bey der vollkommenen Waare ist der Verlust gleich der Summe der Beschäfftigung, welche die Verfertigung der Waare den Arbeitern gab; zu Geld gerechnet, gleich dem ganzen Preise der Waare; und so, wie der Waare immer noch eine Zubereitung fehlet, wird dieser Verlust immer nach dem Verhältnisse vermindert, als die Nationalarbeiter dabey mehr Beschäfti-

tigung finden. Dergestalt ist die vortheilhafteste Art der Einfuhr, der Stoff ohne alle Zubereitung. Um die Einfuhr auf diesen Weg einzuleiten, kann man die Eingangrechte der fremden Waare also ordnen, daß immer die Waare weniger zu entrichten habe, je in einer einfacheren Gestalt die Einfuhr geschieht, vorausgesetzt, daß die Nationalarbeiter dem Stoffe die Zubereitung in eben der Vollkommenheit zu geben fähig sind, daß die Zubereitung der Waare beträchtlich sey, und daß der geringe Vortheil der Zubereitung nicht durch einen andern Verlust zernichtet werde.

o Zur Erklärung dieser Sätze will ich aus dem innerösterreich. Tariffe vom 1766. Beispiele entlehnen: die Eingangrechte heißen daselbst Consummation. Artickl: Baumwolle: die rohe zahlt nur vom Centen 3. Kreuzer. Erste Zubereitung' gekämmt und geschlagen 6. fl. Zweyte Zubereitung, ordinär weißes Gespinnst, 10. fl. Dritte Zubereitung, gefärbtes Garn, 12. fl. Vierte Zubereitung, Strickwerk, von ordinär Gattung, 16. fl. mittleren Gattung, 20. fl. feineren Gattung 24. fl.

p Weil man nicht vollkommen auf die feinste Spinnerey eingeleitet ist, so sind auf das feine Garn zu Siz und Barchend nur 6. fl., da auf das ordinär weiße 10. fl. gesetzt sind.

q Ordinäre leinene und Zwirnbänder, das Pfund 11. Kreuzer, weiß: und wenn sie gefärbt sind, eben nicht mehr, weil diese Färberey ganz unbedeutend ist.

r Ueberall sind hier Rechnungsüberschläge nöthig. Wenn z. B. eine Waare in ihrer einfachsten Gestalt zu voluminos, zu schwer wäre, wie alle rohen Aertze, so verliert man an der Fracht, was man an der Zubereitung gewinnt. Gesetzt auch, daß man mit eigner Fracht die Waare überbrächte; so wird diese Fracht doch immer eine Vergrößerung des Preises seyn, die den Absatz der Waare beschränke.

201. Ist es möglich, die Einfuhr mit der Ausfuhr zu balanziren; so muß man sich diesen Vortheil nicht entgehen lassen. Die eingeführte Waare wird entweder für baares Geld gekauft, oder es wird ein Tauschhandel angestossen; rohes Materiale wird gegen Fabrikation, oder rohes Materiale wird gegen rohes Materiale, Manufakturwaare gegen Manufakturwaare eingeführt. Der nützlichste Baratt für den Staat ist rohes Materiale gegen vollkommene Waare einführen: und noch Manufakturwaare gegen rohes Materiale einführen, ist vortheilhafter, als gegen baares Geld, weil man wenigstens einen Theil

der landwirthschaftlichen Beschäftigungen sich erhält. Auch hier kann die Regulirung der Mäuthe die Einfuhr zum größeren Vortheil des Staats einleiten, wosferne denjenigen, welche gegen rohes eingeführtes Materiale, ein Nationalfabrikatum ausführen <sup>s</sup>, bey dem Ausgange ein verhältnißmäßiger Rückzoll gegeben wird: In soferne auch manchmal die Einfuhr einer fremden Fabrikation die Belegenheit einer vortheilhafteren Ausfuhr veranlaßt, würde es dem Grundsätze, die Beschäftigung zu vervielfältigen, entgegen gehandelt seyn, den Eingang der fremden Waare zu beschränken. Der Uberschlag muß durch Vergleichung der Beschäftigung, an beiden Fabrikaturen gemacht werden.

<sup>s</sup> Dies dürfte vielleicht ein Fall seyn, wo man die Einfuhr des Materials mit fremder Fracht übersehen könnte; vorausgesetzt, daß man den Ausgang der Nationalfabrikation nur diesem Umstande zu verdanken haben könnte.

202. Bey der Ausfuhr <sup>z</sup> verhält sich alles umgekehrt, sowohl in Ansehen des unmittelbaren Ausgangs der Waare, als  
des

des Baratthandels. Die Stufen des Vortheils bey der Ausfuhr sind folgende: vollkommene Waare gegen baares Geld; dann vollkommene Waare gegen rohes Materiale; dann vollkommene Waare gegen vollkommene Waare; dann rohes Materiale gegen rohes Materiale; dann rohes Materiale gegen vollkommene Waare. Nach diesen Stufen sind daher auch die Ausgangsrechte in verkehrter Ordnung zu der Einfuhr zu ordnen, in soferne man nur den Ausgang der vollkommene Waare vor dem Ausgange der unzubereiteten befördern will. Aber es kömmt bey der Ausfuhr noch eine andere Betrachtung zu machen. Die Waare, mit welcher man auswärts handelt, wird auch von andern Nationen zu Kaufe gebracht, oder sie kann wenigstens zu Kaufe gebracht werden. Also entsteht zwischen dem Nationalhandelsmanne und dem Fremden ein Wettstreit, in welchem diejenigen Handelsleute den Vorzug behaupten werden, welche die Käufer durch die meisten Beweggründe an sich zu locken wissen. Es ist bereits erinnert worden, daß diese Beweg-

gründe keine andern, als die vorzüglichen Eigenschaften der Waare seyn können, welche durch den innern Zusammenfluß erreicht worden. Dann aber, wenn die Wettseifernden ihre Waaren zu einer ähnlichen Vollkommenheit gebracht, bleibe ihnen nur der niedere Preis <sup>u</sup>, durch welchen sie sich den Vorzug versichern mögen. Ungeachtet auch der niedere Preis eine Folge des Nationalzusammenflusses und derjenigen Anstalten ist, welche in dem Innern des Staates getroffen werden; so sind dieselben gar oft nicht zureichend, und der Nationalhandelsmann muß in solchen Fällen gegen seinen fremden Mitwerber durch besondere Vortheile unterstützt werden.

§ 191.

<sup>u</sup> Der niedere Preis ist in Ansehen des äußeren Handels eine so wesentliche Eigenschaft der Waare, daß selbst da, wo es augenblickliche Umstände möglich machen, eine Waare höher abzusehen, es nicht anzurathen seyn würde, den Preis zu steigern. So lange man einer Nation wohlfeil verkauft, ist ihr Verlust für sie weniger fühlbar, also auch ihr Bestreben schwächer, so sie dem Verluste entgegen setzt: wenn es ihr auch jemal einfiel, sich der fremden Waare zu entschlagen; so werden die Unternehmer der Fabrication durch den niedern Preis abgeschreckt:

an-



anstatt, daß man, wenn man allen möglichen Vortheil zu ziehen sucht, ihr sehr bald die Augen öffnet, und fremden sowohl, als den Nationalfabrikanten durch die Größe des Gewinnstes Neuch macht.

203. Diese Unterstützung  $\times$  besteht in Ausführprämien, welche auf den Ausgang derjenigen Waaren gesetzt sind, bey denen die Nationalfabrikanten es dem fremden Mitwerbern in dem niedern Preise nicht gleich thun können. Hauptsächlich also sind sie angehenden Fabriken so lange nothwendig, bis sie einen festen Stand gewonnen haben, und sich gegen Fremde selbst, zu behaupten fähig sind. Eigentlich ist die Ausführprämie eine Rechnungssache: der Preis, um welchen die Mitwerber absetzen, oder absetzen können, wird mit demjenigen zusammengehalten, um welchen der Nationalhandelsmann verkaufen kann: die Größe der Prämie ist dann dasjenige, was zur Ausgleihung beider Preise abgängig ist. Diese Berechnung setzt das vollkommenste Kenntniß von dem Handel der mitwerbenden Nationen, und aller ihrer Hülfquellen voraus, was

rinnen man sehr leicht fehlen kann. Die Faktoren können wenigstens immer die sichersten Nachrichten von dem gegenwärtigen Preise einlaufen lassen. Wenn in Vergleichung der Preise, die Ungleichheit zu groß ist, so ist dieses ein untrügliches Merkmal von irgend einem wesentlichen Mangel der Nationalfabriken, welches, woferne er nicht gehoben werden kann, für eine Erinnerung angesehen werden muß, daß das Unternehmen aufzugeben ist. Man könnte daher beynahе den Grundsatz festsetzen, daß eine Ausfuhrprämie nie die landesüblichen Zinsen übersteigen soll. Auch scheint es vortheilhafter, die Prämie, so viel als thunlich, geheim zu halten, weil man dadurch den Ueberschlag der Mitwerber irre führt.

x 19.

204. Der Wiederausfuhrhandel trägt zwar nicht unmittelbar von Seite der Fabrikation zur Vergrößerung der Nationalbeschäftigung bey: aber, wenn er mit eigener Fracht getrieben wird, so vermehrt er sie mittelbar, da er die Schifffarth

farth und das Fuhrwesen in allen ihren Zweigen vergrößert. Schon dieses allein macht den Wiederausfuhrhandel wichtig. Zudem gewinnet die Nation den Ueberschuß des Verkaufspreises, über den Preis des Einkaufs. Der Wiederausfuhrhandel kann mit Waaren geführt werden, deren ähnliche die Nation entweder selbst erzeugt, oder doch erzeugen könnte; oder mit Waaren, die man selbst nicht erzeugen kann: er kann endlich mit Waaren geführt werden, deren Gebrauch im Staate selbst gänzlich untersagt ist.

y 191.

205. Der Wiederausfuhrhandel mit Waaren, dergleichen man selbst erzeugt, kann dem Privathandelsmann nützlich seyn; aber er ist Verlust für den Staat, der mit diesen Waaren einen eigenen Ausfuhrhandel führen könnte. Diesen Handel daher zu hindern, und in einen Ausfuhrhandel zu verwandeln, schlägt der Gesetzgeber auf den Eingang und die Ausfuhr der fremden Waare starke Ausgangsgebühren; die ähnliche National-  
 waa.

waare hingegen läßt er ganz unbelegt. Auf diese Art wird dem Handelsmann die Handlung der Nationalwaare vortheilhafter, und er wendet seine Spekulation dahin. Wenn man die ähnliche Waare nur erst erzeugen kann; so würde es voreilig verfahren seyn, auch hier schon die Mautherhöhungen vorzunehmen. Der Anfang geschieht erst mit der Unterstützung der Fabrikation. Der Wiederausfuhrhandel dient inzwischen vortreflich, die Abnehmer an die Handlung mit den Nationalhandelsleuten zu gewöhnen: nach und nach schiebt man die Nationalwaare für die fremde unter; und nur zuletzt, wenn man die Waare schon wirklich in derselben Vollkommenheit, und zureichenden Menge besitzt, können hindernde Mauthgebühren darauf geschlagen werden.

z 204.

206. Um sich den Vortheil der Wiederausfuhr bey Waaren nicht entgehen zu lassen, deren Gebrauch man zu untersagen für nöthig hält *a*, sucht man den Durchzug dieser Waaren also zu leiten, daß

Daß sie nicht in das Land verschlichen werden. Dieß geschieht entweder durch Bestimmung der Rückzölle, oder Auszeichnung der Stappelstädte. Der Rückzoll ist ein Eingangsrecht, welches an den Gränzen entrichtet, und darüber ein Mauthschein empfangen, oft die Küste, oder der Waarenpack versiegelt wird, um bey dem Ausgange dieselbe Summe wieder zurück zu empfangen, wenn die Waare nach Inhalt des Mauthscheins unangegriffen ist. Eigentlich ist eine solche Entrichtung als eine Bürgschaft des Nichtverkaufs anzusehen, und kaum, daß man erwarten darf, dadurch den Endzweck zu erreichen. Soll die Summe des niedergelegten Geldes von dem Verkaufe der Waare abhalten; so muß sie viel zu groß seyn<sup>b</sup>, als daß sie den Handelsleuten nicht beschwerlich, mithin nicht der Handlung hinderlich seyn sollte: und ist das Eingangsrecht klein; so findet der Staat darinnen keine Sicherheit.

<sup>a</sup> 204.

<sup>b</sup> Der erlegte Zoll müßte wenigstens gleich seyn dem Gewinne, den der Kaufmann bey dieser Waare

Waare haben kann, und noch dazu einem Theile des Waarenpreises selbst: wenn z. B. die Waare 100. betrüge, der mögliche Gewinnst 10. wäre; so müßte der Zoll zum mindesten 20. seyn; nunmehr käme dem Kaufmann seine Waare für 120. zu stehen, die er nur um 110. anwerben könnte: also hatte er 10. Verlust zu befürchten, welche ihn vom Verlaufe abhalten würden.

207. **Stappel** ist ein Wort, dessen Bedeutung mannigfältig ist: es bedeutet eine große Niederlagsstadt, (emporium) wo die Waaren wegen ihrer Menge stufenweis, oder staffelweise auf einander gehäuft sind: dieses scheint die ursprüngliche und eigentlichste Bedeutung. Ferner heißt es eine Stadt, wo die durchgehenden Waaren auf eine Zeit den Landesbewohnern feil geboten werden müssen. Die Staaten sind berechtigt, den Durchzug fremder Waaren zu verweigern, oder unter gewissen Bedingnissen zu gestatten: daher, oder aus Verträgen, ist das **Stappelrecht** abzuleiten. Endlich heißt es **Zwischenniederlagsstädte**, (villes d'entrepot,) wo die Waaren, deren Abzug im Lande untersagt ist, inzwischen abgelegt, und von dannen weiter außer  
Land

Landes geführet werden. Die freyen Ha-  
 ven kann man einigermaßen gleichfalls als  
 Zwischenniederlagsstädte ansehen. In  
 diesen Städten sind eigne Magazine, wo  
 die Waare bis zu ihrer weiteren Verföh-  
 rung aufbewahret wird. Eigentlich kömmt  
 es, ohne sowohl besondrer Stappelstäd-  
 te, als der Rückzölle nöthig zu haben,  
 bey dem Durchzuge solcher Waaren auf  
 eine vorsichtige Mauthmanipulation an,  
 wo die Waare von Standort zu Standort  
 mit gehörigen Scheinen begleitet, aller Or-  
 ten zur Vorzeigung der Scheine angehal-  
 ten, auf jedem Orte das *Visa* darauf ge-  
 setzt, und die Ein- und Ausfuhrgrän-  
 zen gegen einander wohl kontrolirt werden.

208. Man hat zur Erleichterung der  
 äußeren Handlung wechselseitig sowohl der  
 Einfuhr, als Ausfuhr, freye Messen  
 und Märkte, wie die Leipziger, Frank-  
 furter Messen, die Bozner Märkte, u  
 a. m. angelegt. Dergleichen Messen sind  
 entweder auf alle Waaren, oder auf be-  
 sondere Gattungen von Waaren, dann  
 empfangen sie den Namen von der Waare,  
 Vieh-

Viehmärkte, Roßmärkte, u. d. Gemeinlich sind diese Messen mit besondern Freyheiten, besonders mit der Mauthbefreyung begabt, und veranlassen dadurch einen starken Zusammenfluß der Handelsleute und Waaren. Die Vortheile der Messen, spricht man, wären folgende: daß dadurch ein großer Baratthandel veranlaßt werde, weil die fremden Handelsleute durch sie die Nationalwaaren kennen lernten; daß auch diejenigen Fremden, deren Forderungen man durch die Nationalfabriken nicht ganz befriedigen könnte, dennoch sich nicht anderwärtig hinwedeten, weil sie das Uebrige, so von andern dahin gebracht würde, daselbst fänden: daß die Fremden im Lande verkehrten; ich will hinzusetzen, was ich mich nicht erinnere, von jemanden angemerkt zu seyn: daß der Wechsel für den Meßort vortheilhaft seyn müsse, weil die Briefe dahin gesucht würden. Diese Vortheile werden von großen Nachtheilen überwogen: daß nämlich eine Messe den Nationalhandel ganz zu einem Passivhandel, ganz von der Speculation der Ausländer abgängig macht:



chet; und daß man sowohl bey der Einfuhr als Ausfuhr den Vortheil der Fracht verliert, weil die Fremden ihre Waaren mit eigener Fracht bringen, und was sie der Nation abnehmen, mit der eigenen Rückfracht ausführen. Gesetzt auch, daß man diesen letztern Nachtheil dadurch zu heben suchte, daß man die Meßfreyheit nur denjenigen Handelsleuten einräumte, die sich der Nationalfracht zu Ein- und Ausfuhr bedieneten; so würde dadurch, eines Theils die Messe bald verlassen werden, andern Theils bey dem günstigen Erfolge der erstere und wichtigere Nachtheil, noch immer ungehoben bleiben.

209. Die angeführten Vortheile der Messe selbst, sind nur scheinbar. Daß nur die fremden Handelsleute, so die Messe besuchen, die Nationalprodukte kennen lernen, wird es nützlicher seyn, durch ein wohl eingerichtetes Intelligenzwesen, seine Waare allgemein bekannt zu machen. Die Waarenabnahme muß natürlich weit mehr gewinnen, wenn beständig die Gattungen, die Preise der Waaren, ja selbst jedes

L ein

einzelne Stück eines Künstlers, jede neue Erfindung und der Ort, wo solche zu finden sind, durch öffentliche Blätter angekündigt werden. Im Falle unsrer Fabriken die Forderungen der Fremden nicht befriedigen können; so ist es weit zuträglicher, den Abgang selbst aufzusuchen, und den Fremden zuzubringen, als sie auf die Spur kommen zu lassen, wo sie der unsrigen entbehren lernen. Der Vortheil der Verzehrung bey dem Waarendurchzuge wird immer geschehen, wenn die Waaren ein- und ausgeführt werden. Diese Verzehrung geschähe zwar von Nationalen: aber bey den Ausfuhrwaaren zahlt der fremden Käufer die Speditionskosten, bey der Einfuhr, welche von Fremden geschah, hat sie ohnehin der Nationalkonsumment getragen. Selbst der Vortheil des Wechsels kann nur dann einer Aufmerksamkeit werth seyn, wenn die Zahlungen an die Nationalfabriken stärker, als die von der Nation an Fremde sind: und in einem solchen Falle d würde der Wechsel auch ohne Messe vortheilhaft seyn.

210. Nur da, wo die geographische Lage irgend einer Stadt, oder eines Havens die Bequemlichkeit anbietet, der wechselseitigen Handlung mehrerer Völker gleichsam zum Mittelpunkte zu dienen, wird die Anlage einer Messe Vortheil zeigen. Aber dann ist es nicht der Vortheil der Nationalhandlung, sondern man zieht durch seine Stellung von dem Durchzuge der fremden Handlung Nutzen. Eine solche Stellung hatte Bozen in Tyrol in Ansehen der Handlung, welche aus dem Reiche und den italiänischen Ländern getrieben ward: es lag mitten zwischen beiden, und es war dem einen und andern Theile bequem, zu einer gewissen Zeit alle Waarengattungen, deren sie nöthig haben dürften, da anzutreffen, und gegen einander umtauschen zu können. Der Vortheil von Tyrol bestand in dem Durchzugsgelde, und der Verzehrung der sogenannten Fleranten: der Vortheil der Stadt Bozen insbesondere aber in dem Geld- und Briefwechselhandel. Diese Vortheile sind durch den Zug, den die Waaren nunmehr über Triest nehmen, in Ansehen Tyrols sehr

gemindert. Uebrigens ist anzumerken; daß eine große Niederlagsstadt, ein sehr besuchter Portofranke alle die Vortheile der Messen auf beständig vereinigen.

211. Bey allem Vorschub, den der Staat der auswärtigen Handlung immer geben kann, darf man sich ohne Zuthun der Privathandelsleute keinen großen Erfolg verheiffen. Da nun ein so großer Theil der Beschäftigung für das Volk, auf dessen Menge die Macht und Wohlfahrt des Staates beruhet, von der auswärtigen Handlung abhängt; so können diejenigen, deren Geschäft sie ist, ihre Forderung auf den vorzüglichen Schutz des Staates sehr leicht rechtfertigen. Es liegt ihm selbst daran, daß keine Vorurtheile das Geschäft der Handlung herabsetzen, oder den Stand des Handelsmanns verächtlich machen. Die Zeiten, worinnen man den Adel durch die Handlung zu entehren glaubte, waren Zeiten der größten Unwissenheit; die Folgen davon sind für die gemeinschaftlichen Nahrungsgeschäfte betrübt. Der Handelsmann, der sich ein gewisses Vermögen gesamt

sammelt hat , verläßt einen Stand , wo er sich mit der gemeinsten Klasse der Bürger auf eine so unbillige Art vermengen sieht : der Sohn des vermögenden Handelsmanns tritt aus ; die Tochter bringt ihren Antheil von Vermögen in eine andere Klasse hinüber. Nichts ist unzusammhängender , als die Denkungsart unsers Jahrhunderts. Da man beynabe kein anderes Verdienst als den Reichtum kennet , da dem Reichtume die Adelsbriefe beständig feil sind , will man Verachtung auf einen Stand wälzen , der die ergiebigste Quelle des Reichtums ist. Und was kann man eigentlich diesem Stande vorwerfen , daß er , wofers ne es ein Vorwurf ist , nicht sogleich auf jeden andern Stand zurückwerfen kann ? daß der Handelsmann seine Waare verkauft , und daran gewinnt ? so verkauft , sagt Coyer e der Redner seine Beredsamkeit , der Schriftsteller seinen Witz , der Soldat sein Blut , der Staatsmann seine Einsicht ; der Adel , der von allen diesem nichts in den Handel zu bringen hätte , verkauft sein Korn , seinen Wein , sein Vieh.

Warum soll es einen so großen Unterschied festsetzen, daß der eine die unbereitete Wolle aus seiner Schäferey, der andere die zubereitete aus seinen Tuchmanu-  
facturen zu Kauf giebt?

e La Noblesse commercante.

212. Um daher die nützliche Klasse der Handelsleute nicht zu vermindern, soll der Staat mit diesem Stande selbst Vorzüge verknüpfen. Anstatt, dem austredenden reichen Handelsmanne Adelsbriefe zu ertheilen, soll er vielmehr den Handelsmann nur unter dem Bedingnisse adeln, wenn er die Handlung zu führen fortfährt, und seine Kinder darinnen erzieht; f er soll demjenigen, welcher aus einem andern Stande mit einem gewissen Vermögen in den Handelsstand herüber tritt, den Adel anbieten; er soll bey Gelegenheiten, wo die Klassen des Volkes unterschieden werden, als bey Hoffeyerlichkeiten, den Handelsstand zu denjenigen Klassen ziehen, die er unterscheidet. Damit die größeren Handlungsfonds nicht durch die Austretung der Söhne, oder die Ausstattung der Töchter zerstücket werden,

den,

den, soll der Uebergang in andre Klassen nur also geschehen können, daß das Vermögen in der Handlung zurückbleibe. Ueberhaupt soll es dem Handelsmanne nicht frey stehen, aus der Handlung nach Willkühr auszutreten g. Der Schutz des Staates muß über den großen Handelsmann, wie über den kleinen verbreit seyn. Der große Handelsmann ist zu großen Unternehmungen, zu Unternehmungen, wo viel zu wagen ist, geschickt, und kann sich an einem kleineren Gewinne genügen lassen: auf ihre Geschicklichkeit, und Vermögen hauptsächlich gründet sich die äußere Handlung. Der kleinere, der den inneren Absatz erleichtert, muß, um zu leben, sein Geld öfter nützen, und daher seinen Fleiß mehr anstrengen. Wenn ein Handelsmann von einer Million des Jahres sein Geld nur einmal 5% nützet; so kann er mit dem abfallenden Gewinnste von 50 Tausend einen großen Aufwand machen. Ein Kaufmann von 10 Tausend Gulden Vermögen, muß seinen Fond sechsmal benützen, um 3000 Gulden zu gewinnen, und seine Familie leben zu machen. Also ist

zu vermuthen, daß 100 Handelsleute, welche zusamm eine Million besitzen, sechs-  
mal mehr Handelsgeschäft machen wer-  
den, als ein einziger, der so viel Vermö-  
gen allein besitzt.

f Ihre Majestät die Kaiserinn ließen vor einigen Jah-  
ren dem ganzen Handelsstand die Adellung andie-  
ten. Viele aus demselben machten von diesem An-  
erbieten Gebrauch, und führen auch geadelter den  
Handel immer fort. Die Erhebung in den Frey-  
herrn Stand und die Stelle eines k. k. Hofraths  
halt H. Fries nicht ab, sein Geschäfte mit eben  
demselben Eifer fortzusetzen, als er vorher gethan.  
g Verordnung von 26. Jänner 1747. daß kein Han-  
delsmann ohne Bewilligung des Hofes seine Hand-  
lung verkaufen soll.

#### IV.

### Von Pflanzörtern.

213.

Pflanzörter, Kolonien, haben eine drey-  
fache Bedeutung, eben, wie sie einen  
dreyfachen Endzweck haben. Die Römer  
sendeten von ihren Veteranen eine gewisse  
An-



Anzahl in die eroberten Provinzen, wo sie eine Stadt erbauten, und dadurch die besiegten Völker in der Unterwürfigkeit erhielten: diese Kolonien gehörten zur Handhabung der äußeren Sicherheit. Wenn die Phönizier, an den spanischen und afrikanischen Küsten Städte erbauten, und sie mit phönizischer Jugend bevölkerten, so waren dieses Kolonien, welche eigentlich zur Erleichterung der Handlung gehörten, und hauptsächlich zur Erleichterung der Schiffahrt, welcher vor der Erfindung des Kompasses auf einer längeren Reise, Häfen zum Ausruhen; zur Ausbesserung der Schiffe, und Einnehmung des frischen Mundvorraths nöthig waren. Nach Erfindung der Magnetnadel und der Entdeckung des östlichen und westlichen vorher unbeschifften Welttheiles, entstand eigentlich eine dritte Art von Pflanzörtern, welche sich auf die Gewalt gründet, und die Vergrößerung des Handels in beiden Zweigen, der Ausfuhr sowohl als der Einfuhr zum Augenmerke hat. Die Seemächte nämlich unterwarfen sich **Siländer**, deren natürliche, und andern Erdstreichen ver-

sagte Erzeugnisse sowohl zur eignen Verzehrung, als zum Verföhren an fremde Staaten taugten; deren Mangel und Unwissenheit der europäischen Gemächlichkeiten aber, zugleich neue Wege die Nationalerzeugnisse auszuführen, eröffnete. Der Staat, von welchem die Kolonie abhängig ist, heißt Metropol. Der Metropolstaat steht mit den Kolonien, in einem doppelten Verhältnisse: als erobernder Staat kann er denselben Gesetze vorschreiben, und sie machen in Ansehen der Fremden, einen Theil des Staates aus: aber, da ihr Besitz immer nur auf die Gewalt gegründet, und nur so lange versichert ist, als er durch seine Flotte denselben behaupten kann, so sieht er sie gegen sich selbst als Fremde an. Aus diesem zweyfachen Gesichtspunkte werden auch die verschiedenen Grundsätze abgeleitet, wornach die Handlung mit denselben geleitet wird,

214. Der Metropolstaat wird aus den Kolonien vorzüglich vor jedem andern Lande diejenigen Bedürfnisse ziehen, die er entweder selbst verbrauchen, oder  
 wie

wieder ausführen will. Und überhaupt, so oft es zwischen Auswärtigen, und den Kolonisten zu thun ist, wird er den Vortheil den letztern zuzueignen suchen. Sobald aber zwischen ihm selbst und den Kolonien die Frage ist, so eignet er sich den Vortheil einseitig zu, und verfährt mit ihnen vollkommen nach den Grundsätzen der auswärtigen Handlung. Alles also, was die Kolonien an ihn abgeben, wird nicht anders, als in der einfachsten Gestalt angenommen: und hingegen alles, was den Kolonien zugeführt wird, müssen sie sich in der vollkommensten Gestalt zuführen lassen. Dadurch zieht der Metropolstaat einen zweyfachen Vortheil: er empfängt seine Bedürfnis auf die leichteste Art, und führt auf die vortheilhafteste Art aus, indem er zugleich die Beschäftigung durch die Verzehrung der Kolonisten vergrößert. Diese Vortheile sind um desto größer, da man den Kolonien Gesetze vorschreiben, und allen Mitwerbern den Handel mit ihnen untersagen kann. Dadurch sind die Handelsleute der Metropol gewissermaßen gegen die

Ko-

Kolonien als Monopolisten anzusehen, welche Leuten, die ganz von ihnen abhängen, die beschwerlichsten Bedingnisse vorschreiben, und ihnen alles, was sie ihnen verkaufen, auf das höchste anschlagen; den Waaren hingegen, so man ihnen anbietet, einen sehr geringen Werth setzen: die Kolonisten müssen sich diesen Zwang von da- rum gefallen lassen, weil sie sonst weder von jemanden, was sie bedürfen, empfangen, noch ihren Ueberfluß an jemanden andern los werden können.

215. Um diese Abhängigkeit desto dauerhafter zu machen, ist es ein angenommener Grundsatz der Metropolen, den Kolonien alles zu untersagen, was sie auf irgend eine Art davon befreyen könnte. Also wird ihnen aller Anbau derjenigen Materialien verboten, an denen die Metropolen selbst einen Ueberfluß haben, den sie bey ihnen anwenden können; und ihre Beschäftigung wird auf dasjenige allein herabgesetzt, was ihren Gesetzgebern in irgend einer Absicht nützlich seyn kann. Keine, auch die einfachste Art von Manufaktur  
ren

ren wird den Kolonien zugelassen, damit der Metropol der Vortheil der Umgestaltung ungetheilt bleibe. Aus diesem Grunde sucht man beständig zu hindern, daß bey den Versendungen von Menschen aus der Metropol, nicht etwan Manufakturanten, oder andere, als die gemeinste und auf tägliches Beding arbeitenden Handwerker mitkommen: es wird den Kolonien nicht vergönnt, eine einige Schiffahrt zu haben, nicht, etwas auszuführen, oder einzuführen, mit einem Worte, mit niemanden als den Bürgern der Metropol einigen Umsatz zu haben.

216. Eben so scharf sind jedem Fremden Schiffe die Häven der Kolonie verschlossen, weil die Dazwischenkunft fremder Handelsleute eine Art von Zusammenfluß zum Vortheile der Kolonisten im Kaufe und Verkaufe veranlassen würde. Um dieses Verbot, an welches sich weder die Fremden, noch die Kolonisten sonderbar kehren würden, geltend zu machen, werden die Häven im Stand gesetzt, den fremden Schiffen das Einlaufen, wo es nöthig ist, mit Gewalt

zu wehren: und um das sogenannte Interloppe Kommerz zu hindern, wozu die kleinern Schiffe von den angränzenden Eiländern eine große Leichtigkeit haben, weil sie nicht in den ordentlichen Häven, sondern sonst kleinen Bayen, und Anfuhren einlaufen, oder wohl auch in der See ihren Tauschhandel treffen, müssen nach der Größe der Gegend, die vor fremden Anlaufe zu bewahren ist, ein oder mehrere Schiffe in den Gewässer kreuzen. Ueberhaupt ist der Grundsatz bey den Kolonien, der Grundsatz der bewaffneten Macht, gegen die wehrlose Schwachheit: und so viele Vorthteile auch aus den Kolonien gezogen werden; so besteht ihr Besiz dennoch nur so lange, als die Kolonisten in der Unwissenheit erhalten werden, woraus sie die Zeit, das Bestreben wetteifernder Nationen, und der Zusammenfluß günstiger Umstände früher oder später reißen, und ihrer Abhängigkeit ein End machen muß.

V.

Von der Fracht.

217.

Die Fracht ist in der Handlung eines Staates von zweyen Seiten wichtig: beide sowohl die Wasserfracht als die Landfracht vermehren erstens die Summe der allgemeinen Beschäftigung. Die Wasserfracht beschäftigt durch den Schiffbau Zimmerleute, Schmiede, Seiler, Segelweber, u. a. m., deren Verzehrung der Landwirthschaft, und dem Manufakturwesen abermal vortheilhaft ist: auch der Dienst des Schiffvolks vermehret die Mittel seinen Unterhalt zu gewinnen, und seine Verzehrung ist ein neuer und fruchtbarer Zweig des Unwerths für die übrigen arbeitenden Klassen. Bey den Seemächten ist die Handlungsschiffahrt, und Fischerey, die Schule der Marine. Die Landfracht hat einen nicht weniger verbreiteten Nutzen, die Vermehrung der Viehzucht, die

die Beschäftigung der Wagner, Rie-  
mer, Schmiede u. d. den Absatz der  
Landwirthschaft an Hafer, Heu, den  
Umlauf der verdienten Summen, wo-  
zu noch die Strassengelder und Ver-  
zehrung des Fuhrvolkes zu rechnen sind.  
Die Fracht macht zweytens einen Theil  
des Waarenpreises aus <sup>h</sup> welcher am  
sichersten auch bey einer unüberdachten,  
selbst bey einer schädlichen Handlungsun-  
ternehmung bezahlt wird <sup>i</sup> der also ein  
zuverlässiger Theil der Rationalbeschäfti-  
gung ist; in Ansehen des Staates, bey ei-  
ner vortheilhaften Handlung eine Vergrö-  
ßerung des Gewünstes, bey einer nach-  
theiligen, wenigstens eine Verminderung  
des Verlustes <sup>k</sup>

<sup>h</sup> 129.

<sup>i</sup> Ein Handelsmann, dem es an Kenntnisse und Kor-  
respondenz fehlet, sendete z. B. Korn nach einem  
Lande, wo ohnehin Ueberfluß ist: die Frachtung  
wäre ihm 10. zu stehen kommen: das Korn hatte  
ihm 100. gelostet: gesetzt er muß das Korn ganz  
liegen lassen, weil er keinen Käufer findet; so muß  
er die 10 Fracht immer zahlen: die Rationalfrach-  
ter haben also immer 10 verdient, wenn er sich  
derselben bedienet hat.

<sup>k</sup> Die Nation führt eine Waare aus, deren Werth  
100 ist: die Fracht kömmt auf 10. zu stehen,  
der



der fremde Staat zahlt 110, welche ganz Nationalgewinnst sind, wenn man sich seiner eignen Fracht bedienet hat: hätte man sich aber fremder Fracht bedienet; so sind die 10. Frachtgeld aus dem Staate gegangen: das ist: das Staatsvermögen ist um 10 vermindert: und wenn der fremde Verzehrer diese Fracht bey dem Ankaufe zahlt: so gewinnt man nur die 100 des Waarenpreises: die 10 der Fracht sind Erlas, nicht Gewinn. Eben so bey der Einfuhr fremder Waare. Ist der Preis der Waare 100: die Fracht fremde und 10: so gehen die 110 ganz aus dem Staate: ist die Fracht national; so zahlen die Käufer zwar dem Handelsmann auch 110: aber von diesen muß er 10 der Nationalfracht zahlen: also gehen nur 100 hinaus.

218. Die Aufmerksamkeit der Handlungsleitung muß also dahin gerichtet seyn, sich dieses zweyfachen Vortheils zu versichern: und wenn es die Umstände erlauben, sich bey seinem Einfuhr- und Ausfuhrhandel, ja wosferne es anders thunlich ist, bey dem Durchzuge fremder Waare die Fracht zu urianen; zugleich aber, da jede einzelne Verminderung der Bestandtheile des Preises, den ganzen Waarenpreis mindert, diese Verminderung aber in dem Wettseifer der Handlung den Vorzug giebt, so wohlfeil, als möglich, zu frachten.

219. Die berühmte englische Schiffsakte, welche unter Oliver Cromwell errichtet, und im Jahre 1660. bestätigt worden; da alles, was der Usurpator sonst verordnet, bey der Thronbesteigung Karls des II. für ungültig erklärt worden; hatte hauptsächlich zum Endzwecke, allen fremden Schiffen, und vorzüglich den Holländern, die Frachtung mit englischen Waaren, und nach den englischen Häven zu entreißen, und den englischen Schiffen zuzuwenden. Auf eben diese Art könnten die Staaten, wohin zu Lande gefrachtet wird, dieselbe zu ihrem Vortheile zu leiten suchen, wozu ihnen die Straffengel-der zum Werkzeuge dienen können: wenn sie nämlich bey dem Eingange der fremden, und dem Ausgange der eignen Erzeugnisse, dasjenige mit höheren Ein- und Ausgangsrechten belegten, was mit fremder Fracht gebracht wird; so wird es der Handelsleute eigener Vortheil seyn, sich der Nationalfracht zu bedienen. Auf dieselbe Art, könnten die Durchziehenden Waaren, nicht sowohl, wenn sie mit fremder Fracht kämen, höher be-  
legt

legt werden; weil eine solche Erhöhung den Weg der durchgehenden Waaren verändern dürfte; als denselben auf den Nationalfrachtwägen eine Verminderung gegeben werden.

220. Die Wohlfeilheit der Fracht versichert nicht nur den Nationalhandel überhaupt auf fremden Handelsplätzen, vor seinen Mitwerbern unstreitig des Vorzugs; sondern veranlaßt sogar, daß man, indem fremde Handelsleute sich der Nationalfracht bedienen, an den fremden Handelsvortheiln Antheil nimmt. Die Holländer, ehe England den großen Nutzen der Schifffahrt einsah, waren die Frachtleute von ganz Europa. Aber eben diese Betrachtung, daß die höheren Frachtkosten dem Abfahre der Waaren hinderlich sind, kann es nothwendig machen, daß man sich einer fremden Fracht zur Ausführung seiner Waare bedienen muß; dazumal nämlich, wenn die Nationalen nicht so wohlfeil, als die Frachtleute der Mitwerber zu frachten, fähig sind. Ein solcher Umstand wird bey einem jeden Staate vor-

Handen seyn , der nur kleine Seeporte mithin keine ansehnliche Marine hat. Auf einer langen Schiffahrt , besonders wo seine Flaggen nicht gegen die Anfälle der Seeräuber in Sicherheit gesetzt sind , würden die Affekuranzpreise zu hoch zu stehen kommen. Hier also muß man , wenn man z. B. nicht die ganzen 10 des Preises gewinnen kann , sich an 8 genügen lassen. Die Frachtung der Waare geschieht zu Lande , oder zur See. Die letztere ist der Handlung ohne Zweifel vortheilhafter ; aber die erstere ist darum nicht zu vernachlässigen.

---

## VI.

### Von der Fracht zu Lande.

221.

Die Wohlfeilheit der Landfracht wird durch gute Strassen , und ein wohl eingerichtetes Fuhrwesen erreicht. Die Strassen müssen gut angelegt , und un-  
ter-

terhalten werden. Das wohlleingerichtete Fuhrwesen kömmt auf den Zusammenfluß der Fuhrleute, und ein gutes Intelligenzwesen an. Es muß weiter für Wirthshäuser gesorgt werden, die für Menschen, das Zugvieh und zur Unterbringung der Waaren, die nothwendige Gemächlichkeit anbieten.

222. Die Anlegung der Strassen <sup>m</sup> muß hauptsächlich nach denen Dertern geschehen, wohin, oder über welche ein beträchtliches Kommerz getrieben wird, also nach den Häven, Hauptstädten, Handelsstädten, nach den Flüssen, welche zur ferneren Frachtung dienen; vorzüglich müssen diese Strassen von denjenigen Ländern ausgehen, wo ein Ueberfluß der Waaren gewonnen wird, und immer müssen sie durch die kürzeste Linie geleitet werden. Die Auszeichnung der Kommerzialstrasse setzt ein richtiges Kenntniß von dem Gange der Handlung voraus. Wo die Strassen durch Bäche oder Flüsse unterbrochen werden, müssen sie mit Brücken, oder wenigstens durch Fahren, wo die

zur Uebersetzung dienenden Fahrzeuge immer bereit gehalten werden, und das Fäbrgeld festgesetzt ist, vereinigt seyn. Wo der Strassenlinie Berge begegnen, müssen die jähen Erhöhungen, die augenblicklichen Krümmungen, welche, den großen Frachtwägen besonders, sehr beschwerlich fallen, vermieden werden. Durch kleine Abweichungen von der geraden Linie werden Unbequemlichkeiten dieser Art oft sehr leicht vermieden. Zu diesen Abweichungen muß manchmal ein Stück Privatgrund mitgenommen werden. Der Privatbesitzer darf den Staat in Durchführung der Strasse nicht hindern, wenn er nur über den ihm zugefügten Schaden wahrhaft schadlos gehalten wird. Die Besezung der Strassen mit Bäumen macht, neben dem Vortheile des Holzbaues, die Strassen angenehm, und der Schatten der Bäume mindert die Hitze: die Meilensäulen, und Zeiger, besonders auf den Scheidewägen, sind für Reisende eine große Bequemlichkeit.

223. Die beste Art des Strassenbaus zu untersuchen, ist hier meine Absicht nicht: man weiß es, wie die sogenannten *Chausseen* anzulegen sind. Die einmal wohl angelegte Strasse muß dann beständig in gutem, fahrrechten Stande erhalten werden *n*. Die Nebenwege, welche die Frachtwägen an der Strasse suchen, entziehen der Landwirthschaft beträchtliche Strecken Erdreichs, welches zum Feldbau, Wieswachs, oder wenigstens in etwas zur Viehweide genützt werden können. Aber eben dieses, daß die Fuhrleute Nebenwege suchen, ist ein Beweis, daß die Strassen nicht immer gut erhalten werden: besonders werden Reisende leicht bemerken, daß die viereckicht zerhauenen Stücke Steine, womit die Strassen ausgeschüttet werden, Wagen und Vieh erschrecklich zu Grunde richten. Alles, was sonst die Strasse verderben könnte, die Einstürzung der Seitengräben, die Ausreißung der Bäume, der Wegpfähle, Meilenzeiger u. s. w. muß durch strenge Verbote untersagt werden. o.

*n* 221.

o In dem Cod. Aust. ist eine hiehergehörende ganz sonderbare Verordnung, unter dem Worte Ansenwägen: eine durch die österr. Aussprach verderbtes Wort von einzeln bespannten, zweeradichten Wägen: diese sind durch verschiedene Besäble, allen Sattelern, Riemern, Wagnern u. d. zu machen untersagt, weil sie das Geleis und den Weg verderben.

224 Sowohl die Anlegung, als die Unterhaltung der Strassen kann entweder an Unternehmer überlassen, oder Stückweise den Ortschaften aufgetragen, oder vom Staate selbst, entweder durch Frohnen, oder gegen Bezahlung der Arbeiter besorget werden. Die Ueberlassung an Unternehmer kann von Seite des Staates keinen andern Grund haben, als die größere Wohlfeilheit des Strassenbaus. Bey der Einrichtung desselben, und dem an beiden Seiten vorausgesetzten Willen, und Geschicklichkeit derjenigen, denen das Geschäft aufgetragen ist, hat der Privatunternehmer über den Staat keinen Vortheil: da aber jeder Unternehmer gewinnen will; so kann und wird er den Gewinnst nur in der schlechteren Anlegung, und Unterhaltung der

der



der Straffe suchen. Dieses nun ist ganz wider die Absicht des Staates, der übrigens, wenn es ihm um die Ersparung zu thun seyn könnte, nur den ganzen Strassenbau aufgeben dürfte. Der nothwendige Zusammenhang eines solchen Werkes macht auch die Uebertragung an Ortschaften verwerflich. Es würde zugleich für die Dörfer eine zu große Last seyn, welche ihren übrigen Nahrungswegen zum Nachtheile gereichte. Man kommt beständig darauf zurück, daß der Staat den Strassenbau selbst besorgen müsse: aber die Landfrohnien bieten den Landmann von entfernten Gegenden auf, welches, wie in der Abtheilung von der Landwirthschaft auseinandergesetzt worden, dem Feldbau unendlich nachtheilig ist, und wodurch dem Staate mit dem An- und Abzuge ein großes Stück aus der allgemeinen Masse der Arbeit läßt verloren gehn *p*. Billig also zieht man die Bezahlung vor; und jeder Staat, der den Verlust der Arbeit gehörig in die Schätzung zu bringen weiß, wird sich zum Strassenbau der Truppen *q* bedienen.

225. Die Kosten des Strassenbaus werden entweder von den Fuhrern, durch abgefoderte Strassengelder eingehoben, oder auf die Unterthanen durch eine Anlage eingetheilt, ohne daß den Fuhrern etwas abgefodert wird. Man zieht in einigen Ländern das Letztere vor, aus dem Grunde, daß dadurch die Preise der Waare kleiner erhalten, und die Kosten der Einhebung erspart werden. Man überdenkt dabey nicht, daß dessen ungeachtet, die Waare nicht in einem geringeren Preise zu stehen kommen könne, weil durch eine richtige Berechnung erwiesen werden kann, daß die Anlagen immer mit auf die Waare eingerechnet, und folglich von dem Verzehrtr getragen werden. Jeder nämlich, der die Anlage zu entrichten hat, wird das, was er zur Waare beyträgt, um so viel höher anschlagen, als die Anlage nun erhöht ist: es macht also eine aus einzelnen Zahlen zusammengezogene Summe nicht kleiner, wenn zwar eine der Bestandzahlen weggeworfen, aber zu den übrigen Zahlen der Beitrag der hinweggeworfenen geschlagen wird. Wenn Strassengelder  
ent-

entrichtet werden ; so zieht man auch die Fremde bey ihrem Durchzuge mit zur Anlage , welches dem Staate Vortheil schaffen muß , da er beträchtliche Beyträge von Fremden hebt , und dadurch überhaupt die Strassengelder herabsetzen , mithin von dieser Seite den wohlfeileren Preis der Waare erhalten kann. Auch die Kosten der Einhebung werden durch den Beytrag der Fremden sehr überwogen ; und sind besondere Einnehmer nicht eben an so vielen Plätzen nothwendig , wenn die Einnahme den ordentlichen Mäuthnern überlassen wird. Die Größe der Strassengelder muß zwar den Kosten des Straßenbaus zusagend , aber nicht so groß seyn , daß dadurch der Vortheil <sup>r</sup> , den die erleichterte Ueberbringung der Waaren auf die Handlung verbreitet , zu nichts gemacht werde.

<sup>r</sup> Der Vortheil gut angelegter Straßen besteht in Ersparung der Zeit und des Zugs. Ein Fuhrmann , muß z. B. auf einem Wege 2. Tag hinbringen , den er , wo die Straße gemacht ist , in einem und einem halben zurückgelegt : er mußte 4. Pferde haben ; nun kommt er mit 3. eben so leicht fort : schlägt man das Tagwerk eines  
Pfer-

Pferdes auf 1 Gulden und einen halben an; so kostete die Frachtung bey dem ungemachten Wege, 4. Pferde in 2. Tagen, 12 Gulden; nun 3. Pferde in  $1\frac{1}{2}$  Tage 6 Gulden 45 Kreuzer.

226. Der Zusammenfluß der Fuhrleute, als die Grundlage des gutbestellten Fuhrwesens, ist die Folge eines starken Waarenzugs, mithin einer großen Handlung: die Güte der Viehzucht, mithin die gute Bestellung der Landwirthschaft müssen ihn unterstützen. Es ist gar nicht zu zweifeln, daß besondere Begünstigungen <sup>z</sup> der Handlungsführen diesen Zusammenfluß noch mehr vergrößern, und den Preis der Frachtung herabsetzen werden. Wo Gebirge <sup>u</sup> oder sonst die Beschwerlichkeit des Weges den Handlungsführen eine Vorspann unentbehrlich machen, da ist um eine zusagende Anzahl von stets bereit gehaltenen Zugvieh zu sorgen, und derselben eine Taxe zu setzen, damit sie nicht durch eine Verschwörung der Vorspanner alszusehr erhöht werde.

S. 221.

<sup>z</sup> Eine solche Begünstigung ward den Fuhrleuten durch eine Verordn. vom 19. Febr. 1753. eingese-

geräumt, vermög welcher die Foderung der Handelsfuhrn als Wechselfoderung angelehen werden sollen. Das Patent vom 27. März 1747., welches wegen der Triester Stellfuhr erlassen, und darinnen die Taxe der aufgegebenen Waaren festgesetzt worden, enthält gleichfalls einige dem Fuhrwesen einräumte Begünstigungen.

- 22 Der König von Sardinien hat den am Fuße der Alpen wohnenden Landleuten, zum Besten der Reisenden eine Taxe gesetzt, und sind dieselben angewungen, das Vieh zum Uebergange gegen diese Taxe herzugeben.

227. Das Intelligenzwesen  $\times$  kann die Versendung der Waaren auf folgende Art erleichtern, und wohlfeiler machen: es muß bey dem Intelligenzamte beständig ein genaues Verzeichniß von allen eingetroffenen Fuhrn, wohin, und wann sie abgehen, wie viel sie etwann frachten können; zugleich auch ein Verzeichniß von allen Gütern, die man binnen einer gewissen Zeit zu versenden hat, wohin sie gehen, und von welcher Gattung sie sind, gehalten werden. Hiedurch wird ein großer Theil von Waaren durch Rückfracht versendet, welche immer um ein großes wohlfeiler ist, weil der Fuhrmann, wo er feiner Rückfracht versichert ist, die ganze  
Zeit,

Zeit, welche er mit seinem Zuge auf der Strasse hinbringt, mithin auch den Rückweg in Anschlag setzt: bey einer solchen Veranstaltung aber wird die Sicherheit einer Rückladung, seine Foderung wenigstens um ein Drittheil bey der Einfuhr und Ausfuhr herabsetzen können; wobey er immer noch um ein Drittheil mehr, als sonst empfängt, und jeder Handelsmann gleichfalls seine Güter um ein Drittheil leichter versendet.

z 221.

228. Die Wirthshäuser *y* an den Strassen müssen für Menschen, Vieh und die Waaren die erforderliche Bequemlichkeit haben: trockne und rein gehaltene Ställe, wo kein ungesundes Vieh eingenommen wird; geräume Scheunen, wo die Güter gegen Witterung und Regen sicher sind; einen Ueberfluß an Lebensmittel und Futter, und in Ansehen beider einen anständigen Preis. In einem Orte, der von andern Dörtern ein ansehnlich Stück entfernt ist, müssen mehrere Wirthshäuser angelegt seyn,  
das

damit die Wirthhe durch die Wohlfeilheit und gute Aufnahme sich Gäste zuzuziehen bemüht seyn. Auch ohne daß es eben gerade ein Ort tresse, müssen Wirthshäuser an der Strasse also angelegt seyn, damit die Fuhrleute nicht gezwungen sind, bey einem gewissen Schilde zuzukehren. In manchen Dertern sind die sogenannten Fuhrmannsmazeiten gewöhnlich, wo festgesetzt ist, wie viel der Fuhrknecht für ein Mahl, dessen Speisen benennt sind, zu bezahlen habe. Nichts muß in den Augen der Gesetzgebung zu gering seyn, was die Handlungspreise erleichtern, mithin die Handlung erweitern kann. Der gute Preis des Futters für das Zugvieh wird immer hauptsächlich von der Beschaffenheit des Landbaus abhängen: um aber den Gastwirthen die Schraubereyen zu erschweren, dürfte den an der Strasse wohnenden Landleuten erlaubt werden, Hafer, Heu, und Stroh an die Fuhrleute zu verkaufen.

y 221.

229. Endlich muß darauf gedacht werden, daß in den an der Strasse hinliegenden  
den

den Ortschaften sich hauptsächlich auf solche Handwerker seßhaft machen, welche für das Fuhrwesen arbeiten: als Wagner, Schmiede, Sattler, Riemer, Seiler u. d. Bey einer langen Reise, bey der schweren Last der Frachtwägen ist es unmöglich zu vermeiden, daß nicht Bleh, Zugeschirr, oder Wägen Schaden nehmen. Also müssen Leute zur Hand seyn, welche ihnen Hülfe leisten, und die zu Schaden gekommene Zugehör in Stand setzen mögen.

---

VII.

Von der Wasserfracht.

230.

Der Vortheil der Wasserfracht ist nicht nur unmittelbar in Ansehen des Waarenpreises ansehnlicher, weil die Fracht zu Schiffe leichter, geschwinder, und mit geringern Kosten geschieht; sie ist auch von Seite der Beschäftigung, wel-



welche der Schiffbau, die Bemännlichung der Schiffe, und die damit verknüpfte Fischeren anbieten, dem Staate um desto kostbarer. Die Wasserfracht geschieht zur See, oder auf Flüssen. Es kömmt auf die Lage der Länder, auf die Menge ihrer Häven, auf den Lauf und die Beschaffenheit der Flüsse an, ob eine Nation zu Wasser eine beträchtliche Frachtung machen könne. Wo die Natur durch diese Vortheile begünstiget, muß sich der Staat dieselben zu Nutz machen: der Fleiß und die Kunst können oft der Natur zu Hülfe kommen, und ihre Vortheile erweitern.

231. Eine große Seeschiffahrt z kann nur der Antheil derjenigen Nationen seyn, die bequeme Häven haben, und unter dem Titel Seeprovinzen verstanden werden. Eine alszugroße Entfernung der Provinzen von der See, an der man vielleicht nur eine geringe Anzahl, und nicht die wohlgelegensten Häven innen hat, setzet der Aufnahme der Marine unübersteigliche Hindernisse entgegen. Wenn indessen ein Staat nicht unter den Seemäch-

mächten einen ansehnlichen Platz behaupten kann ; so ist es doch immer nützlich , sich diejenige Schiffahrt zuzueignen , die man nach der Lage sich zuzueignen fähig ist. Der niedre Preis der Seefracht hängt , wie bereits gedacht worden , von einer wohl eingerichteten , und wohl unterstützten Schiffahrt ab.

2 230.

232. Die Gründung einer Marine erfordert folgende Stücke : einen Ueberfluß der Schiffbaumaterialien , taugliche Schiffzimmerplätze , und Schiffzimmerleute , geschickte Seeleute , und deren eine zureichende Zahl , wohl eingerichtete Häfen. Die Schiffbaumaterialien sind Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Manufakturwesens : ihr Ueberfluß , mithin auch der gute Preis des Schiffbaus muß durch die gute Leitung dieser beyden Theile erhalten werden. Schiffswerften können einem Lande , das sonst Gelegenheit zum Schiffbau , und der Schiffahrt hat , nicht fehlen,

2 230.

233.

233. Das Wort *Seeleute* *b* begreift sowohl die *Seeoffiziere*, als das gemeine *Schiffsvolk*. Die Bildung der *Seeoffiziere* geschieht in guten *Seeschulen*, worinnen alle zum *Seewesen* gehörigen *Wissenschaften* von eignen Lehrern vorgetragen werden. Dieser *theoretische Unterricht* wird durch den *Dienst zur See* ausgebildet, wo diejenigen, die sich dem *Seewesen* widmen, auf gleiche Art, wie in dem *Kriegsdienste* zu Lande, als *Kadeten* dienen, alle *Berrichtungen* mit *Augen* sehen, und bey demjenigen, was sie einst andern gebieten werden, selbst *Hand* anlegen müssen. Die *Schule* des *gemeinen Schiffvolks* ist die *Fischeren*, und die *kleine Schiffahrt*, welche die *Anwohner* der *Seeküsten* gemeiniglich unternehmen, wo sie von *Havett* zu *Haven*, immer längst an der *Küste* mit leichten *Fahrzeugen* hinfahren. Durch diese *kleinen Fahrten* lernen sie erst die *See* vertragen, werden mit ihr bekannt, und bekommen die *Kühnheit*, welche bey dem *Schiffsvolke* eine *wesentliche Eigenschaft* ist. Diese Art von *Schiffahrt* wird *Cabotage* genannt, wozu die vielen an

Der Adria gelegenen kleinen illyrischen Häfen den österreichischen Unterthanen, eine große Bequemlichkeit anbieten. Die Menge der gemeineren Seeleute zu vergrößern, muß man diese Beschäftigung für das gemeine Volk durch einen zusagenden Sold, und andre eingeräumte Vorthelle anlockend machen, auch alles dasjenige entfernen, was vielleicht von diesem gefahrvollen Stande abhalten dürfte. Es wird eine Ermunterung zum Seedienste geben, wenn diejenigen, die sich demselben auch auf Privatschiffen widmen, von der Rekrutierung ausgenommen; wenn sie während ihrer Fracht von Abgaben befreit werden; wenn für alte Seeleute, die des Dienstes nicht mehr fähig sind, Versorgungshäuser angelegt; wenn die Kinder der Seeleute mit etnigem Vorzuge in die Waisenhäuser aufgenommen; und endlich den Wittwen der Seeleute, die etwan 10 Jahre gedienet, und im Dienste gestorben sind, ein Gnadengehalt versichert wird.

234. Diejenigen Häven c, werden vorzüglich stark besucht werden, wo die einlaufenden Schiffe den Absatz ihrer Waaren und eine Rückladung zu erwarten haben. Außer diesen Handlungsvortheilen aber wird erfordert, daß das Einlaufen der Schiffe nicht durch Ströme, Klippen, oder Untiefen gefährlich gemacht werde; daß die eingelaufenen Schiffe im Haven gegen die Anfälle der Stürme, und der Raubschiffe gesichert seyn; daher man die Häven meistens mit Molen, und Citadelen oder auch Kriegsschiffen verwahret; daß die Handlung daselbst unterscheidender Befreyungen genieße d; daß die Handelsleute für ihre Waare bequeme Magazine und Niederlagen finden e; daß endlich gegen die ansteckenden Krankheiten gute Anstalten getroffen werden f. Diese Anstalten bestehen in der Vorsicht, kein verdächtiges Schiff, das ist ein solches, welches von einem Haven kömmt, mit welchem man in Sanitätsachen nicht im Vertrage steht, einlaufen, und Waaren, oder Menschen aussetzen zu lassen, es sey denn nach gehaltener Qua-

rantane , für welche eigene , und von aller  
Gemeinschaft abgeſonderte Lazareth ange-  
legt ſeyn müſſen.

c 230.

d Bereits im Jahre 1717. ſind Trieſt und Fiume  
zu Freyhaven erklärt , und dieſe Erklärung iſt aber-  
mal im Jahre 1752. beſtätiget worden. Die Be-  
freyungen dieſer Haven ſind : daß es jedermann ob-  
ne Unterſchied der Nation und Religion , a la mi-  
nuta oder in Groſſo da zu handeln frey ſteht :  
daß die zur See ankommenden und abgehenden ,  
auch von einem Schiffe auf das andre überladenen  
Waaren keine Mauth geben : daß die eingeführten  
Waaren mit keinem Arreſte , ſelbſt von dem Fiſkus  
belegt ; daß ein handelnder Fremder , weder über  
ein Verbrechen , noch um eines Vertrags willen ,  
ſo in fremden Staaten geſchehen , angegangen werden  
könne , es beträfe den einen öſterreichiſchen Unter-  
than.

e Schon in der angeführten kaiſerlichen Erklärung  
Artik. 7. 8. 11. 12. 13. u. ſ. dann Art. 22. iſt  
wegen der Niederlage und Magaz. die Ordnung  
getroffen worden : die regierende Monarchinn aber  
hat inſondere Trieſt durch Antaufung des Erd-  
ſtrichs von St. Martin , welches den Benediktin-  
ern gehörte , und Einlöſung der Salinen große  
Bequemlichkeit verſchafft : es iſt daſelbſt die Wage ,  
und das Mauthamt aufgeführt. Beſonders iſt die-  
ſer Haven durch die Tberciaſtadt , und die den  
Griechen 1751. erbaute Kirche ſehr Volkreich ge-  
worden.

f Neben den ältern Contumazordnungen iſt im Jah-  
re 1751. nach denen von Livorno , Marſeille , und  
Venedig , eine Contumazordnung gedruckt , an  
wel-

welcher aber Venedig aus Eifersucht Mangel aussetzte, und die österreichischen Feden nicht erkennen wollte. Im Jahre 1753. erfolgte endlich ein Vergleich, worinnen dieser Zwist beigelegt, und festgesetzt worden: daß Venedig seine in Contagionsfachen einlaufenden Nachrichten der Intendenz zu Trieste, und der Gesandte in Wien dem Hof. mittheilen soll. Das neueste Contumazpatent ist vom 1766: welches nun, da das Lazareto Sporco zu Stande gekommen, genau befolgt werden muß.

235. Die wohl gegründete Marine, muß unterstüzet g, und den Handlungsschiffen, gegen die Seeräuber, Armatours, oder andere Anfälle Sicherheit geschafft werden. Ohne diese Unterstützung werden wetteifernde Mächte den Nationalhandel von allen Seiten einschränken, die Affekuranzen werden sehr hoch zu stehen kommen, und der Konkurrenz auf fremden Handlungsplätzen nachtheilig seyn. Man hat längst angemerkt, daß sich die Seeräuber an den afrikanischen Küsten, welche eigentlich die Schiffahrt auf dem mittelländischen Meere unsicher machen, nur dadurch behaupten, weil es den größern Seemächten daran liegt, die kleineren italiänischen Seeprovinzen durch sie vor einem vortheilhafteren Handel abzuhalten.

Ohne diese Absicht, wie wenig sollte es Frankreich kosten, diese Raubnestler vom Grunde aus zu zerstöhren ! Die Sicherheit der Schiffahrt kann auf verschiedenen Wegen erhalten werden; daß man seine Handlungsschiffe durch Kriegsschiffe, oder andre Begleitungsschiffe gegen Anfälle vertheidiget, und seinen Flaggen Ansehen verschafft : dieses kann gewissermassen nur eine große Seemacht erreichen, obgleich gegen die Anfälle der Barbareste mittelmäßige Begleitungsschiffe zureichen; durch Traktaten, entweder, da man von einer angesehenen Seemacht sich die Erlaubniß bedingt, sich ihrer Flaggen zu bedienen, oder sich von einer solchen Convoyschiffe, erhandelt; oder mit den Seeräubern selbst Traktaten errichtet; daß man endlich sich diese Sicherheit von den Seeräubern erkaufte. Das Recht, sich fremder Flaggen zu bedienen, oder Convoyschiffe, werden von Seemächten sehr schwer zu erhalten seyn : die Umstände, worinnen eine andere Nation dieses ihres Beystandes bedarf, sind als zu günstig, ihre eigne Schiffahrt zu erweitern. Der

letz-



letzte Wege ist meistens derjenige, den Staaten einschlagen, denen ihre Stellung eine größere Marine zu unterhalten, unmöglich macht.

§ 231.

h Eine Fregatte von 30 bis 40 Canonen, wie diejenigen sind, welche zu Porto Re zur Bedeckung der österreichischen Schiffahrt erbaut werden, hält die Seeräuber in Entfernung.

i Ein solcher Traktat war derjenige, den der höchstselige Kaiser Franz, als Herzog von Florenz mit Tripolis, Algier und Tunis errichtet, dem Ibrahim Pascha die Kaiserin wegen ihres innerösterreichischen Vitoralis beytrat. Kraft dieses Traktats blieben alle Schiffe von denen Seeräubern unangefochten, welche kaiserliche Flaggen führen, wenn der Kapitain, wie auch 2 Theile der Equipage kaiserlich sind. Der Kapitain erhält darüber ein Flaggenpatent, und die Barbarese ihren Skontro, zu verhindern, daß keine Auswärtigen kaiserl. Flaggen führen.

236. Bey dem Seewesen ist es nicht wohl möglich, daß nicht verschiedene Irrungen, und Streitigkeiten sich ereignen sollten, welche wegen des Unterscheids der Gegenstände, nach den gemeinen Landrechten nicht wohl zu entscheiden sind. Also hat man eigne Seerechte nöthig, und werden in ansehnlichen Seeprovinzen solche

Streitigkeiten meistens vor eignen Admiraltätsgerichten entschieden k. Die Quellen dieser Seerechte sind des Harmenopolus Sammlung der legum Rhodiarum; die spanische Sammlung von 1057, welche unter dem Namen *consolato del Mare* bekannt ist, das wisbysche Wasser und Seerechtsbuch, die oleronischen und hanseatischen Seerechte, die lübischen Seerechte von denen Stein eine Abhandlung entworfen; die englische Acte, die *ordonance de la marine* von Ludwig dem XIV. hiez zu sind die Verträge, und das Seeherkommen zu rechnen: aus welchen allen das für die innerösterreichische Schifffahrt entworfene *Editto marino* gezogen ist.

k Die innerösterreichische Schifffahrt hat ihre sogenannten *Capitaneati*, welche die kleinern Angelegenheiten abthun: die wichtigeren gehören unter den Ausschpruch der *Intendenza* zu Triest.

237. Die Schifffahrt auf den Flüssen; trägt nicht nur zur Erleichterung der Frachtung an Fremde, sondern auch  
 sehr

sehr vieles zum inneren Umlaufe der Waaren bey. Da die Anstalten, die Flußschiffahrt zu erheben, leichter, und mehr in der Gewalt eines jeden Staats sind, so hat man darauf seine Aufmerksamkeit mit Vorzug zu wenden. Es ist nöthig zu wiederholen, daß ein Staat einen großen Theil derjenigen Anstalten, welche die Flußfrachtung befördern würden, oft nicht innerhalb seiner Gränzen ausführen kann; die Uebereinstimmung auswärtiger Mächte aber aus politischen Absichten, oder entgegen gesetzten Handlungsinteresse selten zu erhalten, wenigstens nicht in der Folge der ungestörte Genuß seiner Vortheile zu erwarten sey. Aus diesem Grunde tragen Vorschläge und Entwürfe von einer großen Ausbreitung fast immer den Grund der Verwerfung mit sich. So war der große Entwurf von *Lu'ario Bogemonte* beschaffen, der nichts kleineres, als die Schifffahrt aus der Ostsee in das schwarze, und dadurch in das mittelländische Meer, durch Vereinigung vieler ansehnlichen Flüsse zum Gegenstande hatte. In diesem weitläufigen Entwürfe sind gleichwohl eine  
Men-

Menge einzelner Theile, welche in Erwe-  
gung gezogen zu werden verdienen. Alle  
Vorschläge, welche in Ansehen der Schiff-  
fahrt auf den Flüssen gemacht worden, sind  
eigentlich auch aus ihm entlehnet. Die  
Flüsse sind entweder bereits schiffbar,  
oder sie können schiffbar gemacht wer-  
den; sie haben unter sich eine Gemein-  
schaft, oder können durch Hülfe der Kunst  
unter sich vereiniget werden.

l 230.

238. Bereits schiffbare Flüsse *m*, müs-  
sen in schiffbarem Stande erhalten, da-  
her über ihre Ufer, Dämme, das Beet,  
die Inseln, über alles, was dem Wasser  
seine Tiefe benehmen könnte, sorgfältige  
Aufsicht geführet werden *n*. Nicht selten  
erschweret, der unschickliche Brückenbau  
die Schiffahrt, da er den Durchzug ge-  
fährlich machet: auch die Ableitung des  
Wassers zum Privatgebrauch auf Müh-  
len, Gartenkanäle u. d. schwächet den  
Hauptstrom: es sey daher nicht erlaubt,  
Wasserleitungen zu machen; und wo ter-  
gleichen bereits angelegt sind, da wird die  
Wach-

Wachsamkeit darauf gerichtet werden müssen, daß durch Erhöhung der Wehrbänne nicht eine größere Menge Wassers abgeleitet, und dem schiffbaren Strome entzogen wird.

m 237.

n Hieher gehören verschiedene Gesetze des römischen Rechts, besonders der Titel: ne quid in Flumine, ripave ejus fiat, quo pejus navigetur; dann eine im Codex Aultriacus unter dem Worte Donaufluß enthaltene Verordnung Ferdinands I. welche verschiedenemal wiederholt worden, die Stöck, Stämme und Sträucher in, und 6. Klafter weit von dem Fluß abzuräumen: weiters ein Artikel der rudo'phischen Fischordnung von den Fächern, welche die Fischer auf der Traun geschlagen; und dadurch die Raufahrt (die Fahrt hinauf) gehemmt haben.

239. Die Menge der Felsen, die Wehren, die jähen Fälle, oder die Untiefen verhindern die Schiffbarkeit eines Flusses o. Wo die Felsen dem Gange der Schiffe im Wege stehen, da muß das Beet, in soferne es thunlich ist, gereiniget werden. Manchmal läßt auch der Bau der Schiffe eine Verbesserung zu, welche die Fracht auf solchen Flüssen erleichtert p. Die Wehren q können ausgerissen, und  
 ha=

durch dem Strome sein ungehindertes Lauff wieder gegeben werden. Der größere allgemeine Nutzen fodert oft solche Privatopfer, welche der Staat durch einen Ersatz suchen muß, so wenig kostbar zu machen, als nur immer möglich ist. Die jähen Wasserfälle, oder auch sonst gefährlichen Verter des Flusses, wenn sie nicht umschifft, noch gereiniget werden können, lassen keine andre Hilf zu, als daß unter diesen gefährlichen Vertern eine zureichende Menge Schiffe bereit gehalten werde, da die Waaren dann ober dem Falle ausgeladen, und unter dem Falle wieder zu Schiffe gebracht werden. Die sanfteren Fälle werden durch Schleußen gehemmt: kömmt das Schiff von oben; so wird die Schleuße, nach einem schon von ferne gegebenen Zeichen geschlossen, und das Wasser darinn so lange gehemmt, bis es mit dem Strome gleich steht: das Schiff kömmt nun darauf zu stehen, und das Thor der Schleuße wird rückweise geöffnet, um dem Wasser einen sanften Abfluß zu schaffen, auf welchem das Schiff so lange sinkt, bis es endlich dem unteren Strome gleich ist, und

das

darauf abfahren kann. Bey der Schifffahrt gegen den Strom, tritt das Schiff in die Schleuße, und die Falle wird hinter demselben geschlossen; das Schiff hebt sich mit dem in der Schleuße sich sammelnden Wasser endlich bis an die Höhe des Stroms, wo es abfahren kann. Den Untiefen der Flüsse wird durch Sammlung kleinerer, sonst verlornen Wasserfäden abgeholfen, oder, wo sich Wasserbehälter anlegen lassen, das Wild und Stürzwasser von den Bergströmen gesammelt, und wenigstens bey größerer Seichte des Wassers, dergleichen sich sehr oft im Sommer ereignet, durch Gebrauch dieser Wasserbehälter der Flußfaden vermehrt.

o 237.

p Die Draß und Eau sind besonders durch die viele Felsen unwegsam. Im Jahre 1752. ward dem General Schmettau der Auftrag gemacht, mit einigen Ingenieuren diesen Fluß abzuschiffen, zu welchem Entzwecke er sich eigener Schiffe bedienen haben soll, die zur Ausbeugung der Felsen durch Leichtigkeit in Wenden besonders taugen, und wovon noch die Zeichnungen in Laibach, oder zu Triest vorhanden seyn müssen.

z Die Moldau, auch die Elbe bis nach Lomoff, sind mit Wehren gleichsam angefüet, welches nicht  
nur

nur die Schiffahrt auf diesen Flüssen, sondern auch die Gemeinschaft zwischen beiden sehr beschwerlich macht; diejenigen, welchen der Auftrag wegen Schiffbarmachung der Moldau gemacht worden, werden darinnen die größte Schwierigkeit finden.

240. Die Vereinigung der Flüsse geschieht durch Kanäle, wozu die kleineren nicht weit entfernten Flüsse, die sonst an sich unschiffbar sind, und sich in die zu vereinigenden Flüsse ergießen, dienen müssen. Die Ausführung solcher Kanäle fordert eine sehr genaue Hydrographie (Wasserkarte) des Landes, und die genaueste Nivelle der Flüsse, und des Erdreichs. Der große Kanal von Languedoc, welcher zwischen Bourdeaux und Marseille, das ist, zwischen dem mittelländischen Meere, und dem Ocean die Gemeinschaft unterhält, und Frankreich die Umfahrung von Europa erspart, ist ein Beweis, wie Kunst und Fleißigkeit, der Natur zu Hülfe kommen können. Holland zeigt durch seinen Reichthum den Nutzen der Kanäle, wodurch die innere Mittheilung so sehr erleichtert wird. Der Staat muß durch Belohnungen und Würden die Geschicklichkeit



Zeit der fähigsten Leute aufbleten, um von ihnen Entwürfe über die Anlegung der Kanäle und Vereinigung der Flüsse s zu erhalten. Wo aber auch die unmittelbare Vereinigung der Flüsse sich nicht ausführen läßt, da ist wenigstens sehr viel gewonnen, wenn man die Flüsse, so sehr es thunlich ist, einander nahe führt, und dann von einem Flusse zum andern gute Strassen anlegt.

7. 237.

Die österreich. Staaten sind von so vielen Flüssen durchströmet, deren Vereinigung möglich ist, darüber auch viele Entwürfe gemacht worden. Besonders müssen irgend in den Archiven oder Registraturen vie Entwürfe von Philibert Lucchesi, über einige Flüsse der Monarchie aufbehalten seyn. Der vornehmste Augenmerk derselben muß ohne Zweifel seyn, eine größere Gemeinschaft zwischen Ungarn, und denen innerösterreichischen Häfen Triest, Fiume, Buccari, Eegna zu eröffnen, welches durch einen der Flüsse, so sich in die Donau ergießen, geschehen muß. Der Fluß Kulpa, der Croatien durchströmt, und sich in die Sau ergießt, ist nur 5. Meilen ungefähr von Fiume schon schiffbar: Wenn die Vereinigung der Donau und Sau zu Stande gebracht würde; so wär die Gemeinschaft mit der Seeausfuhr aus Ungarn, die ist nur auf der Sau, in die der Kulpafluß sich ergießt, geschieht, sehr erweitert, und würden nebst Getreide, Kupfer, Wachs, Taback, Vieh, geräuchertem Fleisch, Häuten u. a. Waaren mehr, besonders die hungarischen Weine, welche sich ganz gut zur See verführen

D

hase

lassen, bey den Engländern einen großen Absatz finden, die sie aus einem Nationalwetteifer viel lieber als die französischen bey sich einführen lassen würden.

41. Die Schiffahrt auf den Flüssen hat jedoch nur ihren halben Nutzen <sup>z</sup>, wenn man darauf nicht eben sowohl gegen den Strom, als nach demselben fahren kann. Die Fracht gegen den Strom, wird durch die vielen Pferde, welche das zu erfordert werden, und die Länge der Zeit, welche darüber hingehet, sehr kostbar gemacht. Wenn man zur Flußfahrt sich der Segel bedienen kann; so wird man an Pferden und der Zeit gewinnen können. Bey Flüssen hauptsächlich, deren Lauf sehr gewunden ist, wird der Gebrauch der Segel die größten Schwierigkeiten finden: die Richtung der Segel müßte darauf zu oft und zu plötzlich abgeändert werden. Indessen wird der Bau der Schiffe vielleicht von dieser Seite einige Verbesserung zulassen; und wenigstens soll man auf denen Flüssen von den Segeln zur Gegenfahrt Gebrauch zu machen suchen, wo die Beschaffenheit des Stroms und seiner Gestade es zuläßt.

<sup>z</sup> Wenn

z Wenn die Vereinigung der Donau und Sava , und Kulpa zu Stande kommt , so ist der Nutzen zur Ueberbringung der hungarischen Waaren nur in soferne beträchtlich , als man die Flüsse hinanfahren kann.

242. Wenn alle diese Anstalten zur Erleichterung und Erweiterung der Flußfahrt getroffen sind ; so hat man nur die Freyheiten der Schifffahrt auf den Flüssen zu begünstigen , damit der Zusammenfluß der Schiffe den Preis derselben herabsetze. Die Kollo u oder Einschreibungen , welche hie und da bey dem Fuhrwesen , wie bey den Schiffen üblich sind , müssen , nur die Ordnung , nicht die Ausschließung , der nicht auf dem Kollo stehenden Schiffsleute zum Endzwecke haben. Wenn die Menge der Schiffe zur Frachtung der Waare zureicht ; so wird sich der Preis von selbst niedrig erhalten , ohne daß eine Taxe nöthig ist ; und wo diese Menge nicht vorhanden ist , würde die Taxe die Anzahl der Schiffe noch vermindern , sobald sie zu klein ist ; und ist sie dem Schiffer anständig ; so würde er eben darum auch ohne Taxe gefrachtet haben. Der

Der Bau der Schiffe auf den Flüssen ist noch ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit: ohne Zweifel läßt derselbe noch viele vorthellhafte Verbesserungen zu, welche die Beweglichkeit der Schiff, ihre Stärke, und Sicherheit vergrößern, und sie fähig machen, eine größere Menge Waaren zu laden. In Ansehen der Flußzölle, auf Kanälen, oder Schleussen, und andern Durchzügen, deren Unterhaltung dem Staate hoch zu stehen kömmt, ist demjenigen, was von den Strassengeldern, gesagt worden, nichts zuzusetzen.

21 Diese Rolle, wie auch eine Schiffgesellschaft und Schiffordnung sind in Ansehen der Fuhrleute zu Triest, und unter den Schiffern besonders auf dem Saustrome eingeführt.

## VIII.

### Von Affekuranzen.

243.

Die Gefahr, welcher die Handlung, besonders zur See ausgesetzt ist, wür-  
de

de die Zahl der Handelsleute sehr vermindern. Jedes Unternehmen der Handlung setzt den Unternehmenden einiger Gefahr aus, also ist es nicht sowohl die Gefahr überhaupt, als die Größe derselben, welche man gescheuet hat. Das einfachste Mittel, so sich anbietet, diese Gefahr zu mindern; ist, daß sie getheilt werde. Man hat beobachten können, daß nicht jedes Schiff, jede Waarenversendung verunglückt: aber man hat zu gleicher Zeit, auch beobachtet, daß von einer gewissen Anzahl, in einer gewissen Zeit, ein Schiff verunglückt: und jeder Handelsmann muß fürchten, daß das verunglückte Schiff das seinige seyn werde. Wenn er sich also einzeln betrachtet, so war die Gefahr gleich dem Werthe seiner Ladung und des Schiffs; mithin überstieg sie unzählmal die Hoffnung des Gewinnstes. Betrachtet aber der Handelsmann seine Versendung als einen Theil der ganzen Handlung, welche in einer gewissen Zeit geschehen, und wovon ein Schiff verunglücken würde; so ward die Gefahr unter alle getheilet, mithin nach dem Ver-

hältniſſe vermindert, als mehrere Schiffe zu dieſem Ganzen gerechnet werden y. Würden nun alle Handelsleute eines gewiſſen Plazes, welche in einer gewiſſen Zeitfriſt Waaren zu verſenden haben, ſich vereinigen, das Ungewiſſe der Gefahr, dergeltalt wechſelſeitig auf ſich zu nehmen, daß ſie demjenigen, unter ſich der verunglückten würde, durch einen antheilmäßigen Zuſchuß ſeinen Schaden erſetzen wollten; ſo würde die Vereinigung eine Art von Verſicherung ausmachen.

y Man kann dieſes Verhältniß durch Zahlen folgendermaßen ausdrücken, und vielleicht deutlicher machen: wegen der Leichtigkeit der Berechnung indeſſen angenommen, daß von 100 Schiffen in einem Jahre 2 zu Grunde gehen; ſo iſt, die ganze Gefahr auf die 100 Schiffe eingetheilt, das Verhältniß derſelben mit 2 zu 100, oder der funfzigſte Theil.

244. Vielleicht, weil die Zahl der Schiffe, die in einer gewiſſen Zeit abgeſendet würden, ungewiß war, kam keine ſolche Art von Verſicherung zu Stande: aber ſtatt derſelben fanden ſich Spekulirer, die auf dem nämlichen Wege einen neuen Zweig von

von Handlung erfanden, welcher dem Handelsmann vortheilhaft war, der etwas zu versenden hatte, da er im die Gefahr auf ein Geringes herabsetzte, demjenigen aber, der die Verminderung der Gefahr über sich nahm, einen anständigen Gewinnst gab. Die Spekulation mußte auf folgende Art geschehen. Wenn von hundert Schiffen z. B. zweien verunglückten, so können diese verunglückten Schiffe ersetzt werden, wofern jedes Schiff den funfzigsten Theil des Werthes hiezu beynträgt: also kann man gegen die Entrichtung des funfzigsten Theils den Besitzern ihre ganzen Schiffe versichern. Weil aber zu dieser Versicherung ein Fond erfordert wird, welcher auch, ohne hieher verwendet zu werden, seine Zinsen abgeworfen hätte; so kommen die antheilmäßigen Zinsen gleichfalls dazu zuschlagen. Endlich ist es gleichwohl möglich, daß mehr als die berechnete Anzahl von Schiffen verunglücke, und auch ohne diese Betrachtung, wenn der Versichernde sonst keinen Vorthell, als die gewöhnlichen Zinsen zu erwarten hätte; so würde er keinen Sporn haben,

dieses Geschäft zu übernehmen. Es muß daher noch über die berechnete Gefahr, und die Zinsen, ein Gewinnst zugeschlagen werden, welcher zur Uebernehmung der Versicherung bewegen könne.

245. Hierzu läßt sich vor dem Versicherungsgeschäfte die richtige Erklärung geben: nämlich ein Vertrag, durch welchen die Gefahr einer Handlung gegen einen gewissen Preis übernommen wird. Dieser Versicherungsvertrag, wird die Affekuranzpolizen, der gegebene Preis die Affekuranzprämie (Prime) genennet. Man weiß, daß der Ursprung der Affekuranz auf das End des zwölften Jahrhunderts zurückzuführen ist, zu welcher Zeit die Juden aus Frankreich vertrieben wurden. Die Engländer gaben ihnen am ersten eine regelmäßige Gestalt, da sie davon in ihrer Handlung Gebrauch machten. Das Affekuranzgeschäft läßt sich unter einem zweyfachen Gesichtspunkte betrachten, als ein Hülfsmittel der Handlung, und dann als ein Handlungsgeschäft. Als ein Hülfsmittel



mittel der Handlung macht es einen Theil des Waarenpreises aus , welcher nach dem Verhältnisse größer oder kleiner seyn wird , als die Affekuranzprimen größer oder kleiner sind. Im auswärtigen Handel also wird , alles übrige gleich genommen , diejenige Nation den Vorzug behaupten , welche am niedrigsten versichert. Als ein Handlungsgeschäft erhält es den relativen Reichthum des Staates , weil die Primen der Nationalhandlung im Lande gezählet werden , und vermehret ihn , weil die Fremde Handlung sie dem Staate entrichtet. Die Größe der Affekuranzprime hängt von der Gefahr der Frachtung , und den hohen oder niedern Interessen , und von dem Gewinn ab , den die Affekuranten dabey machen können.

246. Was immer die Gefahr der Frachtung z vermindert , gereicht der Affekuranz zum Vortheile. Hieraus wird deutlich , daß die Länge einer Reise , die Beschaffenheit der Seen , die Beschaffenheit der Häven , die Jahreszeit , die Sicherheit der Flaggen , des

Friede zur See, die Bauart der Schiffe, die Geschicklichkeit der Schiffer, und ihre Redlichkeit, bey den Affekuranzverträgen sehr in Betrachtung kommen, und daß die größeren Seemächte gegen die kleineren in Ansehen der Affekuranzasen viel voraus haben. Ich muß eine Betrachtung, die bereits oben gemacht worden, hier wiederholen. Die Staaten, welche zur See mächtig sind, werden sich wohl hüten, das Meer, wie sie leicht könnten, von Seeräubern zu reinigen: ihre Schiffe bleiben von den Corsaren unangegriffen: die Handlung der kleineren Staaten aber, kann nie empor kommen, weil sie immer vor den Raubschiffen in Gefahr sind, mithin auch immer die Affekurirung sehr theuer bezahlen müssen

z 245.

247. Weil die Gefahr der Frachtung der eigentliche Gegenstand der Affekuranzten ist, so haben verschiedene Schriftsteller behauptet: nur der wirkliche Werth der Waaren, nicht aber der Gewinn könne versichert werden. Auch das Leben der  
Mens

Menschen hat man in Frankreich für keinen Gegenstand der Affekuranz gehalten. In England ( sagt der Verfasser der Anfangsgründe der Handlung ) versichert man auch das Leben der Menschen: in Frankreich hat man die Freyheit zu versichern, weislich auf die Freyheit und wirklichen Güter eingeschränkt: das menschliche Leben muß kein Gegenstand der Handlung seyn; es ist der Gesellschaft zu kostbar, und kann durch keinen Entgelt ersetzt werden.

248. Wenn es um Worte zu thun wäre; so würde sich der Gewinn nicht versichern lassen, weil, im eigentlichsten Verstande, dabey keine Gefahr ist. Indessen ist es in England gleichwohl erlaubt, auch den Gewinn versichern zu lassen, wenn man es nur erklärt, und ihn benennet. In einem gewissen Verstande kann man auch sagen, daß der Kaufmann Gefahr laufe, von seinem Gelde, welches ihm auf eine andre Art Vortheil würde gebracht haben, keinen zu ziehen, und diese Gefahr läßt

läßt sich nach dem Werthe der Waaren schätzen. Sobald sich der Asssekurat erklärt hat, so wird der Asssekurant ohne Zweifel seinen Vertrag darnach eingerichtet haben: also ist von keiner Seite eine Verletzung oder Uebervorthellung vorhanden: und eigentlich wird die Gewinnversicherung, als eine Art von Gesellschaft auf den Antheil des Gewinns zu betrachten seyn. Der Asssekurat begnüget sich mit einem kleineren Gewinne, und überläßt dem Asssekuranten den ungewissen größeren, wenn er ihm diesen kleineren gewiß machet.

249. Aus eben demselben Grunde; daß der Asssekurant seinen Vertrag darnach einrichten werde; sehe ich nicht ein, warum, wie Fortbonais nach den meisten Asssekuranzordnungen, dafür hält, daß nur der wirkliche Werth der Waare versichert, und ihr Preis nicht nach Willkuhr, auch höher angesetzt werden sollte. In der Asssekuranzpolizen, muß der Werth der Waare ausgedrückt werden, und nach dem Verhältnisse des Werthes, wird auch  
die

die Prämie erhöht. Es geht also von Seite des Asssekuraten kein Betrug vor, der wirklich mehr giebt, als er sonst zu geben hätte. Sollte er, um die größere Vergütung zu erhalten, seine Ladung vorsätzlich verunglücken lassen; so ist in diesem Falle der Asskurant zum Ersatze nicht verbunden. In der That nun ist es dem Asssekuranten einleerley, ob er mehrere Schiffe, oder auch eine wirkliche kostbarere Ladung versichert hätte. Auch darinnen ehe ich keinen Betrug, dasselbe Schiff von mehreren asssekuriren zu lassen, weil eine Sache nur einen Werth hat. Der Asssekurat macht abermal die Bedingnisse gleich, da er sich mehreren Primen unterzieht. Wäre hler ein Betrug mit unter; so müßte er sich in dem Fall der Verunglückung zeigen, da der Asssekurat seine Waare von mehreren zugleich vergütet bekömmt. Indessen kann kein Asssekurant diesen Betrug im geringsten schätzen: hätte er allein asssekurirt; so hätte er in Falle der Verunglückung nicht weniger, als in gegenwärtigen Falle zu zahlen gehabt. Alles, was bey diesem Umstaude besonders zu betrachten seyn  
dürf=

dörfte , ist der Verdacht : daß vorsichtige und redliche Handelsleute sich nicht zu großen oder vielfachen Primen entschließen ; daß also diejenigen , welche sich darauf einlassen wohl irgend eine vorseßliche Verunglückung im Schilde führen dürften.

250. Je kostbarer das Leben der Menschen <sup>a</sup> ist , desto mehr muß man seine Gefahr zu vermindern suchen. Eigentlich kömmt auch nicht das Leben des Menschen in die Schätzung , sondern dasjenige , was dieser Lebende zu erwerben fähig ist. Die Lebensasssekuranzen wären also sogar vom Staate zu leisten , wenn sich die Privatasssekuranten nicht dazu verstehen sollten : sie vermehren die Entschlossenheit zum Seedienste , und die Ehen der Seeleute. Entweder würde sich ein Verehlichter schwer auf die See wagen , weil er mit seinem Tode Weib und Kinder hülflos ließe : oder der Matrose würde aus eben dieser Betrachtung keine Familie haben wollen. Die Lebensasssekuranzen geben der zurückbleibenden Familie einen Ersatz , und das Bedenken ist gehoben ; sie vertreten gewis

wissermassen die Stelle einer Wittwen- oder Waisenkasse für das Schiffsvolk. Diese Niedlichkeit des französischen Schriftstellers wird jederman desto sonderbarer scheinen, dem es beyfällt; daß man sich kein Bedenken macht, die Schiffe, worauf die Neger von den afrikanischen Küsten nach Amerika übergesetzt werden, versichern zu lassen: sind diese Neger keine Menschen?

a 247.

251. Die Gefahr der Schifffahrt ist zweyfach: der gänzliche Verlust des Schiffes, oder die Havaren. Unter dieser letzteren versteht man den Schaden, den ein Schiff durch außerordentliche Zufälle an einem Theile, entweder der Schiffzugehör, oder der Ladung leidet: z. B. den Verlust der Anker und Tauen, des Mastes, den der Schiffer abzukappen, oder den Verlust einiger Güter, welche er zur Rettung des Ganzen über Bord zu werfen gezwungen war, oder wenn das Schiff auf seinem Laufe Leck geworden u. d. Diese Havarenen werden, wenn

wenn ein Schiff nicht versichert ist, durch eine Untertheilung von allen Veschachtern getragen: von Asskuranten: aber sind sie beschwerlicher, als die Versicherung des Ganzen selbst. Fortbonais merket an, daß von 180 Schiffen, laut einem Auszuge der Seeregister, jährlich ein Schiff verloren gehe; daß aber der Havareysverlust von eben dieser Zeit und Zahl, auf zween Schiffe berechnet worden sey. Auch sind diese Vergütungen ein Gegenstand beständiger, und sehr verwickelter Streitigkeiten. Da nun dadurch die Asskuranzprimen sehr erhöht werden; so muß der Staat sowohl in der Asskuranzordnung, als auch die Asskuranten in ihren Verträgen, alles so sehr es möglich, ins Deutsche bringen, und die Art, wie die Erklärung, und der Beweis des Havareysverlust geschehen soll, festsetzen.

252. Auch die Flußschiffahrt, und selbst die Landfracht kann gewissen Gefahren ausgesetzt, mithin beide ein Gegenstand der Asskuranzverträge seyn. Das Maß der Gefahr wird bey beiden ungesähr



fähr nach obigem Verhältnisse zu bestimmen seyn: auf der Flußfahrt, nach der Beschaffenheit des Flusses, der Länge der Fahrt, der Witterung, der Beschaffenheit der Fahrzeuge, der Geschicklichkeit der Schifflente, und den öffentlichen Anstalten, die Ufer und den Fluß selbst von Raubgesinde zu reinigen: bey der Landfracht, nach der Länge der Reise, der Beschaffenheit der Wege, und ihrer Sicherheit. Bey längern Reisen, als denjenigen, welche aus Rußland nach China gehen, und Wüsteneyen, so von Räuberhorden berufen sind, durchzuziehen haben, ist es gewöhnlich, daß sich ganze Reisekaravaneen zur wechselweisen Vertheidigung vereintgen, und einen eignen Führer der Karavane erwählen. Manchmal miethet man sich auch eine Horde, eben von diesen herum schweifenden Räubern, welche die anderen vom Angriffe abhält.

253. Der zweyte Theil der Affekuranzprime sind die Zinsen desjenigen Fonds, welcher zu der Versicherungskasse bestimmt

stimmt ist. Die Versicherung geschieht entweder durch einen eigenen Fond, welches man Affekuranz en Commendite nennet; oder eine Gesellschaft übernimmt die Versicherung, ohne ein eigenes Geld dazu niederzulegen, gegen Verpflichtung ihres ganzen wechselseitigen Vermögens, die erste Art ist die kostbarste, weil das niedergelegte Geld immer bereit seyn, mithin man die ganzen Interessen in die Prime einrechnen muß: die zweyte Art ist von dieser Seite vortheilhafter, von weiterem Umfange, und in großen Handelsstädten üblich; aber es ist auch nicht zu läugnen, daß sie von Seite der Affekuranten gefährlicher ist, weil oft ein Handelsmann für gut angesehen wird, der, wenn der Umstand sich ereignet, daß sein Vermögenstand entdeckt werden muß, unzahlhaft ist. Wenn eine Bank affekurirt, oder auch das en Commendite niedergelegte Geld auf irgend eine Art genützt wird; so muß immer für das Affekuranzgeschäft ein Theil Geldes in der Kasse behalten, und dessen Zinsen der Prime zugeschlagen werden. Durch eine Dritte Art von Af-

fes

Assekuranzvereinigung läßt sich sowohl der ganze Theil von Zinsen in der Prime aufheben, als die Sicherheit der Assekuranztheilnehmer erhalten: wenn nämlich nicht Geld, sondern eine sichere Hypothek nach der Summe der Theilnehmung angezeigt wird & hier nützet jeder Assekuranztheilhaber seinen dazu gewidmeten Fond ohnehin, und die Assekuranzkammer ist wegen seines Beyschusses hinlänglich bedeckt.

b 245.

c Das ist die Verfassung der Freister Assekuranzgesellschaft bey welcher Verschreibungen auf unbewegliche Güter, Bankopapiere u. d. eingelegt werden können. Der Einlegende zieht davon beständig den Nutzen; die Gesellschaft hält sich nur daran, wenn etwas beyzutragen ist, und er seinen Beitrag beibringt.

254. Wenn man sonst alles bey zweyen Nationen gleich annimmt; so wird diejenige wohlfeiler asssekuriren können, wo die Interessen niedriger sind. Nach diesen mißt sich auch der Gewinn ab, welchen die Asssekuranten bey ihrem Geschäfte zu machen verlangen, welches der Dritte Theil

der Prime *d* ist. Ordentlicher Weise ist der Asssekurant hier als ein Handelsmann zu betrachten, der sein Geld auf das Beste geltend machen will. Gewöhnlich sucht er von seinem Gelde die Zinsen zweyfach zu ziehen: einmal arbeitet nämlich das Geld für sich; das ist: ohne seine Mühe, würde es, sicher angelegt, die gewöhnlichen Zinsen abgeworfen haben; das zweyte ist der Lohn seiner Anwendung und Aufmerksamkeit. Wenn also in einem Lande die Interessen zu 3<sup>o</sup> sind, so wird sich der Handelsmann an 6 Gewinn bey seinem Geschäfte genügen lassen, da er, wo sie 4 hoch sind, 8 fodert.

*d* 245.

255. Da die Asssekuranzprime einen Theil des Waarenpreises ausmachet; so ist der Vorthheil der Asssekuranz, daß man in demjenigen, was man von andern empfängt, weniger an sie zahlt, und in dem, was man an Fremde abgiebt, mehr von ihnen bezahlt bekommt, wenn man seine Frachtung selbst versichert: und kann man es dahin bringen, auch fremde  
Schiffe

Schiffe zu versichern; so eignet man sich einen Theil ihres Gewinnstes zu, und vermehrt den relativen Reichthum des Staates durch die Affekuranpreisse, so man empfängt. Dieser letzte Vortheil hat sogar Nationen, die in der Handlung Nebenbuhler sind, bewogen, sich wechselweise ihre Schiffe zu versichern: die Engländer versicherten sehr viele französische Handelsschiffe. Aber bey Gelegenheit des vorletzten Kriegs huben sie durch ein Verbot die Freyheit auf, französische Schiffe zu versichern. Dieß gab Gelegenheit zur Untersuchung der Frage: ob es nützlich sey, auch feindliche Schiffe zu versichern? Die Engländer hatten vor diesem Verbote es beständig gethan. Bey Entscheidung dieser Frage kömmt es auf die Stellung der wechselseitigen Macht, und auf die Absicht der Krieger an. Wenn man erwägt, daß zur Kriegszeit, damals besonders, wenn die feindliche Marine den Meister spielt, die Primen sehr hoch stehen müssen; so ist gewiß, daß die asssekurierende Nation, durch die Vergütung einen großen Theil ihrer Prisen verliert in

fen ist nicht weniger gewiß, daß ohne Affekuranz ganz keine gegenseitigen Schiffe in der See seyn würden; mithin die Nation weder Prise, noch Prime haben würde, welche letztere ein Nationalgewinnst ist; in beiden Fällen, wenn das Schiff nicht weggenommen wird, und wenn es wirklich weggenommen wird; dann damals hat die affekurirende Nation immer den Werth des Schiffs für das, was sie zahlen muß. Das einzige verdient jedoch betrachtet zu werden: daß nämlich die Affekuranten, welche Privatleute sind, die aus der Prise nicht den Vortheil ziehen, die affekurirten Schiffe wegen der Stellung der diesseitigen Flotte, und Armateurs warnen dürfen. Eigentlich also würde in einer solchen Lage der Umstände das Affekuriren nur ein Geschäft für den Staat seyn. Die Engländer scheinen aber nach der Umerzung Fortbonais bey diesem Verbote einen höheren Endzweck gehabt zu haben: nämlich die französische Handlung zu Grund zu richten, und ihnen alle Gemeinschaft mit ihren Kolonien abzuschneiden.

256. Wie überhaupt der Zusammenfluß bey allen Handlungsgeschäften, die Preise herabsetzt; so wird seine Wirkung sich auch bey den Affekuranzen zeigen. Es wäre also nachtheilig, irgend einer Gesellschaft ein ausschließendes Recht der Affekuration zu ertheilen. Nicht nur die Affekuranzkammern müssen vermehrt, sondern auch einzelnen Handelsleuten muß das Recht zu affekuriren, nicht benommen seyn, wenn sie sich nur nach der Vorschrift der Affekuranzordnung verhalten. Ungeachtet es der Nation vortheilhafter ist, wenn sie bey ihrer Handlung auch selbst die Affekuranzprimen gewinnt; so soll dennoch dem Rationalhandelsmanne unverwerth seyn, seine Waare auswärts affekuriren zu lassen, wenn ihm die fremde Affekuranzprime geringer zu stehen kömmt: diese Freyheit wird zugleich bey etwan zu hoch gespannten Forderungen der inländischen Affekurateurs Einhalt thun. Die Menge Streitigkeiten, die bey dem Affekurationsgeschäfte vorkommen, machen Affekuranzordnungen, und Affekuranzgerichte nothwendig. Das gute Zutrauen ist die Seele dieses Geschäfts:

diese Gerichte müssen darüber auf das strengste halten, und die Assekuranzordnungen auf jeden Betrug den Verlust der Prämie festsetzen. Der Assekurant muß vorzüglich durch beide geschützt werden, weil er beständig den Uebervortheilungen der Assekuranten bloß gegeben ist; diese hingegen von ihm nie hinterführt werden können.

---

IX.

Vom Gelde.

257.

Das Empfangene und Gegebene zwischen zween einzelnen Handelnden hebt sich im Werthe nicht beständig gegeneinander auf, und weniger noch zwischen zween Nationen. Es mußte also ein Mittel gesucht werden, wodurch die Ungleichheit gehoben, und demjenigen, der an Waaren mehr gegeben hatte, der Ueberschuß vergütet würde. Hierzu wurden die Metalle gewählt, die nun als der allgemeine Entgelt



gelt in dem Tausche betrachtet werden. Diese Metalle sind eigentlich aber nur der Stoff des Geldes. Um wirklich Geld zu werden, mußten die Zweifel behoben seyn, welche bey dem Empfange eines Stückes Metall aufsteigen konnten. Diese Zweifel rühren von zweyen Ursachen her: die Metalle sind einer Vermischung fähig; und das Gewicht des Stückes ist nicht bestimmt.

f 6.

258. Die Metalle sind Körper, welche mit fremden Zusätzen von mehr oder weniger edleren Metallen versetzt werden können g. Diese Zusätze vermindern ihre Feine, welches man ihr Rohrn h zu nennen pflegt, und der Empfänger ist beständig der Gefahr unterworfen, unter einem gewissen Umfange von Gold und Silber um so viel weniger zu empfangen, als der Zusatz des fremden Metalls beträgt. Zwar kann man diese Vermischungen durch verschiedene Mittel erkennen: aber einige derselben Mittel sind ohne ein besonders Kenntniß, welches nicht jedermann sich eigen

machen kann, unzuverlässig; einige sind zu langsamig, zu kostbar, folglich der Behändlgkeit der Vertauschung hinderlich. Um die Vermischung nach ihren Graden auszudrücken, mußte man erst einige Zahlbenennungen festsetzen, welche die höchste Feine anzeigen, von welcher dann die Abweichungen durch Zahlenstufen bezeichnet werden. Man nahm ein gewisses Gewicht an  $i$  das man willkührlich in Theile zerstückte. Wenn die Theile des Gewichts alle genennt werden, so heißt es das Metall hat keinen Zusatz: denn z. B. 16 Sechszentheil sind ein Ganzes. Die folgenden Benennungen zeigen an, wie viel Theile des edeln Metalls nach der Scheidprobe vorhanden seyn würden  $k$  Das Gewicht, welches Schrott genennt wird, müßte nur erst durch Abwägen bestimmt werden; wobey dennoch die Zweifel, von der Richtigkeit der Wage und der Gewichttheile, dann auch die Beschwerlichkeit der Stückelung nicht gehoben wird, um, besonders bey einem kleineren Kaufe, von dem Metallklumpen gerade so viel abzustossen, als nöthig ist.

§ 725.

h Korn, weil das Metall, je nachdem es feiner ist, im Anbrüche ein feineres und dichteres Korn zeigt.

i Die Mark, welche in Deutschland die Kölnische genennt wird. Die Unterteilung der Mark Silber sind: 1 Mark in 16 Loth: 1 Loth in 18 Gran. Die Franzosen theilen es in 12 Denieres, deren jeder 24 Grän hält. Die Mark Gold in 24. Carat; 1 Carat in 4. Gran, jedes Gran in 3 Grän; die Gräne also sind bey Gold und Silber gleich 288. Im Münzprobegewicht hat man eine ganz außerordentlich kleine Unterteilung, da 1 Loth in 4096. Theile zerstückt wird, die man den Nichtpfenning nennet: diese kleinen Abtheilungen sind, damit die Proben im kleinen, mithin mit weniger Kosten gemacht werden. Die Eintheilungen, welche andere Völker bey ihren Metallen angenommen, sind in jedem Handlungswörterbuche zu finden.

k 15 Lötbig heißt also: funfzehn Loth Fein, ein Loth Zusatz: die Mark mit Zusatz wird die rauhe Markt genennet.

259. Dieses wechselweise Mißtrauen zwischen Käufer und Verkäufer, die sich zu überlisten suchen, zu heben, muß ein dritter Mittelsmann dazwischen treten, gegen welchen beide Theile hauptsächlich darum ein gleiches Vertrauen haben, weil er mit keinem aus beiden in besondrer Verbindung stehet, mithin auch keine Ursache hat,

hat einen oder andern der Kaufverträger vorzüglich zu begünstigen. Zwischen Gliedern derselben Gesellschaft kann niemand dieses wechselweise Zutrauen besitzen, als der Regent, der aus keinem Grunde den Geber mehr als den Empfänger, aber aus unendlichen Gründen, und einer übernommenen Pflicht, beyde gleich zu beschützen hat. Der Gesetzgeber übernimmt es also, Korn und Schrott der Metallstücke zu bestimmen, und durch sein aufgedrucktes Gepräg die Bürgschaft dafür zu leisten. Dieses Gepräg macht nun das Metall zur Münze, oder wie der Sprachgebrauch die Bedeutung allgemein macht, zu Gelde.

260. Die Wirkung und der Vortheil dieser Ausprägung ist das Zutrauen, mit welchem das Stück Metall auf einen solchen Fuß angenommen wird, auf welchem man es zu seiner Zeit wieder hindanzugeben, versichert ist. Zu diesem Zutrauen trägt also die Größe und Kleinheit, die Feinheit oder Vermischung des Metalls an sich selbst nichts bey, so lange als die Münze unter denjenigen herum gegeben wird

nird, welche gegen den, dessen Gepräge darauf geschlagen ist, einen gleichen Grund des Zutrauens haben. Es läßt sich also ganz leicht begreifen, daß sich die Bürger eines Staats, den man von allen andern abgesondert annehmen wollte, bey einer geringeren Münze nicht unglücklicher, aber auch bey einem größeren Stücke Metalls unter einer geringeren Benennung, nicht glücklicher finden würden. Aber alle Staaten haben einen Zusammenhang mit andern Nationen, von denen sie Bedürfnisse empfangen, und an sie wieder abgeben. Dieser Zusammenhang macht, daß selbst die Unterthanen bey dem Gepräge ihres Regenten, einigermaßen den Gehalt mit in Betrachtung ziehen. Denn, da die Handlung sie in die Nothwendigkeit versetzen dürfte, an Fremde von ihrem Gelde zu geben; die Fremden aber gegen den Regenten einer andern Nation, einen sehr geringen Grund des Zutrauens haben, und sein Gepräge bey ihnen nicht in Betrachtung kömmt, als in soferne es mit dem innern Gehalte übereinstimmt; so kann der Regent in Ausstückelung seiner Münze nicht umhin, auf

dies

Diejenigen Nationen mitzusehen, mit welchen seine Unterthanen in Verkehrung stehen können.

Einiger Grund des Vertrauens ist dennoch auch bey Fremden vorhanden: weil nämlich die Münze vorhin unter den Bürgern des Staates gange gewesen, zwischen welchen der Prägende das Gleichgewicht des Vortheils zu beobachten hatte.

261. Der innere Gehalt *m* ist das Produkt des Gewichts, und der Feine, welche bey allen Völkern gleich betrachtet werden, und daher den wahren Werth der Münze ausmachen. Die äußere Gestalt und Benennung der Münze, die an sich willkührlich sind, geben ihr den äußeren und weil es gemeiniglich Zahlworte sind, den davon sogenannten zählenden Werth. So lange diese beiden Werthe dergestalt übereinstimmten, daß der zählende Werth den wahren wirklich ausdrückte, konnte das Münzwesen keinen Verwirrungen unterworfen seyn. Aber es kam von dieser einfachen Art des Ausprägens gar bald ab. Die Staaten, welche die Ausgleichung ihres Waarenempfangs mit Gelde zu machen hatten, suchten sich

in

in der Bezahlung zu übervorthellen: die Unfähigkeit, oder der Betrug derjenigen, welchen das Münzwesen anvertraut ward, und welche die Metalle ungleich ausstückelten, oder vorsehlich zu geringe machten; Die Kosten der Ausprägung, welche in die Münze eingerechnet wurden, zu welchen unwissende Finanzverständige noch Geprägsgewinnste (Seigneurage) schlugen, die sie als ergiebige Quellen landesfürstlicher Einkünfte anpriesen; endlich Nothfälle, gegen welche man in der Veränderung der Münze eine Zuflucht suchte, diese Ursachen veranlaßten, daß die Münzen unter den ersten Benennungen, in Korne und Schrotte weniger enthielten, mithin der zählende Werth ein bloß eingebildeter ward, der ganz nicht mehr den Gehalt anzeigte. Aus dieser Abweichung, die in verschiedenen Ländern mehr oder weniger sich ereignete, entsunden dieseligen Münzverwirrungen, welche den Staaten ordentliche Münzgesetze unentbehrlich machen, wodurch der innere und äußere Werth der Geldstücke festgesetzt wird.

262. Es würde bey Entwerfung der Münzgesetze außer dem Gehalte der Metallstücke nichts zu beobachten gewesen seyn, woserne man zum Stoffe des allgemeinen Entgelts nur ein Metall gewählt hätte. Aber da man hiezu hauptsächlich zwey Metalle, Gold nämlich und Silber wählte, welche in einer der hauptsächlichsten Eigenschaften des Entgelts, in der Seltenheit *m* unterschieden waren; so war es bey dem Münzgeschäfte nicht genug, auf die Feine und das Gewicht des einen Metalls zu sehen; es ist nothwendig eben dieses bey beiden *n* zugleich aber, auch das Verhältniß zu beobachten, welches beide gegeneinander in Ansehen der Seltenheit haben. Natürlich mußte dasjenige Metall, welches feltner ist, einem nach dem Verhältnisse dieser Seltenheit viel größerem Stücke des häufiger vorhandenen Metalls gleich geachtet werden: und wenn die physikalische Anwesenheit des Metalls allein den Ueberfluß, oder die Seltenheit der Metalle bestimmte; so würde der Satz: Das Gold steht zu dem Silber, wie 1 zu 14, so viel sagen:



gen: es sey 14 mal mehr Silber als Gold vorhanden. Aber die Seltenheit wird wechselweis auch durch andre Umstände, besonders aber in Ansehen Europens, durch den ostindischen Handel veranlaßt. Manchmal sind sogar augenblickliche Veranlassungen, welche das Verhältniß beider Metalle auf eine, zwar nur kurze Zeit stöhren. Die Münzgesetze können diesen täglichen Abänderungen des Gold- und Silberpreises gegen einander nicht folgen, die sich, wie jede mehr oder weniger gesuchte Waare gegeneinander verhalten, deren Preis durch die Marktverabredungen bestimmt wird. Aber es giebt immer ein gewisses allgemeines Verhältniß der Metalle gegeneinander, welches bey den Münzgesetzen vor Augen gehabt werden muß.

m Die Ursache von der Verschiedenheit in der Menge des Goldes und Silbers kommt daher, weil schon überhaupt mehr Silber als Gold aus den Bergwerken erbeudet wird, dann machte die Entdeckung von Amerika eine neue Veränderung, weil man aus den peruvianischen Bergwerken mehr Silber als Gold gezogen. Von derselben Zeit an war das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 16 in Spanien; und die andern Na-

tionen folgten diesem Verhältnisse nahe bed. Portugal brachte nachher aus Brasilien eine große Menge Geldes in die europäische Handlung. Auch macht der ostindische Handel die Menge des Goldes größer, da jährlich viel Silber aus Europa nach Indien geführt, und dagegen Gold von da zurück gebracht wird, weil die Japaneser, und Chineser das Silber zu geringe schätzen, folglich die Europäer bey dem Umsatze des Goldes gegen Silber gewinnen. In den europ. Münzen ist das Verhältniß des Goldes zum Silber 1 zu 14 ein Bruchtheil

22 Es ist nothwendig, Gold in der höchsten Feine und Silber in der höchsten Feine gegeneinander abzumessen. Wenn die Grade der Feine ungleich sind so muß erst diese Ungleichheit berechnet, und ausgeglichen werden, ehe man ihre Verhältnisse bestimmt.

263. Der Endzweck der Münzgesetze ist also, zu verhindern, daß die Nation, sowohl bey den Zahlungen, welche sie zu machen hat, als auch bey denen, welche EN sie gemacht werden, keinen Verlust leide. Folgender Münzgrundsatz wird diesen Endzweck auf das vollkommenste erreichen lassen: der innere Werth der Münze in allen Untertheilungen, soll mit dem äußerlichen übereinstimmen; bey den Gold- und Silbermünzen ° gegeneinander aber das Verhältniß angenommen

nommen werden, welches andre handelnde Staaten, besonders mit welchen man in Verkehr steht, beobachten. Diesem Grundsätze zufolge wird jedes Stück Münze an feinem Metalle so viel enthalten, als der Name andeutet. Man würde also die Münzen in der größten Feine ausprägen können, und nach Hr. v. Justi Vorschlage in den Münzabtheilungen, den Untertheilungen des Gewichts nachgehen. Vielleicht, daß man bey kleineren Ausstückelungen einen Zusatz (Legirung) nöthig hätte, um der Münze einen Körper zu geben. Die Vortheile dieses einfachen P Grundsatzes, werden deutlicher, wenn man die Nachtheile untersucht, welche die Abweichung von demselben unausbleiblich begleiten.

- o Die Schriftsteller, welche von den Grundsätzen der Münzprägung handeln, haben über diesen Gegenstand so viele Dunkelheit verbreitet, daß sie Anfänger in politischen Wissenschaften dabei ganz kleinmüthig machen. Diese Dunkelheit rührt daher, weil sie den Grundsätzen eine Menge einzelne Rechnungsbeispiele mit untermengen, die nicht zu den Grundsätzen, sondern zum praktischen Theile des Münzwesens gehören. Das Verdienst des Schriftstellers bestehet nicht darinnen,

das er tieffinnig und vielwiegend scheine, sondern daß er deutlich sey, und den Leser auf den kürzesten Wege zu demjenigen Kenntniße führe so er ihm verheißt.

P So lange nämlich als man beide Metalle, als Münzen zu betrachten nicht aufhöret, woraus wohl eigentlich die größte Schwierigkeit des Münzwesens entspringt, da man zum Maßstabe zwei verschiedene, überhaupt, und beziehungsweise wandelbare Größen annimmt. Der Endzweck der in den menschlichen Geschäften eingeführten Münze foderte nur einen Maßstab, welches für Europa am zu-träglichsten das Silber seyn würde; und Gold sollte nicht anders als ein kostbares Metall, als eine Waare angesehen werden.

264. Die Abweichungen sind folgende: die Münze wird ihrem inneren Werthe nach höher ausgeprägt, als ihr Namen anzeigt: die Münze ist ringhaltiger, als es ihre Benennung anzeigt: die Gold und Silbermünzen haben nicht das gehörige Verhältniß gegeneinander: das eine Metall ist zu hoch, das andre zu niedrig geschätzt. Wenn die Münze im Werthe höher, als in der Benennung ist; es bezahlen die Nationalhandelsleute den fremden Gläubigern, die ihnen den Ueberwerth nicht zu Gut sehen, in allen Zahlungen  
um

um so viel mehr, als der Ueberschuß des innern Werthes gegen das Gepräg ist. Wenn z. B. der Werth des Thalers um vier Groschen höher ist; so kauft die Nation um ein Zehnthheil theurer ein, zahlet an seiner Bilanz um ein Zehnthheil mehr, als sie schuldig war, verliert eben soviel an ihrem Wechsel, und veranlaßt den Auszug ihres Geldes. Ist dieser zu hohe Werth etwann nicht nach der Reihe auch bey allen kleineren Untertheilungen der Münze beobachtet; so werden die Ausländer sich alle Zahlungen in der zu hohen Münze thun lassen, hingegen diejenigen, die sie zu leisten haben, in den niederen Münzsorten leisten. Wenn aber auch das Verhältniß bey der Ausstückelung durchaus beobachtet wird, und man annimmt, daß in denjenigen Zahlungen, welche der Nation geleistet worden, eben nur die zu gute Münze angenommen werde; mithin das, was die Nation zu viel gab, durch die Rückzahlungen wieder hereingebracht werde; so ist erstens diese Vergütung nur damals ausgleichend, wenn die Bilanz der Handlung sich auf keine

Seite neigt ; zweytens , wird dadurch höchstens nur der Verlust der Nation ersetzt ; der Privatmann aber , der nicht immer zugleich einkauft und verkauft , erhält seinen Verlust nicht vergütet. Dieser Fall einer Münzirrung ist jedoch der seltenste.

265. Der Fall ist weniger selten , daß die Münze gegen ihre Benennung unringhältig ist . Damals also werden die fremden Schuldner die Zahlungen in dieser ringhältigen Münze abtragen , die man , als Landesgepräge , nicht zurückweisen kann , weil der Nationalmünzfuß für die Glieder der Nation ein Gesetz ist , und sobald als von der Nation selbst der Münzfuß verdächtig erklärt würde , allgemeines Mißtrauen erfolgen müßte , welches die ganze Handlung in Verwirrung stürzte. Und diese Münze werden sie nicht etwann von der Nation an sich zu ziehen suchen : sie werden , weil bey dem Ausprägen ringhältiger Münze Vortheil ist , das Gepräg der Nation nachahmen , und sich also den in diesem Falle sehr starken Prägegewinn zu eignen. In Zahlungen  
hin=

hingegen , so die Nation an fremde zu thun hat , werden diese die Schuldner zwingen , andre Münzsorten aufzuwechseln , und darinnen zu zahlen ; oder wo ferne sie die Nationalmünze annehmen : so werden sie ihren Werth genau berechnen , und sie nicht höher , als nach dem wahren Gehalte annehmen. Auf diese Art wird Handlung und Wechsel immer weniger einträglich seyn , wo die Handlungsbilanz der Nation zum Vortheile steht ; da aber , wo sie gegen die Nation ist , wird der Verlust durch die nothwendig gemachte Geldaufwechslung noch vergrößert. Das Uebel erstreckt seine Wirkung noch weiter. Sobald der Handelsmann seine Münze in der Zahlung an Ausländer , nicht eben auf dem Fuße anwenden kann , auf welchem er sie empfangen hat ; so hat das Gepräg , auf welchem sein Zutrauen gegründet war , seine Wirkung verloren ; er achtet in der Folge nicht darauf , und sucht dasjenige , was er daran zu verlieren fürchtet , durch Steigerung seiner Preise hereinzubringen : in der inneren Handlung folgen seinem Beyspiele bald alle übrigen Klassen ,

und es entsteht eine allgemeine Waarensteigerung , welche , da die Masse des Geldes nicht vermehret wird , den Privatunterhalt erschwert , die öffentlichen Ausgaben vergrößert , und dadurch den Staat zwingt , die Abgaben zu erhöhen : dieses muß die Bestandtheile des Waarenpreises noch mehr erhöhen , diese doppelte Waarensteigerung aber die auswärtige Handlung nothwendig vermindern , die Fremden werden von der vertheuerten Waare weniger verbrauchen , die Bilanz wird also für die Nation nachtheiliger , und folglich der Verlust bey ihrer Saldirung empfindlicher seyn.

7 264.

266. Wird das Verhältniß zwischen Gold und Silber nicht gleich andern handelnden Nationen beobachtet ; so werden sich die Fremden diese Ungleichheit im Kaufe und Verkaufe zu Nutz machen. Im Verkaufe ihrer Waaren , werden sie sich die Münze in dem Metalle bedingen , welches man nicht gehörig zu schätzen weiß , und es daher im  
Ver-



Verhältnisse gegen das andre Metall zu nieder gesetzt hat. In der That also wird ihnen alles, nach diesem nicht beobachteten Verhältnisse theurer bezahlt. Bey dem Einkaufe hingegen, werden sie das zu hoch geschätzte Metall geben, folglich an sich weniger bezahlen, als bedungen ward. Auf diese Art werden sie in allen Bezah- lungen und Gegenbezahlungen verfahren; endlich auch noch durch Auswechslung das zu gering geschätzte Metall an sich reißen. In einem Beispiele wird dieser Verlust sichtbarer werden. Bey den Chinesern ist das Verhältniß des Goldes zu dem Silber wie 1 zu 10, da es in Europa allgemein wie 1 zu 14, und ein Bruch gehalten wird. Der Europäer, welcher chinesische Waare nach Gold behandelt, zahlt dem Chineser Silber, und zahlt ihm 10 für eine Waarenpost, für welche er in Europa 14 hätte zu zahlen gehabt. Was der Chineser hingegen von dem Eu- ropäer an sich bringen will, wird dieser sich nach Silbermünz behandeln, und in Gold bezahlen lassen: wenn also seine Rechnung 14 beträgt, so würde er in

Europa 1 im Gold empfangen haben , da der Chineser zu Bezahlung eben dieser Summe 1 und  $\frac{4}{17}$  entrichten muß. In der Aufwechslung giebt der Europäer Silber 10, und empfängt dafür von dem Chineser 1 Gold , wofür er , wenn er es in Europa umsetzt , 14. in Silber bekommt, mithin 4  $\frac{4}{10}$  daran gewonnen hat ; oder welches auf dasselbe hinaus läuft , mit dem 1 Gold, so ihm nur 10 an Silber zu stehen kam , auf europäischen Handelsplätzen für 14 einkauft.

r 264.

267. Alle diese nachtheiligen Folgen sind bey der Ausmünzung nach der größten Feine <sup>s</sup> vollkommen vermieden. Der Nationalhandelsmann giebt die Münze auf eben den Fuß hinaus , auf welchem er sie empfängt: er zahlt an Fremde nicht mehr, als er sich nach seiner Verabredung anheischig gemacht, und er empfängt, wenn er mit Nationalmünze gezahlt wird , nicht weniger , als er zu empfangen hatte. Das Nachprägen ist durch einen solchen Münzfuß von sich selbst untersagt , weil eine  
eine

eine ächthaltige Münze nachzuprägen , nicht nur keinen Vortheil , sondern Schaden bringt , da die Prägkosten verloren sind : unter einem ächten Stempel aber eine ringhältige Münze einzuschleiben , heißt nicht nachprägen , sondern Münzverfälschen , wogegen die Münzämter durch ämftige und wiederholte Probirung der cursirenden Münzsorten zu wachen haben. Um also diesen Münzgrundsatz zu befolgen , ist nothwendig , daß der Staat die Kosten der Ausprägung nicht auf die Münze einrechne ; daß die sogenannten Münzremedia nicht geduldet , sondern die Ausstückelung auf das schärfeste beobachtet , und falls einige Stücke zu geringe oder auch zu schwer ausfallen , er beide zur Umschmelzung ausschleufe , und nur die vom ächten Schroot in Gang kommen lasse. Durch diese letzte Behutsamkeit wird verhindert , daß die zu schweren Stücke nicht von Gewinnsichtigen ausgekippt <sup>t</sup> , und zuletzt der Handel mit einer Menge zu geringen Münzen überladen werde.

‡ Ripper und Wipper ist der Namen derjenigen, welche die schweren Münzen ausschüssen, und an dem Uebergewichte gewinnen. Auch heißt man diejenigen also, welche die Münzen beschneiden u. s. w. Der Gewinnsucht dieser Art sucht man aller Orten durch Halsstrafen Einhalt zu thun.

268. Der Grundsatz: daß der nennende Werth mit dem innern und wahren übereinstimmen soll <sup>u</sup> ist nur auf die Gold und Silber, oder sogenannten groben Münzsorten allein anzuwenden: die Scheidemünzen sind ihrer Bestimmung nach, demselben nicht unterworfen. Ich verstehe unter Scheidemünzen diejenigen kleinen Münzsorten, welche eigentlich nur zur letzten Ausgleichung des Handkaufs dienen, nach Verschiedenheit der Länder, bald von Kupfer bald von sehr ringhändigem Silber <sup>x</sup>. Eigentlich also ist ihr Gebrauch nur, den Ankauf in kleinen Theilen zu erleichtern, keineswegs aber darinnen große Zahlungen zu leisten. Sie sind daher nur bestimmt, unter den Bürgern desselben Staates umzulaufen: zu Bezahlungen ausser dem Lande werden sie nicht angewendet, weil diese mit den großen Münz-

for-

sorten geschehen können, und weil die Versendung einer ansehnlichen Summe in Scheidemünzen zu kostbar ist. Da der Regent zwischen seinen Bürgern im Tone der Gesetzes sprechen kann, auch hier ihm keine Rücksicht auf die Fremden beschränket: so mag er den nennenden Werth der Scheidemünze nach Willkühr, und ohne auf den wahren zu sehen, festsetzen: niemand wird dadurch verletzt, weil diejenigen, unter welchen diese Münze herumgegeben wird, sie immer auf dem Fusse wieder ausgeben können, auf welchem sie dieselbe empfangen haben, folglich es in ihren Händen immer ein sicheres Pfand der fernern Vertauschung ist. Wenn also ja irgend der Grundsatz in einem Staate herrscht, daß die Prägekosten durch die Ausmünzung selbst hereingebracht, und nicht vielmehr als eine nothwendige Staatsauslage, von den allgemeinen Staatseinkünften sollen bestritten werden; so kann durch den bey Ausmünzung der Scheidemünze fallenden Gewinnst, der Prägeschatz am leichtesten hereingebracht werden.

x Ungeachtet schon von den Kopfstücken an , abwärts die Münzsorten in ringhätigen Metalle ausgemünzt werden , da z. B. eine rauhe. Mark Zwainziger nur 9 Loth 5. gr. Groschen aber nur 5 Loth 7 gr. fein enthalten ; so können diese gleichwohl nicht eigentlich unter die Scheidemünzen gezählt werden , weil die Ausstückelung also geschieht , daß die feine Mark immer für 24 fl. ausgemünzt wird : 480 Groschen nämlich geben auf eine feine Wienermark. Hingegen wird in halben Groschen , Kreuzern , Gröscheln oder Drey-pfennigern und halben Kreuzer die feine Wienermark zu 30. , die Hungarisch , deren 5 auf 1 Groschen gehen , und Pfennige aber zu 36. fl. ausgemünzt.

269. Aber es wäre möglich , daß die Scheidemünze nachtheilige Folgen veranlaßte , woferne der Regent dieserwegen nicht die nothwendige Vorsichtigkeit gebrauchte. Diese Folgen würde die Auswechslung und die Verschwindung der gröberen Münzsorten aus dem Kreislaufe seyn. Die Auswechslung der gröberen , mithin der Gold und Silbermünzen würde durch Fremde geschehen , welche entweder ihre eigne Scheidemünze dafür gäben , oder die Scheidemünze der Nation , deren harte Münze sie an sich ziehen wollen , nachprägten ,  
In

In beiden Fällen wäre der Verlust der Nation offenbar , weil die Scheidemünze keinen wahren Werth hat , mithin in der That weniger dafür gegeben würde , als man empfieng. Die Verschwindung der gröberen Sorten muß eine Folge der zu häufigen Scheidemünze seyn ; sie mag nun von Fremden hereingebracht , oder auch im Lande selbst derselben zu viel geschlagen werden.

270. Dem Auszuge der Gold- und Silberforten , gegen fremde Scheidemünze  $\gamma$  vorzubeugen , muß also jede fremde Scheidemünze verrufen , und ungangbar erklärt werden  $\gamma$ . Damit aber auch die Fremden , die nach dem Stempel der Nation geprägte Scheidemünze , weder zur Aufwechslung noch zum Waarenankaufe , oder einer andern Bezahlung hereinbringen mögen , wird erstens die Hereinbringung starker Posten an den Gränzstationen durch Contrebandverordnungen erschweret , zweytens durch ein Gesetz , welchem verhältnismässige Strafen ein Gewicht geben , untersagt , in  
was

was für Zahlungen immer , mehr Scheidemünze zu geben , und anzunehmen als was zur Ausgleichung der zahlbaren Summe nothwendig ist. Dadurch wird sogar dem geheinen Aufwechselfn vorgebauet seyn , welches nothwendig aufhören muß , sobald von der eingewechselten Scheidemünze gewissermassen kein Gebrauch gemacht werden kann. Die kleinen , und auf den Gränzen unvermeidlichen Münzumsetzungen sind bey diesen Vorsehungen von keiner Wichtigkeit.

3. 269.

7 Verord. von 14. Jun. 1728.

271. Wenn die groben Münzen wegen der überhäuftten Scheidemünze verschwinden <sup>a</sup> , so wird in der Folge der Preis des Golds und Silbers zum Nachtheile der gemeinen Klassen über den wahren Werth erhöht , weil sie ihrer Seltenheit wegen gesucht werden , und dafür gern ein Aufgeld gegeben wird. Auch die Abtragung der Landesabgaben wird dadurch dem Steuernden , oder die Einhebung der Kammer erschwert , und kostbar gemacht :  
dem



dem Steuernden , wenn etwan seine Abgabe nur in harter Münze angenommen wird ; oder der Kammer , welcher die Ueberbringung großer Posten in Scheidemünze ansehnliche Frachtkosten verursacht. Nicht nur also , daß nachgeprägte Scheidemünze durch die empfohlene Vorsehung abgehalten werden muß ; auch die Münzkammern müssen der Prägung der Scheidemünze Gränzen zu setzen , und sie in einem Verhältnisse gegen die allgemeine freislaufende Masse zu erhalten wissen. Es ist schwer dieses Verhältniß eigentlich anzugeben ; gemeiniglich wird von der Geldmasse eines Staates der zwanzigste Theil , oder 5<sup>o</sup> angenommen , welches mir zu stark scheint. Ich wage hier bloß eine Muthmassung : vielleicht sollte die Menge der Scheidemünze gleich seyn , auf das höchste angeschlagen , der Summe der täglichen Verzehrung der gemeineren , oder eigentlich der arbeitenden Klasse<sup>b</sup> als welche von dem täglichen Handlohne zu leben , mithin auch in Scheidemünze einzukaufen gewohnt ist.

a 269.

b 3 B. Von einer Bevölkerung von 15. Millionen, wäre die arbeitende Klasse 7 Millionen die tägliche Verzehrung eines Kopfes zu 4. Kreuzer ange schlagen, sollte die umlaufende Scheidemünze 466, 669 Gulden ungefähr eine halbe Million betragen.

272. Die bisher erklärten Grundsätze werden in Ansehen der Nationalmünze zureichen. Allein da bey dem Zusammenhange der Handlungsgeschäfte die fremden Münzen aus einem Lande nicht ausgeschlossen werden können; da es zugleich vortheilhaft ist, durch dieselbe den Kreislauf lebhafter zu erhalten; so muß die Sorgfalt des Regenten dahin gehen, damit seine Bürger auch bey dem Empfange der fremden Münze nicht übervortheit, und zugleich unter sich über ihren eigentlichen Werth sicher gestellt werden. Zu diesem Ende läßt er alle fremden Münzen durch das Münzamt probiren <sup>c</sup>, und verhältnißmäßig zu dem Landesmünzfuß berechnen, oder wie das Münzkunstworte lautet, *balbiren*. Der herausgebrachte Werth, welcher dann der wahre Werth der Münze ist, wird durch Münzedikte bekannt gemacht, und kann mit die=

dieser Behutsamkeit allen fremden Münzsorten der Cours im Lande gestattet werden , welches in großen Handelsplätzen besonders , ungemein vortheilhaft ist. In der That verschwindet hier die Eigenschaft einer fremden Münze ganz , und wird dieselbe nur , als ein so oder so vielhältiges , von dem Regenten garantirtes Metallstück angesehen.

c Verord. v. 9. Junius 1765. daß alle k. k. Kassenämter , Wechsler , Negotianten und Kaufleute von allen in Vorscheinkommenden neuen Münzsorten eine ganze , oder halbe Mark dem Münzamte über liefern sollen.

273. Diejenigen , welche nach dieser Berichtigung der fremden Münze , noch der Furcht Gehör geben , daß bey der Ausmünzung nach der höchsten Feine , die Nationalmünze aufgewechselt , und außer Landes würde geführt werden , und die aus einem solchen Grunde diesen Münzfuß entweder ganz verwerfen , oder wenigstens , die Ausfuhr der Landesmünze zu verbieten , für nothwendig gehalten haben , damit wenigstens die Prägekosten nicht zu sehr vermehrt werden , scheinen ihre

Betrachtungen nicht weit genug erstreckt zu haben. Es wird in folgender Abtheilung der schicklichste Ort seyn, zu überzeugen, daß alle Verbote der Münzausfuhr ohne Wirkung sind: die Aufwechslung aber wird gar nicht geschehen. Derjenige, der die Münze aufwechslern wollte, müßte nothwendig eine andre dafür geben, und zwar nach dem Zusammenhange der Münzanstalten, da die Aufgabe der Scheidemünze verhindert ist, eine grobe, aber gegen die Benennung ringhältige: indem aber diese ringhältige Münze nicht nach ihrem nennenden, sondern durch die Valvirung bestimmten wahren Werthe angenommen wird; so muß er z. B. gegen einen feinen Thaler zweien geben, wenn der Gehalt derselben gegen jenen die Hälfte wäre: Mark gegen Mark also, zwei Mark ringhältige Münze gegen eine feine; der innere Gehalt dieser zwei ringhältigen Marken ist eine feine, und eine Mark an Legirung oder Kupfer: an Silber hat man nun eben soviel gegeben, als man empfieng: die Legirung, bey einer Mark nur zu 6 Kreuzer berechnet, ist für

für den Aufwechselnden ein wahrer Verlust, und der Gewinn der Nation, deren Münze eingewechselt würde. Zwar könnte der Verlust der Prägekosten angezogen werden: aber auch dieser ist bey dem Aufwechselnden, der zwey Mark gegeben, doppelt. Zu dem, ist es nur einigermaßen wahrscheinlich, daß jemand Münze aufwechseln wird, wobey er erwiesenermaßen nicht gewinnt? ist dann ferner zu vermuthen, daß die Innländer zu einer solchen Aufwechslung sich ohne alles Aufgeld verstehen werden? beträgt nun dieses Aufgeld nur 2<sup>o</sup>; so übersteigt es die Prägekosten, die gewöhnlich 1<sup>20</sup>/<sub>30</sub> gerechnet werden, um ein Drittheil, und vermehrt noch den Verlust, der bereits bey der Legirung gemacht wird.

274. Ungeachtet die Vortheile eines Münzfusses, wo der zählende Werth, mit dem nennenden übereinstimmt, nicht im geringsten zweifelhaft scheinen; so sind die Fälle gleichwohl nicht selten, da Nationen dieselben verkennen, und die Münze zu gering ausprägen. Man hat haupt-

fächlich in Erhöhung der Münze, oder ihrer geringhaltigen Ausprägung ein Hilfsmittel gesucht, manchmal für die Bedürfnisse des Staats, manchmal zur Rettung der Privatbürger. Schriftsteller von Ansehen haben die Vertheidigung solcher Münzerhöhungen über sich genommen, und uns die Nothwendigkeit auferlegt, die Frage zu untersuchen: ob wenigstens in Dringenden Umständen des Staates eine ringhaltige Münzausprägung anzurathen sey? Melon ist der Meynung, daß ein solches Unternehmen, wo es auf das Neueste gekommen, ein Mittel seyn könne, sowohl den Staat als Schuldner, als auch das unter der Last der Abgaben schwachtende Volk zu unterstützen. Dutot hat ein eignes Werk geschrieben, um diese Meynung Melons zu bekämpfen: aber die politischen Betrachtungen über die Finanz und Handlung sind mit so vielen, und beschwerlichen Berechnungen überladen, und in einem so verwirrten Zusammenhange, daß sie ermüden, ehe man die Wahrheiten herausgeholt,

holt, welche darinnen eingestreut sind. Fortbonais hat in seinen Anfangsgründen der Handlung diese schwer scheinende Frage klärer auseinander zu setzen gesucht. Ich werde mich bemühen, so viele Deutlichkeit darüber zu verbreiten, als es mir nur möglich ist. Es wird, dünkt mich, hiezu das meiste beitragen, wenn man sowohl die Umstände, als die Frage nach ihren verschiedenen Beziehungen genau festsetzet.

275. Ein Volk ist durch Kriege, oder auf eine andre Art dergestalt mit Abgaben überhäuft worden, daß es in der Folge die ordentlichen Landessteuern nicht erschwingen kann, folglich große Rückstände verbleiben. Wird durch eine Münzerhöhung dem Volke eine Erleichterung verschafft, seine Rückstände zu tilgen, und in der Folge die Abgaben zu bestreiten? der Regent ist schuldig: kann die Münzerhöhung ihm ein Mittel an die Hand geben, die Staatsschulden zu tilgen? Beide, der Regent und die Bürger sind einzeln, ohne Zusammenhang mit andern Staaten zu betrachten;  
 B b 4                      ) . dann

dann wie sie mit andern Staaten durch die Handlung als Schuldner und Gläubiger zusammenhängen. Die Münzerhöhung geschieht entweder, daß die Münzen unter dem vorigen Gepräge, der Benennung nach erhöht werden; oder daß die alten verrufen, und unter einem neuen Gepräge ringhaltige Münzen gang und gäbe gemacht werden.

276. Wir betrachten den Staat abgesondert von andern Staaten. Die Bürger, den Regenten mitbegriffen, sind erstens unter sich Käufer und Verkäufer; zweitens Schuldner und Gläubiger. In Beziehung der gemeinen Klasse der Käufer und Verkäufer ist die Münzerhöhung eine unfruchtbare Verrichtung. Da das Geld das Vorstellungszeichen der Waaren ist, und daher mit denselben in einem Verhältnisse steht; so ist ganz natürlich, daß die auch nur numeräre Vermehrung des Geldes den Preis der Waaren steigern, und zwar nothwendig nach eben dem Verhältnisse steigern muß, nach welchem durch die Münzerhöhung die Geld-

masse



masse vermehrt worden. Diese Berichtigung des Verhältnisses geschieht durch keine Rechnungsoperation, aber sie kömmt darum nicht weniger durch die Forderung der Verkaufenden zu Stande. Die Besitzer der Waaren, die bisher für ein gewiß Stück Waare eine gewisse Summe Geldes zu empfangen gewohnt sind, werden, wenn sie die Erhöhung der Münze gewahr werden, um nicht weniger zu empfangen, ihren Preis erhöhen. Hierzu wird sie auch die Begierde spornen, den Besitzern des Geldes nicht den Vortheil einseitig einzuräumen, sondern sich mit ihnen darein zu theilen. Sobald nur eine Klasse derjenigen, welche Bedürfnisse verkaufen, den Preis steigert, müssen alle übrigen Klassen nachfolgen, und durch Erhöhung ihrer Feilschaften sich das Mittel verschaffen, die gesteigerte Bedürfniswaare an sich zu bringen. Es erfolgt daher eine allgemeine Steigerung, welche das Gleichgewicht zwischen Geld und Waaren herstellt: daß also durch die Münzerhöhung nichts weiter geschehen, als daß

z. B. nun gesprochen wird, ich gebe 15,

für etwas, da man vor der um ein Drittheil geschehene Münzerhöhung sprach: ich gebe 10. Diese Waarensteigerung ist nicht eben so gleichgültig für den Regenten, in soferne er gleichfalls vieles zu kaufen hat: denn da er seine Auslagen von den Anlagen bestreiten muß, diese Anlagen aber nach der alten Münzbenennung entrichtet werden; so empfängt er, wenn z. B. die Münze um ein Drittheil erhöht ist; zwar 3 Millionen, dem Namen nach, in der That aber, nach dem alten Werthe nur 2. das ist: er kann mit diesen 3 Millionen mehr nicht ankaufen, als er ehemals mit 2 gethan: er ist also in die Nothwendigkeit versetzt, die Anlagen zu erhöhen, wodurch der ganze Nutzen, den seine Steuernden aus der Erhöhung der Münze erwarten konnten, abermal vereitelt ist.

277. Ich nehme nun die Beziehung als Schuldner und Gläubiger vor. Wenn das Volk als Schuldner des Staats betrachtet wird, glaubt man ihm dadurch eine Erleichterung zu schaffen,  
weil

weil bey einer solchen Münzerhöhung diejenigen, welche Geld besitzen, eilen werden, dasselbe auf einen so hohen Fuß weg zu bringen, mithin die Schuldner eine Leichtigkeit finden müssen, zu borgen, und die Schuldenlast zu bezahlen. Wenn dieses sich auch wirklich ereignet; so betrachte man, was der Staat eigentlich empfängt? um so viel an wahren Werthe weniger, als die Münze erhöht ist. Wäre es nicht eben dasselbe, dem Volke aber besser berathen gewesen, wenn er ihm von seinen Rückständen und Abgaben wirklich das Drittheil z. B. nachgesehen hätte? Und ist den nun dem Volke wirklich dadurch berathen? es hat seine Schuldenlast nicht vermindert, sondern nur den Gläubiger verwechselt der in einer sehr kurzen Zeit ihm seine Bürde durch die schärfesten Eintreibungsmittel empfindlicher machen wird. Eben dieß wird sich in Ansehen derjenigen ereignen, welche ihren Mitbürgern schuldig sind. Wenn die Münzveränderungen ihnen eine Leichtigkeit, Geld zu borgen, verschafft; so bleiben sie darum nicht weniger Schuldner, und anstatt, daß  
die

die Erhöhung der Schuldner zu statten käme; so ist der Vortheil bloß für die neuen Gläubiger, auf deren Begünstigung der Staat gewiß nicht gedacht hatte. Es ist weiters nicht so deutlich erwiesen, daß die Klasse der Schuldner vor der Klasse der Gläubiger eine Begünstigung verdiene. Man irret sehr, woforne man unter der Klasse der Gläubiger stets nur die Besitzer des Geldes betrachtet. Die Bemerkung Fortbonais, daß bey den meisten großen Häusern in Frankreich es als ein Familienkunstgriff angesehen wird, beständig schuldig zu seyn, um von den Münzänderungen Nutzen zu ziehen, ist wenigstens ein Beweis, daß nicht immer die dürftige Klasse unter den Schuldnern zu verstehen sey. Die Klasse der Gläubiger ist meistens wohl die arbeitende Klasse, und die Schuldner sind sehr oft von der unnützigsten Klasse der Bürger. Man erwege nun, ob es billig ist, diese zum Nachtheile jener zu begünstigen? Wenn endlich dem Gesetzgeber an der Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Credits gelegen seyn muß; so kann ein Unternehmen

men

men unmöglich angepriesen werden, welches diesen Kredit unmittelbar, und auf lange Zeit zersthret, da es dem Gläubiger mit Furcht erfüllet, er werde weniger<sup>e</sup> bekommen, als er gelehnt hat.

d E. die Abtheilung vom Kredit.

e Mann kann nicht sagen, daß der Gläubiger eben so viel empfängt, weil die Münzbenennung in Ansehen der Bürger als ein Gesetz geltend, mithin der Empfangende versichert ist, daß er seine Münze auf eben den Fuß wieder ausbringen werde. Die Münze hat nur in sofern ihren Werth, als ich dafür Waaren eintauschen kann. Es ist erwiesen, daß der Münzerhöhung beständig eine Waarensteigerung nachfolgt: es heißt also nicht mehr das Geld auf eben den Fuß hinausgeben, wenn ich für einen Gulden, den man mir nach der alten Benennung schuldig war, z. B. einen täglichen Unterhalt empfieng, für den Gulden nach der neuen Benennung aber nur zwey Drittheile dieser Nothwendigkeiten empfangen, mithin um dieselbe zu bestreiten, noch ein Drittheil zusehen muß. Die Rechtsgelehrten würden zur Entscheidung der berühmten Streitfrage: ob das Steigen und Fallen der Münze dem Gläubiger oder Schuldner zu gutem kommen? in dieser Betrachtung weit sicherere Gründe finden als in dem Texte des Codex und der Pandekten.

278. Will der Regent als Schuldner seiner Bürger<sup>f</sup> von der Münzerhöhung Nutzen ziehen; so verruft er die alte  
Münz

Münze, befiehlt solche in die Münzbank zu bringen, und dafür die Summe in neuer erhöhten Münze zu empfangen. Auf diesem Weg gewinnt er an dem alten Gelde denjenigen Antheil vom Silber oder Gold, um welchen die Münze erhöht worden; und da er auch diesen Theil nach dem neuen Münzfuße an seine Gläubiger ausbringt, so ist sein Vortheil auch hier beträchtlich. Eine Betrachtung ist nothwendig nicht bey Seite zu lassen: daß der Vortheil des Regenten auf den Verlust zweier Gattungen von Menschen gegründet ist: derjenigen nämlich, welche die alte Münze abliefern, und wenn z. B. die Erhöhung um ein Drittheil geschehen, aus der Münzbank um dieses Drittheil in der That weniger empfangen sollen: dann auch derjenigen, die seine Gläubiger sind, denen er ebenfalls um ein Drittheil weniger giebt, als sie zu empfangen hatten. Diese Betrachtung führt auf eine zweyte: nur sehr wenige Leute werden sich entschließen, ihre alte Münze in das Münzamt zu liefern; sie werden vielmehr dieselbe anfangs verschließen, und dadurch eine schädliche Stöhrung des Umlaufs

laufs veranlassen ; in der Folge werden sie ihre Münze aus dem Lande schaffen , und in fremden Münzbänken nach dem neuen Münzfuße umprägen , und sich selbst den Vortheil zueignen , den allenfalls der Staat gehofft hat. Also wird der Staat in dieser Erhöhung für sich eine sehr unbedeutende Aushülfe gefunden , aber immer eine Münzoperation gemacht haben , die den Kreislauf hemmt , den allgemeinen Kredit unterbricht , das Nachprägen erleichtert , und im Grunde von den Gläubigern , die zu wenig empfangen , nicht anders als ein verkleideter Rabbat , eine Art von Bankerutte betrachtet wird , wogegen sie sich in Hinkunft zu verwarren suchen werden , entweder daß sie dem Staat ganz keinen Kredit geben , oder ihm solche Bedingungen vorschreiben , die sie wieder einen ähnlichen Verlust allenfalls sicher stellen , oder vorhinein entschädigen. Man täuscht heute durch solche Kunstgriffe in der That niemanden : woferne sich also der Staat auf keine andre Art von seiner Schuldenlast zu befreien , Wege fände ; so würde es beynahe rathsamer seyn , seinen Gläubigern ei-

nen

nen Vertrag vorzuschlagen, Kraft dessen sie die Bezahlung mit Rabbat annehmen: der Credit leidet darunter nicht so viel, und es sind wenigstens die Verwirrungen erspart, welche die Münzveränderungen immer nach sich ziehen,

f 276.

279. Woserne man aber den Staat in dem Zusammenhange mit andern Staaten & betrachtet, worinnen alle Länder sich wirklich befinden; den Bürger als Schuldner und Gläubiger fremder Nationen, und auf eben diesen Fuß den Regenten; so ist der Nachtheil solcher Münzerhöhungen noch deutlicher. Es ereignen sich nämlich alle die übeln Folgen, die sich bey Ausprägung einer ringháltigen Münze überhaupt ereignen müssen. Die Fremden nehmen die Münze nicht anders, als nach dem wahren Werthe an; in Ansehen ihrer also kömmt weder Regent, noch Privatschuldner leichter durch: die fremden Schuldner hingegen werden sich diese Erhöhung zu Nutze machen, und mit der erhöhten Münze ihre Schulden abtragen;  
und



und damit ich die Wiederholung vermeide; so ist alles das vollkommen hieher anwendbar, was ich bey dem 266. Satze umständlich auseinandergesetzt habe.

g 276.

X.

Vom Umlaufe des Geldes.

280.

Die Berrichtung des Geldes ist, daß es den Unternehmungen der Aemsigkeit zum Mittel diene. Wenn das Geld einmal angewendet wird, so ist die Unternehmung, wozu es dienet, gleich der Summe des Geldes, einmal betrachtet. Legt es derjenige, dem es in die Hände kam, beyseite, so schafft es in seinem Schranken keinen weiteren Vorthail; giebt er aber dasselbe weiter, das ist, kauft er dafür etwas an sich, so empfängt der Verkäufer dadurch ein Mittel zu einer ferneren gleich großen Unternehmung. Je öfters das Geld von Hand zu Hand kömmt, desto mehre-

Ec ren

ren wird dadurch das Mittel verschafft, etwas zu unternehmen. Hieraus läßt sich das Wesen des Umlaufs <sup>h</sup> erklären, und seine Wirkung auf die Belegung der Aemsigkeit darthun. Der Umlauf ist die Wiederholung des Umsatzes von Waare gegen Geld, und von Geld gegen Waare. Der Wollhändler empfängt, Geld für Wolle, und giebt dieses Geld für Leinwand. Der Tuchfabrikant giebt Geld für Wolle, macht Tuch daraus, und empfängt für dieses Tuch Geld. Die Wirkung des Umlaufs ist die Vermehrung der Beschäftigung, wo immer das Geld durchzieht <sup>i</sup>. Die Größe des Vortheils hängt davon ab, je schneller, oder langsamer die Wiederholung des Tausches geschieht. Der Vortheil des Umlaufs ist also das Product, wenn die umlaufende Summe des Geldes durch die Zahl des Umlaufs vermehrt wird <sup>k</sup>; eine Million also die ihre Berrichtung in einer gewissen Zeit nur einmal macht, wird gleich 100, 000, welche in derselben Zeit zehnmal verkehrt werden. Es ist hieraus offenbar, daß alles, was den Um-

lauf

lauf des Geldes hemmt, die Beschäftigungen einschränkt, mithin auch der Bevölkerung nachtheilig ist, und im Gegentheil.

*h* Kreislauf Circulation:

*i* Der bloße Durchzug des Geldes macht eine Wirkung die denjenigen in Erstaunung setzen wird, welcher bey diesen an sich einfachen Betrachtungen stehen zu bleiben, verabsäumt. Man nehme an, wie es möglich ist: Ein Bürger kaufe für 4 Gulden einem Hut: der Hutmacher kaufe für eben diese 4 Gulden seidne Strümpfe, der Strumpfwirker eine Presse, der Pressenmacher einen Degen, der Schwertfeger Leinwand, der Leinwandhändler Schnallen; es kann dieser Umlauf noch auf hundert Umsätze ausgedehnt werden; er kann in der Zeit von einer Woche geschehen: der Hut, die seidnen Strümpfe, die Presse, der Degen, die Leinwand, die Schnallen. Waaren, die 24 Gulden betragen, sind vorhanden, und auf der einen Seite sind nur 4 Gulden, wodurch diese 24 Gulden werthe Waaren sind angekauft worden.

*k* Kreislauf in den Summe — 10 Millionen

Läuft in einer gewissen Zeit um 6 mal

Vortheil des Umlaufs — — 60 — oder 10 Millionen, die sechsmal umlaufen, veranlassen einen Umsatz von 60 Millionen.

281. Hauptsächlich ist also bey dem Umlaufe erforderlich: daß beständig eine zusagende Menge Geldes gegenwärtig verbleibe: und daß das Geld

feinen Gang in der erforderlichen Geschwindigkeit verrichte. Zu bestimmen, wie groß überhaupt die Kreislaufende Summe des Geldes in einem Staate seyn müsse? ist darum unmöglich, weil bey dem Umsatze der Waaren, der Kredit mit in die Rechnung kömmt, weil der Stand der Besitzer des Geldes, ihre Art zu leben, ihre größere oder kleinere Neigung Aufwand zu machen, der Zustand der Handlung, der Zustand des öffentlichen Credits, und selbst die politischen Verhältnisse des Staates, alles zusamm sehr wandelbare und willkührliche Umstände, dabey ihren Einfluß haben. Indessen ist dennoch gewiß, daß zwischen dem in einen Staate vorhandenen Gelde überhaupt, zu demjenigen, was gegen dieses Geld umgesetzt werden kann, ein Verhältniß ist, also zwar, daß die ganze Masse der verkäuflichen Sachen auf der einen, und die ganze Summe des Geldes auf der andern Seite genommen, einem bestimmten Theile von Waaren ein bestimmter Theil vom Gelde zusagt, welche Theile sich untereinander eben so, wie die ganzen Massen ge-

ge.

gegeneinander verhalten <sup>1</sup>. Nach diesem all-  
gemeinen Verhältnisse wird man die ganze  
Waarensomme mit 100, und mit  
100 gleichfalls die ganze Geldsumme  
ausdrücken können, wo immer 1 von Waaren,  
auch 1 von Geld zusagt. Der durch  
eine gewisse Zeit gewöhnliche Preis  
bestimmt dieses Ungewisse 1 durch eine  
gewisse Zahl, und kann man daher sa-  
gen: daß in dem Verhältnisse der kreis-  
laufenden Summe eine Aenderung getrof-  
fen worden, sobald diese gewisse Zahl  
eine merkliche Veränderung leidet. Durch  
diesen Satz des Verhältnisses der Waaren  
und Geldmassen läßt es sich ohne alle  
Schwierigkeit erklären, warum in einem  
Lande, wo das Geld feltner ist, für die  
Waare weniger gegeben wird, als in ei-  
nem Lande, wo mehr Geld ist: eben so  
sieht man daraus, daß eine Geldvermeh-  
rung, in einem Lande nothwendig eine  
Steigerung des Waarenpreises nach sich  
ziehen müsse. Mir heißt daher die Ab-  
wesenheit einer zusagenden Menge  
Geldes so viel: daß die Arbeiter der  
Waare auf einer Seite immer auf der

andern Seite Geldanbieter , das ist Käufer , finden , und daher durch den Empfang des Geldes zu Fortsetzung ihrer Beschäftigung neue Mittel erhalten. So lange dieses ist ; kann man immer zuversichtlich schlüssen , daß eine zusagende Menge Geldes im Kreislaufe sey.

! Montesq. Esprit de Loix, Liv. 22. Ch. 8.

282. Das Geld kann entweder auf immer , wenigstens auf sehr lange aus dem Umlaufe kommen , oder nur auf einzige Zeit : jenes unterbricht den Kreislauf ganz , dieses hemmet nur seine Geschwindigkeit. Auf immer oder lange Zeit kömmt das Geld aus dem Umlaufe : wenn es aus dem Lande gesendet wird , entweder um Schulden zu bezahlen , oder bey Auswanderung der Bürger , wenn fremde Untertanen Güter oder Staatspachtungen besitzen , und sich die Einkünfte nachsenden lassen , durch Anlegung in fremden Banken , durch Bezahlung starker Subsidien , oder andrer Auswärtigen zugestandenen , oder von ihnen

ihnen angemäßer Rechte ; durch Beylegung eines Schazes für den Regenten , durch die Samlung der unsterblichen Gesellschaften , durch Anschaffung vieles Gold und Silbergeschirrs , durch Sammlung der Kapitalien , und durch Münzirrungen. Seine Geschwindigkeit hemmen hauptsächlich große Zahlungstermine , und die ungleiche Lokaleinleitung des Vermögens. Uebrigens schlägt hier auch als les ein , was die Abwesenheit des Geldes selbst veranlasset ; die Verminderung der Masse zieht die Langsamkeit des Umlaufs immer nach sich.

283. Der Versendung des Geldes <sup>m</sup> hat man durch ein Verbot der Geldausfuhr vorzukommen geglaubt <sup>n</sup>. Ein solches Verbot ist entweder unnothwendig , oder fruchtlos , weil es unmöglich beobachtet werden kann. Es ist unnothwendig , wo immer die Bilanz der Handlung für eine Nation ist. Denn in solchen Umständen werden diejenigen , welche auswärts Zahlungen zu machen haben ,

dieselben weit vortheilhafter durch Wechselfriefe leisten: es wird also niemanden einfallen, wirkliche Geldremessen zu machen: ist aber die Handlungsbilanz wider die Nation; so hieß ein solch Verbot eben so viel, als den Nationalschuldnern untersagen wollen, daß sie ihre fremden Gläubiger nicht bezahlen sollen, welches wohl nie einem Gesetzgeber beyfallen wird, weil dadurch aller Nationalcredit, aller Zusammenhang mit andern Staaten nothwendig aufgehoben seyn würde. Wenn eine Nation von der andern so viel zu fordern hat, daß ihre Rechnung durch Wechsel nicht gegeneinander aufgehoben werden kann; so ist kein anders Mittel übrig, zu saldiren, als das der Ueberrest in Baarem abgetragen werde. Wir werden in der Abtheilung vom Wechsel sogar die Nothwendigkeit einsehen, manchmal, um nicht den Wechsel so sehr wieder sich zu haben, die Schulden mit Geld zu tilgen. Weil man durch Verbot der Geldausfuhr die fremden Händelsteute gleichsam zwingen, ihren Verkaufshandel in einen Baratt-handel zu verändern<sup>o</sup>, so überlegt man  
 nicht,



nicht, daß der Kaufmann, wo er dabey seine Rechnung findet, ohne Zwang dazu geneigt seyn wird; und wo er seine Rechnung nicht findet, dadurch gezwungen wird, sein Geschäft ganz aufzuheben. Wenn endlich das Verbot der Geldausfuhr den Auswanderungen vielleicht Einhalt thun soll, so geht man bey diesem Uebel nicht auf die Quelle zurück. Weder Verbot der Geldausfuhr, noch starke Abzugsgelder, noch sonst gewaltsamme Mittel können Menschen zurückhalten, bey denen eben der Willen auszuwandern, ein Beweis ist, daß sie dazu Ursach haben. Man mache, daß niemand auszuwandern wünsche, weil er in einem andern Staate nicht eben diese Wohlfahrt zu finden, hoffen kann! Uebrigens werden diejenigen, welche auswandern wollen, ihr Vermögen durch Wechselbriefe zu versenden, beständig Gelegenheit haben, wodurch dann eine Summe auffer Landes erhalten wird, welche entweder eingegangen wäre, oder eine andre, die man nun schuldig verbleibt, saldirte hätte.

- Verord. vom 3 Decembriß 1708. die aber nur, vernünftiger Weis verdächtige Gelder, besonders gegen Italien auszuführen verbiet, über andre Summen aber Pässe unentgeltlich zu ertheilen, befehlt.
- o Veror. von 1724. wodurch türkischen Untertbanen die Ausfuhr des Geldes gegen ihren Ueberschus untersagt wird.

284. Der Staat ist nicht in allen Umständen fähig zu verhindern, daß entweder fremde Untertbanen innerhalb seiner Gränzen Güter ankaufen, oder, daß seine Untertbanen sich anderwärtig sesshaft machen. In beiden Fällen aber sind die Einkünfte der Güter unwiederbringlich für ihn verlorn. So viel also, wenigstens als es geschehen kann, soll man einem Nachtheile entgegen gehen, der, wenn die Fälle häufig sind, groß seyn kann. Ueberhaupt also sollte Fremden der Ankauf von Gütern entweder gar nicht, oder nur mit dem Bedingnisse, auf eine gewisse Zeit in dem Lande zu leben, erlaubt, auch Güterbesitzern den Abzug durch vergrößerte Abfahrtgelder erschweret werden. Anagirten Kindern großer Familien, muß es gleichfalls nicht frey stehen, ihre

Appa=

Nippanagen nach Wohlgefallen außer Landes zu verzehren. Und da die Staatspachtungen an sich selbst so schädlich sind, um wie viel mehr ist darauf zu sehen, daß solche nicht an Ausländer überlassen werden, die, zu vielen andern Nachtheilen, auch diesen hinzusetzen, daß sie ihre allsehnliche Gewinnstsummen dem Staate auf ewig entziehen.

p 282.

285. In welchen Umständen wird Geld in fremde Banken angelegt? es können vortheilhafte, es können nachtheilige seyn. Wenn die Zinsen in einem Lande zu niedrig sind; so sucht man sich bey fremden Nationen höhere zu verschaffen: Die niederen Zinsen aber sind hauptsächlich eine Folge von einem durch die Handlung veranlaßte Ueberflusse des Geldes; und in einem solchen Falle ist es sogar nützlich, durch Versendung an fremde Nationen die überhäufte Geldmasse zu vermindern, und dadurch zwischen dem Gelde und den Waaren dasjenige Gleichgewicht zu erhalten, so dem Zusammenflusse

flüsse mit Handlungsnebenbuhlern beför-  
 derlich ist. Eine solche Versendung entladet  
 den Kreislauf seines schädlichen Ueber-  
 flusses auf einige Zeit, indessen die davon  
 eingehenden Zinsen immer ein Gewinn  
 sind. Den die Nation mit dem Gelde macht,  
 das zu einer Zeit, wo vielleicht die um-  
 laufende Masse einer Belebung bedarf,  
 zurückgezogen wird. Die in verschiedenen  
 Staaten angebotenen hohen Leibrenten  
 locken gleichfalls Geld aus dem Lande,  
 und ich muß gestehen, daß es schwer fällt,  
 solche Versendungen zu verhindern. Ein  
 Fiskalgesetz kann hier zwar von einigem  
 Nutzen seyn, und Polizeyanstalten  
 können dasselbe unterstützen. Indessen wer-  
 de ich mich auch nie überreden lassen, daß  
 die Anzahl derer, welche ihr Geld auf  
 Leibrenten anlegen, beträchtlich seyn wer-  
 de, weil dieses nur ein Geschäft für Men-  
 schen ist, die an nichts in der Welt, an  
 keiner Familie, keiner Verwandtschaft hän-  
 gen, hauptsächlich ein Geschäft für Ehi-  
 we: wenn nun ihre Zahl in einem Staate  
 groß ist, wenn der Gesetzgeber den Eh-  
 stand, und das Anbauen einer Familie  
 nicht

nicht zu einem wünschenswerthen Stande zu machen, nicht die Ehelosigkeit zu beschränken weiß; so ist die Anlegung des Geldes auf Leibrenten ausser Landes nicht das größte Uebel, auf dessen Behebung zu denken ist. Auch Münzirrungen und gewaltsame Interesseherabsetzungen können die Versendung des Geldes an fremde Banken herbeiführen. Das erste war daher auch unter den Gründen mit, welche die Münzänderungen verwerflich machen. Von der Herabsetzung der Zinsen soll bald gehandelt werden.

g 228.

r E. Polizey. neuen Auflage. S. 125.

286. Die Bezahlung starker Subsidiens kann nicht als ein Nachtheil betrachtet werden, weil von der Klugheit derjenigen, die den Geschäften des Staates vorstehen, vermuthet werden muß, sie werden sich dazu nicht ohne wichtige Vortheile verstehen. Die Bezahlung gewisser Gebühren hingegen, welche Auswärtigen, anfänglich durch Uebersehen zugestanden, und darauf von ihnen eine Art

Art von rechtmäßigen Ansprüche gegründet worden, ist desto empfindlicher, da dieser Ausfluß des Geldes so oft wiederkömmt, und ohne einen besonders günstigen Zusammenfluß von Umständen kaum eine Befreyung davon zu erwarten ist. Alle katholischen Staaten werden sich mehr oder minder in folgender Stelle Ustariges <sup>t</sup> erkennen: Eine von denen Ursachen, welche zu dieser Seltenheit des Goldes und Silbers in der Monarchie beitragen; ob diese Metalle gleich ein eignes Product derselben sind; ist die Menge von Millionen, die Jährlich nach Rom versendet werden, größtentheils für Gewohnheiten, welche durch die Datarie eingeführt worden, und welche schon überhaupt als Mißbräuche angesehen werden. Ich werde mich weder über die Nachtheile dieser Datarie gebühren, noch über die Mittel ausbreiten, welche andre katholische Staaten anwenden, um denselben entgegen zu gehen: das Unternehmen übersteigt meine Kräfte: außer  
 dem

Dem kann ich mir davon zu schweigen erlauben, weil zu den gedruckten Vorstellungen nichts hinzu zu setzen ist, welche im Jahre 1633. im Namen und auf Befehl Philipps IV. durch seine Botschafter, den Bischoff von Cordona, und Don Juan Chamauro, gemacht worden Diese Vorstellungen enthalten zugleich die Schrift, welche die Stände von Castilien dem Könige über die verschiedenen Gebühren überreicht haben, die man zu Rom einfodert: alle Punkte dieser Schrift sind auf Dekrete der Kirchenversammlungen, und die heiligen Canonen gestüzet, deren Vollstreckung man verlangte.

s 282.

z Théorie & pratique du Commerce. Cap. III.  
am Ende.

287. Die Benlegung eines Schatzes <sup>z</sup> wird den Regenten von einigen empfohlen, damit sie in unvorsehbaren Staatsbedürfnissen denselben bey Hand haben mögen. Unter beiden eine, muß die  
die

die Stellung seyn , worinnen sich der Staat befindet : entweder der Umlauf ist belebt , und reicht den Unternehmungen der Bürger zu , oder es ist Mangel am Gelde. Im ersten Falle ist es überflüssig, sich durch Beylegung des baaren Geldes vorzusehen weil bey so glücklichen Umständen der Bürger , der Kredit des Staats groß seyn muß , und dadurch der Regent augenblicklich große Summen zu beheben fähig ist. Bey einem herrschenden Geldmangel hingegen , wird natürlich durch die Beylage ansehnlicher Summen das Uebel nur noch vergrößert , und der Kreislauf desto mehr geschwächt. Nur in einem Falle dessen am Ende dieser Abtheilung Erwähnung geschehen wird , ist die Beylegung eines Schatzes dem Regenten zu empfehlen. Ich verstehe jedoch unter dem Worte Schatz nicht , die im Verhältnisse des Ganzen unbeträchtliche Summen , wodurch in jedem Staate gegen Zufälle in Finanzoperationen eine Vorsehung geschehen muß.



288. Ich setze in Ansehen der Erwerbungen unsterblicher Gemeinden  $\alpha$ , auf daß zurücke, was in dem ersten Theile dieser Grundsätze gesagt worden. Die Römer haben in verzweifeltten Umständen des gemeinen Wesens, durch Gesetze festgesetzt, wie viel jede Familie Silber an Hausgeräthe, wie viel Gold eine Frau an Geschmeide besitzen dürfe: das Uebrige mußte den Staatseinnehmern überliefert werden, damit es nicht am Gelde zur Fortführung der Kriege gebrechen möge. Eben solche Umstände haben auch in unserm Jahrhunderte diese Zuflucht nothwendig gemacht. Aber nicht nur in bedrängten Umständen, sondern in allen Zeiten wird auch durch den überhandnehmenden Pracht an Gold- und Silbergeschirren dem Umlaufe unendlich viel entzogen. Die Erfindung des Porcelains hat einigermaßen das Uebel gemindert: eine neue Art von Pracht hat jene schädlichere beschränket. Auch können die vielen Vergoldungen, welche von den öffentlichen Gebäuden, und den königlichen Pallästen in die Häuser der gemeinsten Bürger ge-

brungen, und daselbst, meistens ohne Geschmack an Wände und Geräthe verschwendet sind, ein Gegenstand werden, der unter gewissen Umständen die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht: es ist ein Gold, das dem Kreislaufe gleichsam auf ewig entgeht. Wenn dieser einreißende Pracht, wenn der Gebrauch der Gold, und Silbergeschirre eine Folge des Reichthums ist, dann ist er auch nicht schädlich: wohingegen die umlaufende, und nicht zu große Geldmasse dadurch geschwächt werden könnte, da kaum einigermaßen vorgekommen werden, wenn man Aufwandgesetze dem überhandnehmenden Uebel entgegen setzt. Der Pracht, welcher die Beschäftigung vermehret, ist ein Wohlthäter der Gesellschaft: aber hier artet er in Verschwendung aus. Auch ist es nützlich, wenn das Einschmelzen des Geldes auf das strengste untersagt, und wenigstens also dadurch gehinder wird, daß die wirkliche Münze nicht in Gefässe, oder andern Hausrath und Vergierungen verändert werde.

x 282.

y 46.

289. Die Verachtung des Handelsstandes, Geringschätzung und Bedrückung der Landwirthschaft, und anderer arbeitsamen Klassen des Volkes, die Anlegung verschiedener Kassen, besonders solcher, wo das Geld ungenützt bleibt, vorzüglich aber die hohen Zinsen veranlassen die Sammlung von Kapitalien, wodurch das Geld auf lange Zeit aus dem Umlaufe gebracht wird, und dann in denselben nur auf sehr beschwerliche Bedingungen zurück kömmt. Die hohen Zinsen und der gehemmte Umlauf haben wechselseitig, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Gegenwirkung: der gehemmte Umlauf verursacht die Erhöhung der Zinse, die hohen Zinsen hemmen den Umlauf desto mehr. Man darf also keinen Augenblick anstehen, solche Kreditoperationen für unüberdacht zu erklären, welche um den außerordentlichen Staatsnothwendigkeiten zu Hilf zu kommen, hohe Interessen, besonders aber Leibrenten festsetzen. Wäre dieser Kredit auch nicht schon an sich unendlich kostbar; so ist seine Schädlichkeit dargethan genug,

da dadurch die Begierde Kapitalien zu sammeln, die Hoffnung, ohne Arbeit, von Geldrenten leben zu können, und der Hang zur Echlosigkeit vergrößert werden. Von dem Einflusse der Münzirrungen <sup>a</sup> auf den Umlauf habe ich dem, was in der vorhergehenden Abtheilung gesagt worden, nichts beuzusetzen.

z 282.

<sup>a</sup> Ich muß eine leopoldinische Verordnung vom 27. Decemb. 1701. zum Beweise anführen, daß einsichtvolle Regierungen den nachtheiligen Einfluß von Münzänderungen immer eingesehen und gefürchtet haben. Es hatte sich damal ein Ruf verbreitet, als sollte in den Münzen eine Erhöhung vorgenommen werden: man hielt sich verpflichtet, durch eine Verordnung diesen Ruf zu vereiteln, und das Volk gegen seine Furcht zu versichern: damit, wie die ausdrücklichen Worte lauten, im Handel und Wandel nicht eine Confusion entstehe, noch die Circulation des Geldes sich stecken, oder auch die Zufuhr an Victualien, und andern Nahrungsmitteln durch ein unzeitiges Geschrey erman- geln dürfte.

290. Die großen Zahlungstermine <sup>b</sup>, es sey nun bey den Abgaben an den Staat, oder von dem Staate an diejenigen, welche von ihm Zahlungen zu erwarten haben, setzen immer die Zurückhaltung

tung gewisser und beträchtlicher Summen Geldes voraus, die nur erst nach dem Verlaufe einer Zeit in dem Umlauf kommen. Die Zurückhaltung ereignet sich zweyfach: bey dem Eingange in die Kasse, und bey denen, so Geld von der Kasse empfangen: die Berechnung darüber ist leicht zu machen. Um z. B. in einem vierteljährigen Termine eine Million einzubringen, muß die Sammlung, es sey in Haupt- oder Filialkassen, oder auch bey den Contribuenten lange Zeit vorher ihren Anfang nehmen. Es wird uns zur Erörterung zureichen, wenn wir nur 5. Zeitpunkten setzen: 6. Wochen vor dem Zahlungstermine werden also 2 malhundert tausend in die Kasse gebracht, in einer Woche darauf abermal so viel, und so oft bis in der fünften Woche die ganze Million eingebracht ist, die in der sechsten Woche in die Kasse geliefert wird. Es bleiben also zweymal hunderttausend durch 5, abermal soviel durch 4, durch 3, durch 2, und 1 Woche liegen, welches im Durchschnitt, auf die ganze Summe 3 Wochen beträgt. Dieses Geld wird nun an Besol.

Forderungen ausgegeben. Da die Besoldeten davon ein ganz Vierteljahr leben müssen; so kömmt nur Tag für Tag etwas in den Kreislauf, und erst am letzten Tage ist das ganze wieder in den Umlauf gekommen, welche Zurückhaltung in Ansehen der ganzen Summe abermal auf die Halbscheid angeschlagen werden kann. Wenn man aber auch nur 3. Wochen annimmt; so ist daraus deutlich geworden, daß diese Millia ein halb, zum mindesten durch ein Vierteljahr aus dem Umlaufe bleibt. Die Anwendung nun auf die ganze Staats-einkünften gemacht, fällt der Nutzen, oder viel mehr die Nothwendigkeit, die Ein-nahmen sowohl, als Ausgabetermine ab-zukürzen, sichtbar in die Augen; besonders in denen Staaten, oder in Umständen, wo die umlaufende Masse nicht groß ist. Das einzige Mittel den Abgang der Menge zu ersetzen, ist seine Geschwindigkeit durch die Untertheilung in kleine Theile zu beför-bern. Derjenige, so zu seinem täglichen Bedürfnisse einen Gulden empfängt, muß, wenn er nur einen Gulden empfängt, ihn sogleich wieder herausgeben: zieht er eine  
große

große Summe; so bleibt davon ein Theil auf lange bey ihm liegen, Hieraus läßt sich die Ursache angeben, warum zehen Bürger, deren jeder ein Zehnthheil an Vermögen besitzt, dem Staate weit mehr nützen, dann einer, der allein so viel Vermögen hat, als die zehn zusamm. Der Umlauf nämlich muß bey jenen unendlich lebhafter seyn. Es ist natürlich, daß man diese Betrachtung nicht dahln ziehen muß, als sollte die Einnahme und Ausgabe der Staatskassen auf einzelne Tage zurückgeführt werden. Die Verwaltung großer Kassen fodert ihre bestimmte Zeit: immer aber ist der Vortheil erweislich, wo die Zahlungstermine auf die kürzeste Zeit, die sie, ohne andre Nachtheile nach sich zu ziehen, zuläßt, zurückgebracht werden. Es ist sogar zu empfehlen, daß in dem Privathandel, so viel es ohne Störung desselben geschehen kann, kurze Zahlungstermine bedungen werden.

b 282.

291. Die Ungleichheit der Lokalvertheilung des Geldes entspringt aus

einem Hauptmangel der ganzen Staatsökonomie, aus einer ungleichen Vertheilung der Bevölkerung, besonders aus einer Ueberladung der Hauptstädte, wohin das Geld, bey weitläufigen und aus mehreren Provinzen zusammengesetzten Staaten, ohnehin durch die abzuführenden Anlagen einen starken Zug hat. Wenn hiezu noch kommt, daß eine solche Hauptstadt der ordentliche Aufenthalt des vermögenden Adels, und anderer wohlhabenden Bürger ist, welche ihre Einkünfte von den Grenzen der Provinzen dahin kommen lassen; so folgt, eine Theurung in der Kapital, die von dem Ueberflusse des Geldes herrührt, und in den Provinzen ein Unwerth aller Erzeugnisse, daran nur der Mangel an Gelde Schuld trägt. Ich habe diese wichtige Materie anderwärtig d umständlicher behandelt. Ich habe nur hinzuzusetzen; daß zu gleicher Eintheilung des Geldes in einem Staate eine genaue Bilanz zwischen den verschiedenen Theilen des Staates zu halten ist. Wenn das Geld von äußersten Theilen der Hauptstadt durch die Landesanlagen und den Aufenthalt



halt der vermögenden Bürger zufließt; so müssen die in die Provinzen verlegten Manufakturen dasselbe aus der Hauptstadt wieder dahin zurückbringen.

c 282.

d 68. S. die Abhandl. von der Ursache der Theuerung der großen Städte und dem Mittel ihr abzuhelfen.

292. Nunmehr sind die Folgen aufzusuchen, welche der durch so viele Ursachen gehemmten Kreislauf in der Handlung haben muß: dieß wird gleichsam die Geschichte ihres Verfalls seyn. Wenn ein Theil des Geldes, durch was immer für einen Weg dem Umlaufe entzogen wird; so wird zwischen dem Gelde und den Waaren das Verhältniß *e* gestöhret: das ist, es fehlet einem gewissen Theile von Waare an dem vorstellenden Gelde. Wenn die Untertheilung der Geldmasse augenblicklich geschehen könnte, so würde die Folge dieser Stöhrung die Wohlfeilheit der Waare seyn. Denn wenn von den 100. welche die Geldmasse gegen 100. der Waarenmasse vorstellen, 20 hinwegkommen; so ist das Verhältniß, das vormals wie

zu 1, oder 5 zu 5 stund, in 1 zu 1 we-  
niger  $\frac{1}{5}$ , oder 5 zu 4 abgeändert. Die  
Waare würde also um ein Fünftheil wohl-  
feiler zu stehen kommen, welches besonders  
in Ansehen der auswärtigen Handlung nutz-  
bar seyn könnte. Da aber diese augen-  
blickliche Berichtigung zwischen dem Gelde  
und den Waaren nicht geschehen kann;  
auch die ganze Geldsumme ungleich ver-  
theilt ist, und Einige Ueberfluß, Andre nur  
genau so viel haben, als zu ihrem Be-  
dürfnisse zureicht; so ist die Verminderung  
der Geldsumme auch ungleich empfindlich.  
Diejenigen, die nur so viel hatten, als ih-  
nen zu Fortsetzung ihrer Beschäftigung zu-  
reichte, empfangen nun nicht so viel, als  
sie zu empfangen gewohnt waren. Sie  
müssen also ihre Beschäftigung beschrän-  
ken, wodurch es ihnen an ihrem Unterhalt  
gebrehen wird; oder sie müssen ihre Zu-  
flucht zu denjenigen nehmen, die Geld bey-  
seite gelegt, und davon einen Ueberfluß  
haben. Ohne Bedingnisse werden diese sich  
nicht dazu verstehen, sich ihres Geldes zu  
berauben: die Abwesenheit desselben, die  
Gefahr, der Nutzen, den sie sich mit An-  
kauf

kauf fruchtbringender Sachen verschaffen konnten, werden von ihnen in Berechnung gebracht: der Borger muß sich nothwendig zu Zinsen (Interessen) verstehen, ohne die der Besitzer sein Geld lieber behalten wird. Die Zinsen haben eine dreifache Wirkung: sie vertheuren die Waare *f*, sie vermindern den Gewinnst der Aemsigkeit *g*, und lassen den Besitzer vom Gelde an denselben Theil nehmen.

*e* 287.

*f* 129.

*g* Die Interessen machen einen Theil des Waarenpreises aus; den der Fabrikant, wenn er mit seinem Gelde arbeitet, zum Gewinnste mit einrechnet, den er aber, wo das Geld erborgt ist, unter die Auslagen zählt. Eine Waare, die z. B. um 10 verkauft wird, kostet 5, das Geld, so dazu erfordert wird, muß 3. Interessen zahlen: ist der Gewinn des Fabrikanten nur 2, die Waare ist um 3. theurer, und diese 3. hat sich der Gläubiger zueignet.

Ich muß hier eine Erinnerung in Ansehn der Wörter Leihen, Lehnen, Borgen; Gläubiger, Borger machen, die der Sprachgebrauch wenigstens in gemeinen Leben gleichsam zu gleichbedeutenden gemacht. Da hier und in der Folge diese Wörter öfters vorkommen, so muß ich, um Verwirrung und Zweideutigkeit zu vermeiden, ihre Bedeutung, wie ich sie gebrauchen werde, festsetzen. Leihen, Lehnen heißt mir also immer *preter, mutuum dare*; Bor-

Borger emprunter, mutuum accipere. Borger wird also immer dem Gläubiger, wie Borgen dem Lehnen und Leihen entgegen gesetzt. Es würden sich die Ursachen von diesen Bedeutungen in der Wortforschung auffuchen lassen, aber ich will niemand einigen Eingriff thun. Für diejenigen, die von einer Wissenschaft schreiben, ist es notwendig, daß die Wörter keine schwankenden Begriffe haben.

293. Die Wirkung dieses dreysfachen Uebels ist weit verbreitet. Eine Waare, deren Preis auf einer Seite steigt, da auf der andern die Mittel der Erwerbung abnehmen, findet in dem Innern des Staates weniger Absatz; in der äußeren Handlung wird durch den gesteigerten Waarenpreis der Vorzug bey dem Zusammenflusse mit andern Mitwerbern verloren, mithin kömmt auch von daher derjenige Zufluß des Geldes nicht, den man sonst von der äußeren Handlung zu empfangen gewohnt war, und dieses vermehrt die Zahl der Borger noch mehr. Je größer aber die Zahl derjenigen ist, die borgen wollen, desto höher steigen aus dem allgemeinen Grundsatz des Zusammenflusses *b* die Zinsen. Unter solchen Umständen fängt der Zustand der Kapitalisten an, der  
 reit

reizendeste zu werden, weil die Geldrenten gewinnträgiger sind, als die Einkünfte der Landgüter, und das Verdienst der Aemsigkeit. Diese Betrachtung bewegt eine weit größere Zahl von Bürgern, zum Kapitalien sammeln, wodurch der Mangel des Geldes im Umlaufe immer größer wird. Hiedurch wird die Zahl der Borgenden abermal einen Zusatz erhalten, und der Stand der Aemsigkeit um so viel beschwerlicher. Die liegenden Gründe, deren Anschlag nach der gewöhnlichen Interessen gemacht wird, werden schon für sich selbst im Werthe herabgesetzt: und nun sich verhältnißweise die Einkünfte davon nicht, wie die Geldrenten vergrößern lassen; so werden eine Menge Grundstücke feilgeboten, wodurch ihr Werth noch mehr erniedriget wird. Die Landwirthschaft wird also bloß der ärmsten Klasse des Volkes überlassen, die keine Verbesserungen, keine Unternehmungen wagen kann, die mit Noth und Mühe ihre Anlagen bestreit, und ihr Leben kümmerlich durchbringt. Die Aemsigkeit wird von der Last der Zinse un-  
drückt,

drückt, und nicht für einen Stand, sondern für ein Mittel, für einen Uebergang zu dem Stande der Kapitalien angesehen. Die einzige Klasse, die sich in glücklichen Umständen befindet, ist die Klasse der Kapitalisten, das ist, derjenigen, die nichts arbeiten, und sich von dem Schweisse der arbeitenden Klassen nähren. Die wahren Bedürfnisse der Kapitalisten sind bey allem ihren Vermögen nicht größer; und ob sie zwar dieselben sich um etwas theurer erkaufen müssen; so reicht diese Steigerung bey weiten nicht zu, das Gleichgewicht unter den arbeitsamen Klassen herzustellen. Die glücklicheren Umstände, die Eitelkeit, und der Hang zu genießen, vermehren nur die eingebildeten Bedürfnisse. Die Preise werden also ungleich ausgeheilt; die Nothwendigkeiten haben nur einen mitlezren, die Künste der Pracht aber den höchsten Preis. Diese Stöhrung in dem Gleichgewichte des Vortheills unter den Beschäftigungen veranlaßt, daß die nothwendigeren, aber weniger gewinnträglgen verlassen werden. Die Reichen fallen dann

da=

darauf, ihren Pracht, in Silber- und Gold-  
 gefäßen zu zeigen; welches das Geld noch  
 mehr vermindert; in einem großen Ge-  
 folge, welches die arbeitende Klasse schwä-  
 chet, und Unwerthe im Staate hervor-  
 bringt. Bald läßt sich ihr Stolz nicht mehr  
 an diesen, und an Waaren genügen, die ein  
 Erzeugniß des Staates sind: Juweln  
 und andre fremde Prachtwaaren ver-  
 mehren den Ausfluß des Geldes, die Un-  
 terscheidungsbe gierde reizt ein, jedermann  
 will es dem andern gleich thun, oder ihn  
 wohl gar übertreffen. Der Pracht ist an-  
 steckend. Da man sieht, daß das Mittel,  
 ihn zu verschaffen, Geldsammeln ist; so sam-  
 melt bald alles. Diejenigen, welche nicht  
 so viel sammeln können, um dem Aufwan-  
 de einer Familie zuzureichen, bleiben un-  
 verehlicht. Es entsteht ein gewisser Auf-  
 wand des Standes, der den Staat ver-  
 leitet, die Besoldungen zu erhöhen, und  
 daher die Auflagen zu vergrößern. Die  
 gemeine Klasse der Arbeiter, die sich schwer  
 durchbringt, und welcher wohl hauptsch-  
 lich die Last der Abgaben aufgedrungen wird,  
 kann gleichfalls keine Familie unterstützen.

Also nimmt auch die Ehosigkeit der gemeinen Klassen überhand, die hauptsächlich schädlich ist. Es folgen Auswanderungen, das flache Land ist öde, der Staat ist seinem Untergange nahe gebracht.

h Die Kapitalien können hier als eine Waare betrachtet werden, um welche die Borger, Interesse als den Preis, anbieten: der Preis jeder Waare steigt nach dem Verhältnisse der Anfrage. S. die Abthl. vom Zusammenfluß.

294. Man hat diese Folgen durch eine Reihe trauriger Erfahrungen so sehr kennen gelernt, daß alle Staaten denselben entweder vorzukommen, oder doch Einhalt zu thun gesucht haben. Man hat aber sehr oft die wahren Mittel verkennet, die man dagegen anzuwenden hatte. Aus der umständlichen Aneinanderreihung der Nachtheile hat man sich überzeugen können, daß dieselben in dem gestörten Umlaufe ihren Ursprung haben, der die hohen Zinsen veranlaßt: man hat aber nur die hohen Zinsen allein betrachtet, ohne auf die erste Quelle zurückzugehen: man setzte daher die Zinsen durch Gesetze herab: der Erfolg aber hat die Untauglichkeit  
des



des Mittels erwiesen England besonders hat zu verschiedenen Zeiten versucht, die Interessen durch Gesetze herabzusetzen. Unter der Minderjährigkeit Edwards waren die Interessen ganz untersagt. Hume benachrichtiget uns, daß sie gerade damals 14<sup>o</sup> waren. Nachher kamen sie zu verschiedenen Zeiten auf 6, 5, 4, 3, und  $\frac{1}{2}$  bis auf 1757, wo sie auf 3 erniedriget wurden. Auch in den österreichischen Staaten sind verschiedene Epochen, da die Interessen nach und nach herabgesetzt worden. In den Jahren 1614, 1625, 1628 ward mehr als 5 oder 6<sup>o</sup> Zinsen zu nehmen, untersagt. Eben dieß wird auch durch die Wechselordnung von 1725 untersagt, und durch eine Erklärung von 1727 nur bey trockenem Wechsel unter Handelsleuten eine Ausnahme gemacht. Man kann das im Jahre 1758 ergangene Interessesteuerpatent, gleichfalls als eine Herabsetzung der Zinsen von 6 auf 5<sup>o</sup> ansehen, weil das Verhältniß dieser Steuer dergestalt berechnet ist, daß diejenigen, welche ihr Geld zu 6<sup>o</sup> anliegen haben, über das, was diejenigen zu entrichten haben, die

nur 5<sup>o</sup> empfangen , gerade den Betrag des sechsten Prozents geben müssen : dadurch wollte man die Gläubiger vermögen , ihren Schuldneru das 1<sup>o</sup> nachzulassen , wovon sie keinen Nutzen hätten , wodurch aber dem Gläubiger die Bezahlung erschweret würde. Nach erfolgtem Frieden endlich ward den 6 November im Jahre 1766 ein Interessereduktionspatent publicirt. Nachdem vorher im Jahre 1764. und 1765 die Bankobligationen von 6 auf 5 umgeschrieben , oder denjenigen , denen diese Herabsetzung nicht anstünde , ihr Geld angeboten worden ; nachdem auch die Coupons im Jahre 1765 auf 4<sup>o</sup> erniedrigt worden ; so ward nunmehr durch dieses Patent allen Gläubigern , die trocknen Wechsel der Handelsleute ausgenommen , mehr als 4<sup>o</sup> , bey Strafe der Confiskation , zu nehmen untersagt. Ich werde über diese Herabsetzung einige Betrachtungen anstellen. Wann ich zuvor die gesetzmäßige Interesseerniedrigung von dem Standorte werde betrachtet haben , von dem sie , als eine gewaltsame Operation ; angesehen werden kann.

295. Der Einfluß einer solchen Herabsetzung kann in Beziehung auf den Staat, oder auf den Privatschuldnern betrachtet werden. In Beziehung auf den Staat ist es hier zurreichend, zu bemerken: daß eine einseitige Herabsetzung der Interessen, wenn man den Gläubigern nicht zugleich das Anerbieten thut, ihr Kapital zurückzunehmen, falls ihnen die Bedingnisse nicht anstehen, daß eine solche Herabsetzung immer von dem öffentlichen Creditsstand nachtheilige Muthmassungen erwecket, welche die Staatspapiere unter das Parierniedrigen werden: daß dadurch das Vertrauen auf die gemachte Zusage vermindert, und dem Regenten seine Aushülfe auf künftige Zeiten erschwert wird. Der eigentliche Sitz dieser Betrachtungen aber ist in dem dritten Theile dieser Grundsätze, worinnen die Finanz zu behandeln ist. In Beziehung auf die Privatschuldner ist unvermeidlich, daß eine gesetzmäßige Herabsetzung der Zinse die Umstände der Schuldner nicht sehr beschwerlich machen sollte. Die Kapitalisten, die von ihrem Gelde eine gewisse Summe an Einkünften zu

ziehen , die nach dieser Summe Aufwand zu machen gewohnt sind , entschließen sich nicht , weniger zu empfangen. Diejenigen also , welche Geld zu Hause haben , halten damit zurücke , andre kündigen den Schuldnern die ausstehenden Kapitalien auf. Diese nun sind bey solchen Umständen nicht im Stande , zu Bezahlung ihrer Gläubiger Geld aufzubringen : es folgen also Fallimente und Handlungstürze , Abschätzungen und Feilbietungen der Grundstücke und anderer liegenden Güter , welche , da keine Käufer zugegen sind , um ein Geringes weggegeben werden. Die Besitzer des Geldes sehen es ein , daß eine längere Zurückhaltung der Kapitalien , das Uebel vergrößern , und eine allgemeine Klage des leidenden Theiles erregen werde , dessen Geschrey nothwendig bis zu dem Ohren des Regenten dringen muß. Dadurch , hoffen sie , werde derselbe bewogen werden , sein Gesetz zu widerrufen : die in die kläglichsten Umstände gesetzten Gläubiger hoffen und wünschen beständig dasselbe. Geschieht es , so hat man eine unnütze Operation gemacht , die darum auf eine Zeit nicht weniger schädlich war ,  
und

und den Kapitalisten ihre Uebermacht nur desto fühlbarer machte. Geschleht es nicht; so bleibt die Beschäftigung der arbeitenden Klasse noch weiter unterbrochen, wodurch sowohl die innere, als äußere Handlung leidet. Die innere Handlung reicht den Nationalkonsummo nicht mehr zu; also wird der Ausfluß des Geldes von einer Seite stärker. Die äußere Handlung wird unterbrochen; also flüßt dasjenige Geld nicht mehr ein, welches sonst auf diesem Wege einkam. Und dieser doppelte Abgang macht die Seltenheit am Gelde desto größer. In Ansehn der äußeren Handlung ist nicht nur der gegenwärtige, sondern ein beständiger Verlust zu erwarten: ein Zweig der Handlung, den man in einem Jahre verliert, sagt der französische Vorredner zum englischen Handelsmann, wird oft Jahrhunderte durch nicht wieder zurückgebracht. Endlich wenn die gedrückte Klasse keine Erleichterung sieht; so ist sie gezwungen, entweder auszuwandern, oder sich umzusehen, auf welche Art immer, sich Geld zu verschaffen. Hier also fangen die wucherlichen Con-

kräfte an , gegen welche alle Wachsamkeit , alle Strenge der Gesetze unnütz ist , da beiden Theilen in einer solchen Lage der Umstände daran liegt , Stillschweigen zu halten . Je größer die Fiskalstrafen sind , desto beschwerlicher sind die Bedingnisse des Schuldners ; denn der Gläubiger wiegt seinen Vortheil gegen die Gefahr ab , in welcher er steht , das Ganze zu verlieren , und bringt diese Gefahr mit in Anschlag , wodurch die Klasse der Schuldner , die hier hauptsächlich aus dem arbeitenden Theile des Volkes besteht , gänzlich zu Boden getreten wird .

296. Die im Jahre 1765. in den Staaten von Oesterreich durch eine Verordnung gemachte Interessenniedrigung hatte keine so kläglichen Folgen , weil sie von einer gewaltsamen Erniedrigung nichts , als den Namen hatte . Das Finanzministerium hatte während des ganzen Kriegs , durch eine der weisesten Finanzoperationen die öffentlichen Papiere aufrecht erhalten . Nach geendigten Kriege war seine erste Absicht , den Kredit des  
Staats

Staates wieder frey, zu machen. Diese war natürlich um so viel eher zu erreichen, je kleinere Zinsen man den Staatsgläubigern zu bezahlen hatte, um desto mehr also zur Tilgung des Hauptstammes zu verwenden bliebe. Seine Einsicht fand in den großen Erholungsquellen der österrichischen Staaten bald Mittel, so viel Geld aufzubringen, daß man den Gläubigern der Bank die Wechselwahl anbieten konnte, entweder ihren Hauptstamm zurückzunehmen, oder sich an 4<sup>o</sup> genügen zu lassen. Es gab eine Menge Menschen, die den Verfall der Bank furchtsam vorher sahen, und daher die Herabsetzung der Zinse bey den Privatverträgen auf die Rechnung dieser Furcht schrieben, um das durch zu verhindern, daß die Bankogläubiger nicht ihre Gelder zurücknehmen, und bey Privatleuten anlegen möchten. Diese Furcht war eitel. Wenn auch einige Wenige, durch die Leichtigkeit zu borgen, verleitet, neue Schulden gemacht hätten; so konnte das unmöglich ein Gegenstand werden, darauf zu sehen wäre. Die übrigen Edler hatten keine Ursache, ihre

Gläubiger zu verwechseln, da sie diesen und jenen gleiche Zinsen zu zahlen hatten. Von den Gläubigern war gleichfalls nicht zu sorgen, daß ihre Kapitalien aufgekündigt würden, weil es bey diesen Umständen ihnen nicht so leicht war, sie anderswo auf eben den Fuß unterzubringen. Geld außer Landes zu schicken, war nur auf zweien Wegen möglich: in auswärtigen Banken, oder in das nächst anfränzende Hungarn. In auswärtige Banken konnte darum niemand versucht werden, sein Geld zu senden, weil diese nirgend in der Welt ein höheres Interesse geben, als die hiesige Bank gab. Dieses dürfte auch die Ursache gewesen seyn, warum man in derselben, wenn jemand ein Kapital einlegen wollte, noch zur Zeit es nicht abwies, damit die Kapitalisten nämlich, nicht darauf fallen könnten, ihr Geld in fremde Banken zu legen. In Hungarn wurden in der That alle Kapitalien aufgekündigt, welche zu 6% angelegt waren: allein die Eigenthümer derselben verstunden sich selbst gerne zur Herabsetzung auf 5, mithin war auch hier kein Ausweg für diejenigen, welche  
 ihr



ihr Geld aus der Bank zurücknehmen wollten. Die Operation war also sicher, in so ferne es eine Finanzoperation war. Die Erniedrigung der Intertssen unter Privatleuten würde darauf von selbst gefolgt seyn, weil nicht der Mangel des Geldes, dessen Masse durch die umlaufenden Kreditspapiere vermehrt war, sie zu 5 hoch erhielt, sondern das große Zutrauen zu den Bankopapieren, wo man 5<sup>o</sup> empfing, und dabey den Vorthell hatte, von der Intereststeuer frey zu seyn, und sein Kapital jeden Augenblick zurücknehmen zu können. Sobald aber die Bankopapiere auf 4 herabgesetzt waren; so hätte die Bank nur entweder keine Einlage annehmen, oder da dieses wegen des Ausflusses in fremde Banken damals bedenklich war, zwar Kapitalien annehmen, aber den Privatschuldnern gleichfalls Geld oder Papiere gegen sicheres Unterpfand zu 4<sup>o</sup> anbieten, mithin ihnen einen Intermediärkredit eröffnen dürfen; so würde die Erniedrigung sich auch auf Privatschuldner nothwendig erstreckt haben. Das Gesetz hat hier eigentlich also nur den Augenblick der Herabse-

zung beschleuniget : und dennoch ist nicht zu läugnen , daß , bis die Bank aufgehört hat , Gelder anzunehmen , der Privatkredit etwas gelitten , und es denjenigen , welche Geld nöthig hatten , sehr schwer ward , irgend eines zu finden. Nunmehr , da durch die Amortisirung großer Summen der Kreditspapiere viele Privatleute Kapitalien in die Hände bekommen , und die Bank sie von ihnen nicht annimmt , zeigt sich der Nutzen der Herabsetzung deutlich , da die Landgüter im Preise gestiegen , eine Menge neue Manufakturen angelegt werden , und überhaupt der Staatskredit auf den höchsten Punkt gestiegen ist.

297. Verordnungen , wie ich darge-  
 than habe , sind also zur Erniedrigung der  
 Zinse unwirksam. Der Mangel des Gelds  
 im Umlaufe biete allen Gesetzen , wie die  
 Hungersnoth allen Polizeysteuern Hohn.  
 Das einzige zuverlässige Mittel ist , das  
 Uebel da zu heben , wo es seinen Ursprung  
 hat , das ist , den gehemmten Umlauf  
 des Geldes wieder frey zu machen.  
 So wie nämlich der Ursprung des Uebels  
 von

von der großen Menge des Volkes kam, das seinen Zufluß an Geld vermehrte, und in die Umstände, Geld auf beschwerliche Bedingnisse aufzunehmen, versetzt war; so muß durch Belebung der Industrie es dahin gebracht werden, daß die ganze Klasse der Arbeiter mit ihrem Antheile von Vermögen dergestalt versehen sey, daß sie auf so beschwerliche Bedingnisse zu borgen nicht nöthig habe. Geschieht dieses, so bleibt den Kapitalisten ihr Geld ohne Anfrage liegen. Da sie auf diese Weise davon keinen Nutzen ziehen, der doch der eigentliche Endzweck ihrer Sammlung war; so sind sie gezwungen, ihr Geld anzubieten, wo bann diejenigen, welche sich entschließen, dasselbe anzunehmen, die Bedingnisse vorschreiben, und natürlich die Interessen sehr herabsetzen werden. Diese geringen Interessen werden in das allgemeine einen vielfachen Einfluß zeigen. Die Landgüter werden im Werthe steigen, eines Theils, weil viele Leute für ihr Geld, so sie nicht anders zu nutzen wissen, sich Gründe ankaufen, im Gegentheil niemand sie wird verkaufen wollen. Die Besitzer der Landgü-

güter, werden, um ihr Geld besser zu benutzen, genöthiget seyn, sich der Verbesserung der Landwirthschaft zu widmen. Kein Fußbreit Erdreich wird ungebaut bleiben, Heiden werden aufgerissen, Moräste abgeleitet und getrocknet werden, wodurch der Grund der Nahrungswege eine vorthelhafte Aussicht erhält. Auf einer andern Seite werden diejenigen, welche nicht liegende Gründe an sich bringen konnten, ihr Geld in die Handlung anbieten. Der Zusammenfluß der Kapitalien trägt seinen großen Theil zur Wohlfeilheit der Waare, und diese zur Vergrößerung der Handlung bey. Hierzu werden noch diejenigen kommen, welche ihr Geld selbst zu **Unternehmungen** anzuwenden suchen, weil die Fleißigkeit allein das Mittel ist, von seinem Gelde Vortheil zu ziehen. Obgleich dieser Zusammenfluß den Privatnutzen in etwas kleiner macht; so vermehrt er doch den allgemeinen Vortheil der äußeren Handlung, und dieses vermehret abermal die freislaufende Summe durch einen neuen Zufluß. Die Arbeitsame Klasse hat nun ihren Antheil vom Gewinnst, der sie in  
Stand

Stand setzt, nicht nur ihre Beschäftigung fortzusetzen, sondern selbst nach und nach etwas bey Seite zu legen. Es ist nun leicht Familien zu bauen, und sie baut sie. Mit einem Worte, es ereignet sich zum Vortheile des Staates gerade das Gegentheil von all demjenigen, was ich vor Kurzem zu seinem Nachtheile angeführt habe.

z 295.

298. Der Anfang, diese glücklichen Folgen herbeizuführen, muß dadurch geschehen, daß man den Mangel am Gelde ersetze, so den Umlauf hemmt. Hiezu bieten sich zween Wege an, entweder, daß der Staat von Auswärts beträchtliche Summen hereinzubringen, oder Papiere auf gleiche Weise, wie Geld gangbar zu machen suche. Es ist schwer, von Ausländern große Geldsummen, ohne große Zinsen zu erhalten. Es ist zu vermuthen, daß eine Handlungseifersucht andre Staaten abhalten werde, einer Nation mit Gelde beizustehen, von deren gehemmter Handlung sie Vortheile ziehen kann. Es ist endlich immer gewiß, daß diese Aus-

län-

länder ihr Geld nicht ohne zureichenden Grunde der Sicherheit hergeben werden. Kann aber ein Staat seinen Gläubigern diese Sicherheit anbieten; so muß es ihm eben so leicht seyn, Papieren, zu deren Bedeckung er eben diese Sicherheit anweist, ein solches Zutrauen zu verschaffen, daß sie wie baares Geld umlaufen, und ihm die von Ausländern immer kostbarer zu stehen kommende Hülfe entbehrlich machen. Wenigstens bleiben auf diese Art die zugestandenen Zinsen im Lande, deren jährlicher Ausfluß an Ausländer für den Staat immer Verlust ist, und die Folgen selbst, die man von dem aufgenommenen Gelde erwartet, sehr verzögert.

k Die Ausführung dieser Materie gehört in die Finanz, wo von dem Staatskredite, davon diese Papiere ein Zweig sind, umständlich wird gehandelt werden.

299. Die bloße Vermehrung der Geldsumme allein aber, es sey wahrhaft, oder durch Papiere, hilft dem Uebel nicht ab; vielmehr wird jede plötzliche Vermehrung der Geldmasse eine Waarensteigerung veranlassen, deren Folgen so lange schädlich sind,

sind , bis sich das Gleichgewicht zwischen Geld und Waaren allgemein hergestellt hat. Es hängt daher noch von dem Gebrauche ab , der von dem Zuwachse des wahren oder vorstellenden Geldes gemacht wird , und von den Wegen , durch welche man dasselbe unter die arbeitende Klasse zu bringen , und unterzuthheilen weis. Leihbänke <sup>1</sup> , oder wie sie immer Namen haben mögen , zum Vortheile der arbeitenden Klasse und der Handlungsunternehmungen , lassen eine solche Einrichtung zu , wodurch dieser Endzweck erreicht werden mag. Wenn durch diesen Weg die Arbeitsamkeit belebt , die Gegenstände der innern Verzehrung , und der Ausfuhrhandlung vermehrt worden , so vollendet dann eine vortheilhafte Handlungsweise diese glückliche Untertheilung. Denn , ungeachtet hauptsächlich der Großhändler die durch die Handlung eingehenden Summen entzieht , so ist derselbe nur als der Austheiler der Nation anzusehen : seinen Gewinnst abgerechnet , zahlt er die abgesetzte Waare den Manufakturanten , diese den untergeordneten Arbeitern den

Hand=

**Handlohn**, der Landwirthschaft den Stoff, wodurch sich das Verdienst in alle Theile verbreitet; und nur derjenige Staat ist glücklich, wo alle Klassen der Bürger an der Wohlfahrt gleichen Antheil nehmen.

! In der Abth. v. Manufaktur. ist von diesen Leihbänken eine Erwähnung geschehen, wo man aber denselben, bey zureichenden andern Unterstützungsmitteln, den Vorschuß und Materialien Verlag vorgezogen hat. Die Verfassung einer solchen Bank kann ohne Erklärung des Staatskredits nicht deutlich gemacht werden, wohin ich den Leser verweise, um diese Materien nicht zu trennen.

300. Wie in allen menschlichen Anstalten nur ein gewisser Punkt zu erreichen ist, also ist es auch hier nicht nur möglich, sondern in einer gewissen Zeit unausbleiblich, daß die allzugroße Menge Geldes, welche durch die fremde Handlung eingeht, wegen des nothwendigen Verhältnisses des Geldes zu Waaren, die letzten auf einen sehr großen Preis steigern wird; welches zwar in Beziehung auf den innern Handel gleichgültig seyn würde, weil das Vermögen der Käufer dem Aufwande gleich ist; aber in Beziehung auf die äußere Handlung



lung üble Folgen hat. Zwar wird die Niedrigkeit der Interessen auf eine Zeit die Steigerung des Waarenpreises mindern: aber endlich müssen die Waaren dennoch so hoch im Preise steigen, daß der Vortheil des Zusammenflusses bey der äußern Handlung verloren geht, mithin sie die äußere Handlung selbst zerstöhrt wird. Der Zeitpunkt einer solchen Veränderung aber, ist sehr entfernet, und es giebt Mittel ihn noch weiter zurückzusetzen, wenn man nämlich nach und nach einen Theil des zu häufigen Geldes aus dem Umlaufe zu bringen, und dadurch das Gleichgewicht zwischen Geld und Waare beyzubehalten weis. Dies ist also der Zeitpunkt, wo der Regent mit Vortheile Schätze beylegen, wo er seinen Bürgern Geld in fremde Banken zu legen erlauben, wo er den Nationalpracht mit Gold- und Silbergeschirren, ermuntern kann.



XI.

Vom Kredit.

301.

Wenn ein Kauf geschlossen wird; so setzen die Handelnden unter sich erst den Preis fest. Der Käufer entrichtet ihn entweder auf der Stelle: das heißt, er zahlt; oder er verheißt den Kauffchilling in einer gewissen Zeit abzutragen. Traut dann der Verkäufer seinem Versprechen Richtigkeit zu, und läßt er ihm die Waare auf sein Wort, oder gegen eine Verschreibung abfolgen: so heißt es: er giebt ihm Kredit. In einem solchen Falle hat das angenommene Wort, oder die Verschreibung, in Ansehen des Waarenabsatzes eben dasselbe gethan, was baares Geld gethan haben würde; der Gläubiger ist im Stande gesetzt worden, etwas zu unternehmen, seine Beschäftigung fortzusetzen, u. s. w. welches ohne dieses Hilfsmittel unterblieben seyn würde: er hat es  
was

was geliefert, entweder zum Stoffe der innern Verzehrung, oder der Ausfuhr. Gab der Kreditnehmer eine Verschreibung, die ein so großes Zutrauen gewinnt, daß sie der Besitzer abermal weggeben, und damit einen Umsatz machen kann: so ist dieselbe bis auf die Zeit ihrer Einlösung vollkommen dem Gelde gleich. Der Kredit also ist das Zutrauen des Gläubigers, daß er von dem Schuldner die Bezahlung richtig erhalten werde. Die Wirkung dieses Zutrauens, ist die Abwesenheit des Geldes zu ersetzen, es sey nun, um den Umlauf der Waaren zu beleben, oder einen andern dem Staate nützlichen Gebrauch davon zu machen.

302. Das Zutrauen des Gläubigers kann sich auf zween Gründe stützen: auf Sachen, die der Kreditnehmer entweder wirklich zum Unterpfande seiner Schuld aushändiget, oder die er auf den Fall der Nichtbezahlung zum besondern Unterpfande vorschreibt; dieser Kredit wird der reale geneunt, weil dabey hauptsächlich und

allein, auf die Sache gesehen wird; oder auf die Geschicklichkeit, Redlichkeit und andre persönliche Eigenschaften des Kreditnehmers, welches der persönliche Kredit heißt, wobey aber immer zugleich auf das Vermögen von dem Gläubiger stillschweigend zurückgesehen wird, woran er sich, wenn sein persönliches Zutrauen getäuscht ist, halten, und davon bezahlt machen könne. Der reale und persönliche Kredit sind sehr von einander unterschieden. Bey dem realen wird das Unterpfind allein betrachtet, ohne alle Beziehung auf die Person: daher ist dieser Kredit leicht zu erhalten, für jeden, der nur ein Unterpfind geben kann, dessen Besitz dann auch alle Gefahr entfernt, und die Bedingungen, auf die der Kredit erhalten wird, erleichtert. Hingegen sind die Gränzen des realen Kredits nicht von einem weiteren Umfange, als der Werth der zu Pfand gegebenen oder verschriebenen Sache, da man gegentheils bey dem persönlichen Kredit die Hilfsmittel, von den persönlichen Eigenschaften gleichsam vergrößert, ansieht, und er daher von einem viel weiterem Um-

Umfange ist. Dieses ist gleichwohl nur der einzige Vorzug des persönlichen Credits, der übrigens, weil die Gefahr dabey immer größer ist, weil sich die Zweifel über die persönlichen Eigenschaften schwer beheben lassen, immer auch kostbarer zu stehen kömmt, und nicht so leicht erlangt werden kann. Der Credit steigt da am höchsten, wo sich bey einem Geschäfte, der persönliche und reale Credit vereinbaren lassen. Je, nachdem er von dem realen oder persönlichen Credite, entweder einzelne Personen, oder Gesellschaften, oder der Staat Gebrauch machen, ist es entweder ein Privatkredit, ein Gesellschaftskredit, oder Staatskredit. Der letztere kann hier nur in der Beziehung betrachtet werden, in welcher er auf den Privatkredit einen Einfluß hat: der eigene Sitz von diesen Hilfsmitteln in Staatsbedürfnissen zu handeln, ist in der Finanzwissenschaft.

303. Die Größe des realen Privatkredits  $m$  bezieht sich auf das wirkliche Vermögen des Bürgers. Was daher immer dem Vermögen der Bürger im Ganzen,

zen, oder zum Theile nachtheilig seyn kann, muß auch dem Kredit nachtheilig seyn, der sich darauf gründet. Das Vermögen im Ganzen läuft Gefahr, von der Unsicherheit des Eigenthums: daher in despotischen Staaten, wo die Besitzer der Güter nur als zeitliche Nutzniesser angesehen werden, der Privatkredit immer unendlich kostbar, und der Wucher allgemein ist. Es wäre verlorne Arbeit hierüber ein Wort zu reden; die Gewalt unterwirft sich keinen Grundsätzen. Die theilweise Unsicherheit des Privatvermögens hängt hauptsächlich davon ab, daß selbes unter den verschiedenen Beziehungen gegen Schmälerungen sicher gesetzt ist. Die erste Beziehung ist die Beziehung des Bürgers, unter welcher er zu Entrichtungen verbunden ist, aber auch von dem Staate die Abwendung aller Angriffe zu erwarten hat, die auf sein Haab gemacht werden können: seine zweyte Beziehung ist als Gäubürger, entweder des Staates oder seines Mitbürgers.

304. Wie die Größe und Unstättigkeit der Einrichtung <sup>n</sup> die Verminderung des realen Privatkredits wirke, wird durch eine Berechnung mehr, als durch jede andre Erklärung deutlich. Jeder Kreditnehmer pflegt ordentlicher Weise zur Sicherheit seiner Schuld, nur dasjenige anzuzuwiesen, was nach Abzug seines Unterhalts und anderer nothwendigen Auslagen, ihm von seinem Einkommen Ueberschuß bleibt. Also sey das jährliche Einkommen eines Bürgers 180, wovon ihm 80 zu seinem Unterhalte nothwendig sind; 60 sey die Auslage, um seine Beschäftigung fortzusetzen; 20 was er zu entrichten hat: bleiben ihm jährlich 20 zur Bezahlung seiner Schuld übrig; und sind diese 20 eine vollkommene Sicherheit für den Gläubiger. Gesezt, die Abgabe werde auf 30 erhöht. Da sein Unterhalt nothwendig ist, so bleiben ihm nunmehr entweder nur 10 zur Schuldentilgung übrig; oder, wenn er den Gläubiger befriedigen soll, müssen 10 von dem Fond seiner Unternehmung abgezogen werden. Dieser sechste Theil Abzug, wird nach demselben Verhältnisse auch einen sech-

sten Theil an dem Einkommen vermindern: nach welcher Berechnung sein Jährliches auf 150 herabfällt. Nun kommen dieselbe Auslagen wieder, 80 zum Unterhalte, 30 an Abgaben, 20 an den Gläubiger, so ist der ganze Fond seiner künftigen Unternehmung auf 10 herabgesetzt, womit er, wenn 60, 180 gaben, nicht mehr als 60 Einkünfte haben kann, mithin nicht nur außer Zahlungsstand, sondern selbst außer Stand, sich ferner zu nähren, gesetzt ist. Dieses Beyspiel, welches mehr oder weniger nach der Verschiedenheit der vor kommenden Zahlgrößen eintritt, kann für den Mann, dem die Finanzgeschäfte übertragen sind, eine nachdrückliche Warnung seyn, wie sehr das Glück der Bürger, ihr Nahrungsgeschäfte, die Handlung, und selbst die Zuverlässigkeit der öffentlichen Einkünfte von einer gemäßigten, und soferne als es außerordentliche Staatsbedürfnisse nicht unmöglich machen, unwandelbaren Steuer verfassung abhängen.



305. Der Staat ist dem Bürger gleichfalls zur möglichsten Sicherstellung seiner Güter o verpflichtet, von welchem Theile der öffentlichen Vorsorge bereits an einem andern Orte p gehandelt worden; auch in näherer Beziehung auf das Handlungswesen in der Folge noch einmal zu handeln, sich Gelegenheit anbieten wird. Wird der Bürger als Gläubiger des Staates betrachtet q so ist das, was ihm der Staat schuldig ist, ein Theil seines Vermögens, mithin ein Theil des Grundes, auf welchem der Kredit des Privatmanns gestüzet war. Es ist daher unmöglich, dem Staatskredite den geringsten Stoß zu geben, daß nicht zugleich eine Menge Privatleute die traurige Wirkung davon empfinden, und, in soferne die allgemeinen Nahrungsgeschäfte damit verflochten sind, auch die Handlung dadurch beschränket werden sollte. Ich stelle den Staatskredit hier unter keinem andern Gesichtspunkte vor. Dieser Zusammenhang allein macht die Nothwendigkeit als zu deutlich, durch keine unüberdachte Handlung, als Zurückhaltung der Interesse, ihre gewaltsame Her-

absetzung, u. d. g., die Staatsverschreibungen in Verdacht zu bringen.

o 303.

p Polizei: in der ganzen Abtheilung von der Sicherheit der Güter.

q 303.

306. Auch der Bürger, als Gläubiger seiner Mitbürger, ist oft ein Schuldner des andern. In diesem Zusammenhange dient seine Forderung seiner Schuld zum Unterpfande; er wird Richtigkeit pflegen können, wenn man ihm richtig zuhält. Die Gesetze müssen daher jeden Schuldner zur Bezahlung verpflichten, und der Rechtszwang gegen weigernde Schuldner leicht seyn. Die Anstalten zur Handhabung des persönlichen Privatkredits, fließen hier mit denen zusammen, wodurch der reale unterstützt wird. Die Geschicklichkeit des Kreditsnehmers, und mehr noch seine Redlichkeit sind immer zweifelhaft immer Veränderungen unterworfen. Die Gesetze müssen Vorsehung thun, daß den Betrügereyen, so viel als möglich ist, vorgebaut, daß die für die Gläubiger nach=

nachtheiligen Abfertungen eitel gemacht werden, daß der Schuldner zahlen, mithin auch wieder seinen Willen rechtfertigen handeln, und Richtigkeit pflegen müsse. Daher ist eine strenge, unpartheyische, und behende Gerechtigkeitsverwaltung nothwendig. Besonders muß dem Fremden ein nicht zaudernder Beystand geleistet werden. Da bey Handlungssachen die Zeit und Genauheit dem Gelde selbst gleich geschätzt werden, und oft davon die Aufrechthaltung, oder der Umsturz einer Handlung abhängt; so muß in unwidersprochenen Schuldsachen dem Handelsmanne gegen seinen Schuldner der bereite Gerichtszwang (Execution) zugestanden werden, damit auch er seines Orts wieder zuhalten könne. Denn alle nachherige Vergütung des Schadens ist vergebens, wenn sein Kredit durch Nichtzuhalten geschwächt worden. Wenigstens also muß das Verfahren der Handlungsgerichte t von dem Verfahren des gewöhnlichen Civilprozesses in der Zeit unterschieden, und die Aburtheilung keinem längern Aufschub unterworfen

worfen seyn, als zum Beweise der Schuld nöthig seyn kann. Der Beweis selbst muß dem Handelsmann erleichtert werden. Daher auch den Handelsbüchern bey Gerichte sehr vieles Zutrauen eingeräumt, und was in dieselben eingetragen ist, als halb bewiesen angesehen wird u. Diese vorzügliche Vermuthung für die Handlungsbücher hat ihren Grund in der Nothwendigkeit, welche dem Handelsmann sein eigenes Wohl auferlegt, darein keine Unrichtigkeit schleichen zu lassen, oder eine Verwirrung seines ganzen Geschäfts zu erwarten.

7 303.

5 302.

† Man hat dabey aller Orten ein eignes, bey uns sogenanntes Wechsel- und Merkantilergericht, dessen Prozeß kürzer als der gewöhnliche, und zum mindesten, wie es die Rechtsgelehrten nennen, summarisch ist.

u Fall. Ord. I. Abthl. Art. 1. S. 2.

307. Vorzüglich aber müssen ernste Gesetze und schwere Strafen gegen die muthwilligen Bankerutte verhänget, und in einer Fallitenordnung allen Ausflüchten vorgebauet werden, welche die Sicherer

Sicherheit der Gläubiger vermindern, und ihre  
 re Vorsichtigkeit vereiteln können. Bey  
 dem Entwurfe einer guten Fallitenord-  
 nung ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß  
 die Handlungen einen versicherten Hand-  
 lungsfond *x* haben; daß dieser Fond  
 nicht durch heimliche, oder auch sonst nach-  
 theilige Verträge geschwächt werde *y*;  
 daß die Handlungsbücher vorge schrieb-  
 en werden, damit bey einem sich ereignen-  
 den Falle sich Gläubiger und Gerichte da-  
 rinnen ersehen mögen *z*; daß die Falli-  
 mente, welche durch Unglücksfälle ver-  
 anlaßt, von denen, wo eine Schuld des  
 Handelsmanns mit unterläuft, und haupt-  
 sächlich von den böshaftern und betrüg-  
 lichen Fallimenten wohl unterschieden *a*,  
 die geltenden Unglücksfälle genau bestim-  
 met, und unuachlässliche Strafen *b* ge-  
 gen die beiden letzten verhänget werden.  
 Um die Handelsleute zu zeitiger Entde-  
 ckung ihrer schwankenden Umstände zu ver-  
 mögen, ist es notwendig, diejenigen, wel-  
 che darinnen faumselig sind, ungeachtet sie  
 sonst geltende Unglücksfälle für sich anzuf-  
 führen hätten, als böshafte Falliten anzuse-  
 hen.

sehen c. Gegen zweifelhafte Handlungen soll von den Richtern sogar von Amteswegen untersucht d; in den Fallitenordnungen endlich die Art festgesetzt werden, wie die Gläubiger einer fallirten Handlung an einander zu setzen, auch hier noch gegen Betrug zu versichern sind e.

x Der Handlungsfond wird die *dos* der Handlung genannt: die angezogene Fallitenordnung vom 18. August. 1734. setzt die *Dodem* der Handlung bey den verschiedenen Gattungen der Handelsleuten fest: I. Abthl. Art. I. Diese Ordnung ist durch nachfolgende andre einzelne Verordnungen bestätigt worden.

y Diese nachtheiligen Verträge geschehen hauptsächlich mit heimlichen Handlungsgesellen, und durch die weibl. Sprüche: S. die angeführte Verord. I. Abtheil. Art. I. §§. 4. 5. 6. 7. u. f. in Ansehen der heimlichen Sociorum, und S. 11. 12. 13. 14. wegen der Eheverträge: vermög dieser sind die Weiber der Handelsleute verpflichtet, ihre Sicherheit außer dem Handlungsfond zu suchen, oder auf ihren Vorzug bey eine Crida Verzicht zu thun.

z Fall. Ord. erste Abthl. Art. II. §. 2.

a Fall. Ord. zweyte dritte und vierte Abthl.

b Fall. Ord. dritte Abtheil. wird gegen die, welche nicht betrüglisch, aber aus ihrer Schuld falliren, ungehindert des Privatvertrags ex officio eine Untersuchung; gegen die betrüglischen Fallirten aber nach der Vorschrift der R. D. Landgerichtsordnung Art. 94. und der novella declar. von 1728.

pein<sup>a</sup>

veinlich, auch nach Umständen mit der Lebensstrafe zu verfahren, verhänget.

e Fall. Dd. erste Abth. Art. VI.

d Eben da: Art. VII. welches durch Art. VIII. auch auf Verschwender, die nicht Kaufleute sind, erweitert wird: mehr eine Hofresolution von 3. Decembris 1760.

e Das ganze Verfahren ist in der zweyten Abtheilung vorgeschrieben, und bey einem Vergleich zur Mehrheit der Stimmen zwey Dritttheil der Gläubiger, nicht der Anzahl sondern der Größe der Forderung nach, nöthig. Wegen einen Betrug, der zu sehr in solchen Fällen üblich ist, nämlich an versicherte Leute nur Scheinschuldverschreibungen auszustellen, und dadurch sich zum Meister eines vortheilhaften Vergleichs zu machen, scheint dadurch wenigstens einige Vorsehung gemacht, daß derjenige, so von seinen Gläubigern über 120<sup>0</sup> Absatzlag bedingt, der Handlungsfreyheit verlustig wird.

308. Je nachdrücklicher dergleichen Gesetze gehandhabt werden, desto seltner werden die Betrügereyen, desto befestigter der persönliche Kredit zwischen Privatleuten seyn. Zur Belebung des Umlaufs der Waare ist es dann ohne Vergleich vortheilhafter, wenn der Kreditnehmer über seine Schuld eine Verschreibung giebt, die dem Kreditgeber abermal zu einer ferneren Unternehmung dienen kann. Diese Verschreibungen, wie sie im Handel

del

del üblich sind, heißen Wechsel, Hand-  
 lungsbilliete, deren wesentliche Theile  
 durch die Wechselordnungen vorgeschrie-  
 ben werden, und hauptsächlich in dem Na-  
 men des Schuldners, dem Empfange  
 des Darlehns, oder sogenannten Balu-  
 ta, und dem Zahlungstermine bestehen.  
 Die Baluta muß nach der Vorschrift der  
 meisten Wechselordnungen genennt werden,  
 worinnen sie bestanden; und ist es laut  
 dieser Wechselordnungen nicht erlaubt eine  
 ungewisse (Baluta bin befriediget) oder  
 eine Baluta für die andre zu setzen. Der  
 Umlauf dieser Handlungsbilliete wird be-  
 sonders durch einen auf den Fall der Nicht-  
 bezahlungen bereiten Gerichtszwang be-  
 fördert. Wo die öffentlichen Banken,  
 die noch nicht verfallenen Billiete der un-  
 verdächtigen Kaufleute gegen einen klei-  
 nen Abzug bezahlen (welches eskontir-  
 ren genennet wird) wie dieß die im Jah-  
 re 1736. errichtete Kopenhagner Bank  
 zu thun pflegt; da empfangen solche Bil-  
 liete nicht nur mehrere Gangbarkeit, son-  
 dern es wirkt auch auf die Handlungs-  
 leute selbst, die sich bestreben werden,

ib-



ihren Billetten eben dieses Zutrauen zu erwerben.

f 362.

209. Der Kredit der Handelsgesellschaften wird wegen seiner Verbreitung als ein Zweig des öffentlichen Kredits betrachtet: er ist, wie der Privatkredit, entweder real oder persönlich. Zum wahren Grunde des realen Kredits der Gesellschaft kann eigentlich nichts gerechnet werden, als dasjenige Kapital, so die Glieder der Gesellschaft zusammenschüssen. Weil aber mit diesem Gelde nothwendig Unternehmungen gemacht werden müssen, so ist dieser Grund des Zutrauens beständig schwankend: sind die Unternehmungen der Gesellschaft glücklich; so wächst der Grund des Zutrauens um so viel, als die Gesellschaft bey ihrer Unternehmung gewonnen hat: sind sie unglücklich; so wird der Grund des Zutrauens auch nach dem Verhältnisse des Verlusts gemindert: daher denn der reale Kredit der Gesellschaften ganz mit dem persönlichen verflochten ist, welcher auf der Geschicklichkeit und

Redlichkeit derjenigen beruhet , denen die Führung des gesellschaftlichen Geschäfts aufgetragen ist. Der Gesellschaftskredit kann auf die allgemeine Handlung einen vortheilhaften Einfluß haben : aber der Mißbrauch desselben kann auch die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen. Ich sehe hier nicht auf Handlungsgesellschaften zurück , die in der That keine solchen sind , und von denen der Staat nur den Namen entlehnt , um einen Kredit zu finden , den er ohne diese Numerey zu erhalten verzweifelt : ich habe wirkliche Handlungsgesellschaften im Gesichte , deren Unternehmungen groß , und deren Papiere im Umlaufe sind. Ich würde diese Materie nicht mit derjenigen Deutlichkeit behandeln können , die bey Entwerfung dieser Grundsätze mein erstes Gesetz ist , wenn ich sie vorher vornähme , ehe ich von den Handlungsgesellschaften selbst gesprochen habe.



XII.

Von Handlungsgesellschaften.

310.

**U**nternehmungen, welche die Kräfte einzelner Bürger übersteigen, können durch Handlungsgesellschaften<sup>k</sup> gewagt und zu Stande gebracht werden: die Handlungssprache, und Schriftsteller haben hier eine unbillige Unterscheidung eingeführt, da sie eigentliche Handlungsgesellschaften, Handlungskompagnien, gemeinlich nur diejenigen nennen, deren Gegenstand ein Zweig der äußeren Handlung, und fast meistens der Seehandlung ist: denjenigen Vereinigungen hingegen, welche die Errichtung einer Manufaktur, oder sonst die Erweiterung des inneren Handels zum Endzwecke haben, nur den Namen von Privatassocitationen beylegen. Wenn diese letzteren unter einem Befreyungsbrieffe des Staates geschehen, so ist die Unterscheidung in der That nur eingebildet: der Gegenstand

ist verschieden; aber das ist er nicht weniger bey den eigentlich sogenannten Handlungsgesellschaften: übrigens wird sich nach dem Verhältnisse ihrer Ausbreitung, was von diesen zu sagen ist, auch auf jene anwenden lassen. Dreyerley Ursachen, entweder vereinbart, oder eine derselben, veranlassen die Errichtung einer Handlungsgesellschaft: das Unternehmen ist einer großen Gefahr ausgesetzt, und läßt anfangs, oder eine geraume Zeit keinen verhältnißmäßigen Gewinn erwarten ob es gleich in der Folge bey einem glücklichen Ausschlage vielfältigen Vortheil geben kann: es ist von einer solchen Art, daß es ohne vereinbarte Einsichten mehrerer Menschen nicht wohl geführt werden kann: es fodert endlich Fonds, die ein Privatvermögen übersteigen.

§ 24.

§II. Um die Gefahr der Unternehmung<sup>2</sup>, soviel es möglich ist, zu vermindern, müssen einer Handlungsgesellschaft ansehnliche Befreyungen und  
Vor-

Vorzüge ertheilt werden. Zuweilen ist es nothwendig, daß der Staat derselben zum Theile Vorschuß ohne Zinsen thue, und ohne an ihren künftigen Gewinn einigen Anspruch zu machen. Die Befreyungen der Gesellschaft werden in dem Freyheitsbrieße ( octroy ) eingeschaltet, welcher auf mehr dann eine Art eingerichtet seyn kann; entweder nur auf eine beschränkte Anzahl von Gesellschaftsinteressenten, oder für alle Theilnehmer unbestimmt, und mit der allen Bürgern vorbehaltenen Freyheit, derselben beyzutreten; auf beständig; oder wiedererufbar; mit Bestimmung der Zeit, und der Bedingnisse, unter welchen die Wiedererufung geschehen soll, oder, ohne daß die Zeit der Wiedererufung benennet, noch etwas von den Bedingnissen erwähnt ist, die bey Zurücknehmung der Befreyung zu erfüllen sind.

§ 39.

312. Da alle Arten von Ausschließung in der Folge schädlich, und nichts weniger als geschickt und, den Fleiß zu

spornen ; so sind Befreyungsbriefe auf eine beschränkte Anzahl von Theilnehmern *k* nie zu ertheilen , wenn der Staat seinen Endzweck auf die andre Art erreichen kann : die Nothwendigkeit aber läßt sich keinem Gesetze unterwerfen. Jedoch um eine durch den Zusammenfluß der Umstände erzwungene Ausschließung , so wenig als es immer möglich , schädlich zu machen , muß ihre Dauer durch den Inhalt des Befreyungsbriefs abgekürzt werden. Also sind keine beständigen Befreyungen zu ertheilen , sondern die Zeit der Erlöschung , und die Bedingungen , die der Staat irgendwann zu erfüllen haben wird , umständlich zu bestimmen. Diese Bestimmung der Zeit ist darum vorzuziehen , damit die Theilnehmer in ihren Unternehmungen gesichert sind : ohne welche Sicherheit sie kaum etwas wagen würden , wobey Kosten erfordert werden , da die Befreyung ehe wiederrufen werde könnte , ehe sie die Frucht ihrer Auslage und Mühe erwartet. Die Dauer der Befreyung muß daher nach der Beschaffenheit des Gegenstandes seyn , für welches die Theilnehmer

mer

mer ohnehin besorgen werden. Die Bedingungen werden auf die Vergütung Des Fonds der Gesellschaft abzielen. Dadurch wird es beiden Theilen sehr erleichtert, damit die Gesellschaft ihre Forderung nicht übermäßig spanne, und durch diesen Weg entweder die Verlängerung erzwingt, oder den Staat zu einer gewaltsamen Rechtsausübung nöthigt, die mit Mißtrauen gegen ihn erfüllet, und künftig zu ähnlichen Unternehmungen furchtsam macht.

k 381.

313. Die Leitung der gesellschaftlichen Geschäfte geschieht durch gemeinschaftliche Berathschlagungen und Entschlüsse<sup>1</sup>, deren Art durch den errichteten Gesellschaftsvertrag festgesetzt, zu mehrerer Sicherheit dann dem Befreyungsbriefe eingeschaltet wird, und dadurch gleichsam ein gefähmähiges Ansehen empfängt. Jede Handlungsgesellschaft muß einen oder mehrere Vorsteher haben. Die Wahl dieser Vorsteher muß nicht auf die Größe der Einlagsumme fallen,

weil hier nicht der reichste , sondern der einsichtvollste zu wählen ist : sie sind daher von den Theilnehmern der Gesellschaft zu wählen ; ihre Bestättigung aber soll von dem Staate abhängen , weil , besonders bey großen Gesellschaften , ein zu großer Theil der gemeinschaftlichen Handlung damit verflochten ist , auch solchen Vorstehern viel anvertraut , manchmal eine so große Gewalt eingeräumt wird , daß der Regierung sehr daran liegen muß , dieselbe in unverdächtige Hände zu übertragen. An diese Vorsteher werden die Vorfälle so die Gesellschaft betreffen , eingesendet , und muß ihnen die Macht eingeräumt seyn , in kleinen oder keinen Vorschub leidenden Anlegenheiten , mit Beyziehung zweyer Gesellschaftsglieder , oder , wo diese nicht zugegen wären , auch allein , dasjenige vorzukehren , was sie nach Umständen am schicklichsten halten. Die wichtigen Vorfälle werden der Versammlung der Gesellschaft vorgetragen , zu welcher wenn die Gesellschaft sehr zahlreich ist , ein Ausschuss gewählt , oder schon vorher festgesetzt worden , mit wie  
viel



viel Einlage jemanden eine entscheidende Stimme eingeräumt sey. Es ist anzurathen, daß wenigstens zwey Drittheile von den Interessenten erst die Mehrheit der Stimmen ausmachen. Die abgefaßten Schlüsse müssen vor ihrer Vollstreckung, der obersten Kommerzienleitung mitgetheilt werden, welche zwar keine Abänderungen darinnen zu treffen, oder ihre Stimme zu geben berechtigt, jedoch ihr die Macht vorbehalten seyn soll, einem Entschlusse die Bestätigung zu verweigern. Durch die Mäßigung erhält sie alle Gewalt, einen Entschluß, der dem Staate, oder der Handlung auf einer andern Seite nachtheilig seyn könnte, zu verhindern, nicht aber die Gesellschaftlichen Berathschlagungen zu etwas wieder ihren Willen zu zwingen. Es ist um anderer Ursachen Willen anzurathen, den gesellschaftlichen Berathschlagungen einen Kommissär von Staatswegen immer beywohnen zu lassen.

l 310.

314. Der Hauptstamm *m* der Handlungsgesellschaften wird in kleinen Anthei-

len zusammengeschossen , welche Actien genennet werden. Manchmal erhält man eine Actie auf die bloße sogenannte Unterzeichnung , oder Versicherung der Summe , wo nicht sogleich baar Geld erfordert wird , wie bey Asssekuranzkompagnien : meistens muß der Erlag des Geldes folgen. Je kleiner diese Antheile seyn können , desto leichter wird der erforderte Fond zusammengebracht , desto offener ist der Eintritt in eine solche Gesellschaft , offen auch demjenigen , welcher eine größere Summe aufzubringen , außer Stand wäre , desto mehr entfernt sich eine solche Gesellschaft von der Ausschließung , Der Fond muß den Unternehmen angemessen seyn. Findet sich die Gesellschaft bemüßiget , zur Unterstützung ihrer Unternehmung noch ferner Geld aufzunehmen , so geschieht es entweder abermal durch Aushändigung neuer Actien , oder die Gesellschaft fertiget eine andere Gattung von Papieren aus , welche gemeintlich Compagniebilliete genennet werden. Der Unterschied zwischen den Actien und Compagniebillieten ist beträchtlich : die Actie hat  
ei-

einen wandelbaren Werth, weil sie einen Theil des Handlungsfond selbst vorstellt, mithin, wie jener durch glücklichen Erfolg, oder mißlungene Versuche, entweder vergrößert: oder vermindert worden, also stellt eine Actie bald mehr vor, als die Einlage betrug, bald minder: das Compagniebilliet hingegen hat, wie jeder anderer Schuldbrief, einen bestimmten Werth, so viel nämlich die Zahl sagt: und wie durch den größten Gewinn ihr Werth nicht anders steigt, als daß das Unterpfand der Schuld sicherer ist, also vermindert sich derselbe auch durch einen Verlust der Gesellschaft nicht anders, als so weit jede Schuldverschreibung durch Verschlimmerung des Unterpfands herabgesetzt wird. Bey zweifelhaften Umständen einer Gesellschaft ist der Besitzer des Compagniebilliets besser, als der Inhaber der Actie daran: denn dieser ist für seinen Antheil ein Schuldner von jenem, und empfängt, wenn nun die Gesellschaft getrennt würde, eher nichts, als jener vollkommen zufrieden gestellt worden. Es ist daher ganz wohl möglich, daß die Actien  
der

Der Compagnie unter dem Werthe stehen, da die Billiete immer ihren ganzen Werth haben.

m 311.

315. Ob es zuträglicher sey, wenn die Gesellschaft Geld aufzunehmen hat, neue Actien auszuhändigen, oder Billiete anzustellen? dieses hängt von den Umständen der Gesellschaft ab. Bey angehenden Gesellschaften, oder wo die Hoffnung des Gewinnstes noch sehr entfernet ist, scheint die Aushändigung neuer Actien vorzuziehen, weil die Handlungskompagnie dadurch wenigstens nicht zur Schuldnerinn wird, auch ihre Actien sich in einem besseren Werthe erhalten<sup>n</sup>. Ist hingegen die Gesellschaft gegründet, und ihr Gewinn sicher; so sind natürlich Billiete vorzuziehen, da sie durch dieselben sich zu nicht mehr verpflichtet, als was sie empfangen hat; durch neue Actien aber einen Gewinnantheil einräumen, mithin die alten Actien, gegen ihren vorigen Werth herabsetzen würde.

21 Diese Berechnung gründet sich auf das, was im vorhergehenden Satze gesagt worden: daß nämlich die Compagniebilliete vor den Actien bezahlt werden müssen. Die Einlage der Compagnie sey also 1000, in 20. Actien eingetheilt, deren mithin 50. ist: die Compagnie habe 200. verloren, welche sie mit 4. Billieten zu ergänzen sucht. Wenn in dieser Lage eine Saldirung geschieht, so nehmen die 4. Billiete 200. die übrigen 800. unter 20. Actien eingetheilt, fällt jede Actie von 50. auf 40. Hätte aber die Gesellschaft 4. Actien statt der Billiete gemacht, so 1000. unter 24 gleich zu theilen, ist der Werth jeder Actie  $45\frac{20}{24}$ .

§16. Der Gewinn, den die Gesellschaft mit ihrem Fond macht, ist ein gemeinschaftlich Gut der Actieninhaber, und wird der Antheil, welcher auf eine Actie kömmt, der Divident genennet. In Frankreich hat man zur Bequemlichkeit der Theilnehmer eine Art von Coupons eingeführt, welche den Besitzern der Actien auf drey Jahr behänget, und nach den halbjährig gewöhnlichen Repartitionen des Gewinnstes abgeschnitten werden. Die Größe dieses Dividents macht das Steigen der Actien, die, wie es sich bey der ostindischen Compagnie in Holland im Jahre 1718, ereignete, sechsfach, und im Jahr

Jahre 1720 achtzehnfach über ihren ersten Werth gezahlt wurden. Eben so stiegen die Actien in Frankreich im Jahre 1719 von 500 auf 9000. Eigentlich ist es nicht immer der wirkliche Gewinn, welcher den Werth der Actien so hoch erhält: es ist fast meistens vielmehr die Geschicklichkeit, den Unternehmungen der Gesellschaft ein vortheilhaftes Ansehen zu geben, und, um ihr Fallen zu hindern, die einlaufenden übeln Neugkeiten geheim zu halten. Die Actienhändler verstehen sich auf den Kunstgriff vortreflich, wenn sie Actien an sich bringen wollen, sie vorher durch einen untergeschobenen Unglücksfall, so der Compagnie begegnet wäre, herabzusetzen, und wenn sie desselben wieder anwenden wollen, ihren Werth durch vorausgeschickte glückliche Botschaften zu heben.

317. Der Vortheil, den der Staat aus solchen Handlungsgesellschaften zieht, ist nicht die Erweiterung der Handlung, und welches ihr hauptsächlichster Augenmerk seyn muß, die Ausfuhr des Nationalüberflusses allein: wenn sie geschickt ge-

lei-

leitet und ohne Verdacht sind ; so haben ihre Papiere auch ein so allgemeines Vertrauen , daß sie vollkommen , wie Geld umlaufen , mithin dem Mangel desselben zu ersetzen fähig sind o. Dieses Vertrauen kann der Staat dadurch noch mehr befestigen , wenn er dieselbe bey seinen Einnahmekassen gleich barem Gelde anzunehmen , befiehlt : und sie werden sich darinn so lange erhalten , als ihre Anzahl mit dem Grunde , so ihnen zur Sicherheit , und gleichsam zum Unterpfande dient , im ebenmäßigen Verhältniß zu bleiben , wenigstens scheint P. Sobald sie aber über dieses Maaß vermehret werden so folgt ein zweyfaches Uebel unmittelbar nach : daß sie anfangs , wie die überhäufte Geldmasse , den Preis der Waaren zum Nachtheile der auswärtigen Handlung steigern : daß sie dann bald darauf in einen Unwerth verfallen , der nicht nur die Handlungsgeschäfte zu Grunde richtet , sondern auch in dem Umlaufe eben die Störung verursacht , welche entzogene große Geldsummen nach sich würden gezogen haben. Keine Aufmerksamkeit des Staates ist also  
 übers

überflüssig, den Verfall einer solchen Gesellschaft, und den Mißkredit ihrer Papiere zu verhindern: mithin ist besonders bars auf zu sehen, daß die Vorsteher der Gesellschaften die Papiere nicht nach ihrer Willführ vermehren, ja es ihnen und jedermann unmöglich zu machen, ohne Zuziehung eines ansehnlichen Theiles der Gesellschaftsglieder dergleichen Papiere auszufertigen?

© 309. Ein dritter Vortheil, den ich bey diesen angeführten Sage berührt habe, ist: daß der Staat durch sie in Nothfällen einen nicht kostbaren Kredit zu Aufbringung großer Summen erhalten kann. S. den 3. Theil dieser Grundsätze. vom Kredit des Staats.

¶ Dieses war der Sturz der berühmten missipischen Gesellschaft, in soferne sie auch als eine Handlungsgesellschaft angesehen werden sollte: welches Peru hatte so ergiebig seyn können, um die Millionen Actien zu bedecken, die immer zu Hunderten im Umlauf gebracht wurden?

¶ S. angef. 3. Theil. die Mittel, durch welche die Nachahmung der Kreditpapiere erschwert werden, welches auch bey diesen anwendbar ist.

318. Der Zeitpunkt, solche Handlungsgesellschaften aufzulösen, ist damals vorhanden, wenn ihr Endzweck erreicht, und die Handlung, welche ihr Gegenstand war, also eingeleitet ist, daß  
je=



jeder Bürger daran Antheil nehmen kann. Eine vorsichtige Regierung wird sich, wie ich erinnere habe, die Aufhebung durch den Befreyungsbrief vorbehalten, und während derselben in keine Anstalt gewilliget haben, die diese Aufhebung nach der Zeit erschwerte. Vorzüglich sind die sogenannten Besitzungen, und Stablissemens, welche auf fremden Küsten errichtet werden, nie in die Gewalt einer Handelsgesellschaft zu übergeben. Die Umstände müssen es zeigen, wenn zu solchen kostbaren Unternehmungen die Nothwendigkeit, und eine bequeme Gelegenheit da ist, deren Vernichtung sehr oft die blühendste Handlung gestürzt hat. Die Gewalt wird zwar heute in einer solchen Entfernung wenig zum Schutze einer Handlung beytragen. Die Zeit ist nicht mehr, da ein abgebranntes Feueergewehr eine ganze Armee von Wilden in die Flucht trieb. Der Vortheil der Nation, womit man eine Handlung anlegt, muß der stärkste Schutz seyn. Wenn man jedoch zur Behauptung seiner Unternehmung irgend an einer Küste ein Festungs-

werk anlegen, und Mannschaft halten muß; so wird jeder Staat am klügsten handeln, eine solche Vertheidigung seiner Bürger selbst auf sich zu nehmen, und sich dadurch ihrer Unterwürfigkeit zugleich versichert zu halten. Die Aufhebung einer Handlungsgesellschaft kann geschehen, daß auch ihr Namen aufhört, und jedermann ohne Zusammenhang denselben Handel treiben kann, den sie vorhin trieb: oder man giebt der Aufhebung den Namen einer Abänderung in eine allgemeine. Dieses letztere scheint vorzuziehen, und ist rathsam, selbst eine Art von Direktion, die der Staat errichtet, beizubehalten, sowohl weil diese Gattung von Handlung vortheilhafter in einem gewissen Zusammenhange geführet wird, als, um sich das Zutrauen die Freundschaft der Nationen, die Verträgvorthteile zu erhalten, welche gleichsam den Namen der Gesellschaft anhängig sind.

XIII.

Vom Wechsel.

319.

Aus dem wechselseitigen Empfange werden die Staaten unter sich zu Schuldnern gemacht: jede Nation, die mit der andern in einem Zusammenhange steht ist Schuldner, und Gläubiger zugleich. Diese wechselseitigen Forderungen müssen gegeneinander ausgeglichen werden, wozu sich anfänglich kein anders Mittel anbietet, als die Ueberbringung des Geldes, mithin eine wirkliche Zahlung. Dieses ist um desto nöthiger, da Schulden und Forderungen nicht gerade auf die nämlichen Personen eintreffen: A ist an B in Wien schuldig; C ist an D in Hamburg schuldig. Es ist schon angemerkt worden, daß die Ueberbringung des Geldes gefährlich, daß sie kostbar ist, und endlich dem Handlungsgeschäfte einen Zeitverlust zuzieht,

der als ein wirklicher Schaden angesehen werden kann ; denn die Abwesenheit des Geldes läßt sich ganz leicht in Protenzen anschlagen. Es lag also dem Staate nicht weniger , als dem Privatkaufmann daran , eine Art von Zahlung auszufinden , wobey die angeführten Schwierigkeiten nicht vorhanden wären. Sie bietet sich von sich selbst an , wenn man Staat gegen Staat , ohne den Privatschuldner betrachtet. Wien ist Hamburg 100,000 , Hamburg Wien eben so viel schuldig : man hebt seine Schuld gegeneinander auf , so ist die Bezahlung beiderseits geleistet. Nur kömmt es nun darauf an , die Privatschulden also zu verwechseln , daß die Nationalschuld dadurch aufgehoben werde. Die Sache wird durch folgendes Beyspiel deutlich : A in Wien , ist B in Hamburg 1000 schuldig : C in Hamburg ist D in Wien 1000 schuldig ; Hamburg und Wien haben gegeneinander gleiche Forderungen , die sich aufheben , wenn A von D den Schuldbrief des Hamburgers C kauft ; denn D hat nun seine 1000 empfangen : A sendet den Schuldbrief C an seinen Gläub-

er

biger B in Hamburg, welcher darauf von E sein Geld empfängt, bey welchem Geschäftte zu beiden Theilen Schuldner und Gläubiger verwechselt worden, und die Schuldner ihre Zahlung nur durch einen Brief geleistet haben.

7 25.

320. Das Geschäft des Wechsels kann von zweyen Seiten angesehen werden: als ein politisches Geschäft in Ansehen des ganzen Staates, und als ein Geschäft des Privatmannes, der davon insbesondere der Wechsler genennt wird. Der Wechsel von Seite des Staates betrachtet ist die Aufhebung der wechselseitigen Forderungen: als ein Privatgeschäft ist es die Ueberlassung seiner Forderung gegen einen zu bestimmenden Preis. Von diesem letzteren kömmt hier nur in so fern zu reden, als es mit dem ersten ver-  
schlungen ist. Die Aufhebung der Nationalschulden geschieht entweder, daß die Nation nur so viel zahlt, als sie schuldig war, und daß sie bey ihren Forderungen eben so viel empfängt; oder daß die Na-  
tion

nicht mehr zahlen muß, als sie schuldig ist, und weniger empfängt, als sie zu fordern hat; oder endlich daß die Nation weniger zahlt, als sie schuldig ist, und mehr empfängt, als ihre Forderungen sagten. Im ersten Falle ist weder Vortheil noch Nachtheil: der zweyte Umstand ist für die allgemeine Handlung eben so nachtheilig, als der dritte derselben Vortheil bringt. Man wird beide deutlicher erkennen, wenn man zuvor die Ursache kennet, welche die Ungleichheit in der Aufhebung herbeiführt.

321. So lange die Schulden einer Nation gegen einander ungefähr in Gleichheit stehen, so ist nichts einfacher als das Wechselgeschafft: A in Wien wird D dem Besitzer des Hamburgerbriefs einen Vortheil anbieten, um ihn zur Ueberlassung seiner Forderung zu bewegen: dieser Vortheil darf nicht eben groß gefodert werden, weil er sonst A abschrecken würde; D aber, wenn ihm das Geld baar übermacht würde, gar keinen Vortheil hätte: er begnügt sich daher an dem kleinen Ueberschuß: und eben  
so

so verhält sich mit den Wienerforderungen zu Hamburg. Also ist der Hamburgerbrief nicht theurer als der Wienerbrief: kein Handelsplatz hat gegen den andern einen Vortheil. Sobald aber die Schulden zweier Plätze, zweier Nationen gegen einander ungleich sind: z. B. Hamburg hat an Wien eine ganze, Wien an Hamburg nur eine halbe Million zu fordern, so ist gewiß, daß durch die Kaufung der hamburger Briefe nur die Hälfte der Wienerschulden gezahlt, die andre Hälfte nicht anders als durch wirkliche Uebermachung des Gelds getilgt werden kann. Weil es nun dem Privathandelsmann vortheilhaft ist, die Uebermachung der Baarschaften zu ersparen; so wird jeder Schuldner in Wien sich diesen Vortheil zuzueignen, und Hamburgerbriefe an sich zu bringen, suchen. In dieser Absicht werden die Wiener die hamburgischen Briefe so lange steigern, als es ihnen vortheilhafter seyn wird, mit Briefen, als durch Geldversendung zu zahlen.

322. Das Steigen und Fallen der Briefe kann also am deutlichsten erkläret werden, wenn man die Forderungen nach einem Plaze, mithin hier die hamburgischen Briefe, als eine Waare betrachtet, diejenigen aber, welche diese Briefe suchen als Käufer. Wie nun eine Waare, die gesucht wird, wenn sie nicht nach eben dem Verhältnisse auch angeboten wird, im Preise steigt, und desto mehr steigt, je nothwendiger dieselbe ist; eben so wird es sich mit den Briefen verhalten, und daher der allgemeine Grundsatz abgezogen werden: daß alles, was die Schulden einer Nation vergrößert, auch den Wechsel zu ihrem Nachtheile erhöht, und im Gegentheile der Wechsel zum Vortheile der Nation niedriger wird, wenn ihre Forderungen vermehrt werden u.

z In der Handlungssprache sind die Wörter hoch und theuer, niedrig und wohlfeil gleichbedeutend: der Wechsel ist hoch, wenn ich mehr dafür geben muß, als er mir an dem Ort, wo er zahlbar ist, gilt: ich habe 100 zu Hamburg mit 106. kaufen müssen: bey nieder oder wohlfeil ist das Gegentheil.



Der Fall ist nicht unter die gewöhnlichen Umstände des Wechselgeschäfts zu zählen; aber er verdient bemerkt zu werden: auch die Münzirrunge in Staate erhöhen den Wechsel zu seinem Nachtheile, weil ungewiß ist, wie viel da gezahlt wird.

323. Die hauptsächlichste Quelle der Nationalschulden ist natürlich die Handlung. Es ist also außer Zweifel, daß die Nation, welche die Handlungsbilanz für sich hat, auch den Wechsel für sich haben werde. Da gleichwohl eine Nation der andern, ein Platz dem andern auch auf eine andre Weise schuldig werden kann; so müssen diese Art von Schuldnern zu Erhöhung des Wechselpreises gleichfalls beytragen. Alle Geldversendungen also, sie mögen nun zu Bezahlung von Interessen an auswärtige Bänke, Subsidiën, oder was immer für einem Endzwecke nöthig seyn, sie mögen jährlich und wiederkehrend, oder nur für die gegenwärtige Zeit seyn, erhöhen den Wechselpreis, bey dessen Erklärung Fortbonais  $\times$  daher mit Vorbedacht beygesetzt: die augenblickliche Vergeltung des Geldes zweyer Nationen nach dem Verhältnisse ihrer wechselseitigen Schulden. Auch die hohen oder niedern In-

teressen eines Landes werden den Preis der Briefe erhöhen, oder erniedrigen; aber da diese hohen oder niedern Interessen selbst eine Folge der vortheilhaften oder nachtheiligen Handlung sind; so ist davon nichts besonders zu erinnern.

x Elem. de Commerc. Ch. VIII.

324. Der Wechselpreis ist also der Ueberschuß, den der Käufer des Briefs über die Summe  $y$  giebt, welche ihm der Brief an dem Ort seiner Bestimmung giebt, und dieser Ueberschuß ist ein Verlust, für die Nation mehr, als für den Privathandelmann  $z$ . Der Privathandelmann rechnet zum Preise seiner Waare alle Auslagen ein  $a$ . die er bis zum Absatze in Ansehen derselben gemacht hat: sein Verlust wird ihm daher von dem Käufer wieder vergütet: aber dadurch wird der Preis aller derjenigen Waaren erhöht, in Ansehen deren eine Zahlung auswärts zu machen war, aller Manufakturen, wozu der Stoff, oder sonst Zubereitungswaaren nicht Rationalerzeugniß sind, und besonders aller Waaren zum Wieder-

aus:

ausfuhrhandel. Es folgt hieraus , daß dergleichen Waaren, wenn sie Nationalverzehrung sind , der Nation höher zu stehen kommen ; daß die Erhöhung ihren Absatz verhältnißmäßig beschränkt , und wenn es Ausfuhrwaare ist , den Absatz auf fremden Handelsplätzen erschweret , weil die Mitwerber , alles Uebrige gleichgerechnet , ihre Waare um so viel wohlfeiler absetzen können , als ihre Wechselpreise niedriger sind. Außer diesem Nachtheil , vergrößert der Wechselpreis auch die Bilanz derjenigen Nation , deren Briefe in hohem Werthe stehen. Denn dieser Wechselpreis wird nicht etwan den Nationalgläubigern bezahlt , sondern die Fremden , die einen großen Schuldenüberschuß haben ,<sup>1</sup> befehlen ihren Fremden in der schuldigen Nation , auf sie zu ziehen , und eignen sich den Vortheil zu : wodurch also , wenn sonst die Bilanz z. B. mit 100,000. saldirte worden , wenn die Briefe 10 hoch sind , 10 Tausend mehr gegeben werden müssen.

1 Fortbonais setzt den Wechselpreis aus zweien Größen zusammen , aus dem Pari , und Cours : die vollkommene Ausgleichung der Münze einer Nation , um die Summe der andern zu bezahlen , heißt er das Pa.

Pari: und die durch Umstände veranlaßte Entfernung heißt er den Cours: ich habe mich von dieser Bedeutung entfernt, weil sie den Leser in eine Zweideutigkeit verwickelt, und auf eine Spitzfindigkeit hinauszulaufen scheint. Die ausgeglichene Geldsumme nach dem Verhältnisse der Münzen, die man immer voraussetzen muß, ist nicht der Preis des Wechsels, sondern dasjenige, um dessen Ueberlassung der Preis gegeben wird: nun also ist der Preis, was Fortbonais den Cours heißt: ich hatte hier das Wesen nicht das Wort zu erklären.

3 321.

2 129.

325. Der Staat kann diesen Verlust, welcher eine Folge der nachtheiligen Bilanz ist, durch keine Gesetze 6 abhalten: es ist nicht möglich zu befehlen, daß 8 und 4 sich gegeneinander, wie 4 zu 4 verhalten sollen. Er hat nur eine Ursache mehr, alle Kräfte daran zubleiten, um seine Handlung zu ermuntern. Es sind aber dennoch zweien Mittel, durch welche der Wechselverlust, wenigstens gemindert werden kann: die Spekulation der Wechsler und baare Geldversendungen. Die Spekulation der Wechsler, wenn ihnen der Cours unmittelbar nach einem Platz zu kostbar ist, vergleicht die Wechselpreise verschiedener Plätze, und suchet ein Verhält-

hält:

Hältniß von zween oder mehreren Plätzen zu finden, welches vortheilhafter ist *c*, und die Trassirung geschieht dann, wenn Zeit und Umstände es zugeben, durch einen Umweg. Dieses ist das von Dutot *d* sogenannte politische Pari, welches er dem wesentlichen Pari, oder der Vergleichung des wirklichen Werths der Münzen zweyer Länder entgegen sezet: der Staat erspart für gegenwärtig gerade so viel, als der Wechsler dabey Vortheil hat. Die baaren Geldremessen sind überhaupt vortheilhafter, so oft der Wechselpreis die Ueberbringungskosten übersteigen würde: ein abermaliges Beyspiel, wo da Verbot der Geldausfuhr nachtheilig seyn muß. Es ist daher dem Staate anzurathen, die zu versendenden Summen, Subsidien, Interessen u. d. g. vielmehr baar überbringen zu lassen, als durch Aufkaufung der Briefe, der Handlung ihre Remessen zu vertheuren. Es wird manchmal sogar nützlich seyn, starke Geldsummen auf diejenigen Wechselplätze zu senden, deren Preise zu hoch stehen, und dann den Handelsleuten

ten

ten zu erlauben, auf diese Summe zu ziehen. Frankreich hat sich dieses Mittels durch den Chevalier Bernard mit guten Erfolge bedienet.

- b) Die Schweden versuchten es, durch ein Edikt von 26. März 1745. den Wechselkurs festzusetzen: das hieß, in den Augen der Welt ein Geständniß ablegen, daß man es nicht verstand, was der Wechselkurs sey.
- c) Z. B. der Kurs von Wien nach Hamburg wäre 6: oder um in Hamburg 100 zu bekommen, müßte man in Wien 106 geben: der Wechsel findet in dem Kurszettel, welche jeder Wechselrer sich beständig von allen Plätzen übermachen läßt, den Kurs von Leipzig nach Hamburg 2, von Wien nach Leipzig 2: so sendet er seinen Brief über Leipzig nach Hamburg, und erspart 2.
- d) Reflex, polit. sur les fin. & le com. T. II P. 4.

## XIV.

### Von Handlungstraktaten.

326.

Handlungstraktaten sind Verträge  
zweener Staaten, zum Vortheile  
le

In ihre wechselseitigen Handlung. Ihre Gegenstände sind dieselben mit der äußern Handlung: die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Waare, und alles was zu diesen breyen Endzwecken eine Beziehung haben kann; die Freyheit und der Schutz der Handelsleute, welche sich bey einer Nation niederlassen, die Bestellung der Consule, die Errichtung von Faktoreyen, Waarenniederlagen u. d. g. Die Grundsätze, nach welchen die Handlungstraktaten errichtet werden, sind vollkommen mit den Grundsätzen der äußeren Handlung einerley: die freye Einfuhr seiner Produkten mit Ausschließung andrer Nationen, mit geringen Eingangsrechten mit geringeren, als die Nebenbuhler in demselben Zweige von andern Nationen, oder wenigstens, auf eben den Fuß, wie die begünstigte Nation; die freye Ausfuhr der Waaren, so man nöthig hat, das Vorkaufsrecht gewisser Waaren, deren man besonders zu Unterstützung seiner Manufakturen bedarf, ein unbeschränkter Durchzug seiner Waaren auf dritte Handelsplätze, ge-  
 rin

ringe Strassengelder bey dem Durchzuge, allenfalls eine Erschwerung des Durchzugs für Nebenbuhler der Nationalhandlung bedingen, wenn Zeit, Umstände, die geringe Einsicht der Nation, mit welcher der Vertrag errichtet wird, die Gelegenheit hiezu anbieten; so macht sich ein geschickter Regoziateur den Augenblick zu Nuze, und bemächtiget sich dieser Vortheile, deren sein Staat wenigstens auf eine Zeit genießen kann.

e 26.

327. Die Handlungsverträge müssen wenigstens, zum wechselseitigen Vortheile errichtet zu seyn, scheinen f. Der bekannte englische Commerzientraktat mit Portugal, welcher vielleicht unter allen Handlungstraktaten der einseitigste ist, so jemals errichtet worden, blet gleichwohl den Portugiesen den Vortheil der Weineinfuhr und einen Vorzug vor den französischen Weinen an. Denn, wenn eine Nation der andern Vortheile verwilliget; so ist es natürlich, da sie dagegen ein Gleiches erwartet. Die Handlungsverträ-



ge müssen also auf die Handlungsbilanz  
 gegründet seyn, woserne sie dauerhaft  
 seyn sollen. Diejenigen, welche die Uebers  
 macht der Waffen erpreßt, sind Gesetze,  
 die der Stärkere giebt, denen der Schwä  
 chere nur so lange gehorcht, als er sich  
 dawieder nicht empören kann. Ich kants  
 meine Meynung von den Handlungs  
 traktaten nicht verläugnen: sie scheinen  
 mir in meisten Fällen ein überflüßiges  
 Geprång. Wenn beide Theile bey einem  
 Vertrage ihren Nutzen finden; so ist der  
 Eigennuß ein so starkes Band, daß es  
 nicht erst nothwendig ist, Traktaten zu  
 errichten: ist aber dieses nicht; so sind  
 keine geschriebenen Verträge so kräftig,  
 welche verhindern sollten, daß sich die Na  
 tion, die bey einem Vertrage zu kurz ge  
 fallen, nicht in die Freyheit setzen, und  
 ihres Vortheils wieder zu bemächtigen, su  
 chen sollte. Man wende mir nicht ein,  
 daß durch den Traktat für die Nation  
 eine Verbindlichkeit entstanden: erstens,  
 wann fehlt es am Vorwande, sich von ei  
 ner Verbindlichkeit freyzusprechen, so  
 bald eine Nation dazu Lust hat? zwey  
 tens:

I t

tens:

tens: kann, eine wahre Verbindlichkeit entstehen, wenn die Uebervortheilung zu einem Vertrage die Veranlassung gab?

f 326.

§ 3. B. Wenn zwischen den Staaten des Erzhauses und des Hauses Brandenburg über die wechselweise Einfuhr ein Traktat zu errichten wäre: Oesterreich bedingte sich die Einfuhr der hungarischen Weine nach Schlesien; der König aus Preußen hingegen die freye Einfuhr der schlesischen Leinwand; so kommt es hier auf einen Uberschlag an: ob diese beiden Zweige der Einfuhr einander nicht nur aufheben; sondern ob die Einfuhr auf beiden Seiten gleiche Folgen habe? ob durch die Einfuhr der schlesischen Leinwand nicht die böhmischen und österreichischen Fabriken, welche sehr wichtige Capis sind, zu Grund gehen würden? ob aber auch der hungarische Wein andre Auswege habe; oder aus Mangel des Absatzes, der hungarische Weinbau stark beschänkt würde? u. d.

328. Wenn eine Nation den günstigen Augenblick; sich von andern Staaten Vortheile zu bedingen, nicht vorbeystreichen lassen soll; so verbindet sie hingegen die Klugheit, sich durch zu umständliche Artikel nicht die Hände zu binden, daß sie ihrer Handlung in der Folge durch anpassende, und der Zeit angemessene Vorkehrungen, die nothwendige Unterstützung

geben könne. Die Handlungsumstände sind großen und plötzlichen Veränderungen unterworfen: ein Beyspiel kann statt alles zureichen. Es kann einer Nation heute nützlich gewesen seyn, die Einfuhr dieser oder jener Manufaktur frey zu erlauben, weil sie dergleichen selbst nicht hatte. Nach der Zeit werden Manufakturen angelegt, welche die fremde Waare entbehrlich machen: die fremde Waare hat nur noch einen kleinen Vorzug in dem Preise, welcher ihr durch ein geringes Eingangsrecht benommen, und der Nationalwaare der Vorzug vor der fremden verschafft werden könnte: man kann aber durch den Handlungsstraktat gebunden, den Nationalmanufakturanten diese Hülfe nicht geben, und muß einen vielleicht wichtigen Zweig der Beschäftigung zu Grunde gehen lassen. Es scheint mir daher vorsichtiger, wo die Vorteile nicht offenbar und unveränderlich sind, die Handlungsverträge vielmehr in unbestimmten Versicherungen bestehen zu lassen.

n 326. i Dresdner Friedenschl. Art 6. U. 8. Friedenschl. von Hubertsburg. Art. 3.

XV.

Von der Handlungsbilanz.

329.

Es ist eines der wichtigsten Geschäfte für die Handlungspolitik, und woher ihre Maaßregeln die hauptsächlichste Richtung empfangen müssen, den Fortgang der Handlung und ihre Vortheile und Nachtheile zu berechnen. Es bieten sich hiezu zweien Wege an: der eine, auf welchem man zu einem umständlichen und näheren Kenntnisse geleitet werden kann, der zweyte, wodurch man zwar nur ein allgemeines Urtheil von dem Zustande der Handlung zu fällen, in Stand gesetzt wird; aber dieses Urtheil ist wenigstens eben so zuverlässig, als dasjenige, welches sich auf die Kenntnisse gründet, so man auf dem ersten Wege erlanget. Der erste Weg ist der Vergleichung der Ausfuhr einer Nation mit demjenigen, was von andern Nationen bey ihr eingeführt

führt worden: diese Vergleichung heißt die Bilanz der Handlung k. Die Bilanz überhaupt genommen, ist eine numerische, und eine Bilanz des Vortheils. Die eingeführten Waaren werden im Preise angeschlagen; übersteigt die Summe der Ausfuhr, die Summe der eingeführten Waaren, so heißt die Bilanz vortheilhaft; ist das Gegentheil, so heißt sie nachtheilig. Die Bilanz zahlen, heißt daher, den Ueberschuß an Empfang in Geld abtragen: diese Berechnung giebt die numerische Bilanz. Die Bilanz des Vortheils hingegen, ist die Berechnung, auf welcher Seite eine größere Anzahl von Menschen ist beschäftigt worden: es ist nöthig hierüber umständlicher zu seyn.

k. 27.

330. Die Absicht der Handlung von Seite des Staates, ist die Beschäftigung der Bürger zu vermehren. Wenn daher das Bestreben der Nationen dahin ausläuft, die Bilanz zu empfangen; so geschieht es nur in soferne, als

dieser Empfang für das Gegenwärtige eine Folge und Anzeichen von der vergrößerten Rationalbeschäftigung, für das Künftige eine Unterstützung für dieselbe ist. Der Einfluß des Geldes, wornach die numerische Bilanz berechnet wird, ist also wenigstens nur ein untergeordneter Endzweck, und die Bilanz des Vortheils ist dann erst auf der Seite eines Staates, wann die ausgeführte Waare eine größere Menge Menschen in der Erzielung und in der Fracht beschäftigt hat, als die eingeführte beschäftigt haben würde. Nach dieser Erklärung kann die numerische Bilanz auf beiden Seiten gleich und dennoch die Bilanz des Vortheils für den einen Staat; die erste kann sogar wider eine Nation, und dennoch die letzte für sie seyn: folgendes Beyspiel wird beiden Fällen zur Erörterung dienen. Oesterreich empfienge von Portugal für  $2\frac{1}{2}$  Millionen Diamanten, Portugall empfienge hingegen nur für 2 Millionen Leinwand: die numerische Bilanz ist auf Portugals Seite, aber die Bilanz des Vortheils für Oesterreich. Portugall hat mit sei-

nen

nen Diamanten einem Paar Elender, welche in den brasilianischen Diamantengruben arbeiten, etwann einem Paar Juwelierer Gewinn gegeben, die Fracht hat ganz nichts dabey gewonnen weil die Waare keinen Umfang hat. Die Leinwand hingegen beschäftigte die Landwirthschaft, welche Hanf dazu hergab, die Spinneren, die Weberen, die Bleiche, der Manufakturant hatte seinen Vortheil dabey; die Fracht fand ihre Beschäftigung; und weil alle diese Antheile des Gewinnes klein sind; so werden sie bald in den Umlauf gebracht, wodurch nicht nur diejenige Untertheilung erhalten wird, welche eigentlich die Interressen nieder erhält <sup>m</sup>, sondern auch zu allem noch der Vortheil der Verzehrung aller dieser Gewinne kömmt, welcher, da der Vortheil Des Umlaufs sich wirklich berechnen läßt <sup>n</sup>, auch numerisch ausgeschlagen werden kann.

21.

<sup>m</sup> 309.

<sup>n</sup> 281. Nach dieser Sage werden die 2 Millionen, Die Vermögigkeit in einem Jahre, gleich 12 belebt haben, wenn man mit dem Vorredner der französischen

sich'n Uebersetzung des British Marchant, annehmen will, daß das Geld sechsmal umlaufe.

331. Die Berechnung der numerischen Bilanz o würde unrichtig ausfallen, wenn der Preis der eingeführten und ausgeführten Waaren überhaupt angefetzt würde: die Nationen gewinnen nicht alle Theile des Verkaufspreises an einer Waare; sie verlieren nicht alle bey dem Einkaufspreise. Wenn z. B. eine Waare aus fremden Stoffe verfertiget worden; so hat derjenige einen Theil des Preises, welcher den Stoff geliefert: wenn man eine Waare mit eigener Fracht eingeführt hat; so hat man diesen Theil des Waarenpreises erspart. Also ist zu beiden Theilen alles das abzuziehen, was an Fracht, Commission, Stoff, Zugehörwaaren, u. d. nicht von, oder an die bilanzziehenden Staaten bezahlt worden. Um also eine zuverlässige Vergleichung zu machen, muß jeder Staat erst die besondere, dann aber die allgemeine Bilanz ziehen. Die besondere Bilanz vergleicht die Einfuhr und Ausfuhr mit einer Nation allein; Oesterreich mit Sachsen:



fen: die allgemeine stellet diese Vergleichung mit allen Nationen an, mit welchen man immer Handlungsgeschäfte gehabt; Oesterreich mit Sachsen, Schlesiens, Holland, Frankreich u. a. Die allgemeine Bilanz ist das Produkt, wenn beide Seiten aller besondern Handlungen aufgezogen werden. Es scheint beynah überflüssig zu erinnern, daß also jedes einseitige Urtheil, entweder aus einer besondern Bilanz allein, oder aus der Vergleichung einer jährigen Einfuhr mit der andern; unrichtig seyn müsse. Man kann gegen eine und andre Nation verlieren, und doch die Totalbilanz für sich haben: vielleicht hat eben dieser Verlust gegen eine Nation den Gewinn bey der andern unterstützt: wenn z. B. Spanien Wolle gegeben, die mit Retourwaaren nicht ganz saldirrt worden; aber durch diese Wolle wäre die Tuchausfuhr vergrößert, oder auch nur die fremde Tucheinfuhr vermindert worden: wenn mit den eingeführten Waaren ein einträglicher Wiederausfuhrhandel gemacht worden: u. a. m. Auch kann nicht gesagt werden,

die Bilanz sey wider eine Nation, weil ihre Einfuhr vergrößert worden, wenn nur auch nach eben diesem Verhältnisse die Ausfuhr gewachsen. Eben so wenig aber ist die Bilanz für eine Nation, obgleich die Einfuhr vermindert worden, woserne nach demselben Masse auch ihre Ausfuhr abgenommen hätte. Der Schluß also kann nur aus dem Total beider verglichenen Rubriken gemacht werden.

o 329.

332. Die besondere und allgemeine Bilanz führet diejenigen, welche die Handlung leiten, auf die näheren, und eigentlichen Mängel der Handlung; sie weist ihnen eben dadurch auch die nächsten und eigentlichsten Wege an, diesen Mängeln abzuhelfen; wo die Einfuhr zu vermindern, welcher Zweig zu ermuntern, wodurch die Ausfuhr zu vergrößern, zu befördern ist, u. d. Die Sorgfalt, sich ein genaues Kenntniß der Bilanz zu verschaffen, kann also nicht zu groß seyn: allein bis hzt hat man den Weg dazu nicht aus-

ausgefunden, und sich immer nur an einem beyläufigen Kenntnisse müssen genügen lassen. Die Commercien- und Manufakturtabellen, und Mauthregister waren die einzigen Quellen, aus welchen man sich darüber einiger Massen unterrichten konnte. Zuverlässige Tabellen zeigen den **Wachsthum** der Beschäftigung in besondern Zweigen, mithin nähern sie sich der Absicht der politischen Handlung am meisten, und es muß jeder Staat sich dieselben verschaffen: man kann daraus nach der Verschiedenheit der vergrößerten Zweige, mit Entgegenhaltung des ungefähr berechneten Nationalconsumms einiges Kenntniß von der vergrößerten **Ausfuhr** erlangen: wenn diejenigen Zweige zugenommen, in welchen vorher hauptsächlich die **Einfuhr** geschah, so läßt sich auch mit allem Grunde eine **Verminderung** der Einfuhr schließen. Aber dieses beidseitige Kenntniß ist immer nur **unbestimmt**, ohne auf eine gewisse Größe zu führen. Die **Mauthregister**, wenn sie mit gehöriger Sorgfalt verfertigt, und alle sowohl eingehenden als ausgehenden Waaren genau verzeich-

zeichnet werden, geben der Handlungsleistung gleichfalls einiges Licht. Aber erstens macht sie der Schleichhandel unrichtig, weil sie auf diese Art eingehenden, und ausgehenden Waaren nicht in die Mauthverzeichnisse eingetragen werden: zweitens können die Mauthregister nicht den Vortheil oder Verlust der Fracht, des Wechsels, der Asscuranzen anzeigen, welche nicht weniger zur Handelsbilanz zu ziehen sind.

P. 3. B. sieht ein Staat, daß sich die Bilanz zu sehr auf die Seite einer Nation neigt, so sucht er unter den Zweigen der Handlung einen auf, den er auch von irgend einem andern Staate, obgleich nicht wohlfeiler, manchmal wohl auch nur theurer erhalten kann, und veranstaltet durch Erhöhung der Einfuhrgebühren auf die Waare der einen, und Herabsetzung bey der Waare der andern Nation, daß sich seine Handelsleute an die letztere wenden. Dieses ist nöthig, um nicht den Wechsel mit einem Staate so sehr wider sich zu haben: dann auch um das Gleichgewicht der Macht, welches gewissermaßen auf dem Gleichgewichte der Handlung beruhet, zu erhalten. Es ist nicht Rivalität allein, welche die Staaten in Europa bewegt, lieber die Bilanz mit Indien, als andern europäischen Staaten zu verlihren.

333. Ungeachtet dieser Unzuverlässigkeiten hat man sich dennoch einzig an diesen Mitteln halten, zugleich aber diejenigen zu Hülfe ziehen müssen, durch welche man nur ein allgemeines & Urtheil von dem Vortheile oder Nachtheile der Handlung zu fällen vermag: sie sind der Wechsel, die Geldzinsen, die Vermehrung oder Verminderung der Fracht, und überhaupt der Zuwachs oder die Abnahme der Bevölkerung. Es ist von jedem diejenige Behutsamkeit anzuempfehlen ohne die man ganz leicht auf Irrwege gerathen kann. Der Wechselkurs ist überhaupt vortheilhaft oder nachtheilig nach dem Zustande der Handlung: also ist der Satz: Der Wechsel ist für einen Staat, an sich gleich folgendem: der Staat hat mehr gegeben als empfangen. Indessen sind auch andere Wege, wodurch eine Nation der andern schuldig werden kann; wenn man Interesse zu zahlen hat; wenn Fremde Güter in einem Lande besitzen, und die Einkünfte außer Landes kommen lassen; augenblickliche Zahlungen: man kann sogar gegen einen Staat im  
Wech-

Wechsel verlieren , mit welchen man gar nicht in Handlung steht t. Alle diese Umstände müssen also im Gesichte behalten werden , ehe man von dem Wechselcourse auf die Bilanz folgert. Ueberhaupt muß man den Wechselkurs von einer längeren Zeit , wenigstens von einem Jahre , dabey zu Rathe ziehen. Die Vergleichung der landesüblichen Zinse läßt unfehlbar schließen , daß die Handlung derjenigen Nation vorthellhafter ist , wo die Zinsen niedriger sind u ; aber der Schluß ist nicht immer dahin anwendbar , daß der Vortheil der Handlung unter beyden verglichenen Nationen nach dem Verhältnisse ihrer Zinse stehe. Wenn die Nation nicht für Fremde frachtet , so sieht jedermann ein , daß die Ausfuhr und Einfuhr in ihrem Steigen und Fallen darnach abgemessen werden möge. Frachtet man für Fremde ; so läßt sich dieser Schluß nicht eben auf die Erweiterung der Manufakturen ziehen. Aber in Ansehen der Bilanz zu Gelde gerechnet , ist er untrüglich. Am untrüglichsten aber zeigt die Vermehrung oder Abnahme der Ehen und der  
 He-

Bevölkerung die Vergrößerung oder Abnahme der Handlung an : weil das Maas der Beschäftigung überhaupt auch das Maas der Bevölkerung ist.

g 329.

f 322.

s Also kann ein Staat , der dem andern eine große Summe Geld leihet , und die Remessen in Wechsel übermacht , auf diese Zeit den Cours wider sich haben.

z Die wenigsten Staaten sind z. B. mit dem römischen Gebite in Handlungsgeschäft : viele haben sogar dahin keinen Wechsel , und dennoch werden den meisten nach Rom die Wechselzahlung sehr theuer zu stehen kommen.

u 291. . . 299.

## XVI.

### Von Handlungskollegien.

334.

Die Anwendung aller bisher erklärten Grundsätze auf das Lokal , und nach den Umständen jedes Landes ist der ausübende Theil der Handlungspolitik. Die Menge und Verschiedenheit der Um-

Umstände, welche zu verbinden sind, die verschiedenen Gesichtspunkte, von welchen die Handlungsangelegenheiten betrachtet werden können, überzeugen jeden Monarchen von selbst von der Nothwendigkeit, die Leitung der Handlung nicht einem einzelnen Menschen, sondern einem ganzen Kollegium  $\times$  zu übertragen, dessen Thätigkeit weit verbreitet genug sey, alle diejenigen Anstalten zu machen, welche die Aufnahme der Handlung entweder überhaupt, oder oft auch nur in einem günstigen Augenblicke erfordert. Der Namen eines solchen Kollegiums, und wenn ich so sagen darf, seine äußerliche Einrichtung sind an sich gleichgültig: es kömmt vorzüglich darauf an, wie es von innen beschaffen? aus welchen Menschen es Zusammengesetzt? und was hauptsächlich in den Umkreis seiner Thätigkeit gezogen werden soll?

$\times$  28.

335. Wenn ein Staat aus mehreren Provinzen oder Bezirken zusammengesetzt ist



ist; so fodert jede solche Abtheilung ein kleines Kollegium, wo die besonderen Handlungsangelegenheiten dieses Theils am ersten besorget werden. Diese Provinzialkollegien sind eigentlich als Manufakturkollegien anzusehen, welche die Aufnahme der Provinzialnahrungswege besorgen, in kleineren Sachen nach den ihnen mitgetheilten Verordnungen und Richtschnuren zu Werke gehen, die wichtigeren Angelegenheiten aber, oder Vorschläge, welche zur Aufnahme der Beschäftigung ihrer Bezirke dienen, der obersten Commerzienstelle einsenden. Diese oberste Commerzienstelle untersucht dieselben nicht nur in der Beziehung auf diesen einzelnen Distrikt, sondern auf das Ganze des Staates: und besteht hauptsächlich die Verrichtung der obersten Commerzienstelle darinnen, daß sie den Vortheil der Provinzen mit dem Vortheile des ganzen Staates in ein Verhältniß bringe, und unter den verschiedenen Theilen des Staates ein Gleichgewicht des Vortheils zu erhalten wisse. Wenn also das untergeordnete Kollegium für seinen

Bezirk allen möglichen Vortheil zu bewirken sucht, unbesorgt und meistens unwissend, daß dadurch eine andre Provinz des Staates entkräftet wird; wenn jede Provinz sich allein zureichen will; so wird die oberste Stelle, welche das Ganze, mithin auch die Beziehung der Theile übersieht, nur diejenigen Vorschläge zur Ausübung bringen lassen, die, indem sie den einzelnen Nutzen einer Provinz unmittelbar, mittelbar den größeren Endzweck des Allgemeinens befördern.

336. Zu den Provinzialkollegien würden Handelsleute mit Nutzen anzuwenden seyn: wenigstens solche, die die Handlung für ihr nicht mehr führen, wenn ja der Verdacht des Eigennützes, mithin ihrer partheyischen Rathschläge denen in Weg stehen soll, die noch in der Handlung wirklich stehen. Aus eben diesem Grunde aber, müßte es allen übrigen Gliedern solcher Kollegien untersagt seyn, an irgend einem Handlungsgeschäfte, an irgend einer Manufaktur Antheil zu haben. Da in solchen untergeordneten Kollegien nur das Kennt-

niß

nitz einzelner Theile, aber auch ein genaues und sehr umständliches Kenntniß einzelner Theile nöthig ist; so empfehlen sich hiezu vorzüglich diese Männer, die ihre Lebenszeit darauf gewendet, sich dasselbe zu erwerben, die alle Vortheile und Nachtheile eines Zweiges kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt. Es ist sogar zu empfehlen, was Kolbert in mehr als einer Gelegenheit mit Nutzen gethan, über einzelne Zweige der Handlung den Rath der erfahrenen wirklichen Handelsleute einzuholen. Ganz anders verhält es sich mit dem Besitze bey der obersten Commerzierstelle. Ob ich gleich nicht mit manchem Schriftsteller einen Mann schon darum die Ausschließung gebe, weil er ehemals an der Spitze einer Handlung stand; so ist es meiner Meynung nach eben so voreilig gehandelt, wenn vielleicht die Aehnlichkeit des Namens den Handelsmann zum Handlungsrath befördern sollte: die Grundsätze der kaufmännischen sind von den Grundsätzen der politischen Handlung unendlich unterschieden, sie durchkreuzen sich sogar an vielen Orten, und der Kauf-

mann hat nur jene sein Geschäft seyn lassen. Die Pflanzschulen der Ráthe bey der obersten Commerzienstelle müssen der Aufenthalt bey handelnden Nationen z und wenn diejenigen, welche der Staat bey dem Handlungsgeschäfte anzuwenden Willens, ist von da zurückzukommen, die Provinzialkollegien seyn, in welchen sie das besondre Kenntniß von allen Theilen des Reichs, und wenn ich so sagen darf, dem praktischen Theile ihrer künftigen Verrichtungen erwerben können.

y 1.  
z 195.

337. Die Thätigkeit a endlich der Commerziendirektion muß dem Endzwecke anmessen, das ist zureichend seyn, um in den nöthwendigen Maaßregeln zur Unterstützung der Handlung kein Hinderniß zu finden. Daß der Feldbau mit der Oekonomieaufsicht, die Handgewerbe, das Manufakturwesen, die Unterstützungsmittel, mithin auch die Belohnungen, die Consulate, die Rauffahrtsteyfracht, die Assekuranzen, die Mer-

fan-

Kantilgerichte u. d. unter die Gerichtsbarkeit der Commerziendirektion gehören, davon ist jedermann überzeugt: aber die Einrichtung beynahе aller Staaten beweist, daß man in Ansehen der Mäuthe, der Strassen, des Münzwesens nicht einer gleichen Meynung sey. Ich schmeichle mir, den Zusammenhang dieser Theile mit dem Fortgange der Handlung deutlich erwiesen zu haben: und ich frage dann, ob es nicht einen Widerspruch enthalte, den Endzweck wollen, aber es an den Mitteln fehlen zu lassen, ohne welche man sich nicht die Hoffnung machen kann, diesen Endzweck, wenigstens auf die vollkommenste Art zu erreichen? Zum mindesten also werden die Mäuthe <sup>b</sup> als der Leitriem der Handlung, und die Strassenaufsicht mit der obersten Commerzienstelle zu vereinigen seyn.

<sup>a</sup> 334

<sup>b</sup> 256 und folg. S. Abhandl. von Mauthwesen.



# R e g i s t e r

ü b e r d i e  
m e r k w ü r d i g s t e n M a t e r i e n  
a u s d e r  
H a n d l u n g s w i s s e n s c h a f t.

Die Zahl zeigt den Absatz an.

A.		
<p>Abfahrtgelder, welchen Nutzen, wenn sie groß sind ? 284</p> <p>Abgaben, wie sie auf Gründe zu regulieren ? 39 ihre nothwendige Bertheilung auf verschiedene Zeiten 59 ihre Größe ist eine Ursache der Trägheit des Landmannes 52 des verminderten realen Privatcredits 340 und erhöht den Waarenpreis. 126</p>	<p>Abstiftung ein Mittel gegen nachlässige Landwirthe 40 ihre einseitige Unternehmung macht das Eigenthum unsicher. 52</p> <p>Ackerbau, was darunter verstanden wird. 30</p> <p>Ackerbauschulen, sind für die Jugend nöthig. 78</p> <p>Actien, was sie sind 314 wie sie sich von Compagniebilliten unterscheiden</p>	<p>314</p> <p>uns</p>

- unterscheiden, haben einen wandelbaren Werth 316  
ihre willkürliche Vermehrung richtet die Handlung zu Grunde, und stört den Umlauf. 317
- Agrikulturgesellschaften, wozu? 81  
ihre verschiedenen Glieder. 82
- Alleinhandel, S. Monopolen.
- Allzuwetträumigte Felder sind schädlich 85 das Mittel ihnen abzuwehren 86
- Anbausfähige Gründe, wie sie baubar gemacht werden 67
- Armuth des Landmannes, welche Ursachen. 46 48
- Affekurantenzusammenfluß, mindert die Prämie. 256
- Affekuranzen, was? ihr Preis hängt von der Gefahr und Zinsen ab 245 machen einen Theil des Waarenpreises aus. 149
- Ausfuhrprämien sollen geheim gegeben werden, aber die nie landesüblichen Zinsen übersteigen 203
- Ausgangsrechte, welchen Endzweck? 157
- Ausländischen Stoff auf die leichteste Art zu erhalten. 140
- Ausmünzung, nach der größten Feine vereinbart alle Vortheile. 267
- Ausrottung der Wälder, soll vom Staate erwogen, von der Oekonomieaufsicht geleitet werden. 71 72
- Ausschlässende Gesellschaften entweder zur Erzeugung oder Verkauf einer Waare

- Waare sind unnothwendige Bedrückungen. 117
- Aeußere Handlung, was? in welche Zweige sie sich theile? 192 der wohlfeile Preis vergrößert sie 209 ihre Grundsätze. 14
- Austrocknung der Seen, ein Unternehmen des Staates. 73
- B.
- Bedürfniß, was? 3
- Befreyungsbriefe, sind Handlungsgefellschaften nie auf beständig zu ertheilen. 312
- Beschäftigung, welchen Endzweck? 2
- Beyspiele, wenn sie unverdächtig, sind für die Kosten scheuende Landleute nothwendig 83 des Regenten zur Unterstützung der Rationalfabrikanten sehr wirksam. 191
- Bilanz, was? wie vielfach? 329 wie sie erkannt wird 331
- E.
- Commerzien, und Manufakturtabellen sind zur Bilanzziehung unzuverlässig. 332
- Compagniebilliete, wann sie Actien vorzuziehen. 315
- Consule, können dem Staate die sichersten Handlungsnachrichten ein senden. 197
- Curs, fremden Münzsorten wird nach dem Landesmünzfuß gestattet. 279
- D.
- Dämme anlegen und bewahren soll der Staat. 75
- Domainen in Baurengüter zu zerstückeln das wirksamste Beyspiele 66
- Durchzugsgelder sollen mäßig seyn 155
- E.



<b>E.</b>	
Eigenschaften einer Manufaktur, welche? 107 des allgemeinen Entzettes, welche? 6	Feuersbrünste die, auf dem Lande hindern die Versicherungskreise. 42
Einfuhrhandel, welcher der zuträglichsie? 200	Feyertage erhöhen den Arbeitslohn, vermindern das Nahrungsgefchäfte, schaden dem Umlaufe 144, 145. rauben dem Landmann die günstige Zeit. 54
Eingangrechte, erschweren Fremden den Absatz. 153	Flußfracht, worauf sie beruhe? 237
Einschmelzung des Geldes stöhret den Kreislauf. 288	Fracht, was? wie vielfach? 217 ein Theil des Waarenpreises 148 ihre Gefahr wird durch Versicherungen gemindert. 200
Erbreich, als ein Privateigenthum, Hindernisse der Cultur, welche? 32 als ein Eigenthum des Staates, wie eingetheilet? 65	Fremde Münzen, müssen valvret werden. 272
<b>F.</b>	
Faktore, welchen Endzweck? sie sind ohne Namen unbedächtlg. 198	Freyheit Korn auszuführen spornet den Fleiß. 64
Fallidenordnung, welchen Endzweck? 307	Frohndienste schaden dem Feldbau 90

- Frohngelder** wären für Grundbesitzer und Bauern zuträglich. 91
- Fuhrleute** müssen der Waarenmenge zusagen. 226
- G.**
- Geld**, ein Mittel den Tausch auszugleichen 257. Seine Menge soll der Größe der Waaren zusagen 281 in fremden Banken anzulegen ist nur unter gewissen Umständen vortheilhaft. 285
- Gemeinweiden**, sind ein verlorneß Erdreich. 98
- Gold- und Silbermünzen** sollen nach dem Verhältnisse mit handelnden Staaten ausgeprägt werden. 266
- Größe der Handlung** woraus sie zusammengesetzt. 9
- Güte einer Waare**, was? wovon sie abhängt 161
- H.**
- Handlohn**, was? seine Erhöhung? 141
- Handlungsbilliete**, sollen ein allgemeines Zutrauen haben 308 nie aber nach Willkühr vermehrt werden. 317
- Handlungsbilanz**, was? S. Bilanz.
- Handlungsbücher**, sollen vom Staate vorgeschrieben werden. 307
- Handlungsgerichte**, sind zur Aufrechthaltung des Privatcredites. 306
- Handlungsgesellschaften**, welchen Endzweck? 310 was für Leute zu Vorstehern zu wählen? wie sich der Staat mit ihnen abgefasseten Entschlüssen beizumenz.

menget 313 welche	Hauptstädte sind meis-
Vortheile sie dem	stens unschicklich für
Staate verschaffen	Manufakturen 131
317 ihre Aufhebung	132 ihre Ueberlas-
soll nicht mit Ab-	dung vertheuert die
änderung des Na-	Lebensmittel 61 ent-
mens geschehen 318	ziehen den äußersten
Handlungskollegien	Provinzen das Geld
ihre Nothwendig-	291
keit, innere Beschaf-	Herrengüter in Bau-
fenheit. 334	rengüter umzuän-
Handlungsaktaten	dern, ist für Grund-
was? 326 die un-	herren nützlicher 92
bestimmten sind si-	Hohe Zinsen hemmen
cherer. 328	den Umlauf. 289
Handelsstand, wenn	J.
er verachtet wird,	Jagdbarkeit Erweis-
entziehet größeren	terung, ein für den
Unternehmungen die	Staat unerseßlicher
nothwendigen Kräf-	Schaden. 51
te. 289	Innere Gehalt der
Handlungswissen-	Münze, was? 261
schaft, was? Un-	Innere Handlung,
terscheidung der po-	was? 12
litisch. von der Kauf-	Intelligenzwesen,
männischen. I	minderet die Fracht-
Häven, sollen die ein-	kosten. 227
laufende Schiffe si-	Interesse S. Zinsen.
cher stellen. 234	K.
Haverereyen, sind be-	Kenntnisse zur Bi-
schwerlicher zu ver-	lanzziehung, welche?
sichern. 251	332

<p>Kleinverkäufer hin- dern die Rational- fabrikation, 185 187</p> <p>Kolonien S. Pflanz- örter.</p> <p>Kommerzialhand- werke welche? 103</p> <p>Korn des Metalls, was? 258</p> <p>Kornhändler, sollen mit keinem verhaß- ten Namen belegt werden. 64</p> <p>Kredit, was? wie vielfach? ersetzt die Abwesenheit des Geldes 301 worauf er sich gründe. 302</p> <p style="text-align: center;">L.</p> <p>Landfracht, welchen Nutzen 217 worauf sie beruhe? 221</p> <p>Landleute sollen nicht unterdrückt werden. 108</p> <p>Landwirthschaft, was sie alles in sich begreife. 30</p>	<p>Lebensmittel, wo sie einen Unwerth, wo eine Theuerung nach sich ziehen. 60</p> <p>Lebensassekuranzen vermehrten die Ent- schlossenheit der See- leute. 257</p> <p>Lehrbriefe, welche Nutzen? 165</p> <p>Lehrjahre sind noth- wendig. 164</p> <p>Leibrenten mindern die Masse des Gels des. 285</p> <p>Leihbänke, beleben den gehemmten Um- lauf. 299</p> <p>Lustgärten, fordern eine Einschränkung. 99</p> <p style="text-align: center;">M.</p> <p>Mangel der Lands- leute, woher er rüh- re. 33</p> <p>Mangel des An- werths, hat seinen Grund in den von Verzehrern entblös- sten Gegenden. So oder in der Bes- chränke</p>
---	---

- Schränkung auf die Provinzialverzehrer. 62
- Mannigfaltigkeit, nach ihrer zweyfachen Beziehung, was? 175
- Manufakturen was? 103 ihr Endzweck 104 welche die erste Aufmerksamkeit verdienen 106 Landesfürsten sollen sie auf eigene Rechnung nie errichten. 119 120
- Manufakturaufseher hindern eine unvollkommene Waare. 168
- Material S. Stoff.
- Maschinen tragen zur Wohlfeilheit 147 zur inneren und äußeren Schönheit bey 172
- Materialausfuhr ist selten zu verbieten 136 das wirksamste Mittel die Nationalausfuhr zu vermehren. 137
- Mäthe, sind die schädlichsten Einkünfte. 152 155
- Meisterstücke, wenn sie brauchbar, welche Absicht? 166
- Messfreyheit, ist nur wegen der bequemen Lage nützlich. 210
- Metropolstadt, was? 213
- Mißwachs fodert eine thätige Hülfe für den Landmann. 45
- Mitteltädte erhalten das Gleichgewicht der Erzeugnisse, mit der Verzehrung. 61
- Mitwerber, welchen Nutzen. 109
- Monopolien, hindern die Erweiterung aller damit zusammenhangenden Beschäftigungen. 112
- Münzerhöhung eine unnütze, und schädliche Operation. 276 279
- Münz-

<p>Münzgesetze hindern die Uebersortierung bey Zahlungen. 263</p> <p style="text-align: center;">N</p> <p>Nachlässigkeit, der Grundeigentümer kann auf eine dreysfache Art gesteuert werden. 38 40</p> <p>Nationalkonsummenten, wie viel fach? was ihnen den Unterhalt erschweret. 62</p> <p>Naturalentrachtungen, wenn sie un- veränderlich, was für ein Hinderniß. 95</p> <p>Numerische Bilanz, ein untergeordneter Endzweck. 330</p> <p style="text-align: center;">O</p> <p>Oedelassung der Gründe, wird durch Abgaben Einhalt ge- than. 39</p> <p>Oekonomieaufseher, steuern der Nach- lässigkeit 38 hin-</p>	<p>bern die Unsicher- heit des Eigens- thums 51 besorgen die Wälder 71 müs- sen mit den Agri- kulturgesellschaften zusammenhängen. 81</p> <p>Oekonomische Hand- lung S. Wieder- ausfuhrhandel.</p> <p>Oekonomietabelle, welchen Endzweck? wie eingerichtet? 101</p> <p>Oesterreichische In- teresseerniedrig- ung, war nicht ge- waltfahm. 296</p> <p style="text-align: center;">P</p> <p>Pachsverträge, der Landgüter sollen auf längere Zeit seyn. 88</p> <p>Papiere ersetzen den Mangel des Geldes, durch ihr Zus- trauen leben alle Arbeiter auf. 298</p> <p>Pflanzörter, welchen Endzweck? 212</p> <p style="text-align: right;">Plom</p>
--	---

Plombe, was ? 169  
 Prämien befördern  
 den auswärtigen  
 Kornhandel 64  
 vermehren den Na-  
 tionalstoff 133 brin-  
 gen Güte, und  
 Schönheit einer  
 Waare zuwägen.

174

Pracht, der die Na-  
 tionalbeschäftigung  
 vermehrt, ist nütz-  
 lich 10 seine Grän-  
 zen 11 in Mangel  
 Gold und Silbers  
 ist er seinem End-  
 zweck entgegen. 288

Prachtkünste entzie-  
 hen dem Ackerbau  
 die Arbeiter. 34

Privathandelsleute,  
 sollen nicht gering-  
 schäßig seyn. 211

212

Preis, was ? 129  
 mittlere Preis ver-  
 einbart den Vor-  
 theil des Landman-  
 nes mit dem Hand-  
 lohne 55 wie viel

fach? was der wes-  
 sentliche? 56 nume-  
 rische 57 die Größe  
 der Zinse, und Af-  
 sekuranzen erhöhen  
 ihn 149 wie auch  
 der Wechsel. 158

Propolium, was ?  
 111

R

Realer Privatkredit  
 was ihn schwächen  
 kann. 303

Reglements, was ?  
 welchen Endzweck.  
 167

Rekrutirungen, sol-  
 len aus dem noth-  
 wendigen Landvol-  
 ke nicht geschehen.

36

Ringhältige Mün-  
 zen sind der Hand-  
 lung und dem Wech-  
 sel nachtheilig. 265

Rolli, müssen nur die  
 Ordnung der Schif-  
 feute zum Endzwe-  
 cke haben. 242

Ruckzölle, was ? 106

- S.**  
**Schätze** beizulegen, ist nur bey dem Ueberflusse des Geldes vorbehalten. 300  
**Scheidemünzen** sind zur Ausgleichung des Handkaufes 268 ihre Anhäufung macht die Verschwindung der größten Münzsorten, 269  
**Schiffakte** englische, ein Beispiel die Fracht zu Lande sich zuzueignen. 219  
**Schönheit** einer Waare, was? wovon sie abhängt. 173  
**Schrott**, was? 258  
**Schwierigkeiten** des Tausches, welche? 5 das Mittel, wodurch selben abgeholfen worden. 6  
**Seeräuber**, werden durch Traktaten, oder Convoysschiffe abgehalten. 235
- Seerechte**, entscheiden die Streitigkeiten. 236  
**Seeschulen** bilden die Seeleute. 233  
**Soldaten** sollen zu Friedenszeiten beschäftigt werden, 37  
**Spekulationen**, was? geben der äusseren Handlung die Richtung 193 welche Kenntnisse dazu notwendig. 194  
**Stapelstädte**, was? 207  
**Stoff**, was? 8 wem der im Land erzeugte seinen Ueberflussschuldig 133 was diesen vermindern kann 134 seine Ausfuhr muß, bis auf den zu übersteigenden mittleren Preis erlaubt seyn 138 seine Vervollkommung hängt von der Ermunterung ab. 162



<p><b>Strassenbau</b>, soll vom Staate besor- get werden. 224</p> <p><b>Strassengelder</b> sollen klein, und von Fu- hren behoben wer- den. 225</p> <p style="text-align: center;"><b>T.</b></p> <p><b>Taren</b>, sind dem Zu- sammenflusse der Schifflente entge- gen 242 nützlich zu Land wo eine Bor- spann un. n. behr- lich 226</p> <p><b>Tausch</b>, was? 3 die Schwierigkeiten, die ihn aufgestos- sen. 5</p> <p><b>Thätigkeit</b> der Kom- merziendirektion, was alles darunter gehöre? 337</p> <p><b>Totalbilanz</b>, zeigt den Gewinn oder Verlust. 331</p> <p style="text-align: center;">B. U.</p> <p><b>Valuta</b> soll bestim- met seyn. 308</p> <p><b>Verbote</b>, ausländis- sche Waaren einzu-</p>	<p>führen, sind fast nie anzurathen. 182 183</p> <p><b>Versendungen</b>, des Geldes zu verbie- ten, ist unmöglich. 283</p> <p><b>Verzweiflung</b> des Landmannes, wo sie ihren Grund 49</p> <p><b>Viehärzneyschulen</b>, hindern den Vieh- umfall. 44</p> <p><b>Vollkommenheit</b> der Landwirthschaft, worinnen sie beste- he? 31</p> <p><b>Vorkauf</b>, in wie fer- ne schädlich? 118</p> <p><b>Vorschuss</b> am Gel- de soll angebenden Manufakturanten, in kleinsten Theilen gegeben werden. 179</p> <p><b>Umlauf</b> des Geldes belebet die Lemsig- keit. 280</p> <p><b>Unächte Waare</b>, was? 109</p>
---	--

Unsicherheit des Eigenthums, woher sie entspringe? 50	Fallen, was seine Ursache? 322
Unterstützungen sind großen Manufacturanten nothwendig 188 die wirksamste, wenn der Staat selbst die Abnahme verheißt. 190	Wechselpreis, was ihn erhöht? 323 324 die Mittel den Verlust zu mindern. 325
Unvermögen der Landleute von zwoen Seiten zu betrachten 41, das Mittel selben abzuhelpfen. 42 48	Wiederausfuhrhandel vermehrt das National Vermögen. 204
Unwerth der Lebensmittel, woher er rühre. 60	Wieswachs soll kultivirt werden. 97
W.	Wirthshäuser an den Strassen, welchen Endzweck? 228
Waarenpreis, S. Preis.	WirthschaftsKalender sind zur Leitung erwachsener Landleute. 89
Wanderungen, welche nützlich? 165	Wohlfeilheit, was in Beziehung auf das Vermögen der Käufer. 107
Wasserfracht trägt zur Wohlfeilheit und Geschwindigkeit bey. 230	Auf die Eigenschaften der Waare und Mitwerber. 128
Wechsel, was? 319	3.
das Steigen und	Zahlungstermine, wenn sie groß, schaden dem Umlaufe, 290

Zeichenschulen, wel- chen Endzweck. 173 Zinsen haben eine dreifach schädliche Wirkung 292. Ges- etze sind zu Er- niedrigung dersel- ben unwirksam 295 und schaden dem realen Privatre- dit. 305 Zunftabgaben erhö- hen den Waaren- preis. 143 Zu gute Münzen ver- ursachen ihren Aus- zug. 264 Zünfte, was? wie vielfach sie sind, oh- ne Aussicht schäd- lich. 122 Zusammenhang aller Beschäftigungen zeigt die Verwen-	dung des Erdre- ches an. 100 Zusammensuß, wie vielfach 58 aller Zwang ist dabei schädlich 59. Ein Mittel die Manu- faktur Erzeugnisse zu vervollkommen 109. Mißbräuche 123 124. und Zunftsatungen hin- dern ihn 146. Ges- etz den Preis der Landfracht 226. der Wasserfracht herab 231 Zusätze vermindern die Feine des Gel- des. 258 Zwischenmånthe sind unnütz und schäd- lich. 62
---	--



